

Commentar
zu dem
Reichs=Impfgesetze
vom 8. April 1874.

Mit Berücksichtigung der Motive und der Entstehungsgeschichte
sowie der Judicatur und unter Hinweis auf die Verstöße in
einzelnen Ausführungs=Verordnungen

bearbeitet von

H. Martini,
Rechtsanwalt in Leipzig.

Mit Sachregister.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung.
1894.

Deutschel

15 NR

349

D/6 301971



C1-6002436

Vorwort.

Kaum giebt es innerhalb der praktischen Rechtspflege im Deutschen Reiche einen Gegenstand, dessen Behandlung so weitgehende grundsätzliche Verschiedenheiten, ja Widersprüche in der Auffassung aufwiese, wie die Handhabung des Impfgesetzes. Wenn diese Thatsache Angesichts eines Gesetzes von nur 18 Paragraphen gewiß auffallend erscheint, so dürfte die Erklärung dafür in zwei Umständen zu suchen sein.

Vorerst ist wohl nicht zu übersehen, daß die Regierungsvorlage zum „Gesetz über den Impfwang“ — wie es ursprünglich hieß — die Verhandlungen im Reichstage in ziemlich eiliger Berathung durchlaufen hat. Regierungen und Parlament, in ihren Mehrheiten von der noch heute herrschenden Pockenfurcht beeeelt, konnten unter dem Einbruche der kaum erloschenen allgemeinen Blatternepidemie von 1870/73 die Neugestaltung einer Einrichtung, an deren segensreicher Wirksamkeit man keinen Zweifel aufkommen ließ, nicht rasch genug zum Abschluß bringen. Die Spuren dieser Eile lassen sich nun weder an der Vorlage, die in einigen Punkten sichtlich über das Ziel hinausschoß, noch an den Berathungen über den Entwurf sammt ihrem Endergebnisse verkennen, und namentlich hat darunter stellenweise die Redaction in Hinsicht der Klarheit des Ausdruckes insofern gelitten, als die vom Reichstage für nothwendig befundenen Aenderungen des Entwurfs nicht immer in rechte Harmonie mit dem, was man stehen ließ, gebracht sind. So ist es denn gekommen, daß das unter solchen Umständen fertig gewordene Gesetz gerade in seinen wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen eine Art Provocation zu Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnissen im Keime in sich trägt.

Wesentlicher noch ist ein zweites Moment, das unmittelbar mit der Art des Gegenstandes selbst zusammenhängt. Wenn es glücklicherweise im Allgemeinen gelten mag, daß neue gesetzgeberische Thaten, ob auch vielleicht hinter dem Zeitgeiste herschleppend, doch im Wesentlichen in dessen

Forderungen zu wurzeln und sich mit dem Rechtsbewußtsein im Volke in Uebereinstimmung zu setzen pflegen, so trifft das bei dem Impfgesetze nur sehr antheilig zu. Zwar soll nicht geleugnet werden, daß dessen Grundgedanke vielleicht noch heute, und mehr noch zur Zeit der Emanation des Gesetzes, die Anschauungen einer „Mehrheit“ im Volke wie unter den Vertretern der „Wissenschaft“ für sich hatte und hat. Aber nicht minder steht andererseits fest, daß seit je eine immer im Wachsen begriffene, aus allen Schichten der Gesellschaft sich zusammensetzende „Minderheit“ existirt, die aus wissenschaftlichen und hygieinischen wie social-humanen, aus sittlichen wie rechtlichen Erwägungen die Impfung und insbesondere jede Form der Nöthigung dazu als einen unerlaubten Eingriff in unveräußerliche moralische und juristische Rechte, vor allem in die Freiheit und Integrität des Leibes und der Person, deshalb aber das Impfgesetz als ein nicht segensbringendes, sondern gemeinschädliches ansieht; sowie weiter, daß diese erhobenen Bedenken sich stark genug gezeigt haben, um die Grundfesten der entgegenstehenden Anschauung wesentlich zu erschüttern. Hat man doch, beiläufig, die bekannten 4 Thesen¹⁾ des preussischen Officialgutachtens von 1872 im Laufe der Zeit, eine nach der anderen, als voreilig aufgestellt und irrthümlich fallen lassen müssen, damit aber die Hauptgrundlage des Gesetzes preisgegeben. Jedenfalls tritt ein so scharfer principieller Gegensatz der Meinungen, wie hier, bei keinem anderen Akte der Gesetzgebung zu Tage. Daß nun dieser Gegensatz, vermöge dessen hier der Gesetzgeber sich mit dem Empfinden einer großen Zahl von Staats- und Reichsbürgern aller Schattirungen direct in Widerspruch setzt, auch auf die Handhabung des Impfgesetzes einen unliebsamen, die Rechteinheit schädigenden Einfluß üben muß, ist evident. Denn es kann nicht ausbleiben, daß den Hütern des Gesetzes ihre behördliche oder richterliche Pflicht unter einer gänzlich veränderten Beleuchtung erscheinen muß, je nachdem sie voll und ganz auf dem Standpunkte der Impfbeglückungstheorie, oder auf dem ihrer Gegner stehen, oder von dem einen und anderen Gesichtspunkte aus mit mehr oder weniger ernstern Bedenken hinsichtlich der Tendenz des Gesetzes und ihrer Berechtigung oder Nichtberechtigung erfüllt sind. Wer das Gesetz lediglich und ohne jeden Scrupel als unzweifelhafte Wohlthat empfindet, wird sich naturgemäß verpflichtet halten, sein rückichtsloser Vollstrecker zu sein, während der Zweifelnde oder gar impfgegnerisch Gesinnte bis an die äußerste zulässige Grenze einer milden und humanen Handhabung gehen mag. Wenn gewiß dieser die (beschwerenden) Bestimmungen des Gesetzes so eng und strict wie möglich interpretiren und nur, soweit er unbedingt

1) Dieselben sind unten in der „Einleitung“ bei Anziehung der Motive, in deren Eingang sie aufgenommen sind, mit abgedruckt.

muß, seinem Zwange weichen wird, so mag dagegen jener in seinem begreiflichen Bestreben, dem „segensreichen“ Wirken des Gesetzes die thunlichste Ausdehnung zu verschaffen, demselben nur Genüge zu thun glauben, indem er es so weit und ausdehnend, wie ihm irgend zulässig scheinen will, versteht und anwendet. Ihm wird wenig oder kein Verständniß, noch Rücksicht für die peinliche Lage impfgegnerischer Pflichtencollision bekommen, und gar leicht wird er dem Zwecke des Gesetzes in einer Weise zu dienen beflissen sein, womit dessen wirkliche Tendenz übertroffen, und Manches in das Gesetz unbewußt hineingetragen wird, woran seine Urheber selbst nicht gedacht haben.

Daß und wiefern eine solche, sich in manchen Punkten gegenseitig aufhebende Judicatur in der That existirt, wird in nachfolgenden Blättern gelegentlich klarzustellen sein. Gewiß aber ist, daß dieser Zustand dringend der Abhülfe bedarf; und es ist die unbedingte Pflicht aller mitwirkenden Factoren, dahin zu streben, daß uns, so lange wir noch mit dem Bestehen eines Impfgesetzes zu rechnen haben, auch auf diesem Gebiete diejenige Rechtseinheit und Rechtsicherheit nicht länger fehle, deren wir uns innerhalb des deutschen Reiches betreffs der Handhabung aller anderen Reichs- und Landesgesetze im Allgemeinen wohl erfreuen dürfen.

Hierzu einen Anstoß zu geben und so mit meinen schwachen Kräften zur Erreichung des betonten erstrebenswerthen Zieles mitzuhelfen, ist der Zweck dieser Veröffentlichung. Es erschien mir geradezu als ein Gebot der Zeit,¹⁾ einen Commentar zum Impfgesetze zu schaffen, womit der Versuch gemacht werde, die Tendenz des Gesetzes aus diesem selbst heraus und unter Zuhilfenahme der ihm beigegebenen Motive sowie namentlich seiner Entstehungsgeschichte in möglichst objectiver Weise auf gewisse einheitliche Grundprincipien zurückzuführen: indem offenbar nur auf diesem Wege eine im Wesentlichen harmonische Rechtsprechung und Handhabung ermöglicht bez. angebahnt werden kann. Daß aber eine solche Einheitlichkeit der Judicatur bei einem Gesetze, das ohnehin seit seinem Bestehen unleugbar schon grundsätzlich vielfachen Anstoß erregt hat, doppelt und zehnfach als wünschenswerth, ja unentbehrlich sich geltend macht, bedarf kaum des Hinweises.

Bei einer Ausführung des angedeuteten Versuches hat natürlich die persönliche Stellung zur Impffrage selbst völlig außer Betracht zu bleiben; und so habe auch ich überall das Bestreben obwalten lassen, meine Stel-

1) und dies um so dringlicher, da eine unmotivirt überschwängliche bez. engherzige Handhabung des Gesetzes, insbesondere seines § 14 und auch (soviel mindestens und zunächst die Verwaltungsbehörden angeht,) des § 2, in neuerer Zeit mehr und mehr um sich greift.

lung zur Sache als Impfgegner, der ich bin, vollständig zu vergessen. Aber so gewiß ich mich deshalb verpflichtet hielt und halte, das Gesetz auch da, wo es den impfgegnerischen Bedenken nicht Rechnung trägt, nur aus sich selbst und seinen Unterlagen zu interpretiren, so wenig durfte ich umgekehrt von diesem Standpunkte reinster Objectivität mich bis zu einem Ueberspringen derjenigen Momente fortreißen lassen, mit denen andererseits der Gesetzgeber thatsächlich auch der von ihm selbst nicht verkannten Zweifelhafteit der ganzen Frage gewisse Zugeständnisse macht; denn gerade hier galt es, einer in der Praxis nicht selten sich findenden einseitigen Anschauungsweise, womit die Tyrannei des Gesetzes überthrannt wird, energisch und rückhaltlos zu begegnen.

Der Gefahr einer Abweichung von der rechten Mitte wird man — ob Freund, oder Gegner des Gesetzes — nur dann, aber dann auch sicher entgehen können, wenn man als unverrückbarer Grundlage von folgenden, in ihrer Richtigkeit wohl nicht anzuzweifelnden Sätzen ausgeht:

1. Das Impfgesetz ist ein Ausnahmegesetz, wodurch verfassungsmäßig gewährleistete Rechte, ja Menschenrechte sehr einschneidend beschränkt werden;
2. solche Gesetze lassen, soweit sie diesen Charakter haben, nur stricte, enge Auslegung zu; mit anderen Worten:
3. ihr Geist wird nur durch eine Auslegung erfaßt, die alle rechtsbeschränkende Bestimmungen nicht weiter ausdehnt, als der Buchstabe zwingt;
4. bei dem Impfgesetze leidet solches um so mehr Anwendung, als dieses selbst seine eigene Bedenklichkeit nicht erkennt, insofern es sich mit einem großen Theile der öffentlichen Meinung bewußt in Widerspruch setzt;
5. wo der Wortlaut des Gesetzes Zweifel offen zu lassen scheint, ist auf die Entstehungsgeschichte zurückzugehen, während
6. den Motiven mit Vorsicht begegnet werden will, da diese medicinisch inspirirt, die Aerzte aber in Rücksicht auf ihre Stellung zur Sache nicht unverdächtige Zeugen sind.

Wer billigend genug ist, diesen Sätzen die ihnen zukommende Berechtigung einzuräumen, wird kaum auf wesentlich andere Ergebnisse hinauskommen können, als diejenigen sind, mit denen ich im Nachfolgenden dem Gesetze gerecht zu werden versuchte.

Leipzig, im December 1893.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vormort	III
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusätze während des Druckes	VIII
Einleitung	1
Impfgesetz. § 1	7
§§ 2, 3	12, 36
§ 4	40
§ 5	41
§ 6	42
§ 7	45
§ 8	47
§ 9	49
§ 10	52
§ 11	53
§ 12	53, 54
§ 13	54
§ 14	56
§ 15	120
§ 16	121
§ 17	121
§ 18	123
Anhang (Formulare)	127
Alphabetisches Register	138

Zusätze während des Druckes.

I. Zu § 2 Abs. 1 und 2. (Man vergl. S. 16 [Anm.], 17 Anm., 24 Anm., insbesondere S. 25, 29 und 30.)

Zwar glaube ich mich an den vorstehend angezogenen Stellen dieser Schrift über Bedeutung und Tragweite der ärztlichen Zeugnisse (Impfbefreiungsscheine) und insbesondere über die Stellung der Behörden zu denselben, wie auch zu den „Entscheidungen“ des Impfarztes, völlig erschöpfend ausgesprochen zu haben. Dennoch nöthigt mich ein neuerdings, bei dem Schöffengericht Leipzig, anhängig gewordener und versprochener Rechtsfall, auf obige Fragen nochmals zurückzukommen. Der Fall ist — soweit er hier von Interesse — folgender:

Der (nachmals) Angeklagte hatte für seinen 1891 revaccinationspflichtig gewordenen Sohn Impfausstand erlangt und begegnete der, nach dessen Ablauf und Verlaufe eines weiteren Jahres ihm zugegangenen „Aufforderung“ mit der abermaligen Einreichung eines „ärztlichen“ Zeugnisses vom 21. October 1893, wornach sein Sohn wegen noch bestehender (näher bezeichneter) Krankheit bis Ende 1893 impfunfähig war. Die Behörde veranlaßte aus § 2³ — ob mit Recht und in zulässiger Form, oder nicht, kann hier unerörtert bleiben — eine impfärztliche Untersuchung, deren Resultat dahin ging, daß der Knabe am 4. November 1893 (über die Vergangenheit hatte der Impfarzt mit Recht, s. unten, unterlassen sich auszusprechen) gesund und impffähig sei. Darauf forderte die Behörde anderweit zur Impfung sowie zu deren Nachweise bis 17. Februar 1894 auf und erließ, da der Angeklagte unter Berufung auf die nun erst laufende „Jahresfrist“ die Impfung verweigerte, gegen Ende Februar die Strafverfügung. Das Schöffengericht, an das die Sache durch Widerspruch gelangte, hielt sich für berufen, über die Frage, ob der Knabe am 21. October 1893 wirklich an dem „ärztlich“ bescheinigten Krankheitszustande gelitten habe bez. überhaupt krank gewesen sei, durch Vorladung des „Arztes“ und des Impfarztes als Zeugen Beweis zu erheben, wobei es den Letzteren nunmehr auch über den früheren Gesundheitszustand des Knaben befragte. Beide Ärzte blieben bei ihren ursprünglichen Anschauungen stehen, und der Impfarzt meinte die vom Arzte bezeugte Krankheit auch für den 21. October 1893 verneinen zu sollen.¹⁾ Das Schöffengericht

1) Indessen constatirte auch er, daß die als chronisch bescheinigte Krankheit in acuter Form allerdings vorgelegen haben könne. Diese Thatsache wurde aber im Urtheile des Schöffengerichts vollständig übergangen, obwohl auch sie genügt haben würde,

gericht stellte darnach und nach Vereidung des Impfarztes (wogegen von einer Vereidung des „Arztes“ wegen der „Verdächtigkeit“¹⁾ seines Zeugnisses abzusehen beschlossen ward,) fest, daß schon am 21. October, d. i. bei der „ärztlichen“ Untersuchung, ein die Impfung verbietender Krankheitszustand überhaupt nicht vorgelegen habe, und bestätigte, da nun auch eine weitere Jahresfrist nicht in Lauf getreten sei, die von der Verwaltungsbehörde verfügte Bestrafung.

Dieses Urtheil — das durch Berufung seiner Rechtskraft entbunden ist, — beruht, wie schon das vom Schöffengericht für zulässig gehaltene Verfahren, auf völliger Verkennung des in § 2 sich ausdrückenden gesetzgeberischen Grundgedankens.

Der Gesetzgeber war einsichtig und human genug, die Thatsache nicht zu übersehen, noch unbeachtet zu lassen, daß über einen selbst gegenwärtigen — und nun gar einen der Vergangenheit angehörenden — concreten Gesundheitszustand verschiedene Aerzte selten Einer Meinung sind; daß auch die Aerzte (unter ihnen natürlich ebenso die Impfarzte) gar leicht und oft menschlichem Irren zu unterliegen pflegen, und daß es daher ein vergebliches, ja unmögliches Beginnen ist, den gegenwärtigen (um wie viel mehr einen in der Zeit zurückliegenden) Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne objectiver Wahrheit feststellen zu wollen. In dieser sich weise bescheidenden Erkenntniß glaubte der Gesetzgeber auf jeden Versuch einer solchen objectiven Feststellung grundsätzlich verzichten und sich statt ihrer mit einer Anordnung begnügen zu sollen, die eine für alle Fälle das praktische Bedürfniß deckende Entscheidung rein formeller Natur verbürgt. Diese auf lediglich subjectiver Anschauung der dazu Berufenen beruhende Entscheidung konnte aber, da sie als solche bestimmt war, jeden Streit und jedes „Hin- und Herziehen bei den Behörden“ (s. S. 28) im Voraus abzuschneiden, nur und ausschließlich in die Hand der Sachverständigen gelegt werden; und dies geschah laut des dürren Wortlautes des § 2¹ — verbi: „nach ärztlichem Zeugniß“ — verbunden mit § 10, Schlußabsatz, in der Weise, daß das schriftliche, auf dem vorgeschriebenen Formulare vorschriftsmäßig ausgestellte, sonst aber völlig formlose und insbesondere unfeierliche, d. i. unbeeidete ärztliche Zeugniß (sei es ein erst- oder zweit- u. maliges) zunächst vollen Beweis für seinen Inhalt geben soll. Schon durch dieses „ärztliche“ Zeugniß ist somit, dafern nicht die Verwaltungsbehörde²⁾ (Berechtigte) Zweifel erheben zu dürfen

die Impfung zur Zeit auszuschließen und somit die „Jahresfrist“ in Lauf zu setzen; denn das Impfgesetz macht die Impfunfähigkeit von vorhandener Krankheit schlecht hin und ohne Unterscheidung zwischen deren chronischer oder acuter Form abhängig. Und kein Arzt wird während des Bestehens von Drüsenanschwellungen (um solche handelte es sich), gleichviel ob diese scrophulösen und somit chronischen, oder nur acuten Charakters sind, die Impfung für zulässig halten.

1) Diese ward in erster Linie aus der „Impfgegnerschaft“ des Arztes abgeleitet. Ueber die Unzulässigkeit einer solchen Argumentirung, welche Unzulässigkeit sich weiter daraus ergibt, daß der gleichen Verdächtigung, nach der anderen Seite hin, ebenso die Impffreunde (ja, unter ihnen zuletzt auch die Impfarzte) unterliegen müßten, — vergl. man diese Schrift S. 14, 34 (Anm. 2).

2) denn nur diese als „gesetzausführende“ Behörde kann solche Bedenken erheben, während die Gerichts-(Strafprozeß-)Behörde hier an eine dem Pflichtigen günstige Anschauung und Entschließung der Verwaltungsbehörde gebunden ist. S. auch das Nachfolgende.

glaubt (§ 2²), die „Zustands“-Frage endgültig¹⁾ entschieden. Werden dagegen solche „Zweifel“ — gleichviel aus welchem Grunde, der aber freilich ein berechtigter sein muß, — erhoben, dann ist jene wiederum „endgültige Entscheidung“ in § 2² dem Impfarzte, immer also nur dem Sachverständigen, ohne Concurrrenz der Behörden — und überdies gleicherweise als eine formlose und unfeierliche, d. i. ohne daß auch dem Impfarzte irgendwo und wie ein Eid angesonnen werden könnte, vorbehalten. Dabei ist es völlig gleichgültig und aus den obenerwähnten, der gesetzgeberischen Weisheit entsprungenen Erwägungen, vermöge deren der Impfarzt selbstverständlich genau ebensogut, wie der „Arzt“, zur Sache geirrt haben kann, — eine überhaupt nicht zur Erörterung und Entscheidung stehende Frage: ob der bezeugende Arzt, bez. ob²⁾ und welcher von beiden Ärzten in Wirklichkeit recht oder unrecht habe. Es genügt vielmehr, daß nach dem sehr klar ausgedrückten Willen des Gesetzes das „ärztliche“ Zeugniß, bez. in Zweifelsfällen die impfärztliche „Entscheidung“, für zutreffend zu **gelten** hat, und auf eine weitere, als diese rein formelle Erledigung der Frage verzichtet wird. Im Principe ist sonach diese praesumptio bona ebensogut dem „ärztlichen“ Zeugnisse gesichert: und sie steht deshalb auch ihm selbst in Fällen, wo der herangezogene Impfarzt abweichender Meinung ist, nach wie vor in dem Sinne zur Seite, daß der fragliche Impfling, diesem Zeugnisse entsprechend, bis zum Tage der impfärztlichen Exploration als krank gewesen **gilt**; denn die Frage, ob dies in Wahrheit irrthümlich, oder mit Recht bescheinigt war, steht ja eben gar nicht zur Erörterung. Ebendeshalb aber kann die durchschlagende Geltung der impfärztlichen Entscheidung im Sinne des Gesetzes immer nur die Bedeutung haben, daß von dem Momente der impfärztlichen Untersuchung ab, nicht dagegen für eine frühere Zeit (für welche der Impfarzt vielmehr überhaupt nicht zu urtheilen hat), das Kind als gesund und impffähig anzusehen ist, indem das Vorzeugniß durch das impfärztliche keineswegs überhaupt aus der Welt geschafft, sondern nur für die Gegenwart und (nächste) Zukunft perhorrescirt sein soll. Könnte doch der Gesetzgeber unmöglich verkennen, daß die schon oben betonte Unthunlichkeit materiell unanfechtbarer Feststellung eines gesundheitlichen Zustandes in noch höherem Grade für in der Vergangenheit liegende Zustände Platz greifen muß. Und so räumt denn in der That das Impfgesetz an keiner Stelle den Ärzten in Hinsicht von Zuständen aus vergangener Zeit *ex post*³⁾ ein Zeugnißrecht ein.

Den „Ärzten“ nicht, und billigermaßen ebensowenig dem Impfarzte,

1) natürlich unbeschadet der Thatsache, daß die im Zeugniß vermerkte Dauer der Krankheit naturgemäß nur auf (vorläufiger) Schätzung beruhen kann und daher der Verlängerung offen bleibt (s. S. 18, 19 flg.).

2) Die Möglichkeit, daß beide Ärzte im Rechte sind, bleibt um so mehr stets offen und wird oft genug mit der Wirklichkeit zusammenfallen, als die beiderseitigen Zeugnisse sammt der ihnen zu Grunde liegenden körperlichen Untersuchung aus verschiedener Zeit datiren.

3) Daß es übrigens sogar physisch unmöglich ist, eine Feststellung, für welche die körperliche Untersuchung die Voraussetzung bildet, und bezüglich deren diese Voraussetzung auch vom Impfgesetze festgehalten wird (s. S. 14, vor b), *ex post* zu bewirken, — diese Thatsache sollte wohl von Niemand angezweifelt werden.

Letzteres erhellt noch überdies ganz unmittelbar aus dem Wortlaute des §. 2², insofern es dort heißt:

„Ob diese (sc. die nach dem „ärztlichen Zeugniß“ bestehende oder bestandene) Gefahr noch fortbesteht, hat ic.“

Hiernach und durch das „noch“ wie das „fortbesteht“ (es heißt ja nicht: „fortbestanden hat“; auch das „fort-“ ist bezeichnend genug) ist auf das Bündigste verfügt, daß auch dem Impfarzte als solchem eine Entscheidung über die Vergangenheit entzogen sein soll, und er lediglich den gegenwärtigen („bestehenden“) Zustand „endgültig“ festzustellen hat: dergestalt, daß dem impfärztlichen Ausspruche eine rückwirkende Kraft niemals zukommen kann, vielmehr für die Vergangenheit nach wie vor das ärztliche Vor-Zeugniß bei der ihm vorerst so gut, wie nachmals dem Ausspruche des Impfarztes, zukommenden (von Haus aus beiderseits formales Recht gebenden) Kraft bleibt.

Zugleich aber ergiebt sich aus dem Gesagten, d. i. aus dem Gesetze, als nothwendige Consequenz, daß die Behörden — und zwar die Gerichtsbehörde so gut wie die Verwaltungsbehörde — von jeder selbstständigen Entscheidung über den „Zustand“ ausgeschlossen sind, indem diese Entscheidung lediglich in ärztliche Hand gelegt und damit zugleich einfürallemal in das Vorverfahren (vor der Verwaltungsbehörde) verwiesen ist; denn nach der gesetzlichen Anordnung ist jene Frage, bevor eine Sache an den Strafprozeßrichter gelangt, thatsächlich für alle Fälle bereits „endgültig entschieden“. Und an diese Entscheidung ist inhaltlich, d. h. von Prüfung der Formfrage abgesehen, das Prozeßgericht so gut wie die Verwaltungsbehörde gebunden.¹⁾

Hiernach konnte auch in dem oben mitgetheilten Falle von einer „Feststellung“, daß das „ärztliche“ Zeugniß sachlich unrichtig sei, und überhaupt von einer Beweisaufnahme über die Zustandsfrage durch Vernehmung — und gar zeugeneidliche Vernehmung — der Aerzte a priori keine Rede sein; weniger war der Impfarzt über den Zustand aus der Vergangenheit auch nur zu befragen, und nun vollends etwa mit dem Erfolge zu hören, daß dem Angeklagten die ihm gesetzlich gebührende „Jahresfrist“ verkümmert werde. Vielmehr hatte und hat ihm diese von dem Momente der impfärztlichen „Entscheidung“ unweigerlich zu laufen, und es mußte Angesichts der somit vorzeitig ergangenen, darum aber nichtigen „Aufforderung“ seine Freisprechung von der Anklage erfolgen.²⁾ (Man vergl. hierzu den S. 28 flg. mitgetheilten

1) Auch eine Berufung auf die Strafprozeßordnung könnte hieran nichts ändern. Die besprochenen Verfügungen des Impfgesetzes sind materieller Natur und binden deshalb auch den Prozeßrichter. Ueberdies kennt auch die Str.Pr.O. keine Beweisaufnahme (behuft nochmaliger Entscheidung) über bereits „endgültig“ entschiedene Fragen.

2) Das Schöffengericht vermeinte aber statt dessen sogar noch weiter gehen zu sollen und nahm nicht Anstand, durch die fernere „Feststellung“, daß der Angeklagte an die Nichtigkeit des von ihm beigebrachten ärztlichen Zeugnisses selbst nicht glaubt(!) habe, den Laien zum Sachverständigen, ja über denselben zu erheben, damit aber ihn zugleich zum Simulanten zu stempeln. — In dieser Hinsicht mag es an dieser Stelle genug sein, lediglich den Vorgang und dabei weiter festzustellen, daß auch die hier angeregte Frage, und sie erst recht, weil nach dem Impfgesetze schlechterdings nicht zur Sache gehörig, innerhalb des gegenwärtigen Verfahrens überhaupt nicht zu berühren, geschweige entscheidungsfähig

Rechtsfall, der von beiden gerichtlichen Instanzen übereinstimmend im Sinne obiger Anschauungen gehandhabt und entschieden worden ist, während ich einer so weit gehenden Abweichung von den letzteren, wie in dem vorstehend besprochenen Falle, bisher noch bei keiner Behörde begegnet bin.)

II. Zu §. 28 ist berichtigend zu bemerken, daß der dort aufgeführte Herr Benscheidt von mir nur irrthümlich als Betriebsdirector bezeichnet worden ist, da er selbst sich vielmehr als „Betriebsleiter“ mir vorstellt hat.

III. Zu §§ 1, 2, 6, Lauf der Impfungsfristen betreffend, mag die in dieser Schrift mehrfach mitangezogene Stelle der Motive (zu § 6) auf Seite 43 hier nochmals abgedruckt sein. Sie lautet:

„Die Verkürzung der gesetzlichen Impfungszeit, welche mittelbar daraus¹⁾ für die Fälle der Impfung an den Impfstellen erwächst, fällt den gesundheits-polizeilichen Rücksichten gegenüber nicht in das Gewicht.“

Auch hieraus und insbesondere aus den vorstehend gesperrt gedruckten Worten erhellt zur Evidenz, daß die „gesetzliche“ Impfungsfrist eben nur „für die Fälle“, in denen von den öffentlichen Impfungen Gebrauch gemacht wird, eine „Verkürzung“ erfahren, und dagegen für alle privatim Impfenden unverkürzt bleiben — daß mithin an dem gesetzlichen Rechte des Pflichtigen, innerhalb der gesetzlichen Frist den Zeitpunkt für die Impfung zu „wählen“ (zu vergl. S. 10/11, 25/26), durch § 6 nichts geändert werden soll.

Gleichwohl und obgleich auch die Listen-Einreichung an die Behörde in § 7 erst „nach dem Schlusse des Kalenderjahres“ verlangt wird (zu vergl. S. 45, 26), halten doch einzelne Obergerichte — so die O.L.G.e München und Dresden, letzteres neuerdings in einem Urtheile vom 30. April 1894 — an der Anschauung fest, daß die Fristbestimmungen in §§ 1 und 2 „objectiv“ zu verstehen, und daher die Landesregierungen ermächtigt seien, Ausführungs-Verfügungen zu treffen, die das Control- und Strafverfahren, damit dasselbe bis zum Jahreschlusse beendet sein könne, bereits vor Ablauf des Kalenderjahres und alsbald nach Beendigung der öffentlichen Impfungen beginnen lassen. Man vergl. hierzu S. 25 (Anm. 1).

war: und daß daher dieser Angriff auf die Lauterkeit eines über solche Verdächtigung hoch erhabenen Mannes als ein ebenso formell wie materiell unberufener sich charakterisirt.

1) sc. aus der Beschränkung der öffentlichen Impftermine auf die „wärmere Jahreszeit“. (Anm. des Verf.)

Einleitung.

Bunächst ist offenbar, daß die Vorlage zum jetzigen Gesetze die Einführung eines (directen) Impfwanges beabsichtigte. Dies lehrte schon der Titel des Entwurfs: „Gesetz über den Impfwang“, und der § 15 der Regierungsvorlage ließ ausdrücklich die „Erzwingung der Impfung“ eines „Impfpflichtigen“ „mittelsst Zuführung zur Impfstelle“ zu. Ebenso sprechen sich die dem Entwurfe beigegebenen Motive schon in ihrem allgemeinen Theile in diesem Sinne aus. Sie lauten in den einleitenden Bemerkungen:

Motive.

Daß seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blatternkrankheit hat in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniß nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Aus Anlaß der Erörterungen, welchen in Folge dessen die Anwendung der Kuhpocken-Impfung in ärztlichen wie in nichtärztlichen Kreisen unterzogen wurde, sind seit dem Jahre 1870 wiederholte Petitionen theils für, theils gegen die Anwendung dieses Schutzmittels an den Reichstag gelangt.

Nachdem der Reichstag anfänglich sich darauf beschränkt hatte, die Sammlung statistischer Erhebungen

über den Einfluß der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auf die Gesundheit der Geimpften zu empfehlen, faßte er, in Erledigung erneuter und dringlicher Anträge, in der Sitzung vom 23. April 1873 den Beschluß, den Reichstanzler zu ersuchen:

für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen.

(Stenographische Berichte Seite 281 flg.)

Aus den auf Grund dieses Beschlusses von Seiten des Bundesraths veranlaßten Vorarbeiten ist der gegenwärtige Gesetz-Entwurf hervorgegangen.

Schon bisher ist das Impfwesen in den meisten Bundesstaaten Gegenstand gesetzlicher Regelung gewesen. Die Gesetzgebung hat sich überwiegend im Sinne eines auf die ersten Lebensjahre beschränkten Impfwanges ausgesprochen. So bildet namentlich in Bayern, Baden, Hessen, im Großherzogthum Sachsen, in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Elsaß-Lothringen — zum Theil schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts — die einmalige Impfung der Kinder

eine, der amtlichen Ueberwachung unterstellte Verpflichtung. Neuerdings haben einige der genannten Staaten — Sachsen-Meinungen und Anhalt — für ein gewisses späteres Lebensalter der Kinder auch die Revaccination zur Vorschrift gemacht.

Einen abweichenden Standpunkt hat die Gesetzgebung bis jetzt im Königreich Sachsen und in Preußen behauptet. In dem ersteren Staate ist der Impfwang der Gesetzgebung fremd; in Preußen gilt Gleiches wenigstens für den Umfang des vor dem Jahre 1866 vorhandenen Staatsgebietes, während in den seitdem hinzugetretenen Landestheilen, so namentlich in Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, ein gesetzlicher Impfwang, in Nassau selbst ein beschränkter Revaccinationszwang, für die Kinder besteht. Doch ist im Königreich Sachsen, wie in den älteren Theilen des preussischen Staates, die Verwaltung seit längerer Zeit nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, der regelmäßigen Anwendung der Impfung in der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Durch diese Ungleichartigkeit des Rechtszustandes, verbunden mit der geringen Aufmerksamkeit, welche die Statistik dem Impfwesen bisher gewidmet hat, sind die Ergebnisse der von dem Reichstage zunächst angeregten tatsächlichen Erhebungen wesentlich beeinträchtigt worden. Soweit dieselben vorliegen, haben sie in dem Centralblatt für das deutsche Reich für 1873 Nr. 21 und 30 Veröffentlichung gefunden. Bei näherer Prüfung werden darin so viele Lücken und so erhebliche Ungleichheiten wahrgenommen, daß man auf die Ziehung bestimmter Schlußfolgerungen verzichten muß.

Trotz dieses Mangels an statistischen Beobachtungen haben Praxis und Wissenschaft bereits seit langer Zeit eine durchaus bestimmte Stellung zu der Frage des Impfwanges eingenommen. Die Regierungen der Bundesstaaten sind einig in der Anerkennung des heilsamen Einflusses der Impfung auf die allgemeine Gesundheitspflege. Die Vertreter der ärztlichen Wissenschaft und ärztlichen Praxis nehmen, von vereinzelt Gegnern der Sache abgesehen, keinen Anstand, die Impfung für das werthvollste Schutzmittel gegen die Blatternkrankheit zu erklären. Von der königlich preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen sind die durch die Wissenschaft und Praxis gewonnenen Resultate in zwei Gutachten aus den Jahren 1872 und 1873 zu folgenden Sätzen zusammengefaßt worden:

1. die Sterblichkeit hat bei der Blatternkrankheit seit Einführung der Impfung bedeutend abgenommen;
2. die Impfung gewährt für eine gewisse Reihe von Jahren einen möglichst großen Schutz gegen diese Krankheit;
3. die wiederholte Impfung tilgt ebenso sicher für eine längere Zeit die wiederkehrende Empfänglichkeit für die Krankheit und gewährt einen immer größeren Schutz gegen deren tödtlichen Ausgang;
4. es liegt keine verbürgte Thatsache vor, welche für einen nachtheiligen Einfluß der Impfung auf die Gesundheit der Menschen spricht.

Der im September d. J.¹⁾ zu Wien abgehaltene internationale medizinische Congress hat die Frage ebenfalls erörtert und mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität seine Stimme dahin abgegeben:

daß die Impfung nothwendig und ihre allgemeine Durchführung den Regierungen zu empfehlen sei.

Bei dieser Lage der Sache konnte der vorliegende Gesetzentwurf sich der von dem Reichstage vertretenen Auffassung nur anschließen.

Durch den Entwurf soll für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung

1) 1873.

tung zu einer ersten und, nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren, auch zu einer zweiten Impfung begründet werden. In Ansehung der Erwachsenen ist auf einen gleichen Zwang verzichtet worden. Wenn die Gesetzgebung in der Impfung ein nothwendiges Mittel der allgemeinen Gesundheitspflege einmal anerkennt, so wird sie allerdings an und für sich bedacht sein müssen, ihr auch in den höheren Altersklassen der Bevölkerung Eingang zu verschaffen. Alle hierauf zu richtenden Maßnahmen finden indeß ihre Grenze bei dem Punkte, wo die Möglichkeit ihrer Durchführung zweifelhaft und der Umfang der für die Bevölkerung daraus erwachsenden Belästigungen unverhältnißmäßig groß wird. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte es aufgegeben werden, auch nur einzelne Altersstufen der erwachsenen Bevölkerung in den Bereich des Impfwanges hineinzuziehen. Die Gesetzgebung hat sich mit der Sicherung zu begnügen, welche aus dem Schutze der jüngeren Generation erwächst. Gerade in den jugendlichen Kreisen hat die Seuche stets den günstigsten Boden und von hier aus auch den Weg zur Uebertragung des Giftstoffes auf die älteren Klassen gefunden. Gegen diese Gefahr wird die Durchführung des in dem Entwurfe angenommenen Grundsatzes einen wirksamen Schutz bieten. Es versteht sich von selbst, daß durch das Gesetz diejenigen Einrichtungen nicht berührt werden sollen, vermöge deren auf Grund der von den zuständigen Behörden ausgegangenen disciplinarischen Vorschriften gewisse Personen einer Impfung sich zu unterziehen haben. Derartige Einrichtungen bestehen für das Heer, insofern die regelmäßige Impfung der neu eintretenden Dienstpflichtigen von der Militär-Behörde angeordnet und überwacht wird. Ebenso ist vielfach in den Strafanstalten die Impfung als eine nothwendige sanitäre Maßregel eingeführt. Der Rechtsgrund solcher auf einzelne, einer disciplinaren Behandlung unterworfenen, Klassen der Bevölkerung beschränkten Einrichtungen ruht auf anderem Gebiete, als dem der polizeilichen Gesetzgebung, und wird demgemäß durch die Akte der letzteren nicht beseitigt.

Die Bestimmungen des Entwurfs haben Rücksicht genommen auf das Alter, von der Geburt bis etwa zum 22. Lebensjahre, wo der Einzelne durchschnittlich, wenn noch nicht in völlig selbstständige, so doch in unabhängiger Verhältnisse einzutreten pflegt. Da die Beobachtungen darauf hinweisen, daß die Schutzkraft der Impfung nach dem Verlaufe von etwa zehn Jahren eine bemerkliche Abnahme erfährt, so war die Nothwendigkeit einer wiederholten Impfung innerhalb der gedachten Zeit gegeben. Der Entwurf hat die erste Impfung in den Beginn des ersten, die zweite in den Beginn des zweiten Jahrzehnts gelegt, aus praktischen Erwägungen indeß die Impfungsfristen weit gefaßt und auf diesem Wege eine gewisse Verschiebung der Impfung auf ein etwas späteres Jahr ermöglicht.

Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen des Entwurfs werden folgende Bemerkungen dienen: —

Diese Bemerkungen werden im Nachfolgenden zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes Erwähnung und Berücksichtigung zu finden haben.

Wenn sich nun der Verfasser im Weiteren zu den vorstehenden sowie hie und da zu den später anzuziehenden Aeußerungen der „Motive“ einige kritische Bemerkungen gestatten wird, so muß er sich im Voraus gegen die Unterstellung verwahren, als geschähe dies in einer die Competenzen eines Commentars überschreitenden Weise zu dem Zwecke, pro lege ferenda plaidiren zu wollen. Zwar diesen Erfolg werden die nachfolgenden Glossen nebenbei und für den selbstständig denkenden Leser auch haben — das läßt sich nicht hindern, es ist eitel Naturnothwendigkeit, — aber in Wahrheit entspringen jene zu machenden Anmerkungen doch mindestens mittelbar, ja unmittelbar genug, dem Ziele des

Verfassers, der *lex lata* gerecht zu werden, insofern sie nach seiner Bestimmung keinem anderen, als dem im Mittelpunkte der ihm gestellten Aufgabe liegenden Zwecke dienen: noch weiterhin klarzustellen, daß die oben (im Vorworte) unter 1—6 aufgestellten Interpretationsregeln den Anspruch auf verbindungslose Gültigkeit zu erheben haben. Und überdies können nur auf dem Wege einer solchen kritischen Prüfung die Motive, soweit auch sie als Auslegungsmittel in Frage kommen, auf das ihnen zukommende, gerade bei diesem Gesetze besonders geringfügige Maß von Bedeutung zurückgeführt werden.

Mit dankenswerther Offenheit erkennen nun unsere „Motive“ zunächst selbst an, daß von der „Statistik“ dem Impfwesen „bisher“ eine nur „geringe Aufmerksamkeit gewidmet“ worden sei, und daher „die Ergebnisse der tatsächlichen Erhebungen“ bei näherer Prüfung „so viele Lücken und so erhebliche Ungleichheiten“ aufweisen, „daß man auf die Ziehung bestimmter Schlußfolgerungen verzichten müsse.“

Trotzdem hat man aber aus zugeständig fehlenden Prämissen „bestimmte Schlußfolgerungen“ gezogen; denn es haben „trotz dieses Mangels an statistischen Beobachtungen Praxis und Wissenschaft bereits seit langer Zeit eine durchaus bestimmte Stellung zu der Frage des Impfwanges eingenommen“: und zwar ist diese Stellung eine der Impfung günstige. Die Regierungen der Bundesstaaten aber haben diesen „ärztlichen“ Standpunkt adoptirt, indem sie „in der Anerkennung des heilsamen Einflusses der Impfung auf die allgemeine Gesundheitspflege einig sind.“

Wenn nun jenes Verhalten der (ärztlichen) „Wissenschaft“ auf den ersten Blick als um so — unwissenschaftlicher sich darstellt, als notorisch die geshändlich mangelnde „Statistik“ es ausschließlich ist, worauf jene ihre der Impfung günstigen „Schlußfolgerungen“ aufbaut, so ergibt sich hieraus und aus der Thatsache, daß diesen offensichtlich unhaltbaren Standpunkt auch die „Motive“ zu dem ihrigen erheben, mit zwingender Nothwendigkeit ein Doppeltes.

Einmal nämlich hat die Gesetzgebung in anerkennenswerther Rückhaltlosigkeit Alles gethan, um den von ihr eingenommenen Standpunkt als bedenklich und ebenso anfechtbar wie angefochten nicht verkennen zu lassen: und hiermit ist zunächst Satz 4 (Vorwort) in seine Rechte bündig eingesetzt, zugleich sind aber folgerichtig die Sätze 1—3 in ihrer gebotenen Anwendung auf den gegebenen Gegenstand noch besonders bestätigt.

Und in gleicher Weise ist, wenn man erwägt, daß die Gesetzgebung den wissenschaftlich unbegründeten Standpunkt der Aerzte blindlings zu dem ihrigen gemacht hat, damit die medizinische Inspirirtheit der „Motive“ ebenso bekräftigt, wie die Stellung der Aerzte als ungeeigneter Zeugen (in eigener Sache) ins Licht gesetzt — Satz 6 (Vorwort), woraus endlich zugleich die nothwendige Berechtigung des Satzes 5 entspringt.

Zuletzt aber haben beide Konsequenzen, und damit das den Motiven gebührende Mindergewicht, eine weitere (nachträgliche) Bestätigung dadurch gefunden, daß die von der preussischen Medizinaldeputation aufgestellten Thesen 1 bis 4 (s. oben S. 2) sich insgesammt als voreilig begutachtet herausgestellt haben. Diese Thatsache ist ebenso notorisch, wie unbestritten, und erhellt schon zur Genüge aus den Feststellungen der offiziellen „Impfcommission“ vom Jahre 1884; weshalb man sich hier genügen lassen kann, an jenen Umschwung

einfach zu erinnern. Eine nähere Erörterung über diese Frage — sie findet sich in allen hervorragenden neueren impfgegnerischen Schriften — würde den der gegenwärtigen Publikation gesteckten Rahmen überschreiten, deren Endzweck nur der Auslegung der *lex lata*, nicht einer künftigen *lex ferenda* gilt.

Und auch die Reichstagsverhandlungen bestätigen in ihrem ganzen Verlaufe sowohl die Einseitigkeit und medizinische Inspirirtheit der Impf-Gesetzgebung, als nicht minder das Bewußtsein ihrer Urheber von der Bedenklichkeit des Schrittes und dem Widerspruche einer erheblichen öffentlichen Meinung (Sätze 4 und 6 des Vorwortes). Es tritt Beides schon in der ersten Berathung der Gesetzbvorlage

Stenogr. Ber. 2. Leg. Per. 1. Session 1874, Band 1, Seite 102 flg. zu Tage. Nicht blos die Abg. Reichensperger und Reimers sind es, welche, als Gegner der Vorlage auftretend, auf den Mangel einer beweisfähigen Statistik und die sonach fehlende „Konstatirung“ des Impfschutzes, sowie auf die nicht bestrittene Gefährlichkeit der Impfoperation hinweisen und deshalb das „in dubiis libertas“ geltend machen (Reichensperger); ingleichen weiter, unter Geißelung der Autoritätsgläubigkeit, die Theilung der Einsichtigen in zwei Lager hinsichtlich der Meinung über den Werth der Impfung einerseits, sowie andererseits den Vorzug unschädlicher sanitärer Maßregeln gegen die Seuchen betonen (Reimers). Nein, auch die Verfechter der Impfung und Väter des Gesetzes, Dr. Löwe und Dr. Zinn, vermögen (namentlich Ersterer), indem sie sich im Uebrigen hinter die „indiscutibare“ (?) ärztliche „Meinung“ verschanzen, dennoch Angesichts der vielfach widersprechenden Anschauungen wenigstens den Impfwang nicht (bez. nicht ohne Weiteres) zu befürworten. Und endlich wird selbst vom Regierungstische aus (Medicinalrath von Nidel) unerböhlt ausgesprochen, daß „die verbündeten Regierungen sich der Bedenken wohl bewußt waren, welche gegen diesen Zwang von einigen Seiten erhoben wurden“; während man auch hier sich im Weiteren hinter den früheren Reichstagsbeschluß (s. die oben abgedruckten Motive S. 1) und auf das ihn stützende Medizinalgutachten von 1872 als Deckung zurückflüchtet. Daß indeß das letztere zum mindesten mit seiner These 4 (Gefahrlosigkeit der Impfung) unrecht hat, wird schon hierbei sogar von einem Löwe und einem Zinn ausdrücklich eingeräumt¹⁾.

Zu vergl. a. a. O., S. 105 u. bez. S. 109.

Was aber schließlich den oben ausgehobenen allgemeinen „Motiven“ (sammt ihren bezüglichlichen späteren Stellen) von vorn herein jeden Werth nimmt, ist der Umstand, daß der Reichstag durch Beseitigung des angezogenen § 15 der Impfgesetzbvorlage den Impfwang verworfen und damit auch die „Motive“, soweit sie diesen zu rechtfertigen versuchen, — in Wahrheit aber, wie der Reichstag ganz richtig herausgefühlt hat, nicht den Zwang, sondern den Nichtzwang begründen, — aus der Welt geschafft hat. Denn es liegt auf der Hand, daß die einer gewissen Disposition beigegebenen „Gründe“, sobald dieser Disposition selbst die Billigung versagt wird, auch ihrerseits nicht mehr in Betracht kommen können, sondern als mit jener begraben gelten müssen.

1) Inzwischen hat ja auch dieses offiziöse Zugeständniß nach allen Richtungen hin, und ebenso in Ansehung der Impfschutz-Frage, mehr und mehr noch wesentliche Erweiterung erfahren.

Das Nähere über die Beseitigung des beabsichtigt gewesenen Impfszwanges wird im Folgenden, insbesondere zu § 14 des Gesetzes zu sagen sein.

Wenn Verf. trotz der im großen Ganzen minimalen Bedeutung, die er den „Motiven“ hinsichtlich der Frage der Gesetzesauslegung nur einzuräumen vermag, dieselben gleichwohl nach ihrem gesamten Umfange beizudrucken nicht Abstand nimmt, so geschieht dies deshalb, um den Leser in den Stand zu setzen, daß er selbstständig prüfen könne, wiefern die „Motive“ zu jener ihnen widerfahrenden Beurtheilung Anlaß geben. Den Stoff, den der Verf. kritisch beleuchtet, hatte er selbstredend unverkürzt seinen Lesern darzubieten.

Impfgesetz

vom 8. April 1874.

(Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 31 flg.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

„Impfgesetz.“ Der Titel des Entwurfs lautete, wie schon oben in der Einleitung erwähnt wurde: „Gesetz über den Impfwang.“ Wie man dazu kam und kommen mußte, die Aufschrift in „Impfgesetz“ zu verändern, das findet in dem unten zu § 14 des Gesetzes Gesagten mit Erwähnung.

Im Uebrigen stimmt der § 1 bis auf eine geringfügige Abänderung mit dem Entwurfe überein. Dieser ließ nämlich die Befreiung von der Impfpflicht zu Ziffer 2 (Revaccination) nur eintreten, wenn die natürliche Blatterung oder eine erfolgreiche Impfung innerhalb der letzten zwei (statt der im Gesetze geordneten fünf) Jahre stattgefunden hatte. Man ist bei der Aenderung offen-

bar von der Anschauung eines länger andauernden Schutzes durch Impfung oder natürliche Blatterung ausgegangen.

Die Motive zu § 1 sprechen sich aus, wie folgt:

Motive: Die Frist für die Vornahme der Impfung ist nicht unmittelbar an das Lebensalter des einzelnen impfpflichtigen Kindes, sondern an das Kalenderjahr geknüpft. Die formelle Ordnung des Impfgeschäfts und die amtliche Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes wird auf diese Weise erheblich erleichtert. Eine Folge davon ist allerdings, daß die Impfungsfristen nicht für alle Kinder die gleichen werden. Was die erste Impfung anbelangt, so endet die Frist, je nach der Zeit der Geburt, frühestens mit dem Beginn des zweiten Lebensjahres — nämlich für diejenigen Kinder, welche zu Ende eines Jahres geboren werden, und spätestens mit dem Ende des zweiten Lebensjahres — für diejenigen, deren Geburt in den Anfang eines Jahres fällt. Die zweite Impfung wird je nach dem Tage der Geburt im Laufe des zwölften oder dreizehnten Lebensjahres erfolgen. Bedenken knüpfen sich indeß an diese Ungleichheiten weder im gesundheitspolizeilichen Interesse, noch auch insbesondere im Interesse der Eltern und Vormünder, denen unter allen Umständen in der Wahl der Zeit für die Impfung ein genügender Spielraum bleibt.

Im Durchschnitte sind die gesetzlichen Fristen für die erste und zweite Impfung von gleicher Dauer; für die letztere begreift die Frist stets ein Jahr, für die erstere schwankt sie zwischen einem Jahr und zwei Jahren. Hier eine engere Grenze zu ziehen, empfiehlt sich aus mehrfachen Erwägungen nicht. Die Verwaltung würde dadurch in der Anordnung der Zeiten, während deren die öffentlichen Impfstellen zu funktionieren haben, beengt werden, was unter Umständen — bei dem Mangel an Ärzten, an geeigneten Räumen u. dergl. — Schwierigkeiten nach sich ziehen könnte. Den Eltern und Vormündern gegenüber ist eine gewisse Rücksicht auf die mannigfachen Verhältnisse geboten, welche in dem jungen Alter der Kinder nicht selten ein Hinausschieben der Impfung wünschenswerth erscheinen lassen werden.

Die zweite Impfung ist nicht allein an die Erreichung eines bestimmten Alters, sondern auch an den Eintritt in eine Schule gebunden. Nach den in Deutschland allgemein bestehenden Verhältnissen bietet sich in den Schulen die beste Gelegenheit, über die in das impfpflichtige Alter eintretenden Kinder eine Uebersicht zu erhalten, auf Grund deren die Ausführung der Impfung zu überwachen ist. Zwar werden auf diesem Wege solche Kinder, welche, sei es wegen häuslichen Unterrichts, sei es wegen Krankheit oder aus anderen Gründen einer Schule überhaupt fern bleiben, der zweiten Impfung entzogen. Die verhältnismäßig seltenen Fälle dieser Art sind indeffen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus ohne Bedeutung. Auch sie zu controliren, würde mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden sein.

Was die Schulen anbelangt, durch deren Besuch der Impfzwang bedingt wird, so hat der Entwurf einen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen oder zwischen Elementar- und höheren Schulen nicht gemacht.

Die Ausschließung umfangreicher Kategorien von Lehranstalten würde gleichbedeutend sein mit der Befreiung eines Theiles der Jugend von der durch den Entwurf bezweckten Verpflichtung. Eine derartige Einschränkung der beabsichtigten Maßnahmen ist durch Rücksichten der Schulverwaltung nicht bedingt und vom Gesichtspunkte der gesundheitspolizeilichen Interessen aus geradezu unstatthaft.

Es gilt dies zunächst in Ansehung der Privatschulen, zu welchen naturgemäß auch diejenigen Erziehungsanstalten zu rechnen sind, welche neben der körperlichen Pflege und

der Erziehung im engeren Sinne auch die geistige Ausbildung ihrer Zöglinge zum Zweck haben. Diese Schulen verfolgen vielfach die Ziele der öffentlichen Lehranstalten und sind zum Theil in mehrfachen Beziehungen als mit jenen gleichberechtigt anerkannt. Ihre Zöglinge bleiben in Folge dessen den öffentlichen Anstalten oft entzogen.

Nicht minder gilt dies von den Mittelschulen und höheren Lehranstalten, — Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen u. s. w., — zu deren Besuch nicht wie zu dem Besuch der Elementarschulen das Gesetz verpflichtet. Ihr Unterrichtsfeld reicht meistens in das der Elementarschulen hinein. Die Jugend kann demzufolge in ihren Unterricht eintreten, ohne den Lehrgang der Elementarschulen durchlaufen zu haben. Ihre Zöglinge finden außerdem nicht selten auf Grund häuslicher Vorbildung, ohne jede Vermittelung der Elementarschule, die Aufnahme.

Nur eine Kategorie von Unterrichtsanstalten rechtfertigt eine Ausnahme.

Es giebt Schulen, welche sich auf eine gelegentliche, den allgemeinen Schulunterricht ergänzende Unterweisung vornehmlich in den, durch den Unterricht vollständig ausgebildeter Anstalten nicht besetzten Stunden beschränken. Ihre Besucher werden fast ausnahmslos einer Anstalt der letztgedachten Art als Schüler angehören und dadurch dem Impfwange und dessen gesetzlicher Controle unterstellt sein. Nach der Fassung des Entwurfs fallen unter diese Kategorie nur diejenigen Schulen, welche ihren Unterricht ausschließlich auf Sonntage und auf die Abende der Wochentage beschränken. Diese Begrenzung war geboten, einerseits durch die Nothwendigkeit einer unzweideutigen Bezeichnung der von dem Impfwange nicht berührten Anstalten, andererseits durch die Unmöglichkeit, unter den sonstigen, so mannigfaltig abgestuften und organisirten Schulen eine den Absichten des Entwurfs entsprechende, gleichzeitig aber völlig bestimmte Grenze zu finden.

§ 1.

1. „Der Impfung mit **Schutzpocken**“ — Was das Gesetz unter „Schutzpocken“ versteht, bedarf hier um so weniger einer Erörterung, als das die Impfung vermittelnde Medium der jeweilig technischen Gebahrung und Feststellung unterworfen ist. Nur eine Anschauung, der man bei Gegnern des Gesetzes bisweilen begegnet, scheint lediglich der Vollständigkeit halber einer ausdrücklichen Zurückweisung zu bedürfen. Man hört nämlich eine nach dem Gesetze vorliegende concrete Impfpflicht hier und da aus dem Gesichtspunkte bestritten werden, daß es, weil keinen Impfschutz, folgerichtig auch keine Schutzpocken gebe, und daher die gesetzliche Impfpflicht, indem mit ihrer Erfüllung Unmögliches ebenso versprochen wie gefordert werde, schon aus dem Satze *impossibilia nulla est obligatio* fallen müsse. Hierbei ist übersehen, daß das Gesetz, insofern es von der Annahme eines Impfschutzes und der Existenz von Schutzpocken thatsächlich ausgeht, jene „Unmöglichkeit“ eben vereint, und daß die Prämisse, auf der das Gesetz beruht, unter allen Umständen, und sei sie auch von Grund aus irrig, durchschlagend ist. Andernfalls würde ja jede Impfpflicht illusorisch, und somit das Gesetz selbst hinfällig werden: was doch unmöglich seine Meinung sein kann. Im Weiteren ist hierzu auf dasjenige zu verweisen, was unten zu § 2 Abs. 1 unter 2a ausgeführt sich findet.¹⁾

1) Man vergl. auch das Urtheil des OLG. Dresden vom 26. Septbr. 1889 (Voldammer, Archiv für Strafrecht, Bd. 38 S. 227).

2. — „soll unterzogen werden:“ — Der Ausdruck „soll“ hat vielfach Anlaß zu Mißverständnissen gegeben, insofern er es ist, worauf diejenigen Behörden, die das Impfgesetz noch heute als ein (eigentliches) Zwangsgesetz ansehen und handhaben, sich zur Motivirung ihrer Anschauung unter Hinweis auf jene imperative Form des Ausdrucks in erster Linie berufen. In gleichem Sinne zieht man zur weiteren Stütze dieser Auslegung auch die §§ 3 und 4 des Gesetzes heran. Da aber alle drei Paragraphen (1, 3 und 4) in diesem Punkte naturgemäß erst in dem späteren § 14 — der den Zwangsparagraphen der Vorlage (15) mit zu vertreten hat, — den Schlüssel zu ihrem Verständnisse finden, mithin sämtliche vier Paragraphen (1, 3, 4 u. 14) insoweit nur in ihrem inneren Zusammenhange erfaßt und verstanden werden können, so wird das Nöthige über diese von dem Gesetze gezeitigte Hauptstreitfrage unten zu § 14 zu erörtern sein.

3. Zu Ziffer 1 und 2. Bis auf die schon oben erwähnte geringfügige Abänderung zu Ziff. 2 (Antrag von Winter und Genossen) ist der § 1 gleichlautend mit der Vorlage normirt worden. Die Debatte im Reichstage bewegte sich wesentlich innerhalb allgemeiner Gesichtspunkte, so daß man betreffs des Verständnisses des Paragraphen auf dessen Wortlaut und etwa die Motive angewiesen ist. Nun giebt freilich schon ersterer hierunter kaum irgendwelchen Zweifeln Raum. Da aber die praktische Handhabung des Gesetzes in Einem Punkte hier gleichwohl eine mißverständliche Auffassung aufkommen läßt, so muß darüber noch ein Wort gesagt werden.

Dieser eine Punkt betrifft die zeitlichen Grenzen, die zu Ziffer 1 und 2 für die Erfüllung der Impfpflicht gezogen sind; und zwar handelt es sich dabei um die Frage, zu wessen Gunsten und Bestimmung der — an sich unmißverständlich bezeichnete — Endpunkt der gesetzten Frist so, wie geschehen, hinausgerückt ist. Manche (Verwaltungs-) Behörden pflegen nämlich schon vor Ablauf des Kalenderjahres nach dem Geburtsjahre eines Kindes (zu 1.) und bez. vor Ablauf des Jahres, in welchem das zwölfte Lebensjahr eines Schölgings sich erfüllt (zu 2.), die in § 4 vorgeschriebene Aufforderung zur „Nachholung“ der Impfung zu erlassen und somit die Auswahl des Zeitpunktes der letzteren innerhalb der gesetzlich geordneten Frist sich selbst zu vindiciren. Dies ist indeß falsch und mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Denn wenn es heißt, daß die Impfung innerhalb eines gewissen Zeitraums oder vor Ablauf eines gewissen Endzeitpunktes zu geschehen habe, so wird folgerrecht dieser Vorschrift genügt, sobald der gebotene Akt im Laufe der gesetzten Frist, und sei es auch erst an deren letztem Tage, vorgenommen wird; und es ergibt sich daraus unmittelbar, daß von einem Verzuge in Erfüllung der Impfpflicht erst nach Fristablauf die Rede, mithin auch eine Mahnung vor diesem nicht berechtigt sein kann. Der leitende Grundsatz stellt sich sonach dahin fest, daß die Impfungsfrist des Gesetzes zu Gunsten des die Impfung Verschuldenden läuft, d. h. daß dieser auf die volle Ausnutzung der Frist ein gesetzliches Recht hat. Der § 1 umschreibt doch die Impfpflicht, und die für deren Erfüllung gesetzte Frist kann offenbar nur Dem laufen, den jene trifft. Dies ist aber nicht die Behörde, sondern der Kindeserzieher. Er allein ist der (aktiv) Pflichtige, d. i. Derjenige, der für die Impfung des passiv Pflichtigen bei Strafe haftet. Ihm, dem allein mit der Strafe Bedrohten, läuft daher auch die für

Erfüllung der Impfpflicht gesetzte Frist in dem Sinne, daß er zu entscheiden hat, ob und wie weit er von der ihm gesetzten Frist Gebrauch machen wolle, oder nicht. Ein gewisses Thun an eine gewisse Frist binden kann unter allen Umständen nur heißen: dem Pflichtigen gestatten, daß er das Verlangte nach seiner Wahl bis zum Endpunkte der gesetzten Frist verschiebe. So also auch in unserem Falle. Dagegen hat die Behörde ihrerseits auch hier jene Pflichterfüllung nur zu überwachen und erst im Säumnisfalle einzuschreiten. Dieser liegt aber nach § 4 (s. unten) — verbi: „Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so . . .“ — erst nach Fristablauf vor; denn erst dann läßt sich ein „Unterbliebensein“ der Impfung feststellen, bez. davon reden. Bis dahin lief ja noch Frist für ihre Vornahme, d. h. man hatte erst noch abzuwarten, ob sie „unterbleiben“ werde — Wer aber trotz der hier jedes Mißverständniß ausschließenden Wortfassung des Gesetzes noch immer zweifeln wollte, der lasse sich durch die Motive¹⁾ belehren, welche (s. oben Seite 8) noch zum Ueberflusse ausdrücklich bestätigen, daß nur das „Interesse der Eltern und Vormünder“, denen „unter allen Umständen in der Wahl der Zeit für die Impfung ein genügender Spielraum bleiben“ soll, sowie eine „gegenüber den Eltern und Vormündern gebotene Rücksicht“ (auf gewisse Verhältnisse) dazu bestimmt hat, der geordneten Impfpflicht zeitlich erweiterte Grenzen zu ziehen. (Man vergl. auch die Motive zu §§ 2, 3, welche von der Frist zur Nachholung einer, gerechtfertigter Weise unterbliebenen, Impfung handeln und ebenfalls betonen, daß auch diese Frist „den Betheiligten ermöglichen“ soll, für die Impfung „einen angemessenen Zeitpunkt zu wählen“.)

In rein praktischer Hinsicht geht aus dem Ausgeführten hervor, daß polizeiliche Aufforderungen zur Impfung (s. unten § 4), welche vor Ablauf der gesetzlichen Impffrist ergehen, mindestens dann, wenn auch der darin für die Vornahme (oder den Nachweis) der Impfung gesetzte Endtermin noch innerhalb der gesetzlichen Impffrist fällt, als gesetzwidrig, weil vorzeitig, und darum nichtig bezeichnet werden müssen. — Man vergl. hierzu das unten zu § 2 Abs. 1, gegen den Schluß, Gesagte.²⁾

4. Zu Ziffer 2. Daß von der Revaccinationspflicht Derjenige a priori befreit ist, der seine Kinder selbst unterrichtet oder im Hause unterrichten läßt, folgt unmittelbar aus dem Wortlaute des Gesetzes. — Ebenso begrün-

1) Wenn oben die Motive als minder bedeutsam für die Auslegung des Gesetzes bezeichnet wurden, so geschah dies vorzugsweise insoweit, als sie bestimmt sind, (zumal nachmals weggefallene oder modifizierte) beschwerende, insbesondere Zwangsbestimmungen zu rechtfertigen. Wo dagegen die Motive selbst für mildere Anschauungen eintreten, gebührt ihnen natürlich ungeschmälerte Beachtung. — Im Uebrigen aber würde, wenn und soweit hier ein Zweifel überhaupt aufkommen könnte („dies pro debitor est“), schon der allgemeinerrechtliche Satz durchschlagen: In dubio pro reo.

2) Von den Behörden wird gegen obige, unmittelbar aus dem Gesetze sich ergebende Anschauung nicht selten verstoßen: So z. B. in den Urtheilen des Schöffengerichts Reichenbach i./V. (Sachsen) vom 11. December 1893 und (bestätigend) des Landgerichts Plauen vom 9. Febr. 1894 in Sachen gegen Dr. med. Voigt. — S. auch die unten zu § 2 Abs. 1 erwähnten Urtheile des Schöffengerichts Syke und des Landgerichts Verden: reformirt vom OLG. Celle; endlich zu § 2 Abs. 2 die Verfügung der Verwaltungsbehörde zu Alfeld, die schon bei dem dasigen Schöffengerichte (und bestätigend auch bei den weiteren Instanzen) Correctur fand.

bet die ausschließliche Aufnahme in eine Sonntags- oder Abendsschule keine Revaccinationspflicht.

5. Ueber Beschaffenheit, Bedeutung und Competenz der ärztlichen Zeugnisse, auf die das Gesetz an verschiedenen Stellen hinweist, und von deren Beibringung und Inhalt hier (zu 1 wie zu 2) die unter Umständen eintretende Befreiung von der Impfpflicht abhängig gemacht ist, wird unten zu § 2, bei welchem hierzu in der Praxis am meisten gefehlt wird, unter Hinweis auf § 10 (11) zu handeln sein.

§ 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

Zu beiden Paragraphen, in denen indeß im Entwurfe je der zweite Absatz fehlte, äußern sich die

Motive: Die Frist, welche für die Nachholung einer, gerechtfertigter Weise unterbliebenen, Impfung gesetzt ist, ermöglicht den Betheiligten, dafür nicht nur einen angemessenen Zeitpunkt zu wählen, sondern auch die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten Impfstellen zu benutzen.

§ 2.

Wie der § 1 die Fälle feststellt, in denen eine gänzliche Befreiung von der Impfpflicht (Ziffer 1) und von der Revaccinationspflicht (Ziffer 2) einzutreten hat, so finden sich in § 2 die Bedingungen normirt, unter denen eine zeitliche Befreiung von der aus § 1 hervorgehenden Verpflichtung, d. i. eine Vertagung der Impfpflicht Platz greifen soll.

Abf. 1.

1. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher — Diese allgemeine Wortfassung und der Hinweis auf den gesammten § 1 lehrt, daß es hier gleichgültig ist, ob es sich um die Verpflichtung aus Ziffer 1 oder 2 des § 1 handelt, daß mithin die bedingungsweise geordnete Hinausschiebung der Fälligkeit der Impfpflicht sich gleichmäßig auf beide Fälle der letzteren (Impfung und Wiederimpfung betreffend) erstreckt.

2. a) — „nach ärztlichem Zeugniß“ — Was es mit diesem für eine Bewandniß hat, darüber sollte nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ein Zweifel eigentlich um so weniger aufkommen können, als wenigstens über Beschaffenheit, Form und Inhalt solcher Zeugnisse (s. unten zu §§ 10 und 11 — Formulare) bindende Normen gegeben sind. Doch aber muß hier zunächst einem Irrthume, zu dem sich gleichwohl aus ihrer subjectiven Stellung zur Sache heraus einzelne Impfgegner verleiten lassen, ausdrücklich begegnet werden. Indem nämlich dieselben davon ausgehen, daß die Impfung an sich, also jede Impfung, dem Betroffenen „Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit“ bringe, meinen sie auch einen Arzt, der diese Anschauung theilt, für berechtigt halten zu dürfen, daß er ein Impfbefreiungs-Zeugniß nach § 2 lediglich aus jener von ihm bestätigten allgemeinen Gefahr und somit ohne vorausgegangene Untersuchung des betreffenden Impfpflichtigen ausstelle. Dies ist indeß eine unberechtigte Schlussfolgerung, welche, weil sie auf völliger Verkennung von Standpunkt und Absicht des Gesetzes und deshalb auf falscher Prämisse beruht, selbst von Denen nicht gutgeheißen werden kann, welche — wie beispielsweise auch der Verf. — zu jener impfgegenerischen Grundanschauung sich bekennen. Wie jedes Gesetz, so ist auch das Impfgesetz aus sich selbst zu interpretiren. Daß aber das letztere jene Anschauung einer absoluten Gefährlichkeit der Impfoperation nicht theilt, nicht theilen kann, ergibt sich ganz unmittelbar schon aus der Existenz des Gesetzes, als welches nur aus der Annahme seiner Urheber zur Entstehung gelangen konnte, daß sein Gegenstand — wenn schon nicht ohne die Möglichkeit einer Schädigung für Einzelfälle, also einer relativen Gefährdung — doch im Principe und im großen Ganzen eine Wohlthat für die Bevölkerung sei. So irrig nun auch diese Voraussetzung sein mag, so ist und bleibt doch der dem Gesetze objectiv Gegenüberstehende an dieselbe gebunden, und es ist Niemand berechtigt, seine eigene — wenn auch noch so berechtigte — Auffassung mit der Wirkung dem Gesetze unterzuschieben, daß dieses in den Fall gesetzt würde, sich selbst zu negiren. Dies geschähe aber, wenn der Gesetzgeber, wie ihm hier imputirt wäre, eine von ihm eigens vorgeschriebene Operation gleichwohl für grundsätzlich und ausnahmslos schädigend erkannt haben sollte. Hätte er doch damit ein Zugeständniß gemacht, das ihm die Erlassung der Vorschrift selbst verbieten mußte; diese wäre durch jenes von vorn herein ausgeschlossen gewesen, und nunmehr § 1 durch § 2 wieder aufgehoben: insofern die Einsetzung oder Zulassung einer absoluten Impfgefahr als Befreiungsgrund ohne Weiteres jeden „Impfpflichtigen“ von dieser Pflicht entbinden würde. Genug, das Gesetz muß auf der Basis stehen, daß eine solche absolute Gefahr nicht existire; ja, es wäre genöthigt, so lange es sich nicht selbst aufgibt, diese Basis je nach Bedürfniß zu fingiren. Wer hiermit — freilich gerechtfertigtermassen — unzufrieden ist, der plaidirt eben und muß plaidiren für eine *lex ferenda*; die *lex lata*, mit der allein wir es zu thun haben, wird von solchen Erwägungen nicht berührt. — Und wie hätte, fragt man füglich weiter, der Gesetzgeber, wenn ihm die „Gefahr der Impfung für Leben oder Gesundheit“ ein bereits allfällig feststehender Ausgangspunkt gewesen wäre, trotzdem dazu kommen sollen, erst noch eine ärztliche Feststellung dieser Gefahr *ad hoc* zu erfordern? Auch die Thatsache dieses Verlangens kann daher, in Verbindung mit der gewählten Fassung: „ein Impfpflichtiger,

welcher 2c.", schlechterdings keinen Zweifel darüber offen lassen, daß hier nur an einzelne, von der Regel sich abhebende, bestimmte Ausnahmefälle, für welche die Gefahr besonders nachgewiesen werden müsse, gedacht sein kann. Das Nämliche ergibt sich auch aus dem Schlusse des § 10 (s. unten). Wenn nun der Natur der Sache nach eine solche concrete Impfgefahr nur aus den, eine gegebene Person betreffenden speziellen Umständen, insbesondere aus der gesundheitlichen Beschaffenheit eines gewissen Impfpflichtigen sich herleiten läßt, so ist klar, daß dergleichen Besonderheiten, als welche allein das Gesetz im Auge haben kann, ärztlich nur auf Grund einer Beaugenscheinigung des Subjectes festgestellt zu werden vermögen. Sonach würde ein ärztliches Zeugniß, das dieser thatsächlichen Unterlage entbehrte, — abgesehen von der Frage einer eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Aussteller aus § 278 Str.-Ges.-Buchs — nicht als den Anforderungen des Gesetzes entsprechend gelten, noch wirksam sein können.¹⁾

b) Aber auch nach der anderen Seite (und aus dem Standpunkte einer spezifisch impffreundlichen Gesinnung) wird die dem Gesetze gegenüber gebotene selbstlose Objectivität in der Praxis hier — wie weiterhin — vielfach verletzt. In erster Linie ist es vornehmlich ein doppeltes Mißverständnis, dem man öfters begegnet. Einzelne (Verwaltungs-) Behörden lassen nämlich gleich von vorn herein nur Zeugnisse von „Impfärzten“ gelten, während andere wieder Alteste von impfgegnerrischen Ärzten verwerfen zu dürfen glauben. Wie falsch und unberechtigt Beides ist, lehrt ein Blick in das Gesetz, das ganz allgemein ein „ärztliches Zeugniß“, nichts sonst verlangt und hiermit über allen Zweifel feststellt, daß jeder beliebige (approbirte) Arzt solches Zeugniß wirksam ausstellen kann. Nur diese Qualifikation des Zeugniausstellers ist in persönlicher Hinsicht entscheidend. Auf die Stellung zur Impffrage oder zum Impfgeschäft kommt gar nichts und in ersterer Hinsicht um so weniger etwas an, als der Gegensatz von Impffreund und Impffeind für das Gesetz als solches nicht existirt: nun aber Unterscheidungen, die das Gesetz selbst nicht macht, hiermit, soweit dessen Auslegung²⁾ in Frage kommt, überhaupt verpönt sind. Auch der correspondirende § 10 (s. unten) spricht übereinstimmend nur von dem Arzte und von „ärztlichen Zeugnissen“. Man trägt daher nach alledem, wenn man hier irgendwie auf die persönliche Stellung eines „Arztes“ eingehen zu dürfen meint, willkürlich eine Subtilität in das Gesetz hinein, woran dieses weder gedacht hat, noch gedacht haben kann. Und genau ebenso steht es um die Beschränkung der Befugniß, das gesetzlich verlangte Zeugniß mit Wirkung ausstellen zu dürfen, auf den Impfarzt. Nur kommt hier als weitere, schwer zu übersehende Directive noch hinzu, daß der Abs. 2 des Paragraphen (s. unten) den dort erwähnten, in der That dem Einschreiten des Impfarztes vorbehaltenen Fall ausdrücklich, oder doch unverkennbar, als Ausnahme, Besonderheit behandelt.³⁾

1) Zu vergl. das schon oben angezogene Urtheil des OLG. Dresden vom 26. Septbr. 1889 (Goldammer, Archiv f. Strafr., Bd. 38 S. 228).

2) Anders unter Umständen in Ansehung der Handhabung des Gesetzes; zu vergl. unten zu § 14 Abs. 2 unter IV.

3) Selbstredend ebenso irrig und unberechtigt ist es, wenn (wie z. B. neuerdings in einem Magdeburger Falle) daran Anstoß genommen wird, daß ein Impfbefreiungsschein von einem „außwärtigen“ Arzte herrührt.

Um vollständig zu sein, mag hier auf ein paar praktische Fälle hingewiesen werden.

I. Die Polizeiverwaltung in Nordhausen hatte (im Jahre 1888) zwei dasige Bürger, den Brauereibesitzer W. und den Möbelfabrikant A., aufgefordert, die erfolgte Impfung ihrer Kinder, oder einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachzuweisen. Beide kamen dem durch Beibringung von Attesten nach, in denen ein staatlich approbirter auswärtiger Arzt im Septbr. 1888 bezeugt, daß die Impfung wegen gewisser körperlicher Leiden der Kinder („und weil die sogenannte Kuhlymphe mit dem syphilitischen Gifte gleichbedeutend sei,“) zur Zeit ohne Gefahr nicht erfolgen könne. Die Behörde verweigerte indeß diesen Zeugnissen (bez. wenigstens einer länger fortdauernden Wirksamkeit derselben) die Anerkennung, forderte vielmehr im Mai 1889 beide Väter auf, die Kinder bei Vermeidung gesetzlicher Strafe binnen gesetzter Frist dem Kreisphysikus zur Untersuchung vorzuführen, und verhängte, als dem nicht nachgekommen ward, über die Säumigen Geld- event. Haftstrafe. Dagegen verfügte das Schöffengericht, an das die Sache auf den Widerspruch beider Männer gelangte, deren kostenlose Freisprechung, obgleich der königliche Amtsanwalt ihre Verurtheilung mit folgender Motivirung beantragt hatte: die beigebrachten ärztlichen Zeugnisse seien ungültig, da sie offenkundig von einem Gegner des Impfwanges ausgestellt seien, und bei Zulassung von Attesten dieses Ursprungs die Durchführung des Impfgesetzes durch die Magistrate völlig unmöglich sei. Diesen siehe selbstverständlich die Entscheidung darüber zu, welcher Ärzte Zeugnisse zuzulassen oder zurückzuweisen seien. — Es genügt, zur Widerlegung dieser Begründung das anzuziehen, womit das Schöffengericht die verfügte Freisprechung der Angeklagten rechtfertigte. Es führte aus: zu den Erfordernissen derartiger Atteste gehöre nur der durch § 10 des Impfgesetzes vorgeschriebene Inhalt und die Qualifikation des Ausstellers als approbirter Arzt. Für die Auffassung, daß dieser Arzt nur den Freunden, nicht aber auch den Gegnern des Impfwanges angehören dürfe, finde sich im Gesetze keinerlei Anhalt. — Dem schloß sich auf erhobene Berufung des Amtsanwaltes insoweit auch das Landgericht an,¹⁾ indem es noch weiter ausführte, die Polizeiverwaltung habe ihre Befugnisse insofern überschritten, als sie die durch § 2 des Impfgesetzes für zweifelhafte Fälle dem Impfarzte zugewiesene Entscheidung, ob die Gefahr noch fortbestehe²⁾, selbst getroffen und ferner die ärztlichen Atteste ohne Weiteres als ungeeignet verworfen habe, obwohl dieselben den formellen Vorschriften des Gesetzes entsprächen.³⁾

1) obgleich dasselbe beiläufig — wie übrigens zum Theil auch schon das Schöffengericht — hierbei den Bestimmungen (Fristläufen) des § 2 keineswegs voll gerecht wird. Noch mehr gilt dies von einer, denselben Fall betreffenden Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Erfurt (vom 28. Februar 1890), welche der „Impfbehörde“, unabhängig (!) von den Fristen des § 2, die „jederzeitige Verechtigung“ vindicirt, „in den von ihr zweifelhaft befundenen Fällen“ — ohne Grundangabe hierfür (!) — die „Vorführung des Impflings vor den Impfarzt“ — und zwar unter Anwendung Landesgesetzlicher Zwangsmittel (!) — anzuordnen. — Wiefern diese Anschauung in jedem Betrahte irrig ist, das wird sich weiter unten ergeben.

2) Diese Frage wird unten zu Abs. 2 zu besprechen sein.

3) Obige Darstellung des Falles, der übrigens auch durch die Presse gegangen ist, beruht auf authentischer Information. Dasselbe gilt von den weiter unten erwähnten Fällen aus Syke, Alfeld, Neisse u. a.

Daß übrigens ein „zweifelhafter“ Fall im Sinne von § 2 (Abs. 2) des Gesetzes nicht vorlag, und weiter auch Schöffens- und Landgericht im Irrthume sind, wenn sie, wie es nach dem Obigen den Anschein gewinnt, von dem Bestehen eines „Impfzwanges“ ausgehen, das wird aus dem unten (zu Abs. 2 des Paragraphen und bez. zu § 14) Auszuführenden erhellen.

II. Einen zweiten Fall (aus dem Jahre 1892), den, entgegen der Verfügung des Landrathsamtes, das Schöffengericht zu Ulfeld ebenfalls im Sinne der diesseitigen Anschauung entschied, wird man, weil er zugleich einen anderen Verstoß gegen das Impfgesetz enthält, an betreffender Stelle — unten zu Abs. 2 — behandeln.

3. „— ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann —“ Daß und wiefern hier ein spezifischer Gesundheits-(Krankheits-)Zustand vorausgesetzt wird, dessen Bestätigung Seiten des Ausstellers des „ärztlichen Zeugnisses“ nicht ohne vorausgegangene körperliche Untersuchung des Impfpflichtigen möglich ist, das wurde schon oben unter 2a (Seite 13 flg.) erörtert. Welcher Art dagegen der sich vorfindende anormale Körperzustand sein müsse, um die Impfung als gefährbringend erscheinen zu lassen und deshalb ihre Hinausschiebung zu rechtfertigen, darüber steht lediglich dem bezeugenden Arzte die Entscheidung zu. Findet derselbe zwar eine von der Normale abweichende Körperverfassung, aber nur eine solche, die ihm ohne Einfluß auf die Frage der Impfgefahr scheint, so wird er die Ausstellung eines Impfbefreiungsscheines verweigern müssen. — Ebenso ist die Bestimmung darüber, auf wie lange die Impfung (vorerst) unterbleiben dürfe (der § 10 des Gesetzes — w. f. — schreibt vor, daß auch hierüber die „ärztlichen Zeugnisse“ sich aussprechen), ausschließlich Sache des bezeugenden Arztes. An seine Anschauung ist in beiden vorerwähnten Beziehungen **die Behörde unbedingt gebunden.**¹⁾ Ihr steht nur darüber, ob das Zeugniß nach Inhalt und Form der gesetzlichen Vorschrift entspreche, dagegen niemals über die Frage der (wissenschaftlichen) Berechtigung des Zeugnisinhaltes eine Prüfung zu; und in gleicher Weise ist es im Allgemeinen ihr nicht gestattet, ein ärztliches Zeugniß durch einen anderen Arzt nachprüfen zu lassen. Nur der Impfarzt ist von der Behörde unter Umständen, indeß auch er nur in den vom Gesetze bezeichneten Spezialfällen (s. unten zu Abs. 2 und zu § 3), als ausschlaggebend zu hören, bez. — in zulässiger Form, s. unten zu Abs. 2 unter 3 — in Thätigkeit zu setzen. So lange nicht ein solcher Spezialfall vorliegt, ist auch an der vom Arzte gesetzten Impfbefreiungsfrist, und sei sie eine noch so langdauernde, **nicht zu rütteln.**²⁾

1) und 2) Es müßte denn die Zeugniausstellung offenkundig einem dolus des Arztes entspringen, oder es müßten sonst Umstände vorliegen, die ein Zeugniß nicht als „den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend“ erscheinen lassen. In solchen Fällen ist dann das Attest (unter Eröffnung an die Betheiligten) lediglich als nicht vorhanden zu behandeln. — Einen anderen (seltenen) Ausnahmefall s. unten zu Abs. 2 unter 2, gegen den Schluß, Anm.

Hier wird in der Praxis oft genug namentlich insofern gefehlt, als man den Arzt unter Hinweis auf die Anschließung des Impfgeschäftes an das Kalenderjahr (und indem man hieraus fälschlich eine sich jährlich erneuernde Impfpflicht annimmt — s. unten zu § 14 Abs. 2 unter II.), dahin beschränken will, daß er die Impffreiheit auf nur höchstens ein Jahr, oder gar nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, (gültig und wirksam) zu bescheinigen habe. Dies entspricht in keinem Falle und selbst

Des Weiteren wird man über den vorgeschriebenen Inhalt eines ärztlichen Zeugnisses aus § 2 unten zu § 10 (11) zu handeln haben.

4. — „binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes“ — Dieser Passus hat (sammt dem nachfolgenden Abs. 2) innerhalb der praktischen Handhabung des Gesetzes sehr viel Anlaß zu Mißverständnissen gegeben.

Die ratio legis, auf die man hier wird zurückgehen müssen, ist offenbar die, daß kranke Kinder, weil sie in Folge dieses ihres Zustandes und der daraus hervorgehenden verminderten Widerstandsfähigkeit durch die Impfung (ebenfalls) gefährdet werden würden, von der Operation (nach Möglichkeit) ausgeschlossen sein sollen. Wenn nun dieser Gedanke schon in dem oben unter 3 (Seite 16) behandelten Passus des Gesetzes den nächsten Ausdruck fand, so war es hier darum zu thun, die nöthigen Garantien dafür zu schaffen, daß die Impfung auch wirklich und mit thunlichster Sicherheit auf (mindestens) so lange ausgeföhrt bleibe, als der den Aufschub bedingende Krankheitszustand andauert; und es galt sonach, gewisse Fristbestimmungen zu treffen, mit denen dem Bedürfnisse jener Gewährleistung Genüge geschieht. Daß man hierbei von vornherein auf die Hülfe sachverständiger Begutachtung angewiesen war, ist selbstredend, und so geschah es mit volstem Rechte, wenn durch den correspondirenden Schlußsatz des § 10 (s. diesen, sowie oben unter 3 S. 16) die Frage, auf welche Zeitdauer eine Impfung als gefahrbringend vorerst auszuföhren sei, ärztlicher Feststellung mittelst des vorgeschriebenen Zeugnisses unterzogen wurde. Indes auch diese Feststellung konnte man, da sie auf eine, ihrer Natur nach unbestimmbare, Zukunft sich erstreckt, noch nicht als eine schlechthin maßgebende und abschließende gelten lassen, vielmehr mußte der naheliegenden Erwägung Raum gegeben werden, daß kein Arzt, gleichsam der Zukunft Herr, im Voraus mit Sicherheit festzustellen vermag, es müsse der Zustand, der die Impfgefahr begründet, mit einem gewissen Zeitpunkte auch thatsächlich „aufhören“, daß im Gegentheile die Bestimmung des Arztes, wornach die Operation auf eine gewisse Frist zu unterbleiben haben soll, immer nur auf

dann nicht, wenn vorerwähnte Schlußfolgerung begründet wäre, dem Gesetze, als welches mit den ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken in § 2 Abs. 1 („nach ärztlichem Zeugnisse“) und in § 10 (insofern dort — s. unten — die Bestimmung [„Bescheinigung“], „auf wie lange“ die Impfung unterbleiben dürfe, dem Arzte [„den ärztlichen Zeugnissen“] vindicirt wird) diesen als völlig souverän hinstellt: dergestalt, daß er sich naturgemäß nur durch die Art des von ihm zu bescheinigenden Zustandes und durch die Regeln seiner Kunstwissenschaft gebunden zu halten hat. Beides aber, sowohl jener Zustand wie diese ärztliche Wissenschaft, ist von dem „Kalenderjahre“ wohl ebenso unabhängig, wie von einer etwa angenommenen Impfpflichts-Erneuerung. Dient doch die Bescheinigung eben nur dem Zwecke, auf die ganze (muthmaßliche) Dauer der Krankheit eine Suspendirung jeder Impfpflicht herbeizuföhren: gleichviel, ob es sich um eine ursprüngliche, oder um eine erneuerte (?) Pflicht handle oder handeln werde. Wer über die Dauer eines gewissen Kalenderjahres hinaus krank ist, bez. dafür zu gelten hat, auf den findet auch das etwaige (?) Princip einer alljährlichen Erneuerung der Impfpflicht gesetzlich keine Anwendung. Und schon deshalb hat endlich der Arzt mit Entscheidung der Frage, ob eine concrete Impfpflicht vorliege, bez. vorliegen werde, oder nicht, seinerseits gar nichts zu thun. Man kann sich schon hier (s. auch oben) des Eindruckes nicht erwehren, daß unser Gesetz in manchem Punkte zu frei und in einem Sinne interpretirt wird, der sich kaum mit seiner Absicht, noch mit gewissen allgemeingültigen und fundamentalen Rechtsanschauungen (s. auch weiter unten und insbesondere zu § 14) vertragen dürfte.

einer Schätzung der vermuthlichen Dauer jenes Zustandes beruhen, und diese Schätzung sehr wohl eine irrige, von der wirklichen Zustandsdauer wesentlich übertroffene sein kann. Die nothwendige Folge hiervon war, daß man die vom Arzte auf Grund seines Krankheitsbefundes bestimmte Frist des Impfaufschubs, billig ausgehend von der Möglichkeit einer längeren Fortdauer jenes Zustandes, als eine nur vorläufige und darum der Erweiterung zugänglich bleibende Fristsetzung ansehen und behandeln mußte. Und dies geschah denn auch, indem der Gesetzgeber ausdrücklich anordnete, daß die Impfung jedenfalls nicht vor Aufhören des in Frage kommenden Zustandes, ja auch nach seinem Aufhören nur erst „binnen Jahresfrist“ zu geschehen habe. Augenscheinlich ergibt sich hieraus für den Wiedereintritt der suspendirten Impfpflichtsfälligkeit die Nothwendigkeit eines mindestens doppelten — darüber hinaus aber die Möglichkeit eines dreifachen Fristlaufes, und zwar dergestalt, daß jede weitere Frist sich mit ihrem Beginn allemal an den Moment des vorherliegenden Fristablaufs unmittelbar anschließt. Zuerst nämlich haben wir die vom ärztlichen Zeugnisse vorläufig bestimmte Aufschubfrist, die sich zweitens bis zu dem eventuell später liegenden Zeitpunkte, womit der den Aufschub bedingende Krankheitszustand in Wirklichkeit aufhört, hinauschieben, so aber um eine Mehrzahl von Einschubfristen verlängern kann; und drittens läuft von dem Endpunkte der ersten, oder der (ihre eventuelle Verlängerung darstellenden) zweiten *zc.* Frist ab die im Gesetze geordnete „Jahresfrist“. Hinsichtlich der Bedeutung und Wirksamkeit dieser zwei- bez. drei- (und mehr-)fach sich zusammensetzenden Aufschubfrist, sowie des von ihr je nach ihren einzelnen Stadien praktisch zu machenden Gebrauches gilt nun Folgendes:

a) Zunächst ist klar, daß der im ärztlichen Zeugnisse gegebene Zustand niemals¹⁾ einer Verkürzung unterliegen kann; denn da nach der Fassung des Gesetzes (verbis: „nach ärztlichem Zeugniß“) lediglich die sachverständige Begutachtung maßgebend sein soll, so ist damit der Behörde jede selbstständige, d. h. den Arzt corrigirende Verfügung folgerecht entzogen.²⁾ Die hier gegebene Frist ist daher in dem Sinne als eine Minimalfrist anzusehen, daß vor ihrem Ablaufe der „Zustand“ unter keinen Umständen als „aufhörend“ gelten kann, daß vielmehr die Vermuthung, es werde der Zustand (mindestens) bis dahin fortbestehen, als eine den Gegenbeweis ausschließende, da nöthig zur Fiction sich erweiternde zu behandeln,³⁾ und sonach der Verpflichtete auch hier jedenfalls berechtigt ist, die nur zu seinen (bez. des Kindes)

1) S. jedoch oben unter § 16 Anm. 1 und 2, erster Absatz.

2) Man lese auch die vorgeschriebene Fassung des ärztlichen Impfbefreiungszeugnisses (Anhang, Formular III) nach. Nachdem dort zunächst die Krankheit bescheinigt ist, heißt es — entsprechend der Vorschrift in § 10 — weiter: „demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . unterbleiben.“ Das „demgemäß“ kann doch nur bedeuten: — weil nach wissenschaftlicher Feststellung des Arztes die bezugte Krankheit als bis dahin fortdauernd zu gelten hat; denn nur diese (medizinische) Frage entscheidet der Arzt — aber auch nur er. Zu vergl. sind hierzu die Anmerkung (2. Abs.) auf Seite 24 unten, sowie die beiden Anmerkungen unter 2, zu Abs. 2, gegen den Schluß. — Das „darf“ bestätigt zugleich anderweit, daß die Ausnutzung der Frist im Zeugnisse Sache und Recht des Pflichtigen ist (s. oben sowie S. 22 unten, *ee*).

3) Siehe jedoch den unten zu Abs. 2 unter 2, gegen den Schluß, Anm., behandelten (seltenen) Ausnahmefall.

Gunsten gesetzte Frist auszunutzen. Es gilt hier analog ganz dasselbe, was oben, hinsichtlich der gesetzlichen Fristen des § 1, zu diesem unter 3 (Seite 10 flg.) gesagt wurde. Wenn dagegen jene vom Arzte bestimmte erste Frist, wie gezeigt worden und noch weiter sich als nothwendig ergeben wird, umgekehrt einer Verlängerung allerdings fähig bleibt, so kann doch auch diese niemals ipso jure, noch aus Veranlassung der Behörde eintreten. Vielmehr streitet andererseits auch dafür, daß mit Ablauf der im ersten ärztlichen Zeugnisse gesetzten Impfausstandsfrist auch der den Aufschub begründende Zustand „aufgehört“ habe: die ärztliche Schätzung von dessen Dauer also zutreffend sei, zunächst eine praesumptio. Nur ist diese hier nicht eine violenta, sondern eine solche, die den Gegenbeweis offen läßt: so freilich, daß die Beweislast immer bei dem Verpflichteten ist, d. h. bei der für Erfüllung der Impfpflicht in erster Linie haftenden Person — des Vaters, Erziehers u. Dessen Sache ist es daher nunmehr, ein Fortbestehen des bezugten Krankheitszustandes über die im Urtheile angenommene Dauer hinaus und bis zu dem jeweilig gegenwärtigen Momente seinerseits geltend zu machen, indem er diese seine Behauptung durch ein ferneres ärztliches Zeugniß unterstützt. Der Verpflichtete hat indeß nicht nöthig, sich dieses Vorgehens alsbald nach Ablauf der ersten Ausstandsfrist zu bedienen; denn er kann auch dann noch, und selbst wenn mit diesem Zeitpunkte das Aufhören des „Zustandes“ nicht bloß präsumtiv, sondern in Wirklichkeit zusammenfallen sollte, zur Impfung um deswillen nicht ohne Weiteres angehalten werden, weil an diesen Moment nun erst die „Jahresfrist“ als eine die Impfpflicht weiter suspendirende sich anschließt. Nur wenn der Verpflichtete auch diese Jahresfrist noch ablaufen läßt, ohne eine Bescheinigung für einen noch immer fortdauernden abnormen Zustand beizubringen, nur und erst dann tritt für die Behörde das Recht und die Obliegenheit ein, den Ausstand als abgelaufen, die Impffschuld als von neuem fällig geworden anzusehen und demgemäß das im Gesetze behufs dessen Ausführung angeordnete Verfahren fortzustellen, d. h. nach Maßgabe von § 4 die Nachholung der Impfung unter Fristsetzung anzuordnen.¹⁾

Der Impfausstand aus § 2 erstreckt sich hiernach in seiner geringsten Dauer um ein Jahr über die im ersten ärztlichen Zeugnisse gegebene Aufschubfrist hinaus. Von diesem Minimum der Ausstandsdauer ist, dafern nicht der Verpflichtete freiwillig früher leistet, — was ihm selbstredend unbenommen bleibt, — **schlechterdings nichts abzuhandeln.** — Man vergl. hierzu unten zu c.²⁾

b) Aber auch diese Dauer unterliegt in der Weise der schon betonten Thunlichkeit einer Erweiterung, daß sich zwischen die ärztlich bestimmte erste Frist und die „Jahresfrist“ eine Verlängerung jener hineinschieben kann. Sobald nämlich der Verpflichtete — sei es während des Laufs der vorstehend behandelten Minimalfrist, sei es nach ihrem Ablaufe, bez. nach daran sich anschließendem Empfange der behördlichen Erinnerung — unter Beibringung eines andertweiten ärztlichen Zeugnisses (wie ihm ja in der Aufforderung der Behörde unter allen Umständen auch formell nachzulassen ist) geltend macht,

1) Vergl. die Anmerkung unten auf Seite 24.

2) Siehe jedoch auch hierzu die entfernt liegende Möglichkeit einer Ausnahme unten zu Abs. 2 unter 2, gegen den Schluß, Anm.

daß der Zustand, der ursprünglich den Impfaufschub veranlaßte, noch gegenwärtig fortbesteht; so ist damit¹⁾ jedes weitere Verfahren von neuem sistirt: insofern dadurch die oben erwähnte einfache Rechtsvermutung, wonach der die Impfung hindernde Zustand mit Ablauf der von Hause aus und im ersten ärztlichen Zeugnisse gesetzten Ausstandsfrist als „aufgehört“ gelten durfte, nunmehr beseitigt, und für den concreten Fall der Gegenbeweis erbracht ist. Zugleich aber ergiebt sich rückwärts daraus als weitere Folge, daß die „Jahresfrist“ nunmehr in Wahrheit noch gar nicht zu laufen begonnen hat, sondern ihr Beginn erst mit dem in der Zukunft liegenden Momente einsetzen wird, mit welchem das „Aufhören“ des maßgebenden Krankheitszustandes thatsächlich vorliegt. Mit anderen Worten: die bis dahin weiterlaufende Frist ist nichts als eine Verlängerung der vor der „Jahresfrist“ liegenden ersten (Zustands-) Frist; denn das anderweit beigebrachte ärztliche Krankheitsattest muß mit seinem ebenmäßigen Inhalte den Fall nothwendig in die nämliche Lage zurückschrauben, in der sich derselbe zur Zeit der Beibringung des ersten ärztlichen Zeugnisses befand. Nicht minder ist fernerhin klar, daß diese Zurückversetzung des Falles in seine frühere Lage im Wege der Beseitigung der inzwischen von neuem eingetretenen einfachen Rechtsvermutung (für die gegebene zeitliche Beschränkung des „Zustandes“) sich nochmals und genau so oft wiederholen kann, als durch ärztliche Feststellung wieder und wieder das anhaltende Fortbestehen des Zustandes erhärtet wird; denn das Gesetz will ja bis nach dessen Aufhören die Impfung jedenfalls (und noch ein weiteres Jahr lang) hinausgeschoben wissen, und daß ein solcher Zustand viele Jahre hindurch andauern kann, steht außer Zweifel. — Sobald dagegen ein weiter aufschiebendes ärztliches Zeugniß über den Fortbestand der Krankheit nicht mehr beigebracht werden kann, und inzwischen ebenso die „Jahresfrist“ (s. unten zu c.) abgelaufen ist, dann ist auch — aber nur erst dann — die Fälligkeit der suspendirt gewesenen Impfpflicht eingetreten.²⁾

Ein gewisser Einwand, den man von mancher Seite wider die Berechtigung der vorstehend begründeten Auffassung hat erheben wollen, mag zu Punkt

c) betreffend die „Jahresfrist“, zunächst Widerlegung finden. Indem der Gesetzgeber — so wird da ausgeführt — die vom Arzte ursprünglich festgestellte Frist des Impfaufschubs allerdings nicht als endgültige angesehen wissen wollen, sondern der Möglichkeit einer längeren Fortdauer des die Impfung verbietenden Zustandes Raum geben müssen, habe er es zwar für geboten erachtet, eine Erweiterung jener Frist offen zu lassen; aber diese Bestimmung sei nur in dem Sinne getroffen, daß jene Möglichkeit der Krankheitsfortdauer zwar ein für allemal und bis zum Ablaufe der zugelassenen weiteren Frist — der Jahresfrist — wie eine Wirklichkeit angesehen und behandelt — dagegen mit deren Endpunkte zugleich das „Aufhören“ des „Zustandes“ als eingetreten bergestalt vermuthet werden solle, daß ein noch weiteres Fortbestehen des letzteren nur nach Maßgabe des (den Impfarzt heranziehenden) Abs. 2 — s. unten — könne geltend gemacht werden. Es soll also — so meint man — die „Jahresfrist“ von vorn herein als mit der gegebenen Verlänge-

1) Vergl. jedoch den unten zu behandelnden Abs. 2.

2) Vergl. auch hierzu unten die Anmerkung auf Seite 24.

rung der ersten (ärztlich bestimmten) Frist sich deckend gedacht sein: beide Fristen sollen nicht hinter-, sondern nebeneinander und gleichzeitig, sich gleichsam einander verschlingend, laufen; und es wird diese — wohl auf den ersten Blick etwas geschraubt und gekünstelt erscheinende — Deutung weiter dadurch zu begründen versucht, daß man sagt, es ließen sich die Worte des Gesetzes: „nach Aufhören des 2c. Zustandes“, als abhängig von den vorausgehenden Worten: „nach ärztlichem Zeugniß“, nicht anders als so verstehen, daß hier nicht an den effectiven, sondern an denjenigen (supponirten) Zeitpunkt des „Aufhörens“ gedacht werde, welchen dafür das ärztliche Zeugniß — vorläufig, und sollte er auch auf thatsächlich unrichtiger Schätzung beruhen, — festgesetzt hat.

Allein es läßt sich diese Auffassung aus einer ganzen Reihe von gebotenen Erwägungen unschwer als schlechthin unhaltbar erkennen:

aa) Zunächst darf nicht vergessen werden, daß das Gesetz angesichts seines Willens, kranke Kinder, so lange sie dies sind, mit der Impfung (soweit es durchführbar, — s. unten zu Abs. 2 unter 4) verschont zu wissen, für die Thunlichkeit, diesen seinen Willen in That umgesetzt zu sehen, die Bürgschaft schuldete und eine solche somit zu bieten beabsichtigt haben muß. Diese Absicht konnte aber, wenn man erwägt, daß Krankheitszustände in Rücksicht ihrer Zeitdauer niemals vorausbestimmbar sind und ebenso sich beliebig lange hinziehen können, nur dadurch erreicht werden, daß man den Beweis ihres Vorhandenseins (bez. Fortbestehens) zu jeder Zeit und in unbeschränkter Wiederholung zuließ.¹⁾ Und wenn nun nach dem dürren Wortlaute des Gesetzes das Ruhen (bez. Wiederaufleben) der Impfpflicht in der That von einem Zustande, dem Niemand sein Ende vorschreiben kann, dergestalt abhängig gemacht ist, daß nicht während seines Bestehens, sondern erst nach Aufhören desselben die Impfung geschehen soll, so würde man dem Gesetzgeber einen Widerspruch mit sich selbst und eine Negirung seiner eigensten Absicht in die Schuhe schieben, wenn man seine Vorschrift so deuten wollte, als hätte er jenem hypothetischen Zustande, dessen Bestehen als grundsätzlich durchschlagend hingestellt wurde, bei seiner, abstract genommen, zeitlichen Unbegrenztheit gleichwohl in thesi eine letzte Grenze ziehen wollen, welche hinter der concreten Möglichkeit zurückbleiben würde. Schon hieraus ergibt sich, dafern man dem Gesetzgeber nicht Gewalt anthun will, die Nothwendigkeit, davon auszugehen, daß mit dem „Aufhören“ des „Zustandes“ dessen wirklicher und nicht ein blos supponirter, d. i. willkürlich gesetzter, Endzeitpunkt ins Auge gefaßt sein muß.

bb) Wie wir sahen, war die oben bezogene Gesetzesauslegung bei dem Versuche ihrer Begründung und um zu vermeiden, daß Kinder doch und gegen den Willen des Gesetzes während eines noch bestehenden Krankheitszustandes als impfpflichtig behandelt werden könnten, genöthigt, die Bestimmung in Abs. 2 — s. unten — zu Hülfe zu nehmen. Nun ist aber eine Auslegung des Abs. 1, die zu ihrer Rettung des Abs. 2 bedarf, um deswillen schon formell unzulässig, weil die ursprüngliche Gesetzvorlage nur den Abs. 1 enthielt, und der erst im Reichstage beantragte Zusatz auch erst nach (völlig selbstständig

1) Giebt es doch genug Siedlinge, die dies dauernd sind und folgerichtig auch ein Recht haben, ebenso dauernd von der Impfung befreit zu bleiben.

und für sich, ohne Bezug zu jenem erfolgter) Annahme des Abs. 1 nachträglich zugelassen wurde, es mithin ebensogut hätte geschehen können, daß im Wege der Verwerfung des Abs. 2, so wie in der Vorlage, der Abs. 1 auch im Gesetze der alleinige geblieben wäre. Jedenfalls muß nach alledem in letzterem selbst und allein seine dem klaren Willen des Gesetzgebers entsprechende Begründung gesucht und gefunden werden, und es ergibt sich jede Deutung, die nur bei dem Hinweise auf Abs. 2 bestehen könnte, indem sie ohne diesen Hinweis den Urheber des Abs. 1 mit sich selbst in Conflict bringen würde, ohne Weiteres als unberechtigt. Sodann läßt aber die Rettung, die unser Ausleger bei Abs. 2 sucht,

cc) auch materiell im Stiche, insofern diese Bestimmung so weit davon entfernt ist, eine Erweiterung des Abs. 1 bedeuten zu wollen, daß sie vielmehr eher umgekehrt eine — wenn auch nur rein formale — Beschränkung der durch Abs. 1 dem Verpflichteten eingeräumten Befugnisse enthält. Man vergleiche hierüber das unten zu Abs. 2 (unter 2 b) Gesagte. — Auch hieraus geht hervor, daß Abs. 1 nach seiner wesentlichen Bedeutung nur aus sich selbst und unabhängig von Abs. 2 verstanden, dann aber, sofern der Absicht des Gesetzes ihr Recht bleiben soll, nur so, wie oben unter a und b geschehen, ausgelegt werden kann.

dd) Nicht minder schroff verstößt es gegen den klaren Sinn des Gesetzes, wenn die „Jahresfrist“ mit der direct aus dem Gesundheitszustande hergeleiteten Auslandsfrist dergestalt verquidelt wird, daß beide in Eins zusammenfließen sollen. „Binnen Jahresfrist nach Aufhören“ — das kann doch schon nach den Regeln der Grammatik nur heißen: die „Jahresfrist“ soll erst einsetzen, nachdem das „Aufhören“ Thatsache geworden, also die unter a) und b) besprochene, sich verschiedentlich zusammensetzende Zustandsfrist bereits abgelaufen ist.¹⁾ Bezüglich des „binnen“ aber gilt genau dasselbe und aus denselben Gründen, was oben zu § 1 unter 3. (Seite 10 flg.) sich gesagt findet. Auch hier läuft die Frist (Jahresfrist) zu Gunsten des die Impfung Verschuldenden: dergestalt, daß diesem zwar unverwehrt ist, die Impfung jederzeit schon während des Fristlaufs vornehmen zu lassen, er aber gültig und rechtswirksam erst nach Ablauf der Frist dazu angehalten werden kann, weil er nicht früher im Verzuge ist.

ee) Endlich nöthigen auch hier wiederum die oben (Seite 12) ausgehobenen Motive zu § 2 (und 3) zu der Annahme, daß auch die nach dem Aufhören des Krankheitszustandes noch gelassene weitere Impffrist zu Gunsten der „Betheiligten“ gesetzt ist, denen damit „ermöglicht“ werden soll, für die nachzuholende Impfung einen „angemessenen Zeitpunkt“ zu „wählen“, bez. — wenn sie wollen — „die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten [öffentlichen] Impfstellen (s. unten § 6) zu benutzen.“ Daß hierbei nur an die von den vorher laufenden Zustandsfristen ausgesprochenenmaßen getrennte

1) Bisweilen ist es geschehen, — so z. B. in dem schon oben angezogenen Urtheile des Schöffengerichts Reichenbach i. B. (Sachsen) vom 11. Dezember 1893 in Sachsen gegen Dr. med. Voigt — daß man die „Jahresfrist“, die nach den bürren Worten des Gesetzes mit dem „Aufhören“ des Krankheitszustandes einsetzt, von dessen Beginn ab laufen, d. h. die Krankheit in einem Momente beginnen und zugleich gehoben sein läßt, und zwar unter gänzlicher Ignorirung der ärztlichen Feststellung, d. i. der nach dem Gesetze allein maßgebenden. — Einer besonderen Widerlegung bedarf diese Anschauung nicht.

„Jahresfrist“ gedacht sein kann, ist evident. Ist doch der Grund dieser doppelten Fristsetzung ein verschiedener: bei jenen (den Zustands-)Fristen war die Krankheit das Motiv für den Aufschub, während die weiter gegebene Jahresfrist ausgesprochen der Rücksicht entsprang, dem Verpflichteten auch nach Wegfall jenes positiven Hinderungsgrundes noch Raum zu einer passenden Zeitauswahl für die Impfung lassen zu wollen. Und ganz unmöglich hätte der Gesetzgeber für den Lauf jener vorausgehenden Fristen — die er hier vielmehr als bereits abgelaufen im Sinne hat, — von einem „angemessenen“ Zeitpunkte, den man für die Impfung „wählen“ sollte, sprechen können: da er doch während des Krankheitszustandes, dem jene Fristen gelten, eine Impfung — ohne sich gerade verbietend zu verhalten, — ausgesprochenermaßen nicht vorgenommen wissen will und mithin insolange die Operation selbst vielmehr derart unangemessen finden müßte, daß folgerichtig ein „Zeitpunkt“ für dieselbe noch nicht in Frage kommen kann.

Dagegen empfiehlt sich die Anordnung, daß der Verpflichtete auch nach Aufhören der die Impfung aufschiebenden unmittelbaren Gefahr noch ein volles Jahr Spielraum haben soll, ihrerseits um so mehr als ganz besonders angemessen, wenn man erwägt, daß auch ein effectiv beseitigter Krankheitszustand gar leicht noch längere Zeit hindurch eine gewisse Disposition zur Neuerkrankung zurückzulassen pflegt. Die billige Rücksichtnahme auch hierauf läßt erkennen, daß es dem Gesetzgeber mit der Durchführung seines Principes, thunlichst (s. unten zu Abs. 2 unter 4) nur Gesunde der Impfung zu unterwerfen, ehrlicher Ernst war. —

In der Praxis ist nun freilich die Richtigkeit der (unter 4) vorstehenden Erwägungen in manchem Punkte bestritten. Allein die für abweichende Anschauungen ins Feld geführten Gründe können als stichhaltig nicht anerkannt werden, zumal sie den Gegenstand auch nicht annähernd erschöpfen, ja man im Gegentheile in Impfanglegenheiten sich oft genug dem Eindrücke einer ziemlich oberflächlichen Behandlung derselben nicht zu entziehen vermag.

Daß es zunächst nicht im Sinne des Gesetzes ist, wenn von Verwaltungsbehörden — wie es z. B. dem Verf. von Seiten des Rathes der Stadt Leipzig wiederholt begegnete, — die Impfung schon vor Ablauf der oben unter a am Schlusse (Seite 19) behandelten Minimalfrist verlangt wird, das bedarf als unmittelbare Folge aus dem Gesagten keiner weiteren Ausführung. Bisweilen geschieht eine solche Fristverkürzung aus dem Gesichtspunkte, daß die Behörde dem § 2 genuggethan zu haben meint, wenn sie aus den gegebenen Unterlagen, dem ärztlichen Zeugnisse und der darauf bezüglichen, den Fristenlauf erstreckenden Gesetzesvorschrift, sich nach eigenem Gutdünken einen Zeitpunkt construirt, mit welchem sie den die Gefahr begründenden Zustand als beseitigt und die Impfpflicht als wieder fällig ansieht: möchte auch dabei von einer willkürlichen Abkürzung der vom Arzte gesetzten Aufschubfrist, oder der daran sich anschließenden „Jahresfrist“, oder endlich der aus dem betr. Gesundheitszustande sich etwa ergebenden Zwischenfristen ausgegangen sein. Vergleichen ist ein für allemal völlig unzulässig. Die Vorschriften des Gesetzes sind hier nach ihrem Wortlaute wie nach ihrem Geiste so bedingungslos bindend, daß sie dem „Ermeßsen“ der Behörde keinerlei Raum geben. Ueber die Dauer der vorläufigen — unter Umständen später zu erstreckenden — Frist (im Zeugnisse) hat nur der Arzt zu bestimmen, und ebenso

ist die sich anschließende Jahresfrist als eine gesetzliche jedweder Verkümmern von Seiten der Behörde entzogen; diese hat sich insoweit jeder eigenen Verfügung zu enthalten und nur erst nach Ablauf der sich ergebenden Gesamtfrist in die durch § 4, verbunden mit § 14 Abs. 2, ihr vorgeschriebene Thätigkeit zu treten. Nicht die Behörde ist es, der es zukommt, „Impf-Ausstand zu geben“, sondern allein das Gesetz giebt ihn nach Maßgabe seiner darauf bezüglichen Bestimmungen, bez. auf Grund der geordneten ärztlichen Beweisfeststellung, und die Behörde hat sich diesem Ausstande gegenüber vollständig passiv zu verhalten; irgend ein Widerspruchs- oder Aenderungsrecht steht ihr grundsätzlich (abgesehen von der formalen, ihr eine gewisse Mitwirkung einräumenden Ausnahme-Bestimmung in Abs. 2 — s. unten) nicht zu. Gerade dieser Punkt ist es, auf dessen mißverständliche Auffassung sich hier die meisten Fehlgriffe in der praktischen Handhabung des Gesetzes zurückführen, indem die Verwaltungsbehörden gern von der irrtümlichen Annahme ausgehen, als sei ihnen eine selbstständige Entscheidung über die Frage gegeben, wann eine aus Gesundheitsrücksichten aufgeschobene Impfung nachzuholen sei. In Wahrheit entscheidet gerade hierüber lediglich der insoweit besonders deutliche Buchstabe des Gesetzes, und erst nach dem, von letzterem in thesi unerrückbar festgesetzten definitiven Endpunkte der Frist hat die Behörde einzig für die Ausführung der dann in Wirksamkeit tretenden weiteren Vorschriften des Gesetzes einzustehen.¹⁾ (Geschieht dies in irgend einer Form vorzeitig oder sonst unberechtigt, so hat der Betheiligte natürlich die Wahl, entweder nach

1) Die Grundanschauung und ihre Consequenz ist die: das Gesetz will zwar eine Impfung kranker Kinder thunlichst vermeiden wissen, ohne indeß hierbei der Behörde irgend eine Verantwortung dahin auflegen zu wollen, daß sie für Ermittlung des Gesundheitszustandes eines Impfpflichtigen positiv zu sorgen habe. Vielmehr hat der Gesetzgeber diese Sorge lediglich dem Erzieher anheimgegeben. Nur an ihm ist es, sofern er ein Kind für krank hält, sich zum Beweise dieses Impfbefreiungsgrundes in den Besitz eines formgerechten ärztlichen Zeugnisses zu setzen. Für die Behörde gilt jedes Kind, insoweit nicht durch einen solchen Krankheits-Nachweis die eingetretene Impfpflicht suspendirt ist, als gesund und ist daher als gesund und darum impfpflichtig auch zu behandeln (§§ 4, 14). Im Principe (und abgesehen von einer gewissen — formalen — Befreiung dieses Satzes für die Ausnahmefälle des Abs. 2, siehe unten) kommt der Behörde bei der Feststellung etwaiger Impfunfähigkeit keinerlei Mitwirkung zu; sie hat eine solche Beweisführung vielmehr an sich kommen zu lassen — ist aber dann auch grundsätzlich an sie gebunden. Die Impfpflicht aus § 1 schlägt durch, sofern nicht der Pflichtige auf Befreiungsgründe aus § 2 seinerseits in der vorgeschriebenen Form Bezug nimmt. Der Behörde ist nach dieser Richtung eine Initiative nicht gegeben, und mit dieser fehlt ihr — von der Formfrage abgesehen — ebenso jede (selbstständige) Prüfungspflicht. Folgerichtig aber kann ihr principiell auch ein (materielles) Prüfungsrecht nicht zustehen. — Man vergl. hierzu oben unter a, S. 18 und b, S. 19 flg.

In der That giebt der Wortlaut der einschlagenden Paragraphen hier keinerlei Zweifel Raum. Der § 2 läßt ausdrücklich (verbis: „nach ärztlichem Zeugniß“) sachverständiges („ärztliches“) Ermessen einzig maßgebend sein, und ebenso macht der correspondirende § 10, Schlusssatz, die Dauer des (vorerst) zu gewährenden Impfausstandes ausschließlich abhängig von der „Bescheinigung“, welche das „ärztliche Zeugniß“ dahin enthalten soll: „aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf“. Aus dem verbindenden „und“ erhellt zur Evidenz, daß beide Momente: die (wissenschaftlich zu muthmaßende) Dauer der Krankheit so gut wie ihre Art — nur und ausschließlich sachverständiger Prüfung und Competenz unterstehen sollen. (S. oben unter a, S. 18.) Soweit aber der Behörde hierbei sachliche Bedenken beugehen sollten (über deren grundsätzlich erforderliche Begründung s. unten zu Abs. 2,

Recurrirung gegen die betreffende Verfügung im Verwaltungswege, und nach Durchlaufung der diesfalligen Instanzen, oder sofort und mit deren Umgehung diejenige Strafverfügung zu erwarten, die ihm gestattet, durch Widerspruchserhebung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.)

Aus denselben Gründen kann auch nach dem von ihr aufgestellten Principe eine Entscheidung nicht gutgeheißen werden, welche in einem mir bekannt gewordenen Rechtsfalle das Oberlandesgericht Dresden¹⁾ vor einigen Jahren gefällt hat. Dieses Präjudiz geht seinem Sinne nach dahin, daß die Ausstand erhaltenden Impflinge (ihre inzwischen eingetretene Gefundung vorausgesetzt) spätestens für die Zeit der nächstjährigen Periode der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen öffentlichen Impfungen zur Operation zu stellen seien. Sofern hierbei die Jahresfrist des § 2 nicht gewahrt sein, vielmehr eine Kürzung derselben vorliegen würde, bleibt das oben Gesagte um so mehr in Kraft, als es in dem Gesetze an jedem Anhalte dafür gebricht, daß diese Jahresfrist zu Gunsten der öffentlichen „unentgeltlichen“ Impfungen unter ihre bedingungslos festgesetzte Dauer herabgedrückt werden sollte oder könnte. Ueberhaupt stehen diese öffentlichen Impfungen mit der Fristsetzung in § 2, und ebenso mit den Fristen des § 1, durchaus in keinem — äußeren oder inneren — Zusammenhange, und es laufen alle diese Fristen um so gewisser völlig unabhängig von jener öffentlichen Impf-Gelegenheit, da Niemand genöthigt ist, von letzterer Gebrauch zu machen, vielmehr dieselbe, anstatt zu einer Verkümmern der Rechte und Fristen aus §§ 1 und 2, im Gegentheile lediglich zur Bequemlichkeit des Publikums eingesetzt worden ist (s. unten zu § 6 unter 4).²⁾

ist in eben diesem Abs. 2 das erforderliche Correctiv gegeben, insofern dort „zweifelhafte Fälle“ der impfärztlichen Entscheidung vorbehalten werden. Andererseits ist dagegen auch damit auf das Bündigste die Thatsache bestätigt, daß das Gesetz hier nur den Ausdruck des medizinischen Fachmannes (des Arztes, ev. Impfarztes) maßgebend sein lassen will, während der Behörde über den (körperlichen) „Zustand“ eines Impfpflichtigen jede Entscheidung und für alle Fälle entzogen sein soll. — Man vergl. hierzu die unten zu Abs. 2 erwähnte Motivirung, welche diesem erst vom Reichstage beschlossenen Zusätze zu § 2 geworden ist. — Daß übrigens das Gesetz hier sehr sachgemäß verfügte, ergibt sich ohne Weiteres aus der Erwägung, daß man über rein medizinische Fragen, zumal ihr darüber schon eine Cognition nicht zuzustehen kann, der Behörde füglich auch kein Urtheil einräumen durfte. Ebenso ist endlich ersichtlich, daß mit der vorstehend begründeten Anschauung der Behörde eine weit günstigere, freiere und somit würdigere Stellung zugewiesen wird, als diejenige ist, welche vielfach — entgegen dem Gesetze und andererseits freilich auch zur ungerechtfertigten Behelligung von Publikum und Ärzten — vindicirt zu werden pflegt. (S. auch unten: „Zusätze währ. d. Druckes“).

1) Urth. vom 26. Septbr. 1889 (Ann. 11 S. 199), abgedruckt in Goldammer's Archiv für Strafr., Bd. 38 S. 228 Anm. 1. — Wenn dieses Urtheil Seiten der Behörden öfters sogar dahin verstanden werden will, als sollten damit alle gesetzlichen Impfungsfristen, d. i. außer denen aus § 2 auch die regelmäßigen des § 1, an die Zeit der öffentlichen Impfungen als ihren Endpunkt gebunden werden, so stützt man sich hierbei in erster Linie auf gewisse Bestimmungen der sächsischen Ausführungs-Verordnung (insbesondere deren §§ 6, 7, 12, 16). Ich bin indeß der Meinung, daß diese landesgesetzlichen Verfügungen, wenn sie auch Anlaß zu Mißverständnissen geben können, nicht eine solche, dem Reichsgesetze zuwiderlaufende Auslegung verlangen. Wäre dies aber der Fall, so würden insoweit auch diese Vorschriften zu denjenigen Ausführungs-Bestimmungen gehören, welche (wie z. B. die unten zu §§ 7 und 9 angeführten) wegen ihres Verstoßes gegen das Impfgesetz aus Art. 2 der Reichsverfassung hinfällig sind.

2) Wer freilich — anstatt nöthigenfalls privatim impfen zu lassen — sich an die öffentlichen Impfungen binden will, der muß natürlich, dafern der Ablauf seiner

In der That sind auch hier die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes außerordentlich deutlich. Nach dem Wortlaute des § 1 geschieht die Impfung noch fristgemäß, wenn sie am letzten Tage des betr. Kalenderjahres vorgenommen wird (s. oben zu § 1 unter 3, S. 10 flg.); und der § 6 (s. unten) besagt lediglich, daß die vom Impfarzt, als solchem, unentgeltlich vorzunehmenden (öffentlichen) Impfungen in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September zu geschehen haben. Hiermit aber ist ausgesprochen nur Der, welcher von diesen öffentlichen und unentgeltlichen Impfungen Gebrauch machen will (eventuell als gänzlich unbemittelt machen muß), an deren Zeitdauer gebunden, während dem privatim Impfsenden nach wie vor die volle Frist des § 1 unverkürzt zusteht. Sollte diese Frist verkürzbar sein, so müßte entweder schon im § 1 ein Zusatz, der die Frist unter Hinweis auf die öffentlichen Impfungen des § 6 auf deren Zeitdauer (innerhalb des betr. Kalenderjahres) beschränkte — oder im § 6 eine Bestimmung enthalten sein, wodurch Jedermann an den Impfarzt und an die öffentlichen Impfungen, oder doch an deren Dauer, gebunden wäre. Nur ein solcher ausdrücklicher Zusatz in § 6 hätte den § 1, insofern dieser die Impfungsfrist bis zum Jahresende seinerseits bedingungslos erstreckt, mit der Wirkung einer Abkürzung dieser Frist modifizieren können.

Es kommt hinzu, daß, hiermit genau correspondirend, auch der § 7 (s. unten) in seinem Abs. 3 erst für die Zeit nach dem Schlusse des Kalenderjahres die Einreichung der Impflisten an die Behörde verlangt. Auch hieraus ergibt sich, indem man eine Vollständigkeit jener Listen als erst nach Ablauf des Kalenderjahres gegeben voraussetzt (s. auch § 8 — Privatimpfungen): daß die in § 1 verfügte Erstreckung der Frist bis zum Jahresende unverbrüchlich festgehalten wird.

Lassen sonach schon die Fristen aus § 1 eine Verkürzung auf Grund des § 6 nicht zu, so gilt dasselbe und aus denselben Gründen auch in Hinsicht der „Jahresfrist“ des § 2, welche nach dessen dürrem Wortlaute ihrerseits überdies nicht einmal mit dem Kalenderjahre etwas zu thun hat, sondern, insofern ihr Beginn mit dem Aufhören des Krankheitszustandes einsetzt, von Moment zu Moment läuft.

Nach alledem bleiben die über die Fristläufe verfügenden §§ 1 u. 2, da durch keine spätere Anordnung des Gesetzes jene Fristbestimmungen wieder aufgehoben, noch auch nur modifiziert werden, voll maßgebend.

Es ist endlich auch hierzu auf die Motive zu §§ 2, 3 (s. oben S. 12) zu verweisen, welche — s. auch oben zu § 1, S. 11 — ausdrücklich hervorheben, daß die Frist des § 2 den Betheiligten „ermöglichen“ (nicht also sie nöthigen) soll, bei der Wahl eines angemessenen Zeitpunktes für die Impfung „auch die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten Impfstellen zu benutzen“. —

Ebenso steht nicht minder außer allem Zusammenhange mit § 2 der § 13 (s. unten), insofern in dessen Verfolge zu gewissen Zeiten in den Schulanstalten allgemeine Impfungen der Zöglinge vorgenommen zu werden pflegen. Wenn es daher auch hier bisweilen geschieht, daß man mit Impfausstand

Impfungsfrist zwischen zwei Impfperioden fällt, die frühere wählen, also auf die volle Ausnutzung seiner „Jahresfrist“ (oder der Fristen aus § 1) verzichten. — Siehe darüber unten zu § 6 unter 4.

versehene Schüler ohne Rücksicht auf den Fristlauf aus § 2 (und § 1) an die Zeit solcher Schülerimpfungen binden will, so ist auch hierfür aus dem Gesetze keinerlei Rechtfertigung herauszulesen (man vergl. unten zu § 13 unter 3, am Schlusse).

Noch weitere zum Abs. 1 des Paragraphen vorkommende Verstöße hat man, da sie mit dem Folgenden in engem Zusammenhange stehen, zum Abs. 2 zu berühren. Nur mag hier vorerst noch eines praktischen Falles gedacht werden, in welchem dem § 2 wenigstens noch in der Revisionsinstanz sein Recht ward. Er betrifft den Gutsbesitzer Lampe in Warendorf bei Syke, den Vater eines am 23. December 1876 geborenen Sohnes, der nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes als Zögling einer öffentlichen Lehranstalt im Jahre 1888 hätte revaccinirt werden müssen. Lampe, Impfgegner, hatte die Impfung nicht vornehmen lassen. Erst im Jahre 1890 gelangte dies zur Kenntniß der Behörde, die nunmehr die gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung zur Nachholung des Versäumten an ihn ergehen ließ. Am 1. September 1890 reichte L. ein ärztliches Attest ein, wornach der Knabe wegen vorliegender Gefahr für seine Gesundheit vorläufig nicht geimpft werden dürfe. Obschon nun hiermit die Fristen des § 2 in Lauf gesetzt waren, und sonach jede Behelligung des Vaters zur Zeit zu unterbleiben hatte, war gleichwohl die Behörde mit jenem Zeugnisse nicht zufrieden, gab vielmehr dem pp. L. auf, noch von einem anderen, namentlich aufgeführten Arzte (übrigens nicht dem Impfarzte) ein Attest beizubringen. Trozdem diese Auflage jedes gesetzlichen Grundes entbehrte, kam Lampe ihr nach, indem er an den ihm bezeichneten Arzt sich wendete. Dieser erklärte im Januar 1891 den Knaben für gesund. Daraufhin verlangte die Behörde nun sofort — wiederum und in einem ferneren Punkte gegen das Gesetz — Nachholung der Impfung und setzte dafür eine Frist von 14 Tagen bei 10 *M* Geldstrafe. Die Frist verstrich ohne Impfung, die Geldstrafe ward verfügt und von L. — bezahlt. Dann ward eine weitere Frist bis zum 19. März 1891 bei 30 *M* Strafe gesetzt, die L. ebenfalls verstreichen ließ. Gegen die nunmehr über ihn verhängte Strafe von 30 *M* trug er, da ihm die Geduld endlich gerissen war, auf gerichtliche Entscheidung an. Die Sache kam beim Schöffengericht zu Syke und beim Landgericht Verden als Berufungsinstanz zur Verhandlung. Beide Instanzen bestätigten die von der Verwaltungsbehörde verfügte Geldstrafe. Auf erhobene Revision gelangte die Sache vor das Oberlandesgericht Celle. Die Vertheidigung des Angeklagten stützte die Revision (neben der Frage der Unzulässigkeit einer Straf Wiederholung, die hier unberührt bleiben mag) auf § 2 des Impfgesetzes und machte geltend, daß nach diesem Kinder, die ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht geimpft werden durften, erst binnen Jahresfrist nach Aufhören dieses Zustandes der Impfung zu unterziehen sind. Der Vertheidiger unterwarf dabei die Anschauung des Landgerichts Verden einer scharfen Kritik: welche Anschauung dahin ging, daß, da nach § 2 die Impfung innerhalb eines Jahres vorzunehmen, und über den Termin der Impfung in diesem Jahre nichts gesagt sei, dieser dem Ermessen der Behörde unterliege, letztere folglich sofort nach Aufhören des gefahrbringenden Zustandes die Impfung verlangen könne.

Inwiefern hierbei das Wort „binnen“ völlig begriffswidrig aufgefaßt ist, geht aus dem oben Ausgeführten zur Genüge hervor. Dementsprechend erkannte denn auch das Oberlandesgericht Celle, in Uebereinstimmung mit dem

Antrage des Oberstaatsanwaltes, daß § 2 des Impfgesetzes durch das angefochtene Urtheil verletzt sei, da die darin gesetzte einjährige Frist unmöglich im Sinne des Landgerichts Verden verstanden werden könne, und sprach unter Aufhebung dieses Urtheils den Angeklagten frei.

Abf. 2.

Dieser in der Vorlage fehlende Zusatz ist vom Reichstage auf Antrag der Abgg. von Winter und Genossen angenommen worden, und zwar — gleich dem ebenso entstandenen Zusatz zu § 3 — mit der Begründung durch Abg. Dr. Löwe, daß nur so die Controle über das Impfen wirksam ausgeübt werden könne, und zur Vermeidung vielen Hin- und Herziehens bei den Behörden Jemand da sein müsse, der im streitigen Falle die letzte Entscheidung gebe. Dr. Löwe betonte dabei noch ausdrücklich, daß mit dem Zusatz an „keine Art von Zwangsmittel“, sondern nur an Vervollständigung der Controle gedacht sei (Stenogr. Ber. S. 241).

Dadurch, daß man diese letzte Entscheidung wiederum dem Arzte (Impf- arzte) ohne jede maßgebende Mitwirkung der Behörde, ja ausgesprochen behufs Vermeidung des „Hin- und Herziehens bei den Behörden“ anheimgab, wird zum weiteren das oben zu Abf. 1 unter 4, am Schlusse, und unter 3 (Seite 23 flg. bez. 16) Gesagte bestätigt. Es ist daher schon hienach wiederum unrichtig, wenn die Behörden — ein Fall, dem man gleichwohl hier und dort begegnet — die Bestimmung so auffassen, als sollten dadurch sie ermächtigt und berufen sein, aus eigener Wahl, zu jeder Zeit, ohne Rücksicht auf die im Abf. 1 gesetzten Fristen und unerwartet deren Ablaufs, den Impfarzt zur Prüfung und Feststellung des jeweiligen Gesundheitszustandes eines zurückgeschriebenen Impfpflichtigen, und zwar mit der Consequenz zuzuziehen, daß die vom Impfarzte etwa constatirte Gesundheit (Impffähigkeit) des Betroffenen nun auch die sofortige Fälligkeit der Impfschuld mit sich bringe.

In solchem Sinne ist beispielsweise von der Polizeiverwaltung in Hildesheim im Bezug auf verschiedentliche Kinder des Pensionair Butterbrodt dortselbst der § 2 seit dem Jahre 1886 wiederholt gehandhabt worden.

Und eine ganz ähnliche Auffassung von Seiten der Verwaltungsbehörde scheint dem schon oben zu Abf. 1 unter 2b II (Seite 16) eingeführten Rechtsfalle zu Grunde zu liegen, der im Juli 1892 vor dem Schöffengerichte zu Alfeld seine corrigirende Entscheidung fand. Der Betriebsdirector Benscheidt hatte auf Grund von Zeugnissen des Dr. med. Nagel in Barmen im Jahre 1889 die Befreiung seiner beiden Kinder von der Impfung gefordert und auch erlangt. Im nächsten Jahre indeß — also offenbar vor Ablauf der (eventuell, d. h. wenn die Zustandsfrist bereits der Vergangenheit angehört hätte, s. unten, im Laufe begriffenen) „Jahresfrist“, mithin jedenfalls verfrüht — verlangte die Behörde, daß B. seine Kinder dem Impfarzte vorführe, damit dieser feststelle, ob in der That die in den Zeugnissen für den Fall der Impfung bescheinigte Gefahr für Leben oder Gesundheit der Kinder noch fortbestehe. Nachdem B. mit seiner Weigerung dessen in allen Verwaltungsinstanzen abgewiesen worden war, stellte er am 19. Mai 1892 seine Kinder dem Impfarzt vor, welcher nun begutachtete, daß die Kinder nicht allein jetzt gesund seien, sondern schon vor Jahresfrist ohne Gefahr für Leben und Gesundheit hätten geimpft werden können, ja daß die in den Zeugnissen namhaft gemachten

Gründe niemals bestanden hätten. Daraufhin entschied das Landrathsamt, die Impfung habe innerhalb 14 Tagen zu erfolgen, und verfügte, als B. dieser Aufforderung nicht nachkam, eine Strafe von 40 M. B. trug dagegen auf gerichtliche Entscheidung an und legte dar, daß die Behauptungen des Impfarztes den Thatfachen nicht entsprächen. Der Impfarzt habe die Kinder vor der Untersuchung vielleicht niemals, höchstens aber nur flüchtig gesehen; wenn nun trotzdem derselbe den Angaben seines Kollegen entgegen über einen so weit zurückliegenden Zustand sein Urtheil abgebe, so sei demselben keine Bedeutung beizumessen. Es treffe selten zu, daß zwei Aerzte über den augenblicklichen Gesundheitszustand eines Menschen einig seien. Die von ihm beigebrachten ärztlichen Zeugnisse hätten allen gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, insofern sei die Impfung auch aus gesetzlichen Gründen unterblieben; auch sei die Impfbehörde nicht befugt, dem Gutachten des Impfarztes eine rückwirkende Kraft zu geben, und somit sei ihm zur Nachholung der Impfung auch die gesetzliche Frist (des § 2) von einem Jahre zuzubilligen. Darauf sprach das Gericht, dieser Auffassung sich anschließend, B. kostenlos frei. — Diese Entscheidung entspricht offenbar dem Gesetze,¹⁾ obschon B. dadurch unter Umständen eine Fristerstreckung gewonnen haben würde, die ihm ohne den Uebereifer der Verwaltungsbehörde etwa nicht zugestanden hätte. Nach dem Obigen zu Abs. 1 unter 4 a (Seite 18 flg.) und b (Seite 19 flg.) würde nämlich, dafern die vom Arzt gesetzte erste Ausstandsfrist damals bereits abgelaufen gewesen wäre,²⁾ und B. dann nicht seinerseits durch Beibringung eines weiteren ärztlichen Zeugnisses den Gegenbeweis wider die für das Zustandshören streitende Vermuthung beibringen konnte, die „Jahresfrist“ des Abs. 1 möglicherweise schon sehr bald nach der nachmaligen Untersuchung der Kinder durch den Impfarzt ihre Endschafft erreicht gehabt haben; und die Behörde war — abgesehen von der Nichtberechtigung dieses ihres Vorgehens wegen Vorzeitigkeit — jedenfalls und mindestens nicht genöthigt, eine Beweisaufnahme aus ihrer Initiative zu veranlassen (man vergl. oben zu Abs. 1 unter 4 a Seite 18 flg.). Da sie dies aber that, so gab sie damit dem Betroffenen auch das Recht, zu verlangen, daß nunmehr die „Jahresfrist“ erst von dem Momente ab als laufend angesehen werde, mit welchem der in Thätigkeit gesetzte Impfarzt — obschon auch zu dessen Heranziehen noch keine gesetzliche Veranlassung gegeben war, s. unten 2 c und d — durch seine Untersuchung die nunmehrige Gesundheit der Kinder, also das gegenwärtig vorliegende Aufhören des Krankheitszustandes, dadurch aber mittelbar weiter constatirte, daß bis dahin der letztere fortbestanden hat oder doch haben kann. Denn wenn man

1) Sie hat auch auf die von der königl. Anwaltschaft erhobene Berufung unter deren Vermerfung Bestätigung gefunden.

2) Thatsächlich lag indeß der Fall anders und so, daß die Verwaltungsbehörde noch aus einem weiteren Grunde vorzeitig vorgegangen war. Das Zeugniß des Dr. Nagel hatte nämlich die Impfunfähigkeit der Kinder auf eine mehrjährige Dauer hinaus festgestellt: und hiernach waren bis dahin nach dem (oben angezogenen) früher Ausgeführten und weil nun sogar die „Jahresfrist“ noch gar nicht im Laufe war, die Kinder mit jeder Befehlsgung aus dem Impfgesetz überhaupt zu verschonen — zumal selbst auf eine besondere „Zweifelhaftigkeit“ und deren Gründe nicht Bezug genommen war (s. unten 2 c, d). — Dieses weitere Anzulässigkeitsmoment des eingeschlagenen Verfahrens ist auch von den gerichtlichen Entscheidungen beider Instanzen übersehen worden.

einmal den Impfarzt heranziehen zu sollen glaubte, so mußte nun auch dessen Gutachten, soweit es überhaupt beachtlich war, als maßgebend gelten gelassen werden. Beachtlich war es aber nur in Hinsicht seiner gegenwärtigen Feststellung; denn für die Vergangenheit, für welche schon ein anderer Arzt erstmalig und darum bindend (s. oben zu Abs. 1 unter 2 b und unter 3, S. 14 u. bez. 16) gesprochen hatte, stand dem Impfarzte um so weniger ein Urtheil zu, da nach dem Gesetze die Aerzte nur über die Gegenwart bez. (schätzend) über die Zukunft sich gutachtlich zu äußern haben.

Die landrathsamtliche Anschauung war hiernach nahezu in allen Stücken rechtsirrtümlich; denn es werden damit, wie mit der oben charakterisirten Hildesheimer Gepflogenheit, die Bestimmungen des § 2 in weitem Umfange wie nicht vorhanden angesehen, und an ihre Stelle selbstständiges Wählen und Ermeßsen der Behörde gesetzt. Dies zu Absatz 2 insbesondere auch insofern, als man sich berechtigt hält, unter Ueberspringung der Vorschriften in Abs. 1 vorzeitig den Impfarzt walten und allein entscheiden zu lassen. Augenscheinlich läuft dies aber, von Abs. 1 selbst abgesehen, auch dem dürren Wortlaute des Abs. 2 und nicht minder der diesem Zusatz durch den Abg. Dr. Löwe gegebenen Begründung (s. oben) schnurstracks entgegen.

1. Diese Begründung hat hier um deswillen als maßgebend zu gelten, weil sie die einzige ist, die für den vorgeschlagenen Zusatz gegeben und sonach mit diesem angenommen und gebilligt wurde. Nun will aber dieselbe weder der Behörde besondere (d. h. den Vorschriften in Abs. 1 widersprechende) Rechte einräumen, indem sie im Gegentheile deren selbstständiges Mitwirken auch hier zu Gunsten sachverständiger Entscheidung ausschließt; noch auch den Impfarzt derart bevorzugen, daß das „ärztliche“ Zeugniß des Abs. 1 durch das impfärztliche des Zusatzes aus der Welt geschafft sein sollte. (Man vergl. hierzu oben S. 28) Wird es doch von Löwe noch ausdrücklich abgelehnt, daß — neben der Sicherung und Vervollständigung der Controle — irgend eine „Art von Zwangsmittel“ beabsichtigt sei. Schon hiermit war also auch jeder „Zwang“ unter eine ausschließliche oder gar apriorische Competenz des Impfarztes verneint. Aber man hätte dieser beruhigenden Versicherung kaum bedurft, vielmehr spricht der Abs. 2 seine Meinung deutlich genug selbst aus.

2. Derselbe handelt nur von der Entscheidung der Frage, „ob diese (die in Abs. 1 behandelte) Gefahr noch fortbesteht“, nicht also mehr von den durch Abs. 1 geregelten Folgen dieses Fortbestehens; aber auch jenes wiederum nur in dem Sinne, daß die Entscheidung für „zweifelhafte“ Fälle der „endgültigen“ Competenz des Impfarztes unterstellt wird.

a) Wenn hiernach und laut ihrer dürren Wortfassung die Vorschrift überhaupt nur für gewisse Eventualitäten, nämlich für den Fall, daß über das „Fortbestehen“ der (nach Abs. 1 maßgebenden) „Gefahr“ Zweifel aufkommen sollten, gegeben ist und Platz greifen will, so folgt schon daraus unmittelbar, daß das Verständniß des Abs. 1 vom Abs. 2 völlig unabhängig ist und sein soll, und es mithin behufs Feststellung der aus dem ersteren für den Verpflichteten entspringenden materiellen Befugnisse niemals eines Zukommens auf den letzteren bedürfen kann; daß vielmehr der Abs. 1 für sich allein die Begrenzung jener Befugnisse vollkommen erschöpfend geregelt haben will. Denn es verfügt ja der Abs. 2 nur für Ausnahmefälle, und mithin würde für die Regelfälle, die doch die überwiegende Mehrzahl bilden, eine

abschließende gesetzliche Bestimmung fehlen, wenn man (s. oben zu Abs. 1 unter 4 c, bb, cc, Seite 21/22) dem Abs. 1 streitig machen wollte, eine solche zu geben.

b) Weiter aber und abgesehen von dem oben zu Abs. 1 unter 4 c bb (Seite 21) Gesagten, macht der Abs. 2 eine dem Abs. 1 wesentlich präjudizirende Deutung seines Inhaltes auch dadurch selbst unmöglich, daß er ausdrücklich und im Gegensatze zu der im Abs. 1 in erster Linie geregelten materiellen Rechtsfrage nur eine rein formelle, nämlich die Beweis-Frage betrifft; und in diesem Sinne enthält er, weit entfernt, das Vorherbestimmte ausdehnen zu wollen, im Gegentheile sogar eine (formelle) Beschränkung des Abs. 1. Diese Beschränkung bezieht sich indeß eben nur auf die Beweisfrage, während die materiellen Vorschriften des Abs. 1 davon völlig unberührt gelassen sind. Bei diesen, dahin gehend, daß dem Verpflichteten in Krankheitsfällen gewisse (die oben besprochenen) Zustandsfristen, und nach deren Endschafft noch eine Jahresfrist, laufen sollen, **bleibt es sonach unbedingt und unbeschränkt**; sie wollen durch Abs. 2 nicht erweitert, aber ebensowenig verkümmert, oder etwa gar (wie es die gerügten Handhabungs-Gepflogenheiten zum Theil im Sinne haben) wieder aufgehoben werden. Einer Erweiterung bedurften diese Verfügungen nicht, weil insoweit, wie gezeigt wurde, der Abs. 1 erschöpfend ist und sein will; und eine Verkümmernng derselben ist durch Abs. 2 eigens ausgeschlossen, insofern dieser darauf verzichtet, materielle Bestimmungen überhaupt treffen zu wollen.

Man vergleiche hierzu und oben zu a das zu Abs. 1 unter 4 c. cc. (Seite 22 flg.) oben Gesagte.

c) Endlich charakterisirt aber die in Abs. 2 gegebene Beweisvorschrift sich auch ihrerseits als eine lediglich eventuelle (s. oben unter a, Seite 30) und konnte etwas anderes um deswillen nicht bedeuten wollen, weil im Principe auch der Beweispunkt bereits im Abs. 1 geregelt ist: insofern dieser die Frage der concreten Dauer jener für das Wiederaufleben der Impfpflicht entscheidenden Zustandsfristen ganz allgemein „ärztlicher“ Feststellung unterwirft. Hiermit ist für das erstmalige Geltendmachen eines aufschiebenden Krankheitszustandes unbedingt¹⁾ — darüber hinaus aber auch für eine wiederholte Berufung auf noch fortdauernde Krankheit (s. oben zu Abs. 1 unter 4 b, Seite 19/20) wenigstens vorerst und für den Regelfall die Beibringung eines beliebigen (nur formgerechten) Zeugnisses von irgend einem beliebigen (approbirten) „Arzte“ im Sinne des oben zu Abs. 1 unter 2 b (Seite 14) und unter 3 (Seite 16) Gesagten ausreichend und deckend. Daß aber auch an dieser Festsetzung des Abs. 1 der Abs. 2 nichts grundsätzlich ändern will, ergiebt sich wiederum unmittelbar aus dessen Wortfassung, indem darnach der Impfarzt nur in „zweifelhaften“ Fällen und behufs „endgültiger“ Entscheidung (der maßgebenden Frage: „ob die Gefahr noch fortbesteht“) soll zugezogen werden können. Beide Ausdrücke nöthigen in ihrer Verbindung zu der Annahme, daß man ein schon vorausgegangenes Beweisverfahren (das aus Abs. 1) im Sinne hatte, durch welches die Frage zwar bereits entschieden, aber (ausnahmsweise) nicht so überzeugend und alle Zweifel abschließend entschieden war, daß der Fall nicht einer nochmaligen Nachprüfung behufs

1) zum mindesten regelmäßig — s. die nächstfolgende (größere) Anmerkung.

endgültiger Entscheidung bedürfte. Und hier tritt nun einer der schon oben zu Abs. 1 unter 3 (Seite 16) angemerkten Spezialfälle ein, in denen ausnahmsweise (s. oben unter a Seite 30) nicht mehr jeder „Arzt“ zur Beweisführung ausreichen, sondern als ausschlaggebend die Competenz des Impfarztes in dem Sinne eintreten soll, daß dieser die „letzte“ Entscheidung — wie es der Abg. Löwe treffend bezeichnete, — zu geben hat. Es ist klar, daß hiernach der Impfarzt nur für vereinzelte Nothfälle, nur ausbülfsweise und sofern die sonstige Beweisführung (aus Abs. 1) nicht völlig klare Maße zu geben scheint, herangezogen werden kann. Nicht nach Belieben und Willkür der Behörde, oder gar etwa unter Verkümmern der aus Abs. 1 sich ergebenden Rechte des Verpflichteten darf Obiges geschehen, sondern es ist das Verlangen einer impfärztlichen Endentscheidung von der „Zweifelhaftigkeit“ der gegebenen Sachlage als Voraussetzung abhängig gemacht, weil es bis dahin an einem Bedürfnisse für solche Endentscheidung gebricht. — Eine andere Frage ist nun freilich die:

d) Wann und unter welchen Umständen hat der Fall einer solchen Zweifelhaftigkeit und der somit Platz greifenden Competenz des Impfarztes als eingetreten zu gelten? — Auch hier begegnet man oft genug einer unmotivirt engherzigen Auffassung. Daß es zunächst völlig unberechtigt ist und direct wider die klaren Vorschriften des Gesetzes verstößt, wenn von vorn herein und schon für den erstmaligen Krankheitsausstand ein impfärztliches Attest erfordert wird, das ist in dem Bisherigen zur Genüge klargestellt worden; und in der That stehen auch die Fälle, in denen man so weit hat gehen wollen, nur sehr vereinzelt da. Handelt es sich doch bis hierher noch gar nicht um die (im Abs. 2 ausschließlich behandelte) Frage eines „Fortbestehens“, sondern nur erst um die eines Bestehens des „Zustandes“ überhaupt. — Weit häufiger dagegen findet die Anschauung sich vertreten, daß regelmäßig schon da, wo eine erste Verlängerung der Zustandsfrist in Anspruch genommen wird, der Impfarzt zu hören sei. Im Sinne des Gesetzes ist indessen auch dies nicht, und zwar schon deshalb nicht, weil eine Beweisfrage, wie sie hier (in Betreff eines gewissen Gesundheitszustandes) in Betracht kommt, ihrer Natur nach immer *quaestio facti* bleiben wird, so daß es unthunlich, ja vermessend ist, im Voraus bestimmte, für alle vorkommenden Fälle bindende Regeln und Normen aufstellen zu wollen. Es genügt hier, daß das Gesetz selbst solche nicht aufgestellt hat. Und gewiß wird man bei billiger Berücksichtigung der jeweiligen concreten Umstände durchschnittlich und im großen Ganzen zu einer sehr wesentlich erweiterten Zulassung der allgemein-ärztlichen Zuständigkeit gelangen müssen. (Man vergl. hierzu das oben unter c, Seite 31 flg., Gesagte.) Erwägt man nämlich, daß die Aerzte zu denjenigen *personis publicis* gehören, deren Zeugnisse öffentlichen Glauben zu beanspruchen haben (wie ihnen dieser ja auch vom Impfgesetze nicht vorenthalten wird); so ist nicht abzusehen, warum das Zeugniß, das ein Arzt über das „Fortbestehen“ eines von ihm (oder von anderer Seite) attestirt gewesenen Krankheitszustandes in ein- oder mehrmaliger Wiederholung ausstellt, im Allgemeinen nicht genau denselben Glauben, wie jenes erste Attest verdienen und also nicht ebenfogat jeden „Zweifel“ über seine sachliche Berechtigung ausschließen sollte. Und ebensowenig, wie sonach ein persönliches Mißtrauen in die Zuverlässigkeit des bezeugenden Arztes im Principe gerechtfertigt wäre, ließe sich aus dem Gegenstande billig

ein solches herleiten, da doch Jedermann weiß, daß langdauerndes — „chronisches“ — Siechthum eine leider nur zu oft vorkommende Thatsache und keineswegs etwas an sich schwer Glaubhaftes ist. Mit der wissenschaftlichen Berechtigung des Inhaltes „ärztlicher Zeugnisse“ aber hat ja die Behörde überhaupt nichts zu schaffen; sie unterliegt im Allgemeinen nicht irgendwelcher Nachprüfung. (Man vergl. oben zu Abs. 1 unter 3, am Schlusse, Seite 16.) Nach alledem wird man der Absicht des Gesetzgebers sicher am nächsten kommen, wenn man annimmt, daß er hier nur an besondere, ihrer spezifischen Art nach „Zweifel“ nahelegende Momente gedacht haben kann und nur für den Fall, daß solche Specialissima vorliegen, eine den „Arzt“ perhorrescirende Thätigkeit des Impfarztes will eintreten wissen. Solcher Momente lassen sich ja eine Menge als möglich denken. Man setze beispielsweise, daß zwei sich widersprechende ärztliche Zeugnisse vorliegen:¹⁾ in welchem Falle es der Zuziehung des Impfarztes gewissermaßen als eines Obmannes bedürfen würde; oder daß ein Zeugniß unklaren Inhaltes ist, bez. hinsichtlich seiner Formgerechtigkeit Bedenken Raum läßt; oder endlich, daß der Verdacht einer (vom Arzte unterstützten) Simulation gegeben ist, u. dergl. m. In so gearteten Fällen ist ein Heranziehen des Impfarztes gewiß berechtigt und der Meinung des Gesetzes entsprechend; kaum aber möchte außerhalb einer ähnlichen Besonderheit der Sachlage dasselbe gelten.²⁾

1) Dabei ist freilich die Behörde selbstredend nicht berechtigt, diesen Fall (wie es neuerdings in Magdeburg — ich habe nicht ermitteln können: ob etwa gar schon gelegentlich einer erstmaligen Zeugnisausstellung aus Abs. 1 — vorgekommen zu sein scheint) willkürlich dadurch aus eigener Initiative herbeizuführen, daß sie, einen Zeugnisaussteller grundlos — beanstandend, eine Nachprüfung eintreten läßt. Vielmehr würde deren etwa widersprechend ausfallendes Ergebnis in solchen Fällen völlig einflußlos und unbeachtlich sein. — Vergl. oben S. 32 und zu Abs. 1 unter 3, S. 16 (Anm.) und 4 a, S. 18, sowie S. 24 (Anm.).

2) Noch möchte hier einem bisweilen erhobenen Einwande begegnet werden, als bleibe bei obiger Auffassung des § 2 der Fall ungedeckt, der ja — wenn auch sicherlich äußerst selten und nur ganz ausnahmsweise — vorkommen kann: daß ein Arzt sich gleich von vorn herein in Hinsicht der Dauer, für die er den Befreiungsschein ausstellt, vergreift. Nun hat man freilich auch mit diesem Verdachte sehr vorsichtig zu sein. Bekanntlich giebt es Krankheitszustände, die — namentlich in Folge ihres hereditären oder sonst konstitutionellen Charakters — entweder gar nicht, oder doch erst nach einer langen Reihe von Jahren zu heben sind und deshalb den untersuchenden Arzt berechtigen, ja verpflichten müssen, die Impfung auf Jahre hinaus auszuschließen. Gewiß wird man also auch in solchen Fällen vorerst den vom Gesetze geheiligten Grundsatz zu respectiren haben, wonach nur bei besonders gearteter Ausnahmslage ein Mißtrauen gegen den „Arzt“ geltend zu machen ist. Immerhin soll der Fall, daß ein Arzt die Dauer der bescheinigten Krankheit (handgreiflich) überschätzt, — als der einzige Fall, in welchem eventuell schon bei erstmaliger Krankheitsbescheinigung (nachträglich — s. den folgenden Absatz) auf Abs. 2 des Paragraphen zuzukommen sein würde, — nicht absolut ausgeschlossen sein. Dagegen ist über die Form, in der dann ein so verfrühtes Zukommen auf den Impfarzt zu geschehen hat, Folgendes modifizierend zu betonen.

Jedenfalls ungerechtfertigt würde es sein, ein solches, wegen seiner Feststellung der präsumtiven Krankheitsdauer beanstandetes, Zeugniß überhaupt zurückzuweisen. Denn die Krankheit ist auch mit ihm formgerecht und zweifelsfrei, darum aber gültig und wirksam bescheinigt. Das betreffende Kind ist sonach vorerst als krank auch zu behandeln, und demgemäß der Impfausstand zu gewähren. Höchstens würde dessen Frist einstweilen kürzer, als im Zeugnisse geschehen, zu bemessen, und nach Ablauf dieses verkürzten Impfausstandes — keinesfalls früher — (dafern das Fortbestehen der Krankheit dann noch behauptet und geltend gemacht wird,) der Impfarzt zu hören, bez. ein

Andererseits ist freilich nicht zu verkennen, daß in diesem Punkte durch die vielleicht zu knappe Fassung der Vorschrift und weil der Natur der Sache nach hier nur ad hoc befunden werden kann, der subjectiven Anschauung und Würdigung der Behörde ein weiter Spielraum gelassen ist, dessen nächsten Konsequenzen auch bei übertriebener Ausnutzung sich der Betroffene (abgesehen von seinem Rechte, zunächst die Instanzen im Verwaltungs-Verfahren zu beschreiten) nicht zu entziehen vermag. Immerhin wird indeß die Behörde verpflichtet bleiben, jene „Zweifelhaftigkeit“ des Falles, wovon ihre Berechtigung zur Beiziehung einer impfärztlichen Entscheidung abhängt, zu begründen.¹⁾ Geschieht dies nicht, oder nicht in zutreffender Weise, so bleibt dem Betheiligten nur übrig, indem er die Beibringung eines impfärztlichen Zeugnisses verweigert und die (seinerzeitige) Strafverfügung aus § 14 des Impfgesetzes erwartet: es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen; diese wird dann, dafern sie jenes Verlangen impfärztlicher Bescheinigung als verfrüht zu erkennen hat, zu Gunsten des Provozirenden, also freisprechend ausfallen müssen.

Wenn gewiß billig zu erwägen ist, daß der Impfarzt — obwohl das Gesetz das „letzte Wort“ freilich nur ihm als Officialperson einräumen konnte, — für eine zutreffende Entscheidung in den meisten Fällen keineswegs die Garantien, wie etwa ein Hausarzt, der Kind und Familie aus unausgesetzter Beobachtung genau kennt, dürfte bieten können; so wird eine weise Handhabung des Gesetzes es kaum ablehnen dürfen, auch hierin eine ernste Mahnung zu erblicken, daß von der Gestattung des Abs. 2 nur ein äußerst sparsamer Gebrauch zu machen ist.²⁾

3) Was schließlich die Frage anlangt, in welcher Form ein für geboten erachtetes Einschreiten des Impfarztes zu veranlassen sei, so ist auch hier jedwede Nöthigung, die über die Vorschriften des Reichsgesetzes hinausgehen würde, als verpönt anzusehen. Es steht daher der Behörde nicht zu, die Zuführung eines Kindes zum Impfarte mittelst besonderer Strafauflagen (etwa auf Grund Landesgesetzlicher, die Polizeigewalt regelnder Bestimmungen)

impfärztliches Zeugniß zu erfordern sein. — Ob im gegebenen Falle dieses (ausnahmsweise frühzeitige) Zutommen auf Abs. 2 nicht doch vorzeitig geschehen sei, diese Frage kann natürlich nur ad hoc entschieden werden.

Gbenso ungerechtfertigt ist es endlich, wenn die Behörde — wie es auch in gerichtlichen Urtheilen schon gutgeheißen worden ist, — aus der ihr zu weit erscheinenden Erstreckung der ärztlich bescheinigten Aufschubfrist ohne Weiteres die Berechtigung herleiten zu dürfen meint, nunmehr aus eigener Entscheidung endgültig, d. i. mit Umgehung des Impfarztes, festzustellen, „auf wie lange“ die Impfung wegen Krankheit auszufegen sei, und mithin über den „Zustand“ selbst zu „urtheilen“. Dies würde dem oben zu Abs. 1, S. 23 flg. und insbesondere S. 24 Anm., Gesagten und somit direct dem Gesetze zuwiderlaufen, wornach die Entscheidung über bestehende oder nicht bestehende Krankheitszustände nur ärztlicher Feststellung, mit Ausschluß der Behörde, vorbehalten ist. Dafür, daß der „Arzt“ nicht zu weit gehen kann, sorgt, innerhalb der vorstehend bezeichneten Form, der den „Impfarzt“ heranziehende Abs. 2. Die Behörde hat daher auch sachlich in keinem Falle nöthig, sich eine Entscheidung zu vindiciren, zu der sie niemals berufen ist.

1) Vergl. die mit Unrecht abweichende Meinung z. B. der Reg.-Behörde in Erfurt (oben zu Abs. 1, S. 15 Anm. 1.).

2) Eine abweichende Auffassung und Handhabung wird zuletzt immer darauf hinauslaufen, daß man die Zeugnisse impfgenerirter Aerzte verdächtigt; was wiederum auf eine unzulässige (s. oben zu Abs. 1 unter 2 b, S. 14) Unterscheidung zwischen Impffreund und Impffsind sich zurückführt.

oder durch „Vorführung“¹⁾ erzwingen zu wollen. Vielmehr kann das Präjudiz, unter welchem ein impfärztliches Zeugniß zu erfordern ist, immer nur das vom Impfgesetze geordnete sein, folglich nur darin sich äußern, daß die Statuirung des begehrten (erweiterten) Impfausstandes von der Beibringung jenes Attestes als Bedingung abhängig gemacht, und, falls diese Bedingung cessirt (auch sonst aber kein Fristlauf aus Abs. 1 mehr im Wege steht)²⁾, die Impfpflicht als nunmehr fällig angesehen, d. h. mit Strafverfügung (§§ 4, 14) vorgegangen wird. Dem Zwecke der Vorschrift wird ja hiermit vollkommen genügt. Und abgesehen davon, daß in einem Culturstaate, dessen Verfassung die persönliche Freiheit gewährleistet, schon überhaupt die Bevormundung durch die Polizei niemals so weit gehen kann, daß diese für berechtigt zu gelten hätte, einem Bürger die Zurathziehung eines bestimmten Arztes für irgend einen Fall mittelst unmittelbaren Zwanges zu gebieten; so würde hier, wo ebenso das allein maßgebende Reichsgesetz von solchen Zwangsmaßnahmen nichts weiß und mithin sie ausschließt, durch ein Heranziehen etwaig abweichender landesgesetzlicher Bestimmungen noch überdies die Reichs-Verfassung vom 16. April 1871 — in ihrem Art. 2 — verletzt werden. — Der Impfgesetzgeber will auch hier keinerlei principielle Abweichung von der oben zu Abs. 1 (s. insbes. die Anmerkung auf S. 24) gekennzeichneten Grundtendenz statuiren. Auch der Abs. 2 giebt der Behörde nur insofern eine (ausnahmsweise und nur sehr indirecte) Mitwirkung bei Feststellung der maßgebenden Frage, als hier diejenige Beweispflicht des für die Impfung Haftenden, von deren Erfüllung die Impfbefreiung abhängt, dahin erschwert werden darf, daß jetzt nicht mehr, wie nach Abs. 1, jedes (formgerechte) ärztliche Zeugniß, sondern nur ein impfärztliches genügen soll. Dagegen bleibt sonst Alles nach den Normen des Abs. 1 geordnet, wonach von einer Pflicht (Recht) der Behörde, eine objective Zustandsfeststellung ihrerseits herbeizuschaffen, keine Rede sein kann. Genau so, wie dort, wenn die Krankheit überhaupt nicht bescheinigt ist, so gilt hier ein Kind, dessen Krankheit nicht impfärztlich beigebracht wird, mit den daraus sich ergebenden Konsequenzen für gesund. Wer von dem Rechte, die impfärztliche Instanz zu beschreiten, nicht Gebrauch macht, der verzichtet damit auf Beibringung des ihm obliegenden Beweises, und dieser ist somit als verfehlt, der Verpflichtete also als sachfällig anzusehen und zu behandeln. Ein weiteres Präjudiz, mittelst dessen unter eine Exploration des Impfarztes, an Stelle jener nur mittelbaren Nothigung, direct (körperlich) gezwungen werden könnte, ist aus dem Reichsgesetze nicht herauszulesen. Wo aber ein solcher Zwang materiell-rechtlich ausgeschlossen ist (man vergl. auch hierzu Löwe's Begründung für Abs. 2, oben S. 28), da können ebenso formell-rechtliche (landesgesetzlich-

1) In Hildesheim scheint man auch hierüber — ebenfalls nach dem Falle Butterbrodt zu urtheilen — abweichender, d. i. irriger Meinung zu sein. Ebenso in Erfurt (zu vergl. oben S. 15 Anm. 1). Auch in Leipzig ist neuerdings dieselbe Anschauung hervorgetreten und von der königlichen Kreishauptmannschaft — indeß ohne Widerlegung obiger Gegengründe — bestätigt worden.

2) Die „Jahresfrist“ des Abs. 1 wird freilich in jedem Falle noch zu laufen haben und darum, vor weiterem Einschreiten, abzuwarten sein (man vergl. das oben zu Abs. 1 Gesagte). Allein das nämliche Resultat ist doch auch dann nicht wegzubringen, wenn der Impfarzt thatsächlich zur Begutachtung und dabei zur Verneinung der Krankheit gelangt — s. oben S. 29 fig.

polizeiliche) Bestimmungen nicht in Frage kommen, noch in Wirksamkeit zu treten berufen sein — Art. 2 der Reichsverfassung.

4. Zu Abs. 1 und 2. Der Vollständigkeit halber muß zuletzt noch eine impfgegnerrische Anschauung berührt und als fehlgreifend gekennzeichnet werden, die dahin geht, daß es als wirksamer Impfbefreiungsgrund gelten müsse, wenn der Impfarzt, oder sonst ein Arzt, für ein gewisses Kind die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses¹⁾ nachweislich verweigert hat. Wäre dies richtig, so würde auch mit dieser Zulassung wiederum — ähnlich, wie es oben zu § 1 unter 1 (Seite 9) und zu § 2 Abs. 1 unter 2 a (Seite 13 flg.) gezeigt wurde, — das ganze Gesetz illusorisch werden, sich also (was ihm nicht imputirt werden darf) selbst aufheben; denn es wird sich kaum jemals ein Arzt finden, der die Verantwortung eines solchen Gesundheitsattestes auf sich nähme. Dergleichen ist auch Niemandem zuzumuthen, indem nur Vermessenheit es unternehmen könnte, die Negative, daß bei irgend einem Individuum keinerlei (verborgene) Abweichung von der Normale vorhanden sei, positiv feststellen zu wollen. Das wäre ja ein Widerspruch in sich selbst; und es mußte schon deshalb auch das Gesetz sich darauf beschränken, lediglich einem Krankheitsnachweise die Consequenz der Impfbefreiung einzuräumen. Nicht dagegen konnte es Denjenigen, dessen Gesundheit nicht positiv festgestellt ist, eo ipso als krank gelten lassen und behandeln. Daß dies Einer, für den auch ein Krankheitsattest nicht aufzubringen ist, oft genug sein wird, ist gewiß richtig. Aber so weit, daß es eine positive Garantie für die Gesundheit verlangt hätte, hat das Gesetz sein Princip, Kranke von der Impfung auszuschließen, eben nicht durchführen wollen, noch auch, da hierfür absolute Bürgschaften überhaupt nicht denkbar sind, durchführen können. Und wo das Gesetz mit sonach gutem Grunde ausdrücklich ein Krankheitszeugniß verlangt, kann es nicht zulässig sein, an dessen Stelle den Mangel eines Gesundheitsattestes zu setzen. Das Princip des Gesetzes geht eben nicht dahin, (schlecht-)hin nur Gesunde der Impfung zu unterwerfen, sondern kann nur dahin gehen, daß (nachweislich) Kranke nicht geimpft werden sollen. — Wenn aber darauf hingewiesen werden wollte, daß schon das unumgängliche Zugeständniß der naheliegenden Möglichkeit, auch eine unbestimmbare Menge Kranker mit der Impfung zu treffen und durch sie somit doppelt zu schädigen, den Gesetzgeber hätte bestimmen sollen, von einer Heiligung jener gefährlichen Operation überhaupt abzusehen, so wäre das freilich wohl eine sehr zutreffende Anmerkung; allein sie ist wieder lediglich de lege ferenda gemacht, und der lex lata gegenüber damit nichts anzufangen.

§ 3.

Abs. 1.

Diese Vorschrift giebt zu erheblichen Mißverständnissen kaum Anlaß, weshalb folgende Bemerkungen genügen mögen:

1. Die Bestimmung beruht auf der Annahme, daß die Impfung, um den ihr zugeschriebenen Schutzzweck zu erfüllen, „Erfolg“ haben müsse. Dieser Be-

1) oder eines „Garantiescheines“ (darüber, daß die Impfung ohne Nachtheil für Gesundheit oder Leben geschehen könne) —

griff selbst ist freilich im Gesetze nicht und war in den einzelnen landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen¹⁾ verschieden definiert. Als allgemein feststehend war von Anfang an nur so viel anzusehen, daß die Impfung dann als unbedeutend „erfolglos“ zu gelten hatte, wenn von den geimpften Kuhpocken keine die vollkommen ausgebildete Vaccineform zeigte, bez. nicht einmal Bläschen oder Knötchen (Pusteln) an den Impfstellen entwickelt waren. Es gab aber von jeher Anschauungen, die über dieses Minimum der Anforderungen an eine erfolgreiche Impfung mehr oder minder hinausgingen. Zumeist pflegten in allen in Betracht kommenden Punkten für die Revaccination mildere Bestimmungen, als für die Erstimpfung, getroffen oder in Uebung zu sein. Inzwischen nun ist dem oben angezogenen Bundesraths-Beschluß von 1885 hierunter wenigstens in etwas die Erzielung einer gewissen, bis dahin gänzlich zu vermissen gewesenen Einheitlichkeit, die indeß der Einzelanschauung noch immer einen zu großen Spielraum läßt, zu verdanken, insofern dort Folgendes bestimmt wird.

§ 19. „Die Impfung wird der Regel nach (!) an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpfungen genügen (!) 3 bis 5 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge, oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpfungen 5 bis 8 leichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.“

§ 20. „Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blättern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.“

„Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.“

Jedenfalls scheint sich nach dem Vorstehenden der — seiner Art nach überwiegend technische — Begriff des Erfolgs oder der „Erfolglosigkeit“ einer Impfung hinsichtlich seiner praktischen Begrenzung hier einer näheren Erörterung zu entziehen. Dies ist aber um so mehr der Fall, da das Gesetz (verbis: „nach dem Urtheile des Arztes“) die Entscheidung auch hier ausdrücklich sachverständiger Feststellung ad hoc anheimgibt und damit die subjective Anschauung des jeweiligen Arztes (welches Arztes, bestimmt § 5 — s. unten) — soweit sie nicht durch (früher landesgesetzliche, jetzt) obige bundesrathliche Vorschriften gebunden ist, — maßgebend sein läßt. — Man vergleiche hierzu die Motive zu § 5.

1) Der § 18 — s. unten — überweist die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes der Landesgesetzgebung. — Es ist indeß diese Competenz nachmals durch den Beschluß des Bundesrathes vom 18. Juni 1885 ganz wesentlich beschränkt, und dadurch in vielen formellen Punkten eine vermehrte Einheitlichkeit ermöglicht worden. Namentlich sind es folgende Gegenstände, welche der erwähnte und noch spätere Beschluß des Bundesrathes in ihren Bereich ziehen: Allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe; Vorschriften für die Aerzte bei Ausführung des Impfgeschäftes (Gewinnung, Aufbewahrung und Verendung der Lymphe); Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge; Vorschriften für die Ortsbehörden bei Ausführung des Impfgeschäftes; Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfarzte; Ueberwachung des Impfgeschäftes durch Medicinalbeamte; Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken; Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung etc.

2. Wenn der Gesetzgeber von seinem Standpunkte aus darauf bedacht sein mußte, der Impfung ihren (schließlichen) Erfolg und damit die Erfüllung des ihr zugeschriebenen Schutzzweckes durch das Gebot einer Wiederholung der Operation für den Fall des (vorerst) mangelnden Erfolges thunlichst zu sichern, so konnte er doch andererseits nicht umhin, diesem Bestreben eine gewisse Grenze zu ziehen: und so kommt denn laut der hierauf bezüglichen strikten Vorschrift nach der bereits zweimal wiederholten (also der dritten) Impfoperation ein weiterer Versuch, den etwa noch immer fehlenden „Erfolg“ zu vermitteln, schlechterdings nicht mehr in Frage.

3. Aus dem Ausdrucke: die Impfung „muß“ wiederholt werden, ist aus denselben Gründen, wie sie oben zu § 1 unter 2 (Seite 10) vorläufig angedeutet wurden, auf die Absicht irgend eines Zwanges ebensowenig ohne Weiteres zu schließen, wie aus dem „soll“ des § 1. Man vergleiche auch hierzu das unten zu § 14 Gesagte.

4. „— spätestens im nächsten Jahre und — im dritten Jahre —“

a) Das „spätestens“ deutet an, daß in demselben Sinne, wie es oben zu § 1 unter 3 (Seite 10 flg.) dargelegt wurde, der Verpflichtete Derjenige ist, dem innerhalb der gesetzten Frist die Auswahl des Zeitpunktes der Impfung, bez. hier ihrer Wiederholung, zusteht.

b) In Hinsicht des Endpunktes der Frist, innerhalb deren die letztere zu erfolgen hat, könnte man bei der vom Gesetz gewählten Fassung: „im nächsten (im dritten) Jahre“ in Zweifel sein. Vielsach wird der Ausdruck so verstanden, daß von Zeit der erfolglosen Impfung ab für deren Wiederholung schlechthin ein Jahr Frist laufen solle. Es liegt indeß nahe, daß der Gesetzgeber, wäre dies seine Meinung gewesen, sich deutlicher ausgedrückt und etwa gesagt haben würde: binnen Jahresfrist (binnen anderweiter Jahresfrist), oder: nach Ablauf eines Jahres (wiederum nach Ablauf eines Jahres), oder dergleichen. Dagegen läßt der statt dessen gewählte Ausdruck wohl richtiger darauf schließen, daß man hier — correspondierend mit der Vorschrift des § 1 Ziff. 1 u. 2 — das Kalenderjahr¹⁾ im Sinne gehabt haben müsse. Zur Begründung der anderen Meinung pflegt lediglich auf die Einrichtung der öffentlichen Impfungen des § 6 Bezug genommen, und deren Endzeitpunkt zugleich als solcher für die hier in Betracht kommende Frist angesehen zu werden. Allein da an diese (vom Impfarzt vorzunehmenden) „unentgeltlichen“ Massenimpfungen Niemand gebunden, sondern Jedermann berechtigt ist, privatim und im Allgemeinen ebenso zu jeder ihm gut scheinenden Jahreszeit impfen zu lassen; weiter auch die Zeit jener Massenimpfungen keinerlei Einfluß auf die dem Verpflichteten gesetzlich laufenden Fristen auszuüben hat (man vergl. oben zu § 2 Abs. 1, am Schlusse, Seite 25 flg.): so muß hiermit jene Begründung und sammt derselben auch die ihr zu Grunde liegende Anschauung um so gewisser fallen, als man nicht berechtigt sein kann, dem Gesetzgeber ein so handgreifliches Ungeschick im Gebrauche seiner Muttersprache, wie es im Falle der Statuierung jener Auffassung vorliegen würde, in die Schuhe zu schieben. Es kommt endlich noch hinzu, daß es mit der Wiederholung einer erfolglos gebliebenen Impfung ja begreiflich keine besondere Eile haben kann, vielmehr

1) Auch hier ist nach dem oben zu § 2 Abs. 1 (S. 26) Gesagten von einer Verzürzung dieser Frist zu Gunsten der öffentlichen Impfperiode keine Rede.

auch insoweit die Vorschrift, wäre ihr wirklich die Sache vorzugsweise dringlich erschienen, ganz anders gelaute haben würde.

Abf. 2.

1. Dieser erst vom Reichstage (Antrag von Winter und Genossen) und mit derselben Begründung (durch Abg. Dr. Löwe) beschlossene Zusatz giebt, neben dem Zusatz zu § 2, den zweiten Spezialfall, in welchem die ausschließliche Zuständigkeit des Impfarztes eintreten kann. Nur ist hier nicht, wie bei Abs. 2 des § 2, eine Zweifelhaftheit des Falles (etwa über die Richtigkeit der Feststellung eines Nichterfolgs der vorausgegangenen Impfung) die Voraussetzung zur Berechtigung, den Impfarzt in Thätigkeit zu setzen, sondern es „kann“ von der Behörde nach ihrem freien Ermessen, folglich unter allen Umständen angeordnet werden, daß „die letzte (zweite) Wiederholung“ der Impfung (dritter Operationsakt) „durch den Impfarzt vorgenommen werde.“ So wenig indeß sonach wider eine solche Anordnung der Behörde wirksam Einspruch erhoben werden kann, so wenig ist die letztere berechtigt, vor der „letzten“ Wiederholung der Impfung (also schon für die erste Wiederholung, oder etwa gar für die erstmalige Impfung) eine Heranziehung des Impfarztes vorzuschreiben; denn die Bestimmung des Gesetzes ist, wie jede von der Regel abweichende Spezialvorschrift, streng auszulegen.

2. Eine andere Frage ist die: was die Folge sei, wenn solcher behördlicher Anordnung nicht nachgegangen wird? Hier ist zu unterscheiden: a) Wird der noch einmal zu wiederholende Impfstoff überhaupt nicht vorgenommen, so liegt ein Straffall des § 14² vor (s. unten zu diesem unter III.); denn dessen Voraussetzung (die „amtliche Aufforderung“) ist mit der Anordnung, durch den Impfarzt impfen zu lassen, genau ebenso gegeben, als wenn die Aufforderung den Impfarzt aus dem Spiele ließe. Und weiter ist eine nach der Gesetzesvorschrift zu wiederholende Impfung genau so Pflicht, wie der erstmalige Impfungsakt; es gelten überhaupt sämtliche gesetzliche Wiederholungsakte als ein Akt, als einheitlicher Gegenstand der gesetzlichen Impfpflicht. — b) Wird dagegen die wiederholte Impfung zwar bewirkt, aber, wider das obrigkeitliche Gebot, mit Umgehung des Impfarztes, so wird sich die Behörde bei diesem (formellen) Verstoß gegen ihre Anordnung materiell gleichwohl beruhigen müssen: denn das Gesetz läßt nach seiner Fassung nicht zu, daß Seiten der Behörde verlangt werde, es solle die thatächlich (wenn auch nicht durch den Impfarzt) geschehene Impfwiederholung nochmals und nun durch Letzteren wiederholt werden. Vielmehr würde, indem hiermit eine dritte Wiederholung der Impfung (ein vierter Operationsakt) gegeben wäre, ein solches Verlangen außerhalb des gesetzlichen Bodens stehen. Dagegen bleibt der Behörde, soweit es die Landesgesetze zulassen, natürlich unbenommen, den gegenüber ihrer Verfügung verhangenen Ungehorsam zu bestrafen; denn hier ist im Reichsgesetze eine Lücke, deren Ausfüllung durch Heranziehung landesgesetzlicher Bestimmungen keinen Verstoß gegen jenes enthalten kann. — c) In keinem Falle aber ist die Behörde befugt, die Zuziehung des Impfarztes durch besondere Strafauflagen oder durch Vorführung unmittelbar zu erzwingen: denn würde das entgegenstehen, was oben zu § 2 Abs. 2 unter 3 (Seite 34 flg.) zu bemerken war.

3. Die Bestimmung, welche Behörde „zuständig“ sei, ist durch § 18 — s. unten — der Landesgesetzgebung überwiesen. Selbstredend können nur Ver-

waltungsbehörden in Frage kommen: und unter diesen sind in den verschiedenen Einzelstaaten entweder die Polizeibehörden, oder die sonstigen Verwaltungsbehörden unterer Instanz mit der Regelung des Impfwesens betraut.

§ 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

Zu diesem, vom Reichstage nach der Vorlage unverändert angenommenen Paragraphen besagen die

Motive: Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muß, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift mit Entschiedenheit zu begegnen.

§ 4.

1. „Ist die Impfung — unterblieben“ — Es ist selbstredend, daß das Gesetz auch für den Fall einer Nichtbefolgung der in § 1 gegebenen Grundvorschrift bestimmen mußte. Durch den Hinweis aber auf die §§ 1 und 2 ist bestätigt, daß eine solche Nichtbefolgung (ein Unterbleiben der Impfung „ohne gesetzlichen Grund“) alsbald nach Ablauf der in § 1 gesetzten regelmäßigen Impffrist nur dann vorliegt, bez. als vorliegend (zunächst) anzusehen ist, wenn nicht durch (bez. wiederholte) Beibringung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses die Fristen des § 2 in Lauf gesetzt worden sind. Dagegen tritt natürlich, auch wo dies geschehen ist, sofort nach Ablauf dieser Fristen der § 4 genau ebenso in (nachträgliche) Wirksamkeit, wie es in dem Falle, daß von den Befugnissen des § 2 überhaupt nicht Gebrauch gemacht wurde, oder nicht gemacht werden konnte, um so viel früher geschieht.

Auch aus dieser Bestimmung, in Verbindung mit der Straflosigkeit der Versäumnis bis hierher (s. nachstehend unter 2 a), muß gefolgert werden, daß die Fristen der §§ 1 und 2 bereits abgelaufen sein müssen, ehe die Behörde „zur Nachholung“ auffordern kann; denn früher läßt sich unmöglich behaupten, daß die Impfung „unterblieben“ sei. Es läuft ja noch Frist für ihre Vornahme. — Man vergl. oben zu § 1 unter 3, am Schlusse, S. 11.

2. — „so ist sie — nachzuholen“.

a) Aus dem Wortlaute, in Verbindung mit der Strafbestimmung des § 14 Abs. 2 — s. unten — ergibt sich, daß bis hierher, d. h. bis zum Einsetzen des § 4, die Versäumnis an Erfüllung der Impfpflicht noch straflos bleibt. Ebenso ist klar, daß auch hier noch Raum ist, von den Impfausschlagsgründen und -Fristen des § 2¹⁾ Gebrauch zu machen. In der Praxis wird es sich sogar regelmäßig so gestalten, daß solche Befreiungsgründe erst nach Empfang einer Aufforderung aus § 4 geltend gemacht werden. Nach Beseitigung dieser Impfhindernisse ist dann natürlich anderweit aus § 4 vorzugehen.

1) und ebenso von den definitiven Befreiungsgründen des § 1. —

b) In Hinsicht des „ist (nachzuholen)“ wird auf das oben zu § 3 Abs. 1 unter 3 (Seite 38) sowie auf das unten zu § 14 Gesagte verwiesen.

c) Die zur Nachholung der Impfung zu setzende Frist ist, im Gegensatz zu den (in thesi) gesetzlich fixirten Fristen der §§ 1 und 2, von der Behörde zu bestimmen. Diese ist dabei hinsichtlich der Dauer der Frist durch das Gesetz zwar nicht gebunden, sondern völlig frei in ihrem Ermessen; aber sie dürfte doch aus praktischen Erwägungen und aus Billigkeitsrücksichten sich dahin selbst zu beschränken haben, daß die Frist nicht zu kurz zu bemessen sei. Erwägt man nämlich, daß in jedem Falle ein Impfbefreiungsgrund (aus §§ 1 bez. 2) vorliegen kann, und die Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses darüber, weil sowohl die Aerzte stark in Anspruch genommen sind, als auch die ihren Beistand Suchenden ihre ermüdenden bez. absorbirenden Berufsgeschäfte haben, selten so bald zu ermöglichen ist, so möchte es sich dringend empfehlen, die Frist nicht unter 3 Wochen dauern zu lassen. Wenn es vorkommt, daß — wie z. B. in einem Falle aus 1892 in Erfurt — nur 3 Tage Zeit gelassen werden, so dürfte dies der Absicht eines weisen Gesetzgebers kaum entsprechen.

d) Anlangend die Form, in der die Nachholung der Impfung von der Behörde anzuordnen ist, so war es Sache der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen, sich darüber auszusprechen. Indes ist hier eine gewisse Einheitlichkeit durch die Sache selbst garantirt; denn es kann die hier in Frage kommende und bestätigend in § 14 Abs. 2 — s. unten — vorgeschriebene „amtliche Aufforderung“ im Allgemeinen nur dahin gehen: dafür zu sorgen, daß die (ohne gesetzlichen Grund unterbliebene) Impfung binnen 2c. nachgeholt werde. Auch wird es zweckentsprechend sein, mit dieser — in erster Linie unentbehrlichen — Aufforderung gleich die weitere zu verbinden, daß bis zu einem bestimmten späteren Tage der erforderliche Nachweis erfolgter Impfung oder eines gesetzlichen Befreiungsgrundes beigebracht werde. Der Aufforderung zur Nachholung der Impfung dürfte das Straf-Präjudiz aus § 14 Abs. 2 einzufügen sein. — Bleibt die amtliche Anordnung unbeachtet, dann hat die Strafverfügung selbst zu ergehen.

e) Betreffs der „Zuständigkeits“-Frage gilt hier und überall sonst das oben zu § 3 Abs. 2 unter 3 (S. 39), bezw. zu § 3 Abs. 1 unter 1 (S. 37, Anm.) Gesagte.

§ 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

Zu diesem, ebenfalls unverändert gebliebenen Paragraphen äußern sich die

Motive: Die Vorstellung hat den Zweck, durch eine ärztliche Besichtigung zu ermitteln, ob der Verlauf der Impfung ein regelmäßiger gewesen ist und den Zweck erfüllt. Von dem Ausfall hängt die Nothwendigkeit der im Entwurfe vorgesehenen Wiederholung der Impfung ab. Die Bedingungen dieser Prüfung lassen sich gesetzlich nicht präcisiren, ihre Abwägung muß und kann dem sachverständigen Ermessen des Arztes anheimgelassen bleiben.

§ 5.

1. In diesem Satze der „Motive“ findet das oben zu dem correspondirenden Abs. 1 des § 3 unter 1 (Seite 37 unten) Gesagte seine noch ausdrückliche Bestätigung. Die Bestellung mußte vorgeschrieben werden, um den Boden für die aus der Bestimmung in § 3 (S. 12) zu treffende Entscheidung zu gewinnen.

2. Die „Vorstellung“ ist bei Demjenigen, der die Impfung vorgenommen hat, („dem impfenden Arzte“) zu bewirken; und dieser ist es auch, der das Ergebnis der „Erfolgs“-Prüfung zu bescheinigen hat. Hierbei könnte nur die eine Zweifelsfrage entstehen: wer an die Stelle des „impfenden“ Arztes zu treten habe für den Fall, daß dieser nicht mehr zu erlangen wäre. Da das Gesetz hier dem Impfarzte keinerlei Vorzug einräumt, so beantwortet jene Frage sich von selbst dahin, daß jeder zum Impfen berechnigte Arzt auch die nicht mehr durch den „impfenden Arzt“ zu ermöglichende Nachprüfung gültig vermitteln kann.

3. Gänzlich unberechtigt und gegen das Gesetz direct verstoßend ist es, wenn — wie es neuerdings in Meissen (Sachsen) auf Grund bezirksärztlicher Anordnung vorgekommen ist, — sogar trotz der Bereitschaft des „impfenden“ Arztes die Entgegennahme der „Vorstellung“ von impfärztlicher Seite vindicirt wird.

§ 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

An Stelle dieses Paragraphen enthielt der Entwurf folgende zwei Paragraphen:

§ 6. „Es sind öffentliche Impfstellen einzurichten, an welchen für sämtliche Einwohner der ihnen zugewiesenen Bezirke Impfungen unentgeltlich bewirkt werden.“

Die Impfstellen müssen alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September mindestens drei Monate lang an bestimmten Tagen und Stunden geöffnet sein. Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich dreimal, und zwar einmal vor und zweimal nach der Eröffnung bekannt zu machen.“

Hierzu lauteten die

Motive: Indem die Gesetzgebung der Bevölkerung eine so weit reichende Verpflichtung, wie der Impfwang sie bildet, auferlegt, übernimmt sie gleichzeitig die Aufgabe, für Anstalten zu sorgen, durch deren Vermittelung dieser Verpflichtung in sicherer und bequemer Weise genügt werden kann. Der Entwurf hat deshalb die Errichtung öffentlicher Impfstellen vorgesehen. Entsprechende Einrichtungen bestehen bereits in fast

allen Staaten, in welchen die Impfung gesetzlich zur Pflicht gemacht oder doch eindringlich angerathen ist.

Die Impfstellen sollen Jedermann zugänglich sein; sie sollen die Sicherheit bieten, daß die Impfungen von sachverständiger Hand und mit gutem Impfstoff vollzogen werden, sowie endlich durch die Unentgeltlichkeit ihrer Leistungen verhindern, daß aus dem Impfwange für die Bevölkerung eine pekuniäre Belastung erwächst. Nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen und im Interesse möglicher Förderung der Impfung erscheint es angemessen, die Unentgeltlichkeit derselben nicht nur den Kindern, welche zur Impfung verpflichtet sind, sondern auch anderen Personen, die sich ihr aus freien Stücken unterziehen, zu gute kommen zu lassen.

Die Thätigkeit der Impfstellen soll sich ferner auf die wärmere Jahreszeit beschränken. Nur in dieser Zeit können vom Lande und den kleineren Orten her die Kinder ohne erhebliche Belästigungen und Nachteile zur Impfstelle gebracht werden. Die Verkürzung der gesetzlichen Impfungszeit, welche mittelbar daraus für die Fälle der Impfung an den Impfstellen erwächst, fällt den gesundheits-polizeilichen Rücksichten gegenüber nicht in das Gewicht.

Den Interessen der pflichtigen Bevölkerung wird dadurch genügend Rechnung getragen, daß die Impfstellen während der wärmeren Monate für eine möglichst lange Dauer und zu angemessenen Zeiten geöffnet bleiben. Der Entwurf hat hierfür, an die Vorschriften der Landesgesetzgebungen anlehnd, eine Minimalfrist bestimmt und von der Erwägung der örtlichen Verhältnisse abhängig gemacht, mit welchem Zeitpunkte die Frist im einzelnen Falle beginnen oder enden soll.

§ 7. „Gehören einem Impf-Bezirk (§ 6) Ortschaften an, deren Entfernung von der Impfstelle über zehn Kilometer beträgt, so hat die Impfstelle den Einwohnern derselben im Laufe der gesetzlichen Impfzeit in diesen Ortschaften selbst oder an anderen, den letzteren näher belegenen Orten eine hinreichende Gelegenheit zum Impfen zu bieten.“

Beigegeben waren folgende

Motive: Damit die Impfstellen von den ihnen zugetheilten Ortschaften aus ohne größere Unbequemlichkeit erreicht werden können, muß ihr Bezirk auf einen mäßigen Umfang beschränkt sein. Wo die Verhältnisse eine solche Begrenzung ausnahmsweise nicht gestatten, kann durch Ansetzung lokaler Impfungstage an den entfernten Orten geholfen werden. Der Entwurf bestimmt, um die hierin bestehenden Interessen der Bevölkerung zu wahren, ein Maximum für die Entfernung der einzelnen Ortschaften von der Impfstelle, durch welches die zulässige größte Ausdehnung der Bezirke gegeben ist.

Vorstehende beide §§ 6 und 7 der Vorlage hat der Reichstag in den einen § 6 des Gesetzes zusammengezogen. Diese Umgestaltung, die auch redactionell als Verbesserung begrüßt werden muß, enthält sachlich eine doppelte Aenderung. Einmal nämlich wird als verantwortlicher Vertreter der offen zu haltenden „Impfstellen“, und zwar unter Vermeidung dieses, nach der ursprünglichen Absicht der Institution etwas vagen Ausdrucks für einen „abstracten Begriff“ (Abg. Löwe) — der „Impfarzt“ in das Gefüge des Impfwesens eingeführt; und sodann wird das Maximum der Entfernung der Ortschaften von dem einer jeden zugänglichen Impforte von 10 auf 5 Kilometer herabgesetzt. Beides geschah auf Antrag des Abg. Dr. Buhl, dem die „freie Commission“¹⁾ sich angeschlossen gehabt.

1) Der Gesekentwurf ist bekanntlich, unter Abstandnahme von Verweisung an eine

§ 6.

1. Zu Zweifeln giebt der Paragraph kaum Veranlassung. Das Nähere zur Ausführung: insbesondere anlangend die Formirung der Bezirke und die Anstellung wie Verpflichtung und Besoldung der Impfarzte, ingleichen die in beiden Hinsichten mitwirkenden Competenzen, ferner die Beschaffung der Impflocale, die Bestimmung der Impfstunden, sowie die Erlassung der nöthigen Bekanntmachungen u. d. m., ist lediglich landesgesetzlicher Regelung überlassen (soweit sie nicht nachmals durch Bundesraths-Beschlüsse beschränkt ist, — s. oben S. 37, Anmerkung).

2. Der Ausdruck „unentgeltlich“ (in Abs. 2) ist natürlich nicht so zu verstehen, daß die Impfarzte ohne Vergütung arbeiten müßten, sondern bezieht sich nur auf die von den öffentlichen Impfstellen Gebrauch machenden Impfverpflichteten und sonstigen Personen, insofern diese als Einzelne und an den ausübenden Arzt für die dort entgegengenommenen Impfungen kein Entgelt zu zahlen haben, vielmehr der Impfarzt sein Honorar aus dem großen Gemeindefäckel, also aus der Tasche der Steuerzahler, je nach den landesgesetzlich festgesetzten Normen bezieht.

3. Wenn die oben ausgehobenen Motive ausdrücklich die Obliegenheit der Gesetzgebung anerkennen, Angesichts der Zumuthung des „Impfzwanges“ dem Publikum die Darbietung möglichster Bequemlichkeit in der Erfüllung der ihm angeordneten Verpflichtung zu schulden, so können wir diese Verschuldung wohl auch, nachdem der eigentliche Zwang gefallen ist (s. unten zu § 14), als reichlich fortbestehend ansehen: und zwar in noch viel weiter reichendem Verstande, als die Motive meinen. Dagegen sind diese nach dem vorstehend unter 2. Betonten im Irrthume, wenn sie hervorheben, es werde durch jene „Unentgeltlichkeit“ verhindert, „daß aus dem Impfzwange für die Bevölkerung eine pekuniäre Belastung erwächst.“

4. Daß und wiefern durch die Einrichtung der öffentlichen Impfungen, die ja eben nur der Bequemlichkeit der Verpflichteten, mithin zur Erweiterung ihrer Rechtszuständigkeiten, dienen soll, das Recht derselben auf die Fristen aus §§ 1 und 2 in keiner Weise alterirt oder beschränkt wird, ist schon oben zu § 2 Abs. 1 unter 4, am Schlusse (S. 25) gezeigt worden. (Man vergl. auch zu § 3 Abs. 1 unter 4 b, S. 38, sowie S. 43 [Mot.]) Dagegen ist umgekehrt ebenso selbstverständlich, daß eine Nichtbenutzung der öffentlich gebotenen Impfgelegenheit nicht die Befugniß giebt, die Impfung, obgleich etwa deren Fristen aus §§ 1, 2 früher ablaufen, dennoch bis zur Zeit der nächstjährigen öffentlichen Impfungen hinauszuschieben. Vielmehr ist auch nach Versäumung jener öffentlichen Gelegenheit die Impfpflicht, sobald sie nach dem Gesetze endgültig fällig geworden, jedenfalls — da nöthig, nunmehr auf dem Wege privater Impfung — zu erfüllen.

Man vergl. hierzu das unten zu § 7 unter 3 Bemerkte, sowie oben S. 25, Anm. 2.

Commission, im Plenum des Reichstags berathen worden. Dagegen war eine sogenannte freie Commission auf Antrag des Abg. Löwe zusammengetreten und hatte eine Reihe von Aenderungsvorschlägen eingebracht, ohne daß eine besondere Berichterstattung erfolgt wäre. Diese Vorschläge fungiren unter der Bezeichnung: Aenderungs-Anträge von Winter u. Gen. (Drucksachen Nr. 42).

§ 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfsärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

Im Entwurfe lautete der Paragraph (der dort die Nummer 8 führte):

§ 8. „Jeder Impfstelle wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder ihres Bezirkes von der zuständigen Behörde mitgetheilt. Die Impfstelle vermerkt in der Liste, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Impfstellen eine Liste anzulegen und in gleichartiger Weise auszufüllen. Nach dem Schlusse der Impfzeit sind die Listen der Behörde einzusenden.“

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt;“

und dazu die

Motive: Für die Controle der Impf-Pflichtigen ist in dem Entwurfe auf zwei Wegen gesorgt, einmal mittelst einer Liste, welche für jeden Impf-Bezirk die Impflinge nachweisen soll, sodann mittelst der Bescheinigungen, die über jede Impfung auszustellen sind.

Für die Impfung im ersten Kindesalter wird die Controle wesentlich auf jenem, für die spätere Impfung auf diesem Wege erstrebt.

Die Liste derjenigen Kinder, welche zur ersten Impfung gebracht werden müssen, soll vor Beginn der Impfungszeit durch die Verwaltungs-Behörde angelegt werden. Die an der Impfstelle vollzogenen Impfungen sollen an dieser Stelle selbst, die Privat-Impfungen auf Grund der von Aerzten zu führenden Verzeichnisse nachträglich von der Verwaltungs-Behörde in die Listen eingetragen werden. Daraufhin ist die Behörde in der Lage, die Versäumnissfälle festzustellen und zu verfolgen.

In Ansehung der für das spätere Alter vorgeschriebenen Impfung würde ein gleiches Verfahren sich nicht empfehlen. Der dieser Impfung unterworfenen Bevölkerungstheil ist bereits zu sehr fluktuirender Natur. Wo der Impf-Pflichtige ortsangehörig ist, wird er häufig nicht anwesend sein; nicht selten wird er seinen Aufenthalt wechseln gerade während des Jahres, in welchem die Impfung zu erfolgen hat. Veränderungen solcher Art in den Listen nachzugehen, wäre mit unverhältnißmäßigem Arbeitsaufwand verbunden und doch erforderlich, wenn anders die Listen ein Mittel der Controle bilden sollten. Der Entwurf hat deshalb vorgezogen, hier die Ueberwachung der Impf-Pflich-

tigen wesentlich durch Prüfung der Impfscheine zu bewerkstelligen; vergl. die Bemerkungen zu §§ 12, 13.

Die von den impfenden Ärzten zu führende Liste über die zum zweiten Male Geimpften soll wesentlich statistischen Zwecken und nur nebenbei zur Controle dienen.

Im Interesse der statistischen Erhebungen empfiehlt es sich, allen Impf-Listen eine gleiche Form zu geben. Ihre Einrichtung ist aus diesem Grunde der Beschlußnahme des Bundesrathes vorbehalten.

Die veränderte Fassung des Paragraphen im Gesetze (Antrag Dr. Buhl, dem die freie Commission, Anträge von Winter u. Gen., sich angeschlossen,) ist auch hier als eine Verbesserung anzuerkennen. Daß für „Impfstelle“ wiederum „Impfbezirk“ gesetzt wurde, war eine selbstverständliche Consequenz der Formulirung des vorhergehenden Paragraphen. Ebenso mußte sich empfehlen, daß man die Aufstellung der Liste für die Revaccination den betr. Vorstehern der Lehranstalten überwies. Zur Unterstützung einer genaueren Controle dient es, daß man die Frist für Einreichung der Listen bei der Behörde von „dem Schlusse der Impfzeit“ bis „nach dem Schlusse des Kalenderjahres“ erstreckte.

In ähnlicher Weise wurde der (so nachmals angenommene) Änderungsantrag von dem Abg. Dr. Löwe begründet.

§ 7.

1. Auch hier sind im Einzelnen, insbesondere in Ansehung der Gebahrung mit den Listen sowie der dabei (behördlich oder ärztlich) mitwirkenden Competenzen, des Bezugs der Formulare, eingehender Instructionen für die Impfärzte u. s. w., lediglich die landesstaatlichen Ausführungsverordnungen maßgebend. Nur die Einrichtung der Listen ist (zu vergl. letzter Abs.) der Feststellung durch den Bundesrath vorbehalten geblieben. Zur besseren Uebersicht giebt man hierzu — Anhang, Formulare V flg. — einen Abdruck der nach Maßgabe jener bundesrätlichen Bestimmung eingeführten Impflisten. — Im Uebrigen vergleiche man wegen der bundesrätlich eingeführten Beschränkung der landesgesetzlichen Competenz oben S. 37, Anm.

2. Unter den „der Impfung unterliegenden“ und den „zur Impfung gelangenden“ Kindern des Abs. 1 sind natürlich die der Impfpflicht unterliegenden und bez. die zur Impfung zu bringenden Kinder zu verstehen. Der gleichen Unebenheiten und Incorrectheiten im Ausdrucke sind bei der Eilfertigkeit und Nebensächlichkeit, womit die Berathung dieses einschneidenden Gesetzes im Reichstage gleichwohl betrieben wurde, eben mit untergelaufen. — In den Listen sind diejenigen impfpflichtigen Kinder, die ihrer Impfpflicht (aus irgend einem Grunde) nicht genügt haben, oder Aufschub erhalten mußten, entsprechend fortzuführen (zu vergl. Abs. 2). Näheres darüber bestimmen die landesgesetzlichen (bez. bundesrätlichen) Ausführungs-Verordnungen.

3. Noch ist hier aufmerksam zu machen auf ein „Impf-Reglement“, welches mit dem vorletzten Absätze des Paragraphen nicht zusammenstimmt. Es ist dies das Reglement für den Regierungsbezirk Liegnitz, worin es heißt:

„§ 10. Sind Impflinge in den (für die öffentlichen Impfungen) bestimmten Terminen nicht gestellt worden, so hat der Impfarzt sogleich nach Beendigung des Termins dem Amts- oder Guts-Vorsteher resp. der Polizei-Verwaltung in Städten hiervon Anzeige zu machen. § 11. Für Diejenigen, welche ohne gesetzlichen Grund gefehlt haben, hat der Impfarzt die nächste

Impf-Station, sowie die Zeit des dort angesetzten Termins zur nachträglichen Vornahme der Impfung, bezw. Wiederimpfung zu bestimmen."

Da nach § 1, wie wir gesehen haben, nicht der Impfarzt (so wenig wie die Behörde), sondern nur der Erzieher des betr. Kindes über die Auswahl des Zeitpunktes für die Impfung innerhalb des Kalenderjahres, in dem jenes impfpflichtig wird, zu bestimmen hat, so konnte folgerichtig auch eine Anzeige wegen unterlassener Impfung erst für die Zeit „nach dem Schlusse des Kalenderjahres" erforderlich werden; und so ist denn auch in Abs. 3 des § 7, sowie hiermit correspondirend in Abs. 2 des § 8 (s. unten) bestimmt. Die oben ausgehobenen Ausführungsverfügungen stehen sonach mit allen drei Paragraphen (1, 7 u. 8) des Gesetzes im Widerspruche.¹⁾ — Im Uebrigen vergl. man hierzu das oben zu § 2 Abs. 1, S. 26, Gesagte.

Zu einem Mißverständnisse ähnlicher Art scheint die königlich sächsische Ausführungsverordnung insofern Anlaß zu geben, als sie in § 16 den zuständigen Behörden bez. den Schulvorstehern die in § 4 u. bez. § 13 des Gesetzes vorgeschriebene Aufforderung (bez. Anzeige) als eine „nach Beendigung der öffentlichen Impfungen" zu bewirkende zur Pflicht macht. Soll dies nämlich heißen: sofort nach Beendigung u., dann würde dies den angezogenen Vorschriften des Gesetzes ebenfalls nicht entsprechen. (S. jedoch oben zu § 2 Abs. 1 S. 25, Anm. 1.) — Die gleiche, mit dem Gesetze nicht in Einklang stehende, Anschauung liegt dem „Impf-Regulativ für den Regierungsbezirk Münster" zu Grunde, wenn dasselbe in § 24 die Schulvorsteher verpflichtet, bereits Anfangs September dem Bürgermeister ein Verzeichniß der mit dem Impfnachweise rückständigen impfpflichtigen Schüler einzureichen, und in § 25 den Bürgermeister ermächtigt, für den erforderlichen Impf-Nachweis eine „kurze Frist"²⁾ zu setzen.

§ 8.

Außer den Impfsärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

Im Entwurfe lautete der Paragraph (mit der Nummer 9) also:

§ 9. „Außerhalb der Impfstellen Impfungen vorzunehmen, sind Aerzte ausschließlich befugt.

1) Dies hat schon W. A. Securius in seiner Broschüre: „Wie schützt man sich in erlaubter Weise möglichst gegen die Anwendung des Impfgesetzes und vor den Gefahren des Impfgiftes?" Wiesbaden 1887, Verlag Dr. med. G. Oidtman, Linnich, S. 14 mit Recht hervorgehoben.

2) Nach § 1 des Gesetzes tritt ein Verzug in Erfüllung der Impfpflicht (der Nachweis seinerseits kommt erst später in Frage, s. unten zu §§ 12, 14¹⁾) erst mit Ablauf des Kalenderjahres ein. Zu vergl. oben S. 10 flg., sowie S. 25/26. — Die gerügten Bestimmungen haben überdies den Nachtheil, (in Betreff der Vorschrift in Abs. 2) nur unvollständige Impflisten an die Behörde gelangen zu lassen. S. oben zu § 2 Abs. 1, S. 26.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der für die Impfstellen vorgeschriebenen Form (§ 8) Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Impfstellen sind verpflichtet, auf Verlangen Impfstoff, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an Aerzte unentgeltlich abzugeben.“

Motive: Kommen die durch den Entwurf beabsichtigten Einrichtungen zur Ausführung, so gestaltet sich die Impfung zu einem wichtigen Akte der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Vollziehung eines solchen Aktes ohne Rücksicht auf Vorbildung und Sachkunde jedweden zu gestatten, erscheint unzulässig. Im Sinne des Entwurfs sollen nur diejenigen Personen, welche gesetzlich sich als Arzt bezeichnen dürfen, dazu befugt sein, weil bei ihnen allein die für die Vornahme des Aktes erforderliche Befähigung von vornherein sicher gestellt ist.

Die Listen, welche über die vollzogenen Privatimpfungen geführt werden sollen, werden den Verwaltungs-Behörden zur Vervollständigung der allgemeinen Impfungslisten dienen; vergl. die Bemerkungen zu § 8.

Die Gestalt, welche die beiden ersten Absätze des § 9 der Vorlage im § 8 des Gesetzes erhalten haben, beruht auf lediglich redactionellen Aenderungen; bezw. waren diese durch die abändernde Fassung, die den vorhergehenden Paragraphen (6 u. 7) des Gesetzes gegeben worden, bedingt. Dagegen hat der 3. Absatz des Entwurfs in einem neuen, dem § 9 des Gesetzes, — w. f. — veränderten und vervollständigten Ausdruck gefunden.

§ 8.

Abf. 1.

In Ansehung der Bezeichnung „Aerzte“ gilt hier dasselbe, was oben zu §§ 1, 2 u. 3 gesagt worden ist. Auch (approbirte) Wundärzte sind hier wie dort qualifizirt; einer Promotion bedürfen die im Sinne des Impfgesetzes berechtigten „Aerzte“ nicht.

Abf. 2.

Die Listen, die auch von den privat impfenden Aerzten (nach Formularen V, VI — Anhang —) zu führen und am Jahreschluß (man vergl. hierzu das oben zu § 7 unter 3, S. 47, Gesagte)¹⁾ der Behörde vorzulegen sind, dienen zur Vervollständigung der nach § 7 offiziell (von der Behörde bez. von den Schulvorstehern) zu führenden Listen.²⁾

Die Bestimmungen über die weitere Gehahrung auch mit den über Privatimpfungen zu führenden Listen, sowie über die Regelung behördlicher Thätigkeit dabei, über Bezug der erforderlichen Formulare u. f. w., sind als zur Ausführung des Gesetzes gehörig den Landesgesetzgebungen überwiesen. — Vergl. jedoch hierzu oben S. 37, Anmerkung.

1) u. 2) Auch hieraus — correspondirend mit dem § 7 Abf. 3 und den Fristen des § 1 — geht klar hervor, daß der Gesetzgeber, indem er die Behörden erst für den Jahreschluß in den Stand setzt, einen Ueberblick über Erfüllung oder Nichterfüllung laufender Impfverbindlichkeiten abschließend gewinnen zu können, grundsätzlich nicht gewillt ist, die Einzelnen an eine vor Jahresende ablaufende Impungsfrist (etwa an den Ablauf der öffentlichen Impfperiode) zu binden. — Man vergl. hierzu oben zu § 1 unter 3, S. 10 flg., und zu § 2 Abf. 1, S. 24 flg., S. 26, sowie die Motive zu § 6, S. 43 Abf. 2.

§ 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpocken-Lymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpocken-Lymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpocken-Lymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

Der 3. Absatz geht im Wesentlichen conform mit dem 3. Absatz von § 9 der Vorlage, der dort, wie wir sahen, gestrichen wurde; nur mußte statt „die Impfstellen“, entsprechend der Beseitigung dieser Institution, wieder „die (öffentlichen) Impfärzte“ gesagt werden.

Dagegen sind die ersten beiden Absätze des vorstehenden § 9 auf Antrag der freien Commission, bez. des Abg. Miquel, neu eingefügt worden, nachdem der Commissar des Bundesrathes, Reg.-Rath Nieberding, bestätigt gehabt, daß die Errichtung „derartiger Institute“ den Regierungen „als eine fast selbstverständliche Voraussetzung“ erschienen sei.

§ 9.

Abf. 1.

Wie die Erzeugung der „Schutzpocken-Lymphe“ in den hierzu vom Gesetze eingeführten „Impfinstituten“ geschieht, ist bekannt genug. Dr. med. Max Böhm in Weimar sagt darüber: „Sehen wir einmal zu, was denn die Schutzpocken-Lymphe vom heutigen Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft für ein Ding ist? Hierzu müssen wir die Art und Weise der Lymphgewinnung uns vor Augen führen. Aus den angestochenen Blättern eines geimpften Kindes wird die aussickernde Flüssigkeit entnommen. Diese wird alsdann auf eine Impflanzette gethan, und mit dieser werden auf dem Bauche eines Kalbes lange feichte Schnitte gemacht. Nach vier Tagen etwa ist die ganze Bauchfläche des Kalbes, besonders aber die Schnittländer, hochgradig entzündet und mit entzündlicher Ausschüßung getränkt. Nunmehr wird mit einem scharfen Haken die Bauchfläche des gefesselten Thieres abgekratzt. Man kann sich denken, daß das Impfpfer vor Schmerz am ganzen Körper zittert und ängstlich heult, zumal die wunde Bauchfläche den feiglichsten und empfindlichsten Theil des Thieres abgiebt. Dieses abgekratzte Zeug (verb. deutsch ausgedrückt, dieser Dreck) ist der Grundbestandtheil der Schutzpocken-Lymphe. Er besteht aus verhornten Oberhautzellen, aus erweichten Oberhautfetzen, aus Lympe, zersehter Lympe, Blutwasser, zersehtem Blutwasser, Blut, zersehtem Blute, Eiterkörperchen, bei der Abschabung losgerissenen Capillaren, sowie endlich aus Ptomainen (Leichnamsgift). Schon dieser Urbrei für die Schutzpocken-Lymphe ist ein wechselnder; bald enthält er mehr Blut, mehr Eiter, als ein von einem anderen Kalbe genommener Brei. Diese Grundmasse wird fein verrieben, worauf man diese Kalbscreme, damit sie dünner wird, mit der 4—6fachen Menge Glycerin

vermengt. Hierauf ist diese Schutzpockenlymphe fertig, und nun kann geimpft werden, u. s. w."

Neben der so gewonnenen „animalen (Thier-)“ Lymphhe ist noch immer auch die Uebertragung der Lymphhe von Kind auf Kind mehr oder minder gebräuchlich. Im Sinne des Gesetzes ist aber eine solche „Abimpfung“ nicht. Keinesfalls ist Jemand verpflichtet, sein Kind zu dieser (schädlichen, ja gefährlichen) Manipulation herzugeben. So hat schon kurz nach Einführung des Gesetzes das Oberlandesgericht Hamm erkannt. Einen Abimpfungs-Zwang kannte ja nicht einmal die Vorlage zum Impfgesetze.¹⁾

Mit dem letzteren nicht in Einklang zu bringen sind daher folgende Bestimmungen des schon oben zu § 7 unter 3 (S. 46) erwähnten Liegnitzer „Impf-Reglement“:

„§ 23. Das Impfgeschäft beginnt in jedem Bezirk damit, daß eine entsprechende Anzahl von Impflingen vorgeimpft wird. Der betr. Gemeinde- oder Guts-Vorsteher, resp. Polizei-Verwalter in den Städten hat den dieserhalb ergehenden Requisitionen (sic!) der Impfarzte nachzukommen und die bestellten Impflinge an den bezeichneten Ort zur festgesetzten Zeit zu entsenden.“

„§ 31. Von diesen vorgeimpften Kindern werden alsdann nach 8 Tagen am ersten Stationsorte des Impfbezirks die übrigen Impflinge des Bezirks geimpft, resp. wiedergeimpft.“

„§ 34. Der Bezirks-Impfarzt hat darüber zu bestimmen, zu wieviel Weiter-Impfungen ein vorgeimpftes Kind verwendet werden kann.“

Diese Verfügungen über die Köpfe der widerspruchsberechtigten Eltern u. hinweg, wobei noch den Impfarzten ganz unberechtigte Competenzen eingeräumt werden, stehen in directem Widerspruche zum Gesetze.²⁾

Ebensowenig in Harmonie mit diesem befinden sich folgende Ausführungs-Vorschriften:

Verfügung vom 25. Febr. 1875 für Württemberg, § 22 Abs. 4:

„Die Vertreter der bei der öffentlichen Impfung geimpften Kinder sind verbunden, von letzteren den zur Weiterimpfung erforderlichen Impfstoff abnehmen zu lassen.“

Verordnung vom 22. April 1875 für Braunschweig, § 15:

„Die Impfarzte sind berechtigt, von den in öffentlichen Impf-Terminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern, insofern sie sich hierzu eignen, Lymphhe zur Weiterimpfung zu entnehmen.“

Verordnung vom 13. März 1875 für Sachsen-Altenburg, § 5:

„Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder der Impflinge sind verpflichtet, dem Impfarzte die Abimpfung von ihren Kindern zu gestatten.“

(„Die Abimpfung von Revaccinirten ist verboten.“)

1) Strenggenommen schwebt sonach die ganze (auch die gesetzliche) Lymph-Gewinnung in der Luft: insofern die Entnahme von Lymphhe aus menschlichen (kindlichen) Impfpusteln, ohne welche die Uebertragung auf das Naß unausführbar ist, recht eigentlich nicht auf gesetzlichem Boden steht, mindestens aber nicht irgendwo und wie erzwungen werden darf.

2) S. die angez. Schrift von Securius, S. 15.

Verordnung vom 24. Febr. 1875 für Schaumburg-Lippe, § 7 Abs. 4:

„Zur Vornahme der Vorimpfung kann sich der Impf-Arzt geeignete Kinder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes in seiner Wohnung zu einem mit Letzterem verabredeten Termine vorführen lassen (sic!). Der Impf-Arzt ist bei der Auswahl der Vorimpflinge auf diejenigen Kinder, welche im öffentlichen Termin geimpft werden sollen, beschränkt, im Uebrigen aber unbeschränkt.“

Verordnung vom 21. April 1875 für Lippe, § 6:

„Zum Zweck der Vorimpfung steht es dem Impf-Arzt frei, aus den impfpflichtigen Kindern einige nach Auswahl in einem Vor-Termin zu impfen und von ihnen die Lymphke für die übrigen zu entnehmen. Der Abnahme der Lymphke, bis auf 2 uneröffnet zu lassende Pusteln, darf sich Niemand widersetzen oder entziehen.“

Noch weiter entfernen sich von dem Boden des Impfgesetzes

Verordnung v. 17. Febr. 1875 für Großherzogthum Sachsen, § 18:

Verordnung v. 15. März 1875 für Schwarzburg-Sondershausen, § 18:

Verordnung vom 12. April 1875 für Neuß j. L., § 15:

(wesentlich gleichlautend)

„Die Impf-Arzte sind berechtigt, von den in öffentlichen Impf-Terminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern, insoweit sie sich hierzu eignen, Lymphke zur Weiterimpfung zu entnehmen. Angehörige, welche dem Impf-Arzte dies verweigern, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 M.“

Verordnung vom 19. April 1875 für Neuß ä. L., § 6 Abs. 3:

„Angehörige, welche dem Impf-Arzt die Abimpfung verweigern, verfallen in eine Strafe von 3 bis 9 M.“

Einen solchen Strafzwang, wie überhaupt jede Abimpfungs-Pflicht, hätte nur das Reichsgesetz selbst einführen können. (Man vergl. hierzu unten zu § 13 unter 4). Die landesgesetzliche Statuirung einer derartigen Strafauslegung ist daher nichtig und wird im einzelnen Falle, soweit Widerspruch und Provocirung auf gerichtliche Entscheidung formell zulässig, von Rechts wegen der Cassation unterliegen müssen.

Endlich aber ist auch eine Prämirung der Abimpfungs-Gestattung nicht im Sinne des Gesetzes und muß daher um so mehr als eine bedenkliche Maßregel bezeichnet werden. Hierher gehören:

Verordnung vom 18. Januar 1875 für Baden, § 8 Abs. 2:

„Bei Mangel an Impfstoff sind die Impf-Arzte ermächtigt, um von geimpften Kindern Impfstoff zu erlangen, eine Vergütung bis zu 3 M gegen Ersatz aus der Amtskasse auszus zahlen.“

Verordnung vom 20. April 1875 für Waldeck, § 12 e:

„. . . Sofern die Eltern, Pflege-Eltern u. sich zur Abimpfung nicht unentgeltlich bereit finden lassen, wird denselben dafür eine Vergütung, die jedoch für jedes zur Vorimpfung gebrachte Kind den Betrag von 1,5 M nicht übersteigen soll, aus denselben Fonds, wie die Remunerirung des Impf-Arztes, gewährt.“

Verordnung vom 6. April 1875 für Elsaß-Lothringen, § 8 Abschn. 2:

„Bei Mangel an Impfstoff sind die Impf-Ärzte ermächtigt, um von geimpften Kindern Impfstoff zu erlangen, eine Vergütung von 3 M gegen Ersatz aus Landesmitteln auszahlten.“¹⁾ — —

Was dagegen die gesetzliche Form der Lymph-Gewinnung anlangt (s. oben), so empfiehlt sich, soweit Privatanstalten in Frage kommen, eine scharfe Controlle, um zu verhindern, daß von jenen in der beschriebenen Weise gequälten Thieren das Fleisch im Wege Verkaufs zum Genuße verwertet werde.

Wegen der speziellen Handhabung der Bestimmung des Abs. 1 (bez. in Verbindung mit Abs. 2) ist im Weiteren wiederum auf die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften (von denen indeß die besprochenen Liegnitzer nebst den sonst erwähnten der Correctur bedürfen,) sowie auf die mehrangezogenen Bundesraths-Beschlüsse zu verweisen.

Abf. 3.

Die (bedingte) Verpflichtung der Impfsärzte zur unentgeltlichen Abgabe von Lymph an andere Ärzte erstreckt sich selbstredend nicht auf die ihnen etwa erwachsenen Auslagen, deren Erstattung sie vielmehr zu verlangen haben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

Zu diesem in der Vorlage gleichlautenden Paragraphen äußern sich die

Motive: Die Ausstellung der auf die Impfungen bezüglichen Bescheinigungen ist durch die bestehenden, das Impfwesen regelnden Landes-Gesetze bald dem impfenden Arzte, bald den Leitern der öffentlichen Impfstellen, bald endlich den Verwaltungs-Behörden übertragen, an welche die Impflisten abzugeben sind. Die Ueberweisung dieser Function an die Impfstellen und an die Verwaltungs-Behörden muß die Erlangung der Bescheinigungen verzögern und erschweren. Der Entwurf hat deshalb den ersten Weg gewählt. Es kann nicht bedenklich sein, denjenigen Sachverständigen, welchen das

1) Obige Specialien sind der Kortkamp'schen Ausgabe des Reichsimpfgesetzes (Berlin 1876, bearbeitet von Dr. med. Jacobi und Dr. med. Guttfeldt) entnommen.

Gesetz die Impfungen selbst anvertraut, auch die Ausstellung der Bescheinigungen über deren Vollziehung zu überlassen.

§ 10.

Abf. 1.

Unter dem „Arzt“ ist, wie sich von selbst versteht, und wie die Motive noch ausdrücklich bestätigen, der impfende Arzt zu verstehen. Dieser hat ja nach dem correspondirenden § 5 auch die Revision (Feststellung des Erfolgs oder Nichterfolgs der Impfung) zu besorgen und erst hiernach den Impfschein auszustellen. Im Erfolgsfalle bestätigt der Impfschein, daß der gesetzlichen Pflicht genügt ist, im anderen Falle, daß die Impfung (s. § 3 Abf. 1, S. 38) im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

Die Aerzte haben sich hierbei der Formulare I u. II (s. Anhang) zu bedienen.

Falls der impfende Arzt nicht mehr zu erlangen ist, gilt das oben zu § 5 unter 2 (S. 42) Gesagte, wobei freilich eine etwas veränderte Ausfüllung des betr. Formulars sich nöthig machen wird.

Abf. 2.

Diese Vorschrift schließt in ihrem Zusammenhange mit den §§ 1 und 2 und auch durch die den betr. Formularen (III u. IV des Anhangs) gegebene Fassung jedes Mißverständniß so bündig aus, daß die oben zu § 2 Abf. 1 unter 2 a und b (S. 13, 14) bez. 3 (S. 16, Anmerkung) besprochenen Irrungen sich als solche ohne Weiteres herausstellen, und ebenso das S. 17 flg., S. 19, 23 flg., 26, 31 flg., 33 Gesagte unanfechtbar erscheint. Insbesondere auch die Bestimmung, wornach die „ärztlichen Zeugnisse“ sich mit darüber, „aus welchem Grunde“ die Impfung unterbleiben dürfe, auszusprechen haben, läßt recht deutlich die Richtigkeit des oben (an den nurangezogenen Stellen) Ausgeführten erkennen.

§ 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

In der Vorlage, welcher hier besondere Motive nicht beigegeben waren, war die Bestimmung der Formulare den „Landes-Regierungen“ zugewiesen, und die Stempel- und Gebührenfreiheit der Bescheinigungen überhaupt, nicht bloß für die „erste“ Ausstellung verfügt. Die Abänderungen entsprechen dem Amendement von Winter u. Gen.

Von den Formularen ist schon vorstehend zu § 10 gesprochen worden.

§ 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Beide Paragraphen waren in der Vorlage gleichlautend enthalten; nur war dem § 13 als letzter Satz noch beigelegt:

„Zöglingen, welche der gesetzlichen Impfung entzogen geblieben sind, darf, so lange die nachträgliche Bormahme nicht dargethan wird, ein Abgangszeugniß nicht erteilt werden.“

Zu beiden Paragraphen besagen die

Motive: Es ist bereits in den Bemerkungen zu § 8 hervorgehoben, daß in den Impfscheinen ein Mittel der Controle über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, und daß dieses Mittel eine besondere Wichtigkeit für die späteren Impfungen besitzt. Hier bieten die Impfscheine die Grundlage der regelmäßigen, im Uebrigen nur die Möglichkeit einer ergänzenden Controle. Aus dieser verschiedenen Bedeutung erklärt sich die verschiedene Tragweite, welche § 13 gegenüber dem § 12 besitzt.

Der obige Schlußsatz im § 13 des Entwurfs ist vom Reichstage (Antrag von Winter u. Gen.) gestrichen worden, weil darin „ein willkürlich gegriffenes Disciplinar-Mittel, das weder mit dem Geiste dieses Gesetzes, noch mit dem Geiste unseres Unterrichtswesens im Zusammenhange, geschweige in Uebereinstimmung stehe“, erblickt wurde.

§ 12.

Die Bestimmung ist von dem Gesichtspunkte aus gegeben, daß eine gesetzlich bestehende Impfschuld getilgt, oder durch einen gesetzlichen Befreiungsgrund suspendirt sei, und fordert daher nur den (in den Formen des § 10 beizubringenden) Nachweis dieser alternativen Thatfache: welcher Nachweis behufs der erforderlichen Controle nicht entbehrt werden kann. Denn für den Fall, daß die Impfpflicht trotz des Mangels eines gesetzlichen Befreiungsgrundes noch unerfüllt geblieben ist, verfügt nicht der § 12, sondern schon der § 4, nach welchem die Behörde in erster Linie zur Nachholung der Impfung aufzufordern hat. Hier dagegen erstreckt sich das „amtliche Erfordern“ — das in beiden Fällen (s. auch § 14 Abs. 2) vorauszufragen hat, um einen strafbaren Verzug eintreten zu machen, — nur auf Beibringung des Beweises einer bereits gegebenen Thatfache.

Praktisch hat freilich diese, durch eine Gegenüberhaltung beider Paragraphen (4 u. 12) gebotene Unterscheidung zunächst mehr eine nur bedingte, eventuelle Bedeutung. Da nämlich die Behörde von einer zwar geschehenen, aber noch nicht bescheinigten Impfung in der Regel keine Kenntniß haben wird, und ebensowenig von einem zwar vorliegenden, aber nicht beigebrachten Befreiungsgrunde; so wird sie oft auch in Fällen, wo thatsächlich (aber ohne ihre Kenntniß) ein solcher gegeben, oder die Impfung erfolgt ist, dennoch vorerst zur Nachholung der Impfung, oder hierzu und zum Nachweise von Impfung oder Befreiungsgrund auffordern müssen. Wenn dagegen umgekehrt die Negative, daß die Impfung unterblieben, durch deren ausdrückliche Verweigerung festgestellt ist, so wird die Behörde niemals aus § 12, sondern nur aus § 4 vorgehen und ebenmäßig nur aus § 14 Abs. 2, nie aus Abs. 1, (eintretenden Falles) strafen können. In letzterer Hinsicht vergl. unten zu § 14.

§ 13.

1. Insofern in Abs. 1 von einem „Impfzwange“ die Rede ist, liegt auch hier eine derjenigen Unebenheiten vor, die im Gesetze trotz der nachmaligen Aufhebung des in der Vorlage statuiert gewesenen Zwanges (s. unten zu § 14) stehen geblieben sind, obgleich insoweit eine verbesserte Redaction geboten gewesen wäre.

2. Was sonst im Abs. 1 und in den weiteren drei Absätzen vorgeschrieben ist, war nothwendig zur Ermöglichung der erforderlichen Controle, welche hier (zu § 1, Ziffer 2) nur unter entsprechender Mitwirkung der Schulvorsteher beschafft werden konnte, sowie zur Sicherung einer vollständigen und lückenlosen Ausfüllung der offiziellen Impflisten.

3. Die Worte in Abs. 2: „Sie haben dafür zu sorgen“ (daß die Zöglinge der Impfpflicht genügen,) und in Abs. 3: „Sie haben auf Nachholung der (versäumten) Impfung zu dringen“ sind natürlich nicht so zu verstehen, daß die Schulvorsteher nach der betonten Richtung irgend einen Zwang ausüben hätten; denn dieser ist überhaupt ausgeschlossen (s. zu § 14). Vielmehr sind die Schulvorsteher nur berechtigt und verpflichtet, dasjenige zu thun oder zu veranlassen, was das Gesetz behufs Erfüllung seiner Vorschriften anordnet oder zuläßt; sie haben — mit Einem Worte — sich derjenigen Mitwirkung zur Erreichung jenes Zieles zu unterziehen, die ihnen vom Gesetze zugewiesen ist. Diese Mitwirkung aber beschränkt sich hier neben der Feststellung, inwieweit der concreten Impfpflicht genügt sei, oder nicht (Abs. 1), darauf, daß impfpflichtige (bez. impfsäumige) Zöglinge zur Impfung anzuhalten sind, und ihnen zu deren Vornahme Gelegenheit gegeben werden soll, was am besten und üblichstermaßen in Form allgemeiner Schulimpfungen geschieht; sowie daß der Anzeigepflicht des Abs. 4, soweit nöthig, pünktlich nachzugehen ist. Schulzöglinge, die ihrer Impfung in der Schule — sei es selbstständig, sei es unter Bezugnahme auf Weisung des Erziehers — widersprechen, sind von der Schulimpfung auszuschließen; jede zwangsweise Einwirkung auf sie ist unzulässig. Alles Weitere bleibt dem rechtzeitigen und sonst gesetzmäßigen Vorgehen aus §§ 4, 14 überlassen. (Noch vergl. man hierzu das oben zu § 2 Abs. 1, S. 25 flg., Gesagte.)

4. Aus der Streichung des oben ausgehobenen letzten Absatzes im § 13 der Vorlage geht, wie auch die angeführte Begründung jener Streichung

erkennen läßt, die Absicht des Reichstags, also des nunmehrigen Gesetzes hervor, derartige „willkürlich gegriffene“ disciplinelle Maßregeln nicht zuzulassen. Wenn nun überdies von Reichsgesetzen ganz im Allgemeinen gilt, daß sie den von ihnen behandelten Gegenstand erschöpfen wollen: dergestalt, daß landesgesetzliche Vorschriften über den nämlichen Stoff, soweit sie ein Reichsgesetz nicht ausdrücklich offen läßt, ausgeschlossen sind,¹⁾ so ergiebt sich aus doppeltem Grunde, daß derartige Bestimmungen, wie jener Zusatz im § 13 des Entwurfs zum Impfgesetze eine enthielt, auch landesgesetzlich nicht getroffen werden können, bezw. daß dergleichen Vorschriften, soweit sie landesgesetzlich gegeben sein sollten, als durch das Reichsimpfgesetz aufgehoben zu gelten haben — vergl. Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 2. Ueberhaupt schlägt hiernach auch betreffs des Impfgesetzes der Grundsatz durch, daß außer den in ihm, §§ 14 flg., festgesetzten Strafen andere Nachtheile irgendwelcher Art die wider das Gesetz Verstößenden nicht treffen können.

Aus eben diesen Gründen ist es mit dem Impfgesetze und bez. mit der Reichsverfassung auch nicht in Einklang zu bringen, wenn ein in Preußen existirendes Rescript vom Jahre 1872, nach welchem ungeimpften schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in eine Volksschule versagt werden durfte, noch heute ab und zu als in Geltung stehend angesehen und (z. B. in Magdeburg) gehandhabt wird. Man vergl. hierzu auch unten zu § 18 Abs. 3 unter 2.

§ 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Dieser Paragraph, dem besondere Motive fehlen, war in der Vorlage gleichlautend enthalten bis auf die erst vom Reichstage im Abs. 2 eingeschalteten Worte: „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“. Ueber Motiv und Bedeutung dieser Einschaltung vergl. unten.

Ueberdies trug in der Vorlage der obige Paragraph die Nummer 16, indem in jener noch zwei weitere Paragraphen vorhergingen, nämlich:

§ 14. „Bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.“

Dazu sprachen sich aus die

1) Man vergl. hierzu das unten zu § 18 Abs. 3 unter 2 Gesagte,

Motive: Die Blattern-Epidemien der letzten Jahre haben mehrfache Beispiele davon geliefert, mit welcher Heftigkeit die Krankheit selbst an Orten auftreten kann, wo regelmäßige Impf-Einrichtungen bestehen. Die Wiederkehr solcher Erscheinungen ist nicht abzutreten;¹⁾ sie werden, wenn sie eintreten, das Bedürfnis nach außerordentlichen Schutzmaßregeln wachrufen, und diese Schutzmaßregeln werden häufig in einer vermehrten Anwendung der Impfung bestehen müssen.²⁾ Es war zu verhüten, daß für solche Fälle aus den Bestimmungen des Entwurfs den Landes-Behörden Beschränkungen in der Freiheit des Handelns erwachsen.

Sodann (ohne Motive)

§ 15. „Wenn ein Impf-Pflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden.“

Beide Paragraphen der Vorlage (14 u. 15) sind vom Reichstage verworfen und in Wegfall gestellt worden. (Man vergl. unten zu § 14 Abs. 2.) Dabei ist, als einen Ersatz für § 14 der Vorlage, auf den 3. Absatz des § 18 zu verweisen.

§ 14.

Abf. 1.

1. Wie schon oben zu § 12 (S. 54) angedeutet wurde, setzt die Vorschrift, ebenso wie die dortige, voraus, daß die Impfung geschehen oder aus gesetzlichem Grunde unterblieben, und nur die nach § 12 obliegende Bescheinigung dieser alternativen Thatsache versäumt ist. Da nämlich die Strafe für den Fall einer ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung in Abs. 2, und zwar höher, als die in Abs. 1 angedrohte, normirt ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die mindere Strafe aus letzterem Absatz (1) eben nur das leichtere Delict der Versäumung am Nachweise einer existenten Thatsache treffen soll; die trennende Unterscheidung und die Gegenüberstellung der Strafbestimmungen in beiden Absätzen hätte ja sonst gar keinen Sinn. Auch läßt schon der Wortlaut an sich keinen Zweifel übrig, indem hier nur von einem Unterlassen des „obliegenden Nachweises“, dagegen nicht von einem Unterbleiben der schuldigen Impfung — welchen Fall erst Abs. 2 behandelt, — die Rede ist.³⁾

Wo freilich die Behörde nicht weiß, daß jene alternative Thatsache existent geworden ist, wird sie diese immerhin als nicht existent ansehen und daher nicht aus Abs. 1, sondern aus Abs. 2 strafen müssen: genau so, wie

1) u. 2) Offensichtlich steht die Meinung zu 2 mit dem Zugeständnisse zu 1 direct im Widerspruch; denn insofern dieses von der bisdaßigen Wirkungslosigkeit des „Schutzmittels“ ausgeht, konnte daraus füglich nicht auf die Zulässigkeit oder gar Opportunität, ja Nothwendigkeit einer „vermehrten Anwendung“ des letzteren (als eines doch wirkungslosen Mittels) geschlossen werden. Die juristische Logik würde umgekehrt geschlossen haben. Man erkennt sonach auch hier wieder die lediglich medizinische Auctorität. (Nun. des Verf.)

3) Es ist unverkennbar, daß sich beide Absätze des § 14 gegensätzlich zu einander verhalten: § 14¹ bedroht Denjenigen, der wohl seiner Impfpflicht, nicht aber der nach § 12 ihm weiter obliegenden Nachweispflicht genügt hat, — leichteres Delict; und § 14² bedroht Denjenigen, der sich schon an Erfüllung der Impfpflicht versäumte, — schwereres Delict.

sie in demselben Nichtwissensfalle nicht aus § 12, sondern aus § 4 auffordern mußte. (Man vergl. hierzu oben zu § 12, S. 55.) Hierdurch wird indeß an dem vorstehend betonten Principe nichts geändert; und überdies wird man es, dafern man in Folge der Versäumniß am Nachweise und trotz geschehener (oder mit Grund unterbliebener) Impfung aus Abs. 2 mit Strafe belegt ist, noch immer in der Hand haben, durch Provocirung auf gerichtliche Entscheidung jene Strafe nachträglich in eine solche aus Abs. 1 zu verwandeln, sobald man nunmehr nachweist, daß die Impfung thatsächlich schon zur Zeit der Strafauflegung aus Abs. 2 geschehen (oder mit Recht unterblieben), man mithin nur mit dem schuldigen Nachweise im Rückstand war. Denn daß der Abs. 1 lediglich mit dem § 12 (nicht 4) correspondirt, steht unter allen Umständen fest.¹⁾ Ebendeshalb aber ist nicht minder klar, daß umgekehrt, sobald die Behörde von dem (grundlosen) Unterbleiben der Impfung selbst unterrichtet ist, sie nie mehr aus Abs. 1, sondern nur noch aus Abs. 2 strafen kann. (Genau so, wie sie auch die Aufforderung nur aus § 4, nicht aus § 12, ergehen lassen konnte — vergl. oben zu § 12.) Denn es wäre schon logisch nicht zu rechtfertigen, ja „wider sinnig“ (s. das unten angezogene Hamburger Urtheil), wollte man für eine wesentlich nicht existente Thatsache einen Nachweis, also etwas Unmögliches, (unter Strafandrohung) erfordern.²⁾

Grundfalsch ist hiernach die — in der Praxis gleichwohl hervorgetretene — Anschauung, daß es der Behörde freistehe, erst aus Abs. 1 und später nochmals aus Abs. 2 zu strafen. Ein solches Vorgehen ist mit der deutlich genug zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers nimmermehr in Einklang zu bringen,³⁾ und es würde überdies eine solche willkürliche Zerreißung eines

1) Die Folge eines fälschlich aus Abs. 1, statt Abs. 2, (oder umgekehrt) eingeleiteten Verfahrens ist natürlich dessen Nichtigkeit.

2) u. 3) Uebereinstimmend hat das OLG. Hamburg (Urtheil vom 23. December 1889) erkannt. — Anderer Meinung sind das OLG. Cassel in seinem Urtheil vom 18. Septbr. 1886 und das OLG. Stuttgart im Urth. vom 2. April 1884 (beiderseits abgedr. in Goldammer's Archiv für Strafr., Bd. 38 S. 229, Anm. 3); allein mit Unrecht. Denn wenn auch „die Aufforderung aus § 12 die andere, sich dazu (durch Impfung) in den Stand zu setzen, einschließt“ (Cassel), so hebt diese Erwägung doch die Pflicht nicht auf, aus dem einschlagenden § (4), dessen Fall ja gegeben ist, vorzugehen; und es folgt andererseits gerade daraus, daß, ~~wor~~ das Plus veräumte, ein Recht auf Bestrafung aus diesem hat, in welchem das Minus dann untergeht. Würde doch die mildere Strafe (aus Abs. 1) um so mehr als (ungerechtfertigtes) Danaergeschenk erscheinen, wenn man (mit Stuttgart) annehmen wollte, daß „die Bestrafung aus § 14¹ eine spätere Bestrafung derselben Person aus Abs. 2 nicht ausschliesse“. Wenn es aber weiter heißt (Cassel): „die gemeinte Unmöglichkeit des Nachweises ist dem Angeklagten als Verschulden zuzurechnen“, so büßt er ja durch die (thatsächlich verwirkte) Strafe aus Abs. 2 auch jenes Verschulden mit. Davon, daß ihm sein negatives Verhalten „zur Entschuldigung gereichen sollte“, ist sonach keine Rede. Und überdies ist ja der Nichtnachweis bloß die Folge der Nichtimpfung; nun hat aber doch ein Strafverfahren nicht sowohl bei der (obendrein unausbleiblichen) Folge eines Thuns (Unterlassens), als vielmehr bei dem Thun selbst einzufetzen — zumal wo dies, wie hier, noch ausdrücklich vorgeschrieben ist. Denn bei grundlos unterbliebener Impfung liegt thatsächlich der Fall des § 4 vor, in welchem zur Impfung aufzufordern und eventuell wegen Nichtimpfung (§ 14²) zu strafen ist. Die gleichwohl aus dem (erst künftig vielleicht einmal in Frage kommenden) § 12 behufs Bestrafung aus § 14¹ ergehende Aufforderung ist daher, weil die einschlagenden §§ 4, 14² verlegend, nicht nur nichtig, sondern geradezu völlig in der Luft hängend und sich von selbst ausschließend. Wenn nämlich nach §§ 4, 14², so lange nicht aus § 4 aufge-

Vergehens in deren zwei ganz unmittelbar wider den strafrechtlichen Grundsatz: Ne bis in idem verstoßen.

2. Daß auch hier der Bestrafung ein (vergebliches) „amtliches Erfordern“ vorausgehen muß, folgt aus dem Wortlaut des § 12. Wie aber hierbei eine Fristsetzung entbehrlich sein soll (Münchener Urtheil vom 27. Juli 1886), ist nicht abzusehen, wenn man billig erwägt, daß die Aufforderung zur Führung des Nachweises doch unmöglich schon im Augenblicke ihres Ergehens als unbefolgt gelten und behandelt werden kann.

3. Nach welchen Grundsätzen und Erwägungen in den einzelnen Fällen das Strafmaß innerhalb der gegebenen Grenzen (1 bis 20 *M*) auszuwerfen ist, darüber findet sich unten zu Abs. 2 (der eine Strasscala von 1 bis 50 *M* normirt,) im Zusammenhange das Nöthige gesagt.

Abs. 2.

Wie der Abs. 1 mit dem § 12, so correspondirt der Abs. 2 mit dem § 4; denn die in Abs. 2 erwähnte „amtliche Aufforderung“, welche einer Bestrafung jedenfalls vorausgehen muß, ist keine andere als die schon aus der Vorschrift des § 4 sich ergebende. Man vergl. hierzu oben zu § 4 unter 2 a und d (S. 40 flg.).

Auch sonst giebt die Bestimmung wesentlichen Mißverständnissen wenig Raum, bis auf eine doppelte, in der Praxis hervorgetretene Streitfrage, die freilich ihrerseits viel Staub aufgewirbelt hat und daher eine gründliche Untersuchung nöthig macht. Es ist die Frage:

ob aus dem nämlichen Impfpflichtfalle eine wiederholte Bestrafung zulässig sei — worüber Verwaltungs- wie Gerichts-Behörden verschiedener Ansicht sind, — bez. ob die Verwaltungs-Behörde (an sich und abgesehen von Fällen aus § 18³ — s. unten) in der Lage sei, einen effectiven Zwang zur Impfung anzuwenden.

Ich beginne

I.

mit der letzteren Frage um deswillen, weil diese recht eigentlich nicht zu den „wohl aufzuwerfenden“ Fragen gehört und ebendarum an sich übergangen werden könnte. Wenn ich sie gleichwohl berühren und behandeln muß, so geschieht dies deshalb, weil die Frage von Einer Behörde, der Polizeiverwaltung in Hildesheim, — und außerdem wohl auch noch in Danzig, während sonst bisher meines Wissens an keinem Orte des deutschen Reiches — in der That praktisch aufgeworfen, und zwar auffallender Weise — allerdings, wie sich neuerdings herauszustellen scheint (s. unten), „auf höhere Weisung“ — bejahend beantwortet worden ist; ja, das Gesetz (in Hildesheim und mindestens) seit dem Jahre 1886 grundsätzlich in diesem Sinne gehandhabt wird.

Ich muß hierzu an den Fall Butterbrodt zunächst aus dem Jahre 1886/87 erinnern, welcher, von mir 1889 in einer Broschüre¹⁾ behandelt, in

fordert ist, die Impfung selbst noch straflos unterlassen wird, so kann doch folgerecht ein mangelnder Nachweis dieser — straflos unterlassenen — Impfung unmöglich seinerseits strafbar sein.

1) „Das Reichsimpfgesetz und die Polizeibehörde zu Hildesheim.“ Leipzig, Verlag von Karl Scholke, 1889.

seinem ersten Stadium folgenden Verlauf nahm: Der Pensionär Butterbrodt in Hildesheim war bereits am 9. October 1886 Polizeiwegen aufgefordert worden, bis zum 31. October den Impfschein für vier seiner Kinder einzuliefern, widrigenfalls sie am 2. November zwangsweise geimpft werden würden. Nachdem nun die gesetzte Frist mittelst Verfügung vom 2. November wegen ärztlich festgestellter Krankheit der Kinder bis zum 10. Mai 1887 verlängert worden war, (übrigens obwohl den Letzteren in Folge dieses Zwischenfalles nach § 2 des Impfgesetzes [s. oben] noch mindestens ein volles Jahr als Nachfrist lief,) wurde am 4. Juni unter Einkerkierung des der Impfung widersprechenden Vaters die Impfung der Kinder, die man der erst vor Wochen eines Neugeborenen genesenen Mutter zu diesem Zwecke weggeholt und dem Impfarzte Dr. Koch zugeführt hatte, durch diesen vorgenommen. Butterbrodt blieb währenddem etwa 7—8 Stunden hindurch in Haft; und am 12. Juni wurden die Kinder behufs Erfolgsfeststellung abermals Amtswegen dem Impfarzte zugeführt.

Im October 1891 ist dem nämlichen Butterbrodt die Zwangsimpfung eines anderen seiner Kinder Polizeiwegen angedroht, und der Knabe wiederholt, wenn auch vergeblich, behufs Vornahme der Impfung polizeilich gesucht worden: welch letztere selbst sich indeß wegen nachmals festgestellter Krankheit des Kindes bis auf Weiteres erledigt hat.

Es hat auch der Herr Polizeidirector von Hildesheim in einer in Nr. 5 (Jahrgang 1888) der „Grenzboten“ veröffentlichten Abhandlung: „der Impfzwang und seine Durchführung“ den Versuch gemacht, diese seine Stellung zum Impfgesetz zu begründen. Eine Zurückweisung jenes Versuches findet sich in meiner oben angezogenen Broschüre, Anhang, S. 97 flg. Hierauf wird der Kürze halber verwiesen; denn es scheint unnöthig und über den Rahmen dieses Commentars hinausgehend, auf jene Polemik hier näher zurückzukommen. Vielmehr wird es genügen, an die aus allgemeinrechtlichen Erwägungen wie aus dem Impfgesetz und seiner Entstehungsgeschichte sich ergebenden Hauptmomente in Kürze zu erinnern. Wenn man hierbei im Weiteren sogar auf eine Verneinung auch der anderen obiger zwei Fragen (s. unten II.) wird kommen müssen, so ergibt sich um so mehr von selbst, daß die gegenwärtige Frage, als die weiter gehende, erst recht nicht bejaht werden kann.

1. Daß rechtsbeschränkende und Zwangs-Vorschriften eng und buchstäblich auszulegen, wie zu handhaben sind und vor allen Dingen ausdrücklich gegeben sein müssen, nicht aber stillschweigend construiert werden können, — das alles würde, als für Jedermann selbstverständlich, man billig Anstand nehmen müssen hier noch besonders zu erwähnen, wenn nicht Herr Dr. Gerland in Hildesheim merkwürdigerweise umgekehrt schließen zu dürfen meinte, indem er sagt: „damit, daß das (Impf-)Gesetz keine Bestimmung enthalte, welche die Zwangsimpfung ausdrücklich für unzulässig erkläre, sei nach dem Wortlaute (sic!) des Gesetzes die Zulässigkeit gegeben.“ Freilich wohl ist für solche Fragen der Wortlaut entscheidend, aber doch nur der positive, nicht der Nicht-Wortlaut; was in einem Ausnahmegesetze nicht (als zugelassen) steht, ist damit von einer Statuierung ausgeschlossen, also für unzulässig erklärt. Herr Gerland dreht diese einfache Wahrheit um und meint, zugelassen sei irgend eine, ja die äußerste Zwangsform, sobald sie nicht ausdrücklich ver-

boten sei. Schon diese Art von Methodik scheint eine besondere Zurückweisung kaum zu verdienen.¹⁾ Aber es kommt

2. noch hinzu, daß das von Herrn Dr. Gerland vermischte ausdrückliche Verbot überdies insofern in der That existirt, als das Strafgesetzbuch neben der Körperverletzung und Vergiftung (beides stellt die Impfung dar) auch die Nöthigung und Mißhandlung (dies wäre objectiv die Zwangsimpfung) mit Strafe bedroht. Soweit nun im Widerspruche hierzu das Impfgesetz jene Körperverletzung und Vergiftung (durch die Impfung) zuläßt, ja (zunächst und bis auf Weiteres) anordnet, enthält es eine (partiale) Aufhebung des Strafgesetzbuchs, die indeß eben nicht so weit geht, daß sie auch die Nöthigung zur Körperverletzung und Vergiftung, d. i. die Zwangsimpfung, gestattet. Eine Aufhebung des einen Gesetzes durch ein anderes ist aber wiederum — genau so, wie jede sonstige Einführung einer Ausnahmebestimmung, s. oben unter 1 — niemals stillschweigend, sondern immer nur im Wege eines ausdrücklichen, positiven Actes möglich. Und somit sind wir gebunden an die Grenze, mit der die impfgesetzliche Aufhebung des Strafgesetzbuchs aufhört, und folglich nicht mehr jenes Spezialgesetz wirken kann, sondern nur dieses allgemeine Recht wieder seine Geltung behauptet. Diese Grenze liegt indeß, wie wir sahen, noch vor einer Nöthigung zur Impfung.²⁾

3. Zuletzt aber ist das Verbot der Zwangsimpfung — so wenig es seiner bedurfte, um sie auszuschließen, — wirklich auch in der Spezialgesetzgebung selbst insofern enthalten, als derjenige Paragraph der Vorlage (15), der allein in der That die Zwangsimpfung gestattete, — s. oben S. 57 — im Reichstage gefallen ist. Dieser Vorgang aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes giebt sich nun unter allen Umständen als endgültig durchschlagend. Muß doch für die Schlüsse, die wir aus der Stellungnahme des Reichstags zu irgend einer Gesetzesvorlage auf seine Willensmeinung zu ziehen haben, als absolut zwingend das Verhältniß erscheinen, „in welchem das aus der Gesetzesvorlage Gewordene zu letzterer selbst steht: dergestalt, daß eine vergleichende Gegeneinanderhaltung des Inhaltes der Vorlage und desjenigen, was abändernd der Reichstag aus ihr gemacht hat, den besten Schlüssel zum Verständnisse an die Hand giebt.“³⁾ Insbesondere steht unverrückbar fest, daß, wenn der Reichstag aus einem ihm vorliegenden Gesetzentwurfe eine darin enthaltene bestimmte positive Vorschrift — in unserem Falle die Zulassung der Zwangsimpfung — entfernt hat, so daß der Entwurf nun ohne diese Vorschrift Gesetz geworden ist, hiermit die letztere — in concreto die Zwangsimpfung — nothwendig eben als verworfen, als ausdrücklich nicht gewollt und somit als **verboten** zu gelten hat. — Hier ist ein Zweifel schlechterdings nicht mehr möglich.⁴⁾

4. Einiges Nähere über den Verlauf jener Reichstagsdebatte, die zur Zwangsverwerfung führte, wird man bei der Erörterung zu II. mit anzumerken haben. Dagegen hat man überhaupt keine Veranlassung, darauf hier einzugehen, in welcher unmöglichen Weise Herr Dr. Gerland sich abmüht, aus obigem strikten Verbote der Zwangsimpfung dennoch — für die unschuldigen Kinder,

1) Man vergl. die oben angezogene Broschüre, S. 98/99.

2) Zu vergl. angez. Schrift, S. 99—101.

3) Dieselbe Schrift, S. 101/2.

4) Man vergl. zu Punkten 1—3 auch meine angez. Broschüre, S. 15—17.

nicht für Erwachsene, — das Gegentheil herauszuklügeln. Die Vergeblichkeit dieser Dialectik drängt sich so unausweichlich auf, daß wir ihr nicht weiter zu folgen brauchen; dies um so weniger, da der für diese Spezialien sich interessirende Leser meine mehrangezogene Broschüre¹⁾ darüber einsehen kann. Hier mag nur

5. noch ein Wort über den Versuch des Herrn Gerland, seine Anschauung durch den Hinweis auf die preußische Landesgesetzgebung zu stützen, gesagt werden. Der Herr Polizeipräsident zieht nämlich verschiedene, aus der Zeit vor und nach dem Impfgesetze datirende verwaltungsrechtliche Bestimmungen für Preußen an,²⁾ welche den Polizeibehörden „zur Durchsetzung ihrer Anordnungen“ den Gebrauch unmittelbaren Zwanges gestatten, und ist nun ernstlich der Meinung, daß hiermit den Behörden das Recht gegeben sei, mit den allgemeinrechtlich zulässigen executivischen (Zwangs-)Mitteln auch eine Impfung zu erzwingen. Wie verkehrt indeß diese Meinung, ist ohne Weiteres offenbar. Zuvörderst kann zwar unbedenklich zugestanden werden, daß den Polizeibehörden im Allgemeinen Zwangsmittel — darunter je nach Umständen auch der Gefängnißzwang — behufs „Durchsetzung ihrer Anordnungen“ gegeben sein müssen; und es ist dies in der That nicht blos in Preußen, sondern in allen Einzelstaaten des Reiches der Fall, ja es muß sogar diese Befugniß als eine unumgängliche anerkannt werden. Allein zu welchen unmöglichen Folgerungen läßt sich Herr Gerland hiervon entführen!

a) Da nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 2, das Reichsrecht dem Landesrechte vorgeht, so ergiebt sich als einfürallemal durchschlagend der Grundsatz, daß neben reichsgesetzlichen Bestimmungen landesgesetzliche Vorschriften, die mit jenen im Widerspruche sich befinden, nicht bestehen können, vielmehr, falls und soweit sie existiren, nicht (ferner) in Geltung befindlich, sondern aufgehoben sind. Es stellt sich sonach das Beginnen, die einem Reichsgesetze — hier dem Impfgesetze — widersprechende Handhabung desselben durch Bezugnahme auf landesgesetzliche Vorschriften begründen zu wollen, von vorn herein als unhaltbar heraus, und es ist, weil die Anordnung einer Zwangsimpfung sich mit dem Impfgesetze nicht verträgt, damit auch ihre Rechtfertigung aus Landesgesetzen unmöglich; denn diese sind, sofern sie jene Anordnung stützen sollten, aus Art. 2 der Reichsverfassung hinfällig.

b) Aber in Wahrheit stützen die angezogenen Landesgesetze jene Gerland'sche Anschauung nicht einmal und wollen sie nicht stützen. Wenn die Erzwingung polizeilicher Anordnungen im Principe gestattet ist und sein muß, so ist das doch eine rein formelle Bestimmung, die nur unter gewissen sachlichen Voraussetzungen in Übung treten kann. Es muß nämlich die betr. Anordnung, soll sie ihre zwangsweise Durchführung rechtfertigen, selbstredend ihrerseits berechtigt, d. h. mit den geltenden materiellen Rechtsvorschriften im Einklange sein; denn ist sie dies nicht, steht sie vielmehr außerhalb des gesetzlichen Bodens, dann durfte sie ja schon nicht erlassen werden,

1) Dort findet sich, S. 102—108, eine eingehende Darstellung und Widerlegung der Gerland'schen Combinations-Sophistik.

2) insbesondere § 132 Nr. 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45), eingeführt in der Provinz Hannover durch § 35 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (G.-S. S. 181).

und es bleibt ob dieses Präjudizialpunktes die Frage einer Erzwingbarkeit überhaupt ungeboren. So viel sollte doch von selbst klar sein, daß eine (grundsätzlich zugelassene) Zwangsanwendung da fortfallen muß, wo der concrete Gegenstand, an dem sie geübt werden würde, materiellrechtlich jeder Zwangsmaßregel entzogen ist. Dies ist aber hinsichtlich der Impfung der Fall, indem das Reichs-Spezialgesetz ihre zwangsweise Herbeiführung verbietet: als womit ohne Weiteres auch allen (landesgesetzlich) polizeilichen Zwangsmaßnahmen der Raum genommen ist. Es beruht sonach lediglich auf von Grund aus irriger Auffassung, wenn Herr Dr. Gerland meint, die von ihm angezogenen particularrechtlichen Bestimmungen hätten die Absicht, den Polizeibehörden da, wo ihnen schon das Verfügungsrecht fehlt, gleichwohl Zwangsrechte verleihen und insbesondere einen Impfwang, den das Reichsgesetz verworfen hat, hinten herum landesgesetzlich wieder einführen zu wollen. Davon steht auch in den angezogenen preussischen Vorschriften kein Wort,¹⁾ und es kann nichts Derartiges darin stehen, weil es dem Impfgesetze zuwiderlaufen und ebendeshalb nach der Reichsverfassung ungültig sein würde. Wollte man die Möglichkeit zulassen, daß ein Reichsgesetz in wesentlichen Punkten innerhalb der Einzelstaaten und auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen verschieden gehandhabt werde, so wäre damit sein Charakter als Reichsgesetz ohne Weiteres gestrichen; denn dieser zeigt sich eben in der wesentlich einheitlichen und gleichmäßigen Geltung und Uebung über das ganze Reich. Wendet man aber preussische Polizeivorschriften gegen das materielle Reichsrecht (Impfgesetz) an, gestattet man überhaupt der Polizei, alle ihre „Anordnungen“ — möchten sie auch ungesetzlicher und rechtswidriger Art sein, — zwangsweise durchzuführen: dann herrschen nicht mehr die Reichs-, noch die Landesgesetze, sondern es bleibt als einzige causa movens nur die Polizeiwilckür übrig.

Mehr ist über diese von Haus aus völlig zweifellos liegende Frage nicht zu sagen nöthig. Nur bleibt leider noch zu constatiren, daß gleichwohl praktisch die Gerland'sche Auffassung insofern bis heute dominirt, als dem genannten Butterbrodt weder aus dem Falle von 1887 die allseitig erstrebte²⁾ Genugthuung geworden ist, noch auch der neuere Fall aus 1891 einen etwa ermuthigenden Ausgang genommen hat. In letzterer Angelegenheit hatte ich, als die Zwangsimpfung drohte, mich im Auftrage des Betheiligten direct an den preussischen Herrn Justizminister gewendet und in dieser Beschwerdeschrift, worin ich an der Hand beider Fälle auf die Gesetzwidrigkeit jener habituellen Handhabung des Impfgesetzes hinwies, um telegraphische Inhibition der angedrohten Maßregel gebeten.³⁾ Die Antwort hierauf war — ein Beleidigungsprozeß. Nach Verlauf von mehr denn Monatsfrist theilte mir der Herr Regierungspräsident von Hildesheim mit, daß man dort das Impfgesetz in jener Weise aufzufassen und zu handhaben pflege, daß indeß die gegenwärtig fragliche Anordnung der Zwangsimpfung durch festgestellte Krankheit des Kindes gegen-

1) Dieselben bestätigen vielmehr nur ganz allgemein das von Niemand beanstandete Princip, daß auch die Polizei, wie jede sonstige Behörde, von der Anwendung von Zwangsmitteln behufs Durchführung ihrerseits getroffener (ihrer Competenz unterworfenen und materiellrechtlich zulässiger) Verfügungen nicht ausgeschlossen ist (s. oben S. 62).

2) Man vergleiche meine mehrangezogene Broschüre, S. 3—34.

3) Der Wortlaut wird sich aus dem Späteren ergeben.

standlos geworden sei, und er wider mich Strafantrag wegen Beleidigung der Polizeibehörde und ihres Vorstandes stellen werde. Dies geschah denn zunächst bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hildesheim, welches letztere indeß auf meinen diesfalligen Einwand hin sich für unzuständig erklärte. Nunmehr ward die Sache an die competente Stelle nach Berlin abgegeben und dort vor das Landgericht I zur Hauptverhandlung verwiesen. Bei seiner commissarischen Vernehmung im Vorverfahren hat Herr Dr. Gerland u. a. wörtlich zu Protokoll erklärt:

„— Hierauf hat der Angeklagte die diesem Verfahren zu Grunde liegende Beschwerde erhoben, welche der Herr Minister gar nicht der Berücksichtigung seinerseits für werth gehalten, sondern dem Herrn Regierungspräsidenten zur Erledigung überwiesen hat.“

Diese „Erledigung“ beschränkte sich auf Erhebung des erwähnten Strafantrags.

Ueber den weiteren Verlauf und den Ausgang dieses rechtshistorisch nicht uninteressanten Prozesses giebt die nachstehende Anmerkung gebrängte Auskunft. Uebergehen ließ sich auch jenes ominöse Nachspiel hier um deswillen nicht, weil gerade dieser Vorgang recht eindringlich zeigt: wie schwer, ja bisweilen unmöglich auch in unserem heutigen, vermeintlich nach allen Richtungen hin dem Rechtsbedürfnis entsprechend ausgestalteten Rechtsleben (zum mindesten in impfgesetzlichen Angelegenheiten) es ist, etwaigen Uebergriffen der Verwaltungsbehörden mit Erfolg entgegenzutreten. Denn ob es auch Männern von Charakter nichts verschlägt, das Martyrium einer mißverständlich auferlegten Strafe für die freimüthige — und überdies völlig loyal verstandene — Vertretung einer guten Sache hinzunehmen, so muß es doch schon im Hinblick auf das allgemeine Interesse höchst niederschlagend wirken, wenn es dabei noch nicht einmal gelingen will, jenen Uebergriffen die erstrebte und gebotene Abhülfe zu verschaffen: indem die in solchem Falle in Thätigkeit tretenden Gerichtsbehörden einer Entscheidung über den Gegenstand derartiger Kompetenzüberschreitungen selbst — sich entziehen zu sollen glauben.¹⁾ Ebendeshalb aber und weil hiermit die letzteren, anstatt der ihnen gebührenden Correctur, vielmehr eine stillschweigende Besiegelung zu erfahren scheinen, mußte ich auch dem nachstehend skizzirten Falle, insofern auch er mindestens mittelbar (und gewissermaßen negativ) die Jubicatur aus dem Impfgesetze berührt, in diesen Blättern eine Stelle gönnen.

Anmerkung: Es genügt, unter Hinweis auf den schon oben (S. 60/63) gekennzeichneten Gegenstand diejenigen Stellen der Urtheilsbegründung, die zu deren Verständnisse unentbehrlich sind, in Kürze und ihrem wesentlichen Inhalte nach herauszuheben. — Nachdem das Urtheil die aus dem Obigen sich ergebende Vorgeschichte des Falles klargestellt hat, kommt es auf den aus meiner Beschwerdeschrift (welcher die betr. Verfügung der Polizei-Direction zu Hildesheim als Anlage B beigefügt gewesen) incriminirten Passus, den es folgendergestalt wörtlich anzieht —

„Leider giebt die Anlage B den bedauerlichen Beweis, daß innerhalb des deutschen Reiches die Gesetzlosigkeit, die Anarchie von oben, — anders läßt sich das Gerland'sche Verfahren nicht bezeichnen — Boden zu fassen vermag.“

Das Schreiben (so fährt das Urtheil fort) schließt mit dem Antrage:

„Das Königl. Hohe Ministerium wolle Herrn Dr. Gerland ein weiteres Vorschreiten auf dem betretenen gesetzwidrigen Wege verbieten, und zwar,

1) So auch im ältesten Falle Butterbrodt (s. die mehrangezog. betr. Broschüre).

da die Zeit drängt, telegraphisch unterlagen, und ihm nahe legen, daß die deutschen Reichsgesetze auch für ihn Geltung haben, für ihn, der ja eigens Vorstand einer zum Schutze des Publikums eingeleiteten Sicherheitsbehörde ist."

Es wird dann weiter die Stellung des Angeklagten zur Impffrage wie zum Impfgesetz, „dessen Berechtigung vom wissenschaftlichen und rechtlichen Standpunkte er verneine“, sowie gegenüber der, „von seinem Standpunkte aus als erheblicher Uebergriß erachteten Thätigkeit des Polizeidirigenten Dr. Gerland“, ingleichen endlich der Umstand gewürdigt, daß „besonders die Androhung der Zwangsimpfung . . . dem Angeklagten so ungeheuerlich erscheine, daß er die stärksten Ausdrücke dagegen anwenden zu müssen glaube.“ Sodann wird ihm, der sich „zum Schutze eines Mandanten Beschwerde führend und um Abhülfe bittend an eine Hohe Behörde des Staates wendete“, auch die Befugniß, „das gerügte Unrecht, wenn auch mit starken Ausdrücken, als das zu bezeichnen, wofür er es hielt“, sowie überhaupt der Schutz des § 193 Strafgesetzbuchs (Recht der Kritik und der Interessen-Wahrnehmung u.)¹⁾ ausdrücklich zugesprochen; im Uebrigen indeß — unter Ablehnung einer Prüfung der Frage,

„ob die Androhung der Zwangsimpfung durch die Verwaltungsbehörden nach Erschöpfung der durch die Impfgesetzgebung an die Hand gegebenen Strafbestimmungen diesem Gesetz entsprechend und nach den anderweitigen gesetzlichen preussischen, namentlich den landrechtlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Polizeibehörden zulässig ist.“

— nur noch erörtert, „ob der Angeklagte diese durch § 193 l. c. ihm gegebenen Befugnisse überschritten“ habe. Diese Frage aber wird bejaht, „und zwar insofern, als die Form der Aeußerung erkennen lasse, daß nicht nur der sachliche Inhalt der Beschwerde damit ausgedrückt, sondern darüber hinaus dem Dr. Gerland eine persönliche Kränkung zugefügt werden sollen, indem in spöttischer und höhnischer²⁾ Weise sein Rechts- und Gesetzbewußtsein bezweifelt“ worden. „Diese Kränkung sei, wie aus dem Wortlaute der Aeußerung hervorgehe, beabsichtigt gewesen.“ Insbesondere wird dabei Anstoß an dem Worte „Anarchie“ genommen, „welches schon seiner ursprünglichen griechischen Bedeutung nach das Aufheben einer staatlichen Herrschaft, das Nichtvorhandensein einer Staatsgewalt und demnach einen Zustand von Rechtlosigkeit bezeichne, im modernen Sinne aber geradezu gleichbedeutend sei mit Gesetz- und Zuchtlosigkeit, einem Zustande, in welchem lediglich Willkür und das Recht des Stärkeren gebiete“. Der Ausdruck könne daher vom Angeklagten „nur in dem Sinne gebraucht sein, daß das Verfahren des Dr. Gerland allen³⁾ Gesetzen Hohn spreche“. Zu dessen Beweise wird endlich auf „den Schlußsatz des Antrages (in der incriminirten Beschwerdeschrift), welcher auch im Manuscript, so wie hier geschehen, unterstrichen“ sei: „daß die deutschen Reichsgesetze auch für ihn Geltung haben u.“ hingewiesen und dazu bemerkt, „es werde damit dem Dr. Gerland offen vorgeworfen, daß er sich bis jetzt, und zwar in bewußter Weise, mit den Gesetzen in Widerspruch gesetzt habe.“⁴⁾

Auf Grund dieser „Feststellungen“ gelangt das Urtheil zur Condemnation und — so heißt es weiter — „mit Rücksicht auf die Stellung des Angeklagten der Impffrage gegenüber, wie auch als berufsmäßiger Vertreter seines Mandanten, mit Rücksicht ferner darauf, daß der Angeklagte offenbar seinem Verufe eine ideale Auffassung entgegenbringe, so daß nicht anzunehmen sei, daß er die Aeußerungen in provociren-

1) Nach § 193 des Strafgesetzbuchs sind bekanntlich auch wirkliche (objective) Beleidigungen dann (subjectiv) straflos, wenn sie berechtigten Zwecken dienen: es müßte denn aus Form oder Umständen ein Schluß auf die (mit unterlaufende) Absicht der Kränkung zulässig bez. geboten sein.

2) Spott oder Hohn habe ich nun freilich niemals im Sinne gehabt.

3) und 4) In meiner incriminirten Auslassung ist von einer solchen Verallgemeinerung thatsächlich nichts zu finden; vielmehr hatte ich den hier erhobenen Vorwurf sowohl gegenständlich auf das Impfgesetz (§ 14) und Art. 2 der Reichsverfassung, überhaupt auf den gegebenen Fall, als auch umfänglich durch die Worte „— Wo den zu fassen vermag“ ganz ausdrücklich und mit großer Deutlichkeit beschränkt.

der Absicht¹⁾ oder aus Frivolität²⁾ gethan habe, da ferner dieselben lediglich in einer privaten Beschwerdeschrift enthalten und nur³⁾ in dem Bestreben,⁴⁾ der Sache seines Mandanten zu dienen,⁵⁾ gethan seien, — als „ausreichend“ auf eine „mäßige“⁶⁾ Geldstrafe von 75 *M.*, welche „zugleich als Sühne einer Beleidigung einem höheren Beamten gegenüber auch angemessen erscheine“.

Meine Rechtsvertheidigung gegenüber der Anklage war im Wesentlichen dahin gegangen, daß mir — wie auch tatsächlich der Fall, — jede Absicht der persönlichen Kränkung fern gelegen, daß ich vielmehr nur aus mir angeborenem Gerechtigkeitsfinne und in dem Streben und Bewußtsein beruflicher Pflichterfüllung gehandelt; daß ich dementsprechend weder Person, noch Behörde, sondern lediglich die Sache, das Verfahren angegriffen und daher auch nur hierzu und behufs schuldiger Begründung der erhobenen Beschwerde, wie zur erforderlichen und berechtigten Kritik bez. (schuldigermaßen freimüthigen) Charakterisirung des Gegenstandes der Beschwerde mich geäußert habe; daß „Form“ und „Inhalt“ meiner Auslassungen sich einander vollständig decken, und folglich — zumal eine absolute Formal-Beleidigung offensichtlich nicht in Frage komme,⁷⁾ — eine abgesonderte, den inneren Zusammenhang des Ganzen (zu meinen Ungunsten) lösende Beurtheilung einzelner Ausdrücke nicht zulässig sei, indem vielmehr eine solche nur auf einer Verwechslung von Form und Inhalt beruhen könne; daß es aber endlich, — dies das schließlich ausschlaggebende Moment meiner Vertheidigung, —

um über solches alles ein richtiges Urtheil gewinnen (ja, schon um eine etwa angenommene Strafbarkeit ihrem Grade nach bestimmen) zu können, geboten sei, auf die den Gegenstand meiner Beschwerdeschrift bildende Grund- und Vorfrage der Nichtberechtigung des von mir gerügten behördlichen Verfahrens (deren Prüfung gleichwohl das Urtheil nachmals abgelehnt hat, s. o.) einzugehen, da nur bei einem solchen Eingehen sich sachgemäß entscheiden lasse, ob ich — wie meinerseits bestritten werden müsse, — die Grenzen einer sachlichen Kritik überschritten habe; denn sobald man jene Prinzipfrage in meinem Sinne beantworten werde (und das habe zweifellos zu geschehen), dann handle es sich lediglich um eine die Sache treffende Kritik: und diese könne, da sie auch formell nicht absolut beleidigend, niemals über die Grenzen der Berechtigung hinausgehen.

Auf dieser Forderung (betr. eine Entscheidung jener sachlichen Vorfrage) beharrte ich auch in meiner gegen das Urtheil erhobenen Revision, indem ich, sonst von den nämlichen Gesichtspunkten ausgehend, betonte, daß das angefochtene Urtheil, wäre es schuldigermaßen auf jene Frage zurück- und dabei (wie nicht anzuzweifeln) auf deren Beantwortung in meinem Sinne hinausgekommen, nicht zu der mir ungünstigen „Feststellung“ (einer persönlichen Kränkungsabsicht) gelangt sein würde: diese Feststellung mithin auf „rechnerischen“ Wege zu Stande gekommen sei.

Allein auch das Reichsgericht war der Meinung, daß „der Vorderrichter“, indem er über die Frage, „ob das Vorgehen des Angeklagten an und für sich ein berechtigtes gewesen sei“, entschied (und zwar zu meinen Gunsten entschied), genug gethan habe; und kommt dabei auf mein weiter und dahin gehendes Verlangen, daß, als präjudiziell, auch und vor allem die Vorfrage klarzustellen: ob das von mir beanstandete Verfahren der Verwaltungs-Behörde berechtigt gewesen sei oder nicht, überhaupt nicht zu.

Wenn nun damit freilich jede Möglichkeit fallen mußte, jener mir ungünstigen (an sich natürlich „irreversiblen“) Feststellung des Instanzurtheils, ich hätte den Senator Gerland durch bewußt höhnisches und spöttisches Verhalten kränken wollen, noch beizukommen, so konnte nunmehr nur Verwerfung meiner Revision erfolgen; dieselbe mußte an jener (thatirrhümlichen) Feststellung des Vorderrichters nothwendig scheitern.

Sonach hat auch dieser Fall, indem er zu einer richterlichen Aeußerung über die materiellrechtliche (impfgesetzliche) Cardinalfrage nicht hat führen wollen, die Erfahrung

1) bis 5) Durch diese gewiß das Richtige treffenden Feststellungen könnten die vorhergehenden mir ungünstigen Feststellungen recht eigentlich als wiederaufgehoben gelten.

6) Die königl. Staatsanwaltschaft hatte 300 *M.* beantragt.

7) Eine solche hat auch das Urtheil nicht festzustellen vermocht.

bestätigen müssen, daß es gegen jene von mir gerügte, weder mit dem Impfgesetze, noch mit der Reichsverfassung in Einklang zu bringende Handhabung des ersteren, wie sie in Hildesheim üblich, ja nunmehr in ganz Preußen möglich ist, zur Zeit keinen Schutz giebt.¹⁾

II.

In Ansehung der Frage, ob das Impfgesetz aus § 14 Abs. 2 und für den nämlichen Impfpflichtfall eine wiederholte Bestrafung zulasse, zeigt die Praxis — ähnlich, wie betreffs des § 2 — seit jeher das Bild einer Reihe schlechthin unlösbarer Widersprüche.

a) Daß manche Behörden auch gegen den Impfweigerer, der doch lediglich unter Abs. 2 steht (s. oben zu Abs. 1, S. 57 flg.), eine Bestrafung nach letzterem, und eventuell dann noch nach jenem, zulassen, wurde schon erwähnt.²⁾

b) Einzelne Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (sowohl Schöffens- als Landes- wie Oberlandes-Gerichte) lassen im Weigerungsfalle allerdings nur eine einmalige Bestrafung zu, und nur aus Abs. 2. — Daß und wiefern Ersteres das allein Richtige, wird unten erörtert werden; Letzteres wurde schon oben als einzig zutreffend erwiesen. — Dagegen finden sich, im vollsten Conflict hierzu und unter einander, weiter folgende Gepflogenheiten:

c) Man hält, indem man sich auch hier wieder durch die öffentlichen Impfungen und deren regelmäßige Wiederkehr bestimmen läßt, eine alljährliche Strafwiederholung für zulässig;

d) oder man straft sogar in beliebig kurzen Zwischenräumen immer und immer wieder: allemal unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft der vorherig ergangenen Strafverfügung (bez. Urtheils).³⁾

In der That bewegt sich die Judicatur im deutschen Reiche hier innerhalb dieser schroffsten und diametralsten Gegensätze; ja, es muß weiter constatirt werden, daß

e) die jeweilig herrschenden Ansichten einem nicht eben förderlichen Schwanken unterliegen, indem (von Unter- und Mittelbehörden ganz zu geschweigen) beispielsweise folgende Obergerichte in ihrer Anschauung über diese Frage gewechselt, und zwar von der richtigen und wohlbegründeten Auffassung sich ab- und, unter recht wenig überzeugender Begründung, der falschen zugewendet haben, nämlich:

Das Oberlandesgericht Dresden, das (damals noch „Ober-Appellations-Gericht“) in seiner Entscheidung vom 8. April 1878 auch einen in Form der Strafwiederholung geübten Impfzwang als unzulässig erkannt hatte,⁴⁾

1) Man erinnere sich hierzu der vergeblichen Bemühungen, Rechtschutz zu finden, aus dem ältesten Falle Butterbrodt; zu vergl. meine ihn betr. Broschüre, S. 4 flg., 11 flg., 13 flg., 26 flg., 32 flg. u. 34.

2) Zu vergl. zu Abs. 1 unter 1, S. 58 (Anm. 2/3).

3) Ab und zu — so z. B. bei der Verwaltungs-Behörde und dem Schöffengerichte Breslau in Sachen gegen Holst, ebenso bei der Verwaltungsbehörde in Reichensbach i. B. (Sachsen), in Sachen gegen Dr. med. Voigt vom Jahre 1894, — sind sogar vor Beendigung eines schwebenden Strafverfahrens Strafwiederholungen (bez. Einleitung eines neuen Verfahrens) vorgekommen. Nun leuchtet aber von selbst ein, daß das über einen bestimmten Gegenstand anhängige Strafverfahren, so lange es schwebt, unmöglich von vorn begonnen werden kann. — Ne bis in idem!

4) So ist jenes Erkenntniß wenigstens allgemein verstanden worden und mußte

erklärte in einem anderen Falle aus dem Jahre 1884 (s. unten) eine alljährlich sich wiederholende Bestrafung — selbstredend nach jedesmal vorheriger „Aufforderung“ — für gesetzmäßig.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a./M. erkannte in Sachen gegen den Ingenieur Hoffbauer zu Oberstedten im Juli 1890, daß auch ein indirecter Zwang durch fortgesetzte strafrechtliche Verfolgung nicht im Sinne des Gesetzes sei. — Dieses Urtheil wird unten näher besprochen werden. — Dagegen traf das nämliche Gericht in einem anderen Falle schon im Mai 1891 die gegentheilige Entscheidung.

Um etwa dieselbe Zeit gab auch das Oberlandesgericht Breslau in einem ihm vorliegenden Rechtsfalle in ähnlicher Weise ein den indirecten Impfwang bestätigendes Urtheil ab, nachdem es kurz zuvor, im November 1890, denselben Angeklagten, den Staatsanwaltschafts-Sekretär Holbt in Breslau, aus der entgegen gesetzten Meinung freigesprochen gehabt.

Ganz ebenmäßig hat sich meines Wissens in zwei verschiedenen Fällen das Oberlandesgericht Hamburg verhalten, indem es erst gegen und später widersprechend für den fortgesetzten Strafwang sich entschied.

Die Begründung, welche für diese, neuerdings — auch bei den Landgerichten — durchschnittlich vorherrschende Anschauung angezogen zu werden pflegt, ist im Allgemeinen immer dieselbe und geht, wenn man sie zusammenfassen will, im Wesentlichen dahin:

„Aus den Imperativformen der §§ 1 („der Impfung — soll unterzogen werden —“), 2 („— ist — zu unterziehen“) und 4 des Impfgesetzes („— so ist sie — nachzuholen“), in Verbindung mit § 18 (das Fortbestehen landesgesetzlicher Zwangsbestimmungen für Epidemiefälle betr.), ergebe sich, daß das Impfgesetz allerdings ein Zwangsgesetz sei; und da nun eine physische Nöthigung zur Impfung — abgesehen von Fällen des § 18 Abs. 3 — ausgeschlossen, so könne das Zwangsmittel eben nur darin bestehen, daß man, anstatt der ersten Strafe den Erfolg eines Loskaufens von der Impfpflicht einzuräumen, vielmehr bis zur Erzwingung der Impfung eine strafrechtliche Verfolgung aus § 14 fortgesetzt zuzulassen habe;“

„es sei der aus der Annahme, daß eine ab und zu mit der Impfung verbundene Schädigung Einzelner umfänglich weit hinter der allgemeinförderlichen Wirksamkeit des Schutzmittels zurückbleibe, hervorgegangene Zweck des Gesetzes: die Impfung aller Kinder (vide § 1 „jedes Kind“ — „jeder Zögling —“) herbeizuführen; und dieser Zweck lasse sich nur mittels obiger Handhabung des § 14 erreichen, weshalb diese als vom Gesetze gewollt gelten müsse;“

„und wenn die Bestrafung aus § 14 allerdings die vorherige „amtliche Aufforderung“ zur Voraussetzung habe, so sei doch nirgends geschrieben (sic!),

es werden, obwohl in dem späteren Urtheil (von 1884) die Behörde selbst sich mit jenem im Einklange finden will. Es ist nämlich in dem älteren Erkenntniß nicht, oder doch nicht bei seinem Hinweise auf den als durchschlagend bezeichneten Grundsatz non bis in idem, auf dasjenige Moment, aus dem das spätere Urtheil seine (abweichende) Anschauung begründet: nämlich nicht darauf Bezug genommen worden, daß „das Impfgeschäft sich an das Kalenderjahr anschließt“. Ueber die Folgerung, die hieraus der Gerichtshof (neuerdings) ziehen zu sollen meint, wird später das Nöthige gesagt werden.

daß diese Aufforderung nur einmal erlassen werden könne, vielmehr stehe eine solche Beschränkung im directen Widerspruche zu §§ 1 und 4(?). Ebenso stehe die Fassung des § 14, wenn schon darin von einer Strafwiederholung nicht ausdrücklich die Rede sei, einer solchen auch nicht entgegen (sic!), zumal auch § 10 von einer gesetzlichen Pflicht spreche. Es könne daher auch der Grundsatz „ne bis in idem“¹⁾ um deswillen nicht zur Anwendung kommen, weil, so lange die Impfpflicht nicht erfüllt sei, die Unterlassung der in der vorgeschriebenen Weise angeordneten Nachholung der Impfung allemal eine neue selbstständige Straftat begründe, insofern in der erneuten Verabsäumung der durch Strafandrohung geschaffenen (sic!) fortbestehenden Rechtspflicht eine erneute (sic!) Verfehlung gegen die Rechtsnorm enthalten sei.“

Man vergl. hierzu beispielsweise die Urtheile des Landgerichts Breslau vom 1. Septbr. 1890 gegen Holbt, des Landgerichts I Berlin vom 6. Mai 1891 gegen Sperling, des Schöffens- und des Landgerichts Erfurt vom 8. April und bez. vom 29. November 1892 gegen (Barth) Hermann und Gen., u. a. m.

In ähnlicher Weise begründen die oben weiter erwähnten, die eigenen früheren Entscheidungen desabovirenden Oberlandesgerichte Breslau und Frankfurt a./M. ihre späteren Urtheile, und zwar

Breslau: (das Urtheil war übrigens, gleich seinem Vorgänger, ein zwar freisprechendes, indeß erfolgte die Freisprechung aus einem heterogenen Grunde; und im Bezug auf unsere Frage sprach sich der erkennende Senat, im Gegensatz zur früheren Entscheidung, also aus:) „— Jedoch sei der Senat, im Gegensatz zur früheren Entscheidung, zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Gesetzgeber zwar nicht die Zwangsimpfung, wohl aber den Impfzwang habe einführen wollen. Es seien also wiederholte Strafen zulässig, wenn die von der Polizeibehörde zur Vornahme der Impfung gestellte Frist fruchtlos verstrichen sei. Dies gehe aus dem Wortlaute wie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes klar hervor, u.“ (Man vergl. mit diesen hier gesperrt gedruckten Worten den wörtlich gleichlautenden, aber gegentheilig folgernden Eingang der unten abgedruckten Begründung des früheren Breslauer Urtheils.)

Frankfurt: „Das Oberlandesgericht habe zwar am 2. Juli vorigen Jahres eine gegentheilige Entscheidung getroffen, indessen sei im vorliegenden Falle der Gerichtshof nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Impfgesetz, trotzdem der Wortlaut desselben nicht ganz klar sei,“ (sic!) „doch den Impfzwang aufgestellt habe. Das ergebe sich ebensowohl aus der wiederholt vorkommenden Imperativform, als aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Dasselbe lege den Eltern die Pflicht auf, welche unter Zwang stehe,“ (?) „und diese Pflicht sei eine dauernde; also mache sich der, welcher sein Kind dauernd nicht impfen lasse, dauernd strafbar. Wenn man sich auf den Standpunkt des Angeklagten stelle, eine oder mehrere geringe Geldstrafen zu zahlen und das Kind doch nicht impfen zu lassen, so würde die Consequenz davon sein, daß man sich mit diesen Strafen vom Impfzwang loskaufen könne; das

1) nicht zweimal (sc. Strafe) für einunddasselbe (sc. Vergehen)!

aber habe das Gesetz unmöglich gewollt. Die Strafe müsse, je hartnäckiger die Impfung verweigert werde, desto höher bemessen werden. —“

Dagegen lautet die Begründung der früheren Urtheile beider Gerichtshöfe, und zwar

zu Breslau: „Aus dem Wortlaute, wie aus der Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes ist zu folgern“, — s. den Schluß der oben mitgetheilten Gründe des späteren Urtheils, d. Verf.¹⁾ — „daß, abgesehen von der einen im § 18 Abs. 3 des Gesetzes zugelassenen Ausnahme, der Gesetzgeber den Impfwang, nämlich die zwangsweise Herbeiführung der Impfung, nicht hat einführen wollen. Freilich ist in § 14 Abs. 2 das Unterlassen der Impfung mit Strafe bedroht, es kann aber die Strafe nur ein Mal verhängt werden, denn dort ist eben nur der dauernde Zustand des Nichtgeimpftseins den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern gegenüber unter Strafe gestellt. Dieser Zustand bleibt nach wie vor jeder weiteren polizeilichen Aufforderung unverändert derselbe, und man würde deshalb gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen, wollte man eine wiederholte Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Gesetzes zulassen.“

Zu Frankfurt — ich setze hier, als ganz besonders instructiv, das ganze Urtheil her:

„Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den Ingenieur Friedrich Hoffbauer zu Oberstedten, wegen Uebertretung des Impfgesetzes, hat

auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III. des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a./M. am 5. Mai 1890 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. in der Sitzung vom 2. Juli 1890 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a./M. wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher seine am 12. Juli 1885 in Amerika geborene und Ende 1885 nach Deutschland gekommene Tochter Kriemhild geständigermaßen wiederholter amtlicher Aufforderung ungeachtet nicht hat impfen lassen, ist diesbezüglich wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom Schöffengericht verurtheilt, auf erhobene Berufung aber von der Strafkammer auf Grund der Feststellung freigesprochen worden, daß er bezüglich desselben Kindes bereits wiederholt wegen der nämlichen Uebertretung bestraft worden sei.

Die gegen dieses Urtheil rechtzeitig eingelegte und gerechtfertigte Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des § 14² a. a. D. und führt aus, daß die Nichtbefolgung einer nach der letzten Bestrafung ergangenen amtlichen

1) So weit geht hier die Divergenz, daß wir in dem identischen Hinweise auf denselben Gegenstand eine Begründung für zwei einander sich ausschließende Entscheidungen einundderselben Behörde finden sollen.

Aufforderung eine neue selbstständige Straftat darstelle. Allein dieser Auffassung kann nicht beigetreten, vielmehr muß angenommen werden, daß ein Vater, welcher einmal — wie vorliegend festgestellt ist und auch in der Revisionsbegründung nicht bestritten wird, — wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 bestraft worden ist, auf Grund der nämlichen Gesetzesbestimmung wegen fortwauernder Impf-Entziehung desselben (nach § 1 pos. 1 a. a. D. impfpflichtigen) Kindes nicht nochmals bestraft werden kann. Zur Begründung dieser Entscheidung ist zunächst auf die Fassung des Gesetzes, welches denjenigen mit Strafe bedroht, dessen Kinder der Impfung entzogen geblieben sind, sowie ferner darauf hinzuweisen, daß eine Abweichung von dem das ganze Strafrecht beherrschenden Rechtsfaze „ne bis in idem“ niemals zu präsumiren, sondern nur da anzunehmen ist, wo der Gesetzgeber seinen hierauf gerichteten Willen unzweideutig — was vorliegend in keiner Weise der Fall — zum Ausdruck gebracht hat.

Jeder mögliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung wird aber durch ein Zurückgehen auf die Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes beseitigt: die Regierungsvorlage (vergl. Verhandlungen des Reichstags 1874 Bd. III Actenstück Nr. 7) enthielt im Verhältniß zu dem jetzigen Gesetz zwei hier einschlagende Abweichungen, nämlich

- a) einen § 15, lautend: „Wenn ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden.“
- b) Im § 16, der im Uebrigen identisch ist mit § 14 des Gesetzes, fehlten die Worte „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung.“

Bei der Verhandlung im Reichstage nun gelang es den Impfgegnern, den § 15 der Vorlage zu beseitigen (vergl. a. a. D. Bd. I S. 264 und 348), womit — wie allseitig anerkannt wurde — die Absicht der Regierung, den Widerstand gegen die Impfung durch directen Zwang zu brechen, gescheitert war, — eine Thatfache, welche in der Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes („Impfgesetz“ statt der von der Regierung vorgesehenen: Gesetz „betreffend den Impfwang“) bezeichnend Ausdruck fand.

Was sodann den zum Gesetz erhobenen Zusatz in § 16 (jetzt § 14) „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“ anlangt, so ist derselbe auf einen zu dem Zwecke, damit nicht etwa eine Bestrafung trotz mangelnder Kenntniß des Verpflichteten von der gesetzlichen Bestimmung Platz greifen könne, also im Sinne einer weiteren Milderung der Regierungsvorlage beschloffen worden (a. a. D. Bd. I S. 348).

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes: Die Regierungsvorlage hatte an einer wiederholten Erkennung der Strafe aus § 16 Abs. 2 (jetzt § 14²) gar kein Interesse, da dem sich beharrlich Weigernden gegenüber die Impfung direct erzwungen werden sollte; hiernach und nach der Fassung des § 16² (beim Fehlen der Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“) ist die Annahme ganz ausgeschlossen, daß an eine wiederholte strafrechtliche Verfolgung Desjenigen, dessen Kinder der Impfung entzogen geblieben, gedacht gewesen sei.

Nach dem Gesetze aber, wie es demnächst aus der Verathung der gesetzgebenden Factoren hervorgegangen ist, ist der directe Impfwang zwar beseitigt,

aber nichts spricht dafür, daß statt dessen ein indirecter Zwang durch die Möglichkeit wiederholter Strafverfolgung habe eingeführt werden sollen. Wäre der § 16 der Regierungsvorlage ohne die Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“ zum Gesetz erhoben worden, so hätte der Wortlaut des Paragraphen gar keinen Anhaltspunkt für die von der Revisionschrift gewollte Auslegung an die Hand gegeben. Die letztere stützt sich vielmehr gerade auf diese zugesetzten Worte; allein sie übersieht, daß diese Worte — wie oben gezeigt worden — eine weitere Milderung der Regierungsvorlage herbeiführen, nicht aber, wie dies die Consequenz des Standpunktes der Revisionschrift sein würde, — der Polizeibehörde das Recht einräumen sollten, durch beliebig oft wiederholte amtliche Aufforderungen aus einer einzigen Straftat — der beharrlichen Impfverweigerung — nach Willkür unzählig viele Uebertretungen zu schaffen. Das Gesetz hat den Impfwang bewußtweise beseitigt, und es erscheint unzulässig, denselben mittels der dargelegten irrigen Auslegung der Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“ in dasselbe wieder hineinzutragen.

Hiernach war die Revision kostenfällig (§ 505 Str.Pr.O.), wie geschehen, zu verwerfen.

(Unterschrift der fünf Richter).“

Nun steht zwar den beiden (oben zuerst reproducirten) späteren Urtheilen Frankfurt's und Breslau's¹⁾ der — zweifelhafte — Vorzug des neueren und bez. neuesten Datums zur Seite, und es ist daher mit ihnen z. B. praktisch ein (wenn auch örtlich beschränktes) Präjudizienrecht geschaffen. Allein wissenschaftlich ist jener Vorzug wie diese Consequenz nichtsbedeutend; denn die Wissenschaft hat nicht nach derartigen rein formalen Momenten, sondern ausschließlich darnach zu fragen, welche der einander je widersprechenden Entscheidungen je einunddesselben Gerichtshofes sich sachlich besser zu begründen verstanden haben. Hier aber drängt sich dem ersten Blicke die Wahrnehmung auf, daß die den früheren Erkenntnissen beider Gerichtshöfe beigegebenen Gründe ohne Frage den Vorzug verdienen. Insbesondere wohnt dem oben wörtlich abgedruckten Frankfurter Urtheile eine Ueberzeugungskraft inne, gegen welche die versuchte Begründung beider späteren Entscheidungen schlechterdings nicht aufzukommen vermag. Während jenes Frankfurter Erkenntniß — ohne freilich bereits erschöpfend zu sein, — schon in allen Stücken ins Schwarze trifft und den besonders maßgebenden Momenten wenigstens andeutend gerecht wird, stellt sich die Begründung der widersprechenden Anschauung, wie sie, von den verschiedensten Behörden adoptirt, oben ausgehoben worden ist, unschwer als eine überaus matte, ja als eine solche dar, welche nimmermehr aus dem Gesetze herausgelesen, sondern nur, unter Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der geltenden Interpretationsregeln, in das Gesetz hineingetragen werden kann.

Gleichwohl und obschon das Frankfurter Urtheil allein genügen könnte, den von ihm eingenommenen Standpunkt durchschlagend zu rechtfertigen, sieht man sich Angesichts der herrschenden gegentheiligen Rechtsprechung genöthigt, unserer Frage eng und bis ins Einzelne auf den Leib zu gehen.

1) wie auch den ebenmäßigen Entscheidungen der D.L.G. Dresden und Hamburg. (Eine dem ersteren Gerichtshofe eigenthümliche Begründung wird weiter unten Besprechung finden.)

Vorerst mag indeß zur besseren Beleuchtung der auf diesem Gebiete leider herrschenden Rechtsunsicherheit hier noch Einiges aus der Praxis der Verwaltungs- wie Gerichtsbehörden mitgetheilt werden.

Ein Erlaß des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 27. November 1887 nimmt aus § 6 des Impfgesetzes und unter Hinweis auf § 14 der Verordnung zu demselben (mit dem Oberlandesgericht Dresden) zwar nicht eine nach beliebig kurzen Zwischenräumen, wohl aber eine alljährlich sich erneuernde Impfpflicht an.

Dem Drahtwaarenfabrikant Bid in Reife geschah Folgendes: Er hatte seine am 4. August 1888 geborenen Kinder (Zwillinge) trotz aller gegen ihn angestrebten Maßregeln bis 1890 der Impfung entzogen. Die gegen ihn festgesetzt gewesenen Geldstrafen von 3 und 5 M wurden von ihm ohne Weigerung bezahlt, während er den polizeilichen Aufforderungen, die Kinder impfen zu lassen, nicht nachkam. Zufolge Verfügung des Ministers vom 17. October 1890 wurde Bid durch die Polizeiverwaltung schriftlich aufgefordert, die Kinder binnen vier Wochen dem Impfarzt¹⁾ bei Vermeidung einer Executivstrafe von 60 M²⁾ und zwangswise Impfung³⁾ vorzuführen.⁴⁾ Gegen diese Verfügung legte Bid Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten ein, in Folge deren die Verfügung aufgehoben wurde. Da aber Bid einer nochmals erfolgten Aufforderung wiederum nicht Folge leistete, wurde durch Strafverfügung eine Geldstrafe von 10 M über ihn verhängt, gegen die er Widerspruch erhob. Darauf aber erfolgte Seiten des Königl. Schöffengerichts Reife Freisprechung, weil nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes nicht der Ungehorsam gegenüber der amtlichen Aufforderung zu bestrafen ist, sondern die Entziehung der Kinder von der Impfung, diese aber bereits früher bestraft worden war; ein Zwang zur Impfung sei überhaupt nicht vorhanden, nachdem der Titel des Gesetzes: „Gesetz über den Impfwang“ ausdrücklich in „Impfgesetz“ abgeändert worden sei.⁵⁾

Gegen einen Einwohner von Soden hatte die Königliche Regierung verfügt, daß seine Kinder, weil nicht geimpft, zum Unterrichte in der Schule fernerhin nicht mehr zugelassen werden könnten.⁶⁾ Später richtete die Polizeibehörde von Soden an den Betreffenden die Aufforderung, demnächst den Vollzug der Impfung an seinen fünf Kindern nachzuweisen, andernfalls mit Straffestsetzungen gegen ihn vorgegangen, und dieses Verfahren so lange gegen ihn fortgesetzt werden würde, bis die Impfung vollzogen sei. — U. f. w. u. f. w.

In dieser sich einander aufhebenden Weise setzen sich — von sonstigen Verstößen (siehe vorstehend) ganz abgesehen — die Entscheidungen pro und contra fort, indem eine Reihe Gerichte aller Instanzen gegen — eine größere Zahl aber für den indirecten Impfwang eintreten, und auch innerhalb der nämlichen Behörden Meinungswechsel noch weiterhin nicht ausgeschlossen sind. Erwägt man nun, daß ebenso die Verwaltungsinstanzen verschiedene Stellung

1) s. oben zu § 2 Abs. 2, S. 32 flg.

2) Das Impfgesetz kennt nur eine „Strafe“ bis zu 50 M und überdies keine „Vorführung“ (s. Anm. 4).

3) über deren Unzulässigkeit s. oben unter I, S. 60 flg.

4) s. oben zu § 2 Abs. 2 unter 3, S. 34 flg.

5) In den weiteren Instanzen ist dieses freisprechende Urtheil aufgehoben worden.

6) Ueber die Unzulässigkeit s. oben zu § 13 unter 4, S. 55 flg.

zu unserer Frage nehmen, so daß da, wo diese Stellungnahme — wie z. B. beim Rathe der Stadt Leipzig¹⁾ — sich gegen den Impfszwang erklärt, die Gerichte gar nicht in die Lage kommen, ihrerseits in der Frage zu entscheiden; während weiter auch nicht alle Obergerichte in den Fall einer solchen Entscheidung gesetzt werden: so ergiebt sich von selbst, welch ein buntes, heftiges Bild die Gesetzeshandhabung und „Rechtsprechung“ auf diesem Gebiete leider entrollen mußte und bez. noch muß. Denn es gestaltet sich nun die Sachlage so, daß die sich gegenseitig ausschließenden Auffassungen keineswegs bloß je in den verschiedenen Einzelstaaten (und etwa unter sich harmonisch) Platz greifen, daß vielmehr auch innerhalb der letzteren und bis in die einzelnen Ortschaften und Gemeinden hinein jener gegenseitige Widerspruch möglich bleibt und oft genug zur Thatsache wird.

Hier thut sonach zu Gunsten einer Wiederherstellung der erforderlichen Einheitlichkeit der Gesetzeshandhabung, welche als Voraussetzung eines geordneten Rechtszustandes bezeichnet werden muß, Abhilfe dringend noth. Diese aber ist nur möglich, wenn man von allen Seiten sich, objectiv denkend genug, in steter Bereitschaft hält, dem Impfgesetze vorurtheilsfrei und unter Beachtung der oben im Vorwort unter 1—6 aufgestellten Auslegungsregeln gegenüberzutreten.

Diesen Weg zu gehen, wollen wir nunmehr versuchen.

1.

Um die Auslegung des § 14 Abs. 2 im Sinne des Bestehens eines Impfszwanges zu rechtfertigen, fügt man sich, wie wir sahen, zuoberst auf die Imperativform der §§ 1, (3), 4 des Gesetzes und in erster Linie auf § 1, insofern dieser die (auch in § 10 als solche bestätigte) Impfpflicht creirt und umschreibt. Eine Pflicht läßt sich aber der Natur der Sache nach²⁾ nicht wohl anders als in imperativer Form statuiren, und schon deshalb kann aus dieser Form allein unmöglich darauf ein Schluß gezogen werden, bis wie weit der die Pflicht statuirende Gesetzgeber mit der Executive behufs ihrer Erfüllung habe gehen wollen — oder mit anderen Worten: mit welchem Momente die Pflicht als (strafrechtlich) erlebigt zu gelten habe. Vielmehr ist hierüber das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen zu hören; und dies um so mehr, da diese die früheren zu modifiziren haben — nicht umgekehrt. Wenn sich nun diese weiteren Bestimmungen zu unserer Frage nur in dem § 14 (Abs. 2) finden, so muß folgerecht auch einzig dieser Paragraph als der gestalt maßgebend gelten, daß er zunächst nur aus sich selbst, nicht aus § 1 oder aus § 4, definirt werden darf.

Denn daß man auch mit dem letzteren (§ 4), der überall als Hauptstütze herangezogen wird, nicht weiter, als mit dem § 1 kommen kann, ergiebt sich daraus, daß beide Paragraphen den hier maßgebenden Charakter gemein haben, vermöge dessen sie, der eine wie der andere, eine Vorschrift zwar geben, dagegen die Bestimmung über die Consequenzen einer Nichtbeachtung jener

1) der indeß neuerdings die richtige Anschauung ebenfalls mit der üblichen falschen vertauscht hat. —

2) und abgesehen von der (weiter unten — unter 3 b bb A, am Schlusse — behandelten) Ermägung, daß und wiefern hier auch diese Form schon a priori bedeutungslos ist. —

Vorschrift dem weiter folgenden Contexte (§ 14) überlassen. Wie der § 1 die gesetzliche (regelmäßige) Frist für Erfüllung der Impfpflicht bestimmt, so läßt der § 4 durch die Behörde eine Nachfrist gesetzt werden; und während so der § 4 nicht mehr und nicht weniger als dasselbe Impfgebot für den Fall verzögerter Impfpflichtserfüllung, wie der § 1 für den regelmäßigen Eintritt der Impfpflicht, enthält, mithin nichts anderes bedeutet, denn eine Erstreckung der in § 1 gesetzten Impffrist, so haben dagegen beide Paragraphen mit der **Executive noch gar nichts zu thun**. Aus ihnen läßt sich daher der Schluß — den gleichwohl z. B. das oben (S. 69) erwähnte Berliner Urtheil ziehen will, indem es an sich mit Recht sagt: die „Nachholung“ vorzunehmen, bestehe nach § 4 die nämliche gesetzliche Pflicht, wie sie in § 1 für die regelmäßige Impfung vorgeschrieben sei, — es läßt sich, sage ich, hieraus der Schluß, daß die in § 4 behandelte „Nachholung“ der Impfung beliebig oft angeordnet werden könne, und jede Nichtbefolgung einer solchen (erneuten) Anordnung eine „neue Straftthat“ bilde, unmöglich rechtfertigen. Vielmehr schwebt diese Folgerung vorerst noch vollständig in der Luft, und es ist dabei vergessen, daß wir auch mit dem § 4 bei einer strafbaren Convention noch gar nicht angelangt sind: insofern die Befolgung der dort vorgeschriebenen Mahnung jede Bestrafung ausschließt. Bei § 4 (so, wie er lautet,) kann ebendeshalb das Gesetz schon an ein Bedürfniß wiederholter Mahnung noch gar nicht gedacht haben. Die Stellung des § 4 im Gesetze schließt ebenso wie seine Wortfassung diesen Gedanken aus. Erst wenn die Mahnung aus § 4, die doch ohne Zweifel die erste Mahnung ist, erfolglos bleiben wird, mithin erst hinter dem § 4, kann die Frage, was dann weiter zu geschehen habe, erst entstehen. Auf sie läßt sich im § 4, logisch wie chronologisch genommen, keine Antwort suchen, vielmehr kann solche erst ein späterer Paragraph im Gesetze geben. Dies aber ist eben der § 14 und nur er. Lediglich mit diesem haben wir es sonach zu thun, und die ihm zukommende Auslegung vermag aus § 4 so wenig wie aus § 1 gewonnen zu werden. Höchstens kann und wird umgekehrt durch das Verständniß des § 14 die Auslegung der §§ 1 und 4 sich bestimmen und bedingen müssen. Dies um so mehr, wenn man billig erwägt, — ich komme auf diesen Punkt weiter unten (unter 4) nochmals zurück, — daß die Aufforderung aus § 4 für die Bestrafung aus § 14² die Voraussetzung ist: und nun doch eine wiederholte „Schaffung“ dieser Voraussetzung nicht aus sich selbst (aus § 4), sondern nur insoweit sich rechtfertigen könnte, als der § 14 an eine wiederholte Bestrafung gedacht haben sollte. Denn sobald dies nicht der Fall ist, wird damit jede neue Inscenesezung jener Voraussetzung, die doch nur dem (nunmehr beseitigten) Zwecke dienen könnte, eine neue Bestrafung zu ermöglichen, — gegenstandslos und hat folglich überhaupt keinen Sinn.

Um nun dem durchschlagend allein maßgebenden § 14 (Abs. 2) gerecht zu werden, hat man zunächst von dem Begriffe der Unterlassungsdelikte — denn um ein solches handelt es sich, s. unten — auszugehen, hat sodann an der Hand der geltenden Interpretationsgrundsätze den Wortlaut des Paragraphen, bez. im Vergleiche zu der Fassung ähnlicher Gesetzesbestimmungen auf anderen Gebieten, ins Auge zu fassen und endlich die Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes zu fragen, indem nur auf diesem Wege der vielverkannte „Zweck“ des letzteren sich feststellen und auf die ihm gezogenen Grenzen zurückführen läßt.

2.

a) Es kann nicht Sache des Verfassers sein, auf die Lehre von den „Omissivdelicten“ — im Gegensatz zu den „Commissivdelicten“ — hier näher einzugehen. Vielmehr genügt es, im Allgemeinen hinzuweisen auf die Unterscheidung zwischen solchen Verstößen, die ein Gebot (zur Vornahme einer positiven Handlung) durch deren Unterlassung — und solchen, die ein Verbot (der Vornahme einer gewissen That) durch deren Ausführung, also durch ein Thun, eine Handlung verletzen. Diesen grundlegenden Gegensatz festgehalten, ist ohne Weiteres offenbar, daß wir es hier mit einem Falle der ersteren Art, d. i. mit einem Omissivdelict, nämlich mit der trotz des gegebenen Gebotes der Impfung geschehenden Unterlassung derselben zu thun haben. Weiter ist ersichtlich, daß — während im Falle der Begehungsdelict der von der Strafandrohung getroffene Gegenstand vermöge seines Charakters als positiver Handlung immer etwas Vorübergehendes ist, — dagegen in unserem Falle eines Unterlassungsdelictes jenen Gegenstand nur ein (mindestens vorerst) Dauerndes, nämlich der als Folge der Unterlassung (Nichtimpfung) erscheinende Zustand des Ungeimpftseins, bilden kann. Vermögen die Begehungsdelict ihrer Natur nach lediglich in einer Activität zu bestehen, deren einzelne Aeußerungen stets ein Positives und somit in sich Abschließendes darstellen, so wurzeln dagegen die Unterlassungsdelict, und so auch das gegenwärtig fragliche, in einem passiven, d. i. hier negativen und darum fortgesetzten Verhalten und pflegen ebendeshalb Dauerdelict¹⁾ genannt zu werden. Während endlich jene Einzelacte als solche niemals rückgängig gemacht werden können, so ist umgekehrt dieser Dauerzustand der zeitlichen Beschränkung, d. i. der Aufhebung fähig.

Aus diesen Haupt-Unterscheidungsmerkmalen zwischen beiden Delictarten folgt in Ansehung der daraus sich ergebenden Natur der uns interessirenden Uebertretung, daß sich als Kern der hierunter zu treffenden Entscheidung nur die Frage herauschälen kann: Ist mit der Bestrafung aus § 14^a jener negative Zustand (des Ungeimpftseins), der zunächst und der Natur der Sache nach unvermeidlich als ein dauernder in die Erscheinung tritt, als dauernder abgegolten? — in welchem Falle die Zulässigkeit einer Straf Wiederholung ohne Weiteres fallen muß; — oder ist jener Zustand nur als bisheriger (nur mit seiner Dauer bis zur Zeit der Bestrafung), d. h. als ein solcher abgebußt, dessen Verwandlung in einen Zustand von zeitlich beschränkter Dauer — will sagen: dessen Aufhebung — noch immer und trotz der Buße fortgesetzt (und unter derselben Strafandrohung) verlangt werden kann? — Kürzer ließe sich dieselbe Alternative so ausdrücken: Ist die angebrohte „Strafe“ nur als solche — oder ist sie als Zwangsmittel gedacht? — Wenn nun

b) zugegeben ist, daß unser Rechtsleben allerdings auch Fälle der letzteren Art kennt, so ist dergleichen doch nie und nirgends zugelassen, ohne daß die je einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sich ausdrücklich und unzweideutig über diesen ihren Willen auszusprechen wüßten. Es mag hier nur an einige Vorschriften der Reichs-Civ.-Pr.-Ordnung, der Straf-Pr.-Ordnung und des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs erinnert werden. So bedroht § 355 der Civ.-Pr.-O. den Zeugnißverweigerer mit Geld- und eventuell Haftstrafe; und zum

1) Ueber deren engeren Begriff s. weiter unten.

Zeichen, daß mit Verbüßung dieser (ersten) Strafe die Zeugnißpflicht nicht erledigt sein soll, verfügt der Abs. 2 des Paragraphen für den Fall „wiederholter“ (fortgesetzter) Weigerung ausdrücklich, daß „zur Erzwingung“ des Zeugnisses (anderweit) „die Haft anzuordnen“ sei. — Wenn dabei im Weiteren ein Endzeitpunkt festgesetzt wird, über welchen hinaus jenes Zwangsmittel nicht mehr zugelassen sein soll, so ist dies, da hierdurch das ausgesprochene Princip nicht berührt, noch alterirt wird, für unsere Frage gleichgültig, wird uns aber an späterer Stelle nach einer anderen Richtung hin interessieren (s. unten unter 5 b).

Ganz dieselben Bestimmungen in Hinsicht des Zeugnißzwanges enthält die **Str.-Pr.-D.** in § 69 Abs. 1 und 2.

Weiter entsprechend behandelt ist in § 774 **Civ.-Pr.-D.** der Fall, wo den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung eine durch Dritte nicht vornehmbare, dagegen vom Willen des Schuldners abhängende Handlung bildet: indem hier bestimmt wird, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung „durch Geldstrafen — bis zu einem gewissen Gesamtbetrage — oder durch Haft anzuhalten“ sei.

Und in ähnlicher Weise verfügt das **Handels-Gesetz-Buch** überall da, wo es gewissen Betheiligten irgend eine Eintragungs-, Anzeige- oder sonstige Pflicht (gegenüber der Register-Behörde) auferlegt, — z. B. in Artt. 26 (19, 21, 25), 45 Abs. 4, 89 (88), 129 Abs. 4, 154 (151—153), 155 u. s. w. — dahin, daß die Betheiligten „zur Befolgung der ic. Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten“ sind. — Ebenso bestimmt das **Reichs-Genossenschaftsgesetz** an entsprechender Stelle wortgetreu gleichlautend.

Auch in diesen Anordnungen (der **Civ.-Pr.-D.** und des **Hand.-Ges.-Buchs**, bez. **Gen.-Ges.**) giebt der übereinstimmend wiederkehrende Ausdruck: „durch Ordnungsstrafen anzuhalten“ völlig klare Maße darüber, daß in diesen Fällen — genau so, wie es oben betreffs der Zeugnißpflicht in Straf- wie Civilrechtsachen gezeigt wurde, — das Straf- (hier deshalb Zwang-)Recht der Behörde mit einer einmaligen Strafauflegung nicht erschöpft sein, vielmehr auch nach geschēhener (erster) Bestrafung sammt der ihm correspondirenden Pflicht der Betheiligten — bez. bis zu einer gewissen Grenze, worüber noch an anderer Stelle — fortbestehen soll. Wenn nämlich offensichtlich schon in der Pluralform: „Ordnungsstrafen“ der Gedanke an ein wiederholtes Zwangseinwirken klarsten Ausdruck findet, so deutet auch das „Anhalten“, als in dessen Begriffe ein fortgesetztes Drängen liegt, in Verbindung mit dem „durch“, welches jene nöthigenfalls zu wiederholende Zwangs-anwendung zum Mittel stempelt, unmißverständlich an, daß der Zweck, dem dieses Mittel dienen soll, d. i. die Herbeiführung der erforderlichen Pflichterfüllung, bis zu deren Verwirklichung — oder doch bis zu einer gewissen äußersten Grenze — festgehalten wird.

Diese Beispiele von sachlich ganz analog gestalteten Fällen aus anderen Rechtsgebieten mögen genügen, um darzuthun, daß die Gesetzgebung, wo sie beabsichtigt, sich bei Dauerdelicten endgültig eine Aufhebung des durch dieselben geschaffenen negativen Zustandes vorzubehalten, nicht in Verlegenheit zu sein braucht, noch ist, wie sie diesen ihren Willen in einer jedes Mißverständniß ausschließenden Form zu erkennen geben wolle und zu geben habe. Nun meine ich: in ganz gleicher Weise hätte das auch der Impfgesetzgeber wissen

und verstehen müssen, wenn ihm — die Absicht einer ebenmäßigen Verfügung innegewohnt hätte. Müssen wir dagegen wahrnehmen, daß es ihm zunächst bei der Wahl seines Ausdrucks im § 14² nicht gefallen hat, eine solche Absicht zu verrathen, ja auch nur mit einem Worte anzudeuten, so dürften wir denn doch schon hiernach schwerlich berechtigt scheinen, bei dem Gesetzgeber jene Absicht gleichwohl vorauszusetzen.

Und so liegt denn in der That die Sache. Der § 14², soweit sein Inhalt hier in Betracht kommt, besagt nur, daß Eltern u., welche ihre Kinder u. einer (nach §§ 1, 2, 4) fälligen Impfpflicht entziehen, „mit u. bestraft¹⁾ werden“ sollen. Da ist nichts zu lesen von einer Pluralform (Androhung von „Strafen“), nichts steht geschrieben von einem (sich fortsetzenden) „Anhalten“ zur Vornahme der Impfung durch Strafe („Strafen“) als Mittel zu jenem Zwecke; viel weniger endlich ist — etwa wie betreffs des straf- und civilrechtlichen Zeugnißzwanges — ausdrücklich die Rede von einer „zu wiederholenden“ Zwangsmittel-Anwendung für den Fall „wiederholter“ (fortgesetzter) Weigerung. Genug: es fehlt im Contexte unseres Paragraphen nach der betonten und in Frage stehenden Richtung hin an jeder Andeutung, obwohl, wie wir denn doch annehmen müssen, der Gesetzgeber einer solchen genau ebenfogut, wie in den zur Vergleichung herangezogenen sonstigen Fällen, mächtig gewesen sein und sie zur Verfügung gehabt haben würde. Und wenn nun rechtsbeschränkende, insbesondere Pönal- und Zwangs-Bestimmungen — s. oben unter I 1, S. 60 — nicht stillschweigend gegeben und nicht weiter für gegeben erachtet werden können, als sie es mit Worten sind, so ist folgerecht bis hierher die Zulassung einer wiederholten Zwangseinwirkung aus dem § 14² nicht herauszulesen; vielmehr müssen wir eine solche Strafwiederholung, schon weil sie nicht ausdrücklich nachgelassen ist, als nicht gewollt ansehen. Denn man kann nicht, wie die oben angezogenen Urtheils-Begründungen (z. B. die des erwähnten Erfurter Landgerichts-Urtheils), sagen: „es genüge, daß die Fassung des § 14, wenn schon darin von einer Strafwiederholung nicht ausdrücklich die Rede sei, einer solchen auch nicht entgegenstehe“, sondern man muß umgekehrt sagen: weil und indem jene Fassung eine Strafwiederholung nicht mit Worten zuläßt, schließt sie eine solche aus; eine Gesetzesvorschrift, die (und soweit sie) nicht für die Zulassung einer Straf-(Zwangs-)Maßnahme sich ausspricht, ist damit gegen dieselbe. Dieser aus unbestrittenen allgemeinen und grundlegenden Rechtsanschauungen sich ergebende Grundsatz (*nulla poena sine lege*), der hier einfach auf den Kopf gestellt erscheint, schlägt gerade betreffs unseres § 14² um so mehr durch, da auch der correspondirende § 4 mit seinem Wortlaute in keiner Weise der widersprechenden Meinung aufzuhelfen vermag. Zwar hat sich ohnehin die Auslegung des § 14² nach dem oben (unter 1, S. 74) Ge-

1) Im Begriff der „Strafe“ liegt aber an sich nur die Bestimmung, etwas Geschehens abbüßen lassen — dagegen nicht: einen Zwang zu etwas Zukünftigem ausüben zu sollen. So wird sich auch (s. unten) der § 14 des Impfgesetzes als eine reine Strafbestimmung, nicht als ein Executionsmittel herausstellen. Für die Frage einer Wiederholung der „Strafe“ aber gilt der Satz: *nulla poena sine lege*. Sicherlich würde man ihn hinsichtlich jener Bestimmungen der Civ.-Pr.-O. u. respectiren, wenn dort nicht eine fortgesetzte Strafverfolgung ausdrücklich vorgeschrieben wäre. Warum verfährt man gegen über dem Impfgesetz anders?

sagten in keinem Falle aus dem früheren § 4 zu bestimmen, sondern das Umgekehrte gilt. Dafern indessen wenigstens der § 4 eine Andeutung, wie sie der § 14² vermischen läßt, enthielte, so wäre immerhin nicht ohne Weiteres die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen, auf die Idee zu kommen, der Gesetzgeber habe eine Wiederholung solcher Andeutung nicht, um diese aus der Welt zu bringen, sondern nur, weil er die Wiederholung für unnöthig gehalten, unterlassen. Aber auch in § 4 suchen wir (vergl. oben unter 1, S. 74 flg.) jeden Gedanken an die Zulassung eines wiederholt einzuleitenden Strafzwangsverfahrens vergebens. Wie im § 14² lediglich und schlechthin von einem „Bestraftwerden“ (contrabandirender Betheiliger), von nichts sonst die Rede ist, genau so und damit in schönster Harmonie spricht der § 4 nur von der „binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist“ erforderlichen Nachholung einer unterbliebenen Impfung. Auch hier keinerlei Pluralform, die auf ein sich wiederholendes Verfahren (Auffordern) hindeutete; und ebensowenig die directe Vorschrift, daß nach vergeblichem Fristablaufe (und bezw. eingetretener Bestrafung aus § 14) eine anderweite Fristsetzung mit der gleichen Bedeutung stattzufinden habe. Und so wenig hiernach die vorbereitende Vorschrift des § 4 irgend einen Hinweis auf die Absicht einer sich fortsetzenden Zwangsanwendung enthält, so wenig drückt, wie wir uns überzeugten, die maßgebende Bestimmung des § 14² selbst das Vorhandensein einer solchen Absicht aus. Diese ist daher nach alledem als nicht vorhanden anzusehen.

c) Aber noch mehr: Nicht genug, daß jener dem Gesetzgeber imputirte Wille schon (und zum mindesten) negativ und stillschweigend für ausgeschlossen gelten muß, so hat das Gesetz durch die weiterhin ihm gegebene Wortfassung sogar positiv und ausdrücklich dafür gesorgt, daß wir jene Tendenz ihm nicht unterschieben können. Und zwar geschieht dies in und mit den Worten des § 14², nach denen „bestraft“ werden Eltern u., deren Kinder u., „der Impfung u. entzogen geblieben sind.“ Das ist doch, dünkt mich, deutlich! Ja, es ist Angesichts einer solchen Unzweideutigkeit des Ausdrucks schwer begreiflich, wiefern das oben (S. 69) angezogene (spätere) Frankfurter Urtheil den Wortlaut unseres Paragraphen „nicht ganz klar“ finden will; aber freilich noch unerfindlicher, wenn dasselbe trotzdem sich für einen erweiterten „Impfzwang“ entscheiden zu sollen vermeint. Denn wer selbst von der Anschauung der Unklarheit einer gesetzlichen Bestimmung (gleichviel zunächst, ob mit Recht, oder Unrecht) ausgeht, der kann doch die letztere unmöglich gegen, sondern nur für den dadurch Verpflichteten auszulegen haben: weil eben Vorschriften, insofern sie als rechtsbeschränkende sollen aufgefaßt werden dürfen, „klar“ sein müssen. In dubio pro reo, pro mitiori! — Indessen, in unserem Falle liegt ja ein „Zweifel“, eine „Unklarheit“ nicht einmal vor; im Gegentheile ist gerade hier die Fassung des Gesetzes, indem dadurch das (der Impfung) Entzogengebliebensein unter Strafe gestellt wird, unwiderstehlich klar. Lehrt doch in diesem Falle — ohne daß es nöthig wäre, auf den Geist einzugehen, — schon der Buchstabe, daß mit dem Ausdrucke: ungeimpft „bleiben“ — „geblieben sein“ eben nur ein Bestehendes, d. i. nicht blos ein jeweilig, sondern ein fortgesetzt Dauerndes, als Gegenstand der Strafandrohung hingestellt sein soll und kann. Unmittelbarer und mit dürreren Worten konnte es der Gesetzgeber nicht wohl aussprechen, daß er nicht einen vorübergehenden, sondern einen dauernden Zustand und als solchen unter Bestrafung

setzen will. Nicht ein zeitweiliges, sondern ein bleibendes Nichtgeimpftsein soll von der angedrohten Strafe getroffen werden; nur die Fortdauer des impflosen Zustandes, lebiglich die beharrliche Verweigerung des Impfens, nicht eine bloße Verzögerung desselben, ist bedroht. Ist dem aber so, — und hier müssen wir denn doch dem Zwange des Ausdrucks weichen, — dann giebt auch der Gesetzgeber nach Ausführung seiner Strafandrohung kein Recht mehr, durch Straf Wiederholung die Aufhebung jenes Zustandes, der eben nur als bleibender bedroht war und darum auch als solcher bereits abgegolten ist, zu erzwingen. Würde doch andernfalls die „Strafe“ nachträglich gegenstandslos, mithin zu einer gesetzwidrigen werden, insofern durch die (erste) Strafverbüßung dann nur ein Aufschieben der Impfung, nicht mehr ein Unterlassen derselben, noch ein ungeimpft Bleiben, wofür allein jene doch angedroht war, getroffen wäre.

Die weitere logische Consequenz hieraus zieht sich nun ganz von selbst dahin, daß der zunächst ungesetzliche Zustand des Ungeimpftseins durch Auflegung und Verbüßung der angedrohten (einmaligen) Strafe alsbald zu einem nunmehr gesetzmäßigen werden muß, indem der Gesetzgeber auf die (an sich, wenigstens formellrechtlich, wohl ergreifbare) Machtvollkommenheit, jenen Zustand durch die Art seines Eingreifens zeitlich zu beschränken, d. i. aufzuheben, oder doch auf eine solche Aufhebung fortgesetzt zu bringen, bündig verzichtet hat. Es hat sonach die Impfpflicht mit der einmaligen Bestrafung sich (strafrechtlich) erledigt: der Betheiligte hat durch Leistung der (einmaligen) Strafe auf das Fortbestehen des impflosen Zustandes seines Angehörigen ein Recht erworben.

Warum hat denn der Gesetzgeber — was doch im Falle einer gegen-
theiligen Absicht nahe genug gelegen hätte, — statt „c. entzogen geblieben sind“ nicht wenigstens gesagt: „c. entzogen worden sind“? Zwar würden auch damit die sonstigen (bez. weiter unten folgenden) Argumente für die diesseitige Auffassung, insbesondere auch das oben unter b behandelte, weder aus der Welt geschafft, noch auch nur berührt werden; aber man könnte dann doch darüber streiten, ob nicht zum wenigsten der hier fragliche, aus dem Wortlaute des Paragraphen entspringende positive Beweisgrund fallen möchte. Bei der gewählten Wortfassung dürfte dagegen kaum noch ein Streit möglich sein.

Nun hat man zwar auch hiergegen — so z. B. in dem oben (S. 69) erwähnten Berliner Urtheile — anzumerken versucht, daß, sollten die Worte „entzogen geblieben sind“ im diesseitigen Sinne aufgefaßt werden,

„die Möglichkeit einer Bestrafung überhaupt erst dann gegeben sein würde, wenn die Pflicht der verantwortlichen Personen, für die Impfung der betreffenden Impfpflichtigen zu sorgen, erloschen sei, da erst dann sich entschieden habe, ob die Letzteren dauernd der Impfung entzogen geblieben sind“ —

(und nun folgt — als *petitio principii* — der Hinweis, daß dies den „Zwed“ des Gesetzes, der auf eine mittelbare Nöthigung zur Impfung hinauslaufe, vereiteln würde. — Hiervon weiter unten).

Allein abgesehen davon, daß auch diese — übrigens nicht einmal die Sache treffende, sondern darüber hinwegleitende — Erwägung keinesfalls den hier absolut unausweichlichen Zwang jener Wortfassung aufheben würde, so stellt sich das erwogene Bedenken auch in sich selbst ohne Weiteres als un-

gerechtfertigt und auf schiefer Auffassung beruhend dar. Dies erhellt aus Folgendem: Aus dem § 14² — aber nur erst aus ihm — ist ersichtlich, daß die in § 4 für die Impfung zugelassene Nachfrist die letzte sein soll, innerhalb deren jene straflos „nachgeholt“ werden kann; denn der § 14 bestimmt nunmehr, daß die Nichteinhaltung jener Nachfrist, und hiermit schon ein Ungeimpftsein auch nur bis über die mittelst „amtlicher Aufforderung“ gesetzte Dauer hinaus, die Strafauflegung zur Folge haben soll. Auch hier hat sonach der Gesetzgeber nicht ermangelt, sich der wünschenswertheften Deutlichkeit zu befleißigen: insofern nach den dünnen Worten seiner Vorschrift mit Ablauf der Frist auch alsbald die Straffälligkeit eintritt. Es ist daher zur Vermeidung der Strafe nicht blos die Impfung schlechthin, sondern die Impfung binnen der (nach § 4) gesetzten äußersten Frist verlangt. Daraus folgt aber logisch weiter, daß der unter Strafe gestellte Zustand des (der Impfung) „Entzogengebliebenseins“ sofort mit jenem Fristablaufe als eingetreten gilt. Wer die Impfsentziehung bis über die gesetzlich letzte Frist hinaus fortbauern läßt, hat eben hiermit jenen strafbaren, aber durch die (nachmalige) Strafe als solchen abgegoltenen, Dauerzustand bereits beschritten. Und im Uebrigen ist es dabei völlig gleichgültig und als reinste res interna außerhalb der Erwägungspflicht und des Thätigkeitsbereiches der strafenden Behörde gelegen: ob der Betreffende, anstatt daß er von seinem nunmehrigen Rechte, jenen Zustand für alle Folge fortbestehen zu lassen, Gebrauch machte, etwa nachträglich, und bez. noch nach der Strafverbüßung, vielmehr eine Sinnesänderung in Scene setzen möge. Vergleichen liegt dann hinter dem bereits gefallenen Vorhange.

Ein fernerer Inhalt von anderer Seite, dahin gehend, es sei das „Bleiben“ hier im Sinne eines zeitweiligen, der Aufhebung nicht entzogenen „Seins“, also zwar eines Dauerzustandes, aber eines solchen von nur vorübergehender Dauer, zu verstehen, — auch dieser letzte Einwand scheint einer ausdrücklichen Zurückweisung nicht erst zu bedürfen. Bewegt sich doch die hier geltend gemachte Anschauung, insofern sie nichts als eine Wiederholung der aufgeworfenen Streitfrage selbst zum Ausdruck bringt, im Kreise. Wollte der Gesetzgeber das „Bleiben“ (Gebliebensein) nicht in seiner eigentlichen Bedeutung verstanden wissen, hätte er vielmehr ein (vorübergehendes) Sein („entzogen worden sein“) im Sinne gehabt, so mußte er von diesem auch reden, anstatt eine Form zum Ausdruck des gegentheiligen Sinnes zu wählen. Er würde ja sonst ein Ungeschick, eine Stümperhaftigkeit, ja Incorrectheit, im Gebrauche seiner Muttersprache verrathen haben, die ihm zuzutrauen Niemand berechtigt ist, — und die er übrigens bei Festhaltung der jenseitigen Meinung schon überhaupt, d. i. in Ansehung der gesamten Fassung der §§ 14 und 4 an den Tag gelegt haben würde (s. oben unter a, b). Kam es sicherlich gerade hier besonders darauf an, präcis zu sein, so müssen wir auch den gebrauchten Ausdruck in seiner am nächsten liegenden, correcten Bedeutung verstehen. Und, wie gesagt: zuletzt konnte nur der ausdrückliche Vorbehalt, den impfflosen Zustand durch fortgesetztes Drängen aufheben zu wollen, dem Gesetzgeber zu einem diesbezüglichen Rechte verhelfen (s. oben unter b). Sobald es sich, wie hier, um rechtsbeschränkende (Pönal-) Bestimmungen handelt, ist jede die Beschränkung mindernde Auslegung, die der Wortsinne zuläßt, schon hiermit auch geboten. Dies alles folgt unmittelbar und

unweigerlich aus dem Grundsatz, daß Gesetzesvorschriften solcher Natur eng, streng, d. i. zu Gunsten des Verpflichteten zu deuten sind. Hieran kann nicht oft und energisch genug zurückerinnert werden. Wenn nun Angesichts der Wortfassung des § 14² Niemand, auch nicht ein professionsmäßiger Skeptiker, die Behauptung wagen dürfte, daß unsere (mildere) Deutung des Paragraphen durch dessen Fassung ausgeschlossen sei, so ist sie bereits damit zugleich als die allein zulässige constatirt. Hätte der Gesetzgeber die entgegengesetzte Tendenz gehabt, so wäre es seine Pflicht gewesen, diese, und zwar unzweideutig, auch zum Ausdruck zu bringen: als wozu ihm doch die größte Auswahl aller möglichen Formen zu Gebote gestanden haben würde. Wenn wir offenbar zu präsumiren haben, daß der Gesetzgeber in jenen Redewendungen so gut wie wir zu Hause sei, so hat er ja überdies sich über diese ihm innewohnende, der alltäglichsten Intelligenz entspringende Fähigkeit durch seine Ausdrucksweise auf anderen Gebieten (s. oben unter b, S. 76 flg.) genugsam ausgewiesen.

Nach alledem konnte den Vertretern der widersprechenden Meinung nur übrig bleiben, sich in der kaum abzuweisenden Erkenntniß, wie mißlich es doch sei, jene Meinung aus dem Wortlaute des Gesetzes rechtfertigen zu wollen, nach anderen Beweisgründen umzusehen. Und so geschah es, daß man

3.

auf den „Zweck“ des Gesetzes sich zurückflüchtete. Aber mit der Art und Weise, wie man diesen Zweck(?) zu construiren bemüht war, gerieth man recht sichtlich aus dem Regen in die Traufe, indem man, neben der bisherigen Verlegung des Buchstabens, nun auch mit dem Geiste des Gesetzes direct in heftigen Conflict kam.¹⁾ Und wie wäre dies auch anders möglich gewesen? Was der hier durchschlagend maßgebende § (14) nicht nur nicht besagt, sondern durch seine Wortfassung ausschließt, — aus welchen sonstigen Stellen des Gesetzes (bez. seiner Unterlagen) sollte man das noch herauszulesen vermögen? —! Doch sehen wir näher zu.

a)

Zunächst will da, um im Wege von „Analogien“ hinter Zweck und Bedeutung des Gesetzes zu kommen, gesagt werden: das Impfgesetz sei ein „Strafgesetz“ wie andere Strafgesetze und entspringe daher auch der nämlichen Zwangsabsicht(?), wie diese. Das ist nun aber freilich ein recht willkürlicher, nahezu in jedem Worte unzutreffender Hinweis, der überdies dem Zwecke unseres Gesetzes um keinen Schritt näher führt, ja — soweit er in beschränktem Sinne zulässig ist (siehe unten), — nur die Richtigkeit unserer Anschauung bestätigt. (Zu vergl. das Nachfolgende, auch unter 4 und 5.)

aa) Darum, weil das Impfgesetz in seinen §§ 14 flg. auch einige Strafbestimmungen enthält, ist es doch in alle Wege kein „Strafgesetz“ zu nennen. Wäre dies zulässig und seinen Charakter treffend, dann müßte man mit demselben Rechte auch das Handelsgesetzbuch, das Genossenschafts-Gesetz und die Civil-Prozeß-Ordnung (und noch a., z. B. die Concurs-Ordnung), weil auch

1) Zu vergl. Vorwort, Sätze 2—4.

diese Gesetze, wie wir oben unter 2 b (S. 76 flg.) gesehen haben, verschiedentlich Strafvorschriften mit enthalten, als Strafgesetze bezeichnen, während sie doch etwas ganz anderes sind und völlig heterogenen Zwecken, als denen der Strafauslegung dienen. Daß nebenbei auch hierauf bezügliche Verfügungen mit unterlaufen, macht doch diese Gesetze noch lange nicht zu dem, was wir unter einem „Strafgesetze“ verstehen. Dies sind doch nur solche Gesetze, deren alleiniger oder doch hauptsächlichster Zweck darin besteht, gewisse Handlungen (eventuell Unterlassungen) unter Strafe zu stellen. In solchem Sinne ein Strafgesetz ist aber nicht einmal die Straf-Prozeß-Ordnung, insofern auch sie nur mit den Formen des Strafprozeßrechtes sich befaßt, während materielle Strafvorschriften auch in ihr nur beiläufig sich finden; und wer würde gar die Civil-Prozeß-Ordnung (oder Handels-Gesetz-Buch, oder Gen.-Ges. 2c.) ein Strafgesetz nennen wollen! Ist aber dies unzulässig, so gilt ganz dasselbe und aus dem nämlichen Grunde auch in Ansehung des „Impf-Gesetzes“, als dessen hiermit gegebene offizielle Benennung schon — ganz ebemäßig, wie es bei dem Handels-Gesetz-Buche, der Civil- und der Strafprozeß-Ordnung u. s. w. der Fall ist, — deutlich genug auf seinen, von Straftendenzen wesentlich ganz unberührten wirklichen Zweck hinweist. — Auf ihn kommen wir später ausführlich zurück. Jedenfalls aber vermag diesem Zwecke

bb) auch eine Vergleichung unseres Gesetzes mit einem wirklichen Strafgesetze, insbesondere dem Strafgesetzbuche, als dem vornehmlichsten aller Strafgesetze, in keiner Weise näher zu führen: schon weil das Strafgesetzbuch mit dem Impfgesetze bez. dessen § 14 so gut wie keine Berührungspunkte hat. Dies zeigt sich darin, daß das Str.-Ges.-Buch (fast ausnahmslos) Verbote, dagegen § 14 jct. 1 Impfgesetz ein Gebot enthält: ersteres somit Handlungen, letztere Vorschrift aber eine Unterlassung mit Strafe bedroht. Ergiebt sich nun hieraus, wie schon oben berührt wurde, der Gegensatz, daß wir es bei Verstößen wider das Str.-G.-B. mit etwas Einmaligem, Vorübergehendem und beim Verlegen des Impfgesetzes vielmehr mit einem „fortgesetzten“ — d. i. einem Dauer-Delict zu thun haben, so leuchtet von selbst ein, daß der eine Fall auf den anderen keinerlei directen Schluß zulassen kann. Und selbst wo ganz ausnahmsweise auch das Straf-Ges.-Buch, so in § 139 (Anzeigepflicht in Betreff gewisser geplanter Verbrechen behufs deren Verhütung), einmal eine Unterlassung unter Strafe stellt, verhalten sich doch auch solche Fälle wieder in anderer Hinsicht nicht minder gegensätzlich zu den Impfdelicten. Während nämlich bei diesen die Aufhebung eines Dauerzustandes (der Impfslosigkeit) durch eine Handlung (Vornahme der Impfung) in Frage ist, kommt dagegen dort zwar ausnahmsweise ebenfalls ein positives Thun (Anzeige bei der Behörde) als Gegenstand des Verlangens in Betracht; aber dessen Zweck (und Erfolg) ist nicht die Aufhebung eines Dauerzustandes, sondern die Verhütung einer anderweitigen Handlung von dritter Seite. Es fehlt sonach auch hier gerade an demjenigen Momente, welches bei den Impfdelicten das ihnen eigenthümliche Unterscheidungsmerkmal bildet: nämlich an dem Charakter eines fortgesetzten Vergehens.¹⁾ Und

1) welcher Ausdruck freilich in dem unten unter 4 sich ergebenden beschränkten Sinne zu verstehen ist.

eben dieses charakteristische Kriterium ist es, was die Impfdelicten in eine ganz besondere, sie jeder Vergleichung, weil Gleichartigkeit, mit anderen Vergehen¹⁾ entziehende Linie stellt. Denn nur auf dieser ihrer eigenthümlichen Natur beruht überhaupt die Möglichkeit des Gegebenseins eines Gegenstandes für wiederholtes Einschreiten, wogegen bei den vom Strafgesetzbuche bedrohten Vergehen schon diese Füglichkeit cessirt, insofern hier durch ein einmaliges Einschreiten der gegebene Fall bereits dergestalt erschöpft erscheint, daß schon die Frage, ja das Bedürfniß nach einer wiederholten Zwangseinstwirkung nicht entstehen kann.²⁾ Denn auch im Falle des § 139 gilt dies in dem Sinne, daß hier der Zweck der erforderlichen Handlung (Anzeige) mit deren Ausbleiben als überhaupt nicht mehr erreichbar festgestellt ist, weil hier auch die Unterlassung ein Einmaliges (durch die Einheit der vorgeschriebenen Anzeige Bestimmtes) und nicht einen sich fortsetzenden Zustand darstellt.

Wenn nach alledem Strafgesetzbuch und Impfgesetz (bez. in seiner Strafbestimmung des § 14³⁾, soweit die uns hier berührende Frage in Betracht kommt, zunächst im Gegensatze zu einander stehen, und es daher insoweit unthunlich, ja ein unlösbarer Widerspruch sein würde, in dem ersteren Gesetze Analogien, die auf eine Auslegung des letzteren hinführen könnten,³⁾ finden zu wollen, so stellt sich endlich in Ansehung

cc) des fernerhin zur Vergleichung herangezogenen Militair- sowie des Schul-Zwanges die Lage der Sache ganz ähnlich heraus. Zwar handelt es sich hier ebenfalls, wie betreffs der Impfung, um ein Gebot (der Bestellung zur Schule oder zum Militairdienst), dessen Umgehung unter Strafe gestellt ist; es fragt sich also auch hier um ein Unterlassungsdelict. Andererseits ist es aber in diesen Fällen nicht sowohl, wie bei dem Impfgebote, um bloße Aufhebung eines negativen, passiven Zustandes (der Ungeimpftheit) durch Vornahme einer positiven Handlung (der Impfung), als vielmehr um Herbeiführung einer fortgesetzten Pflichterfüllung, bestehend in einer ganzen Reihe von sich Jahre hindurch immer wiederholenden Handlungen (der dauernden Ausübung von Schul- und Dienstplichten), zu thun. Sofern daher hier der Gesetzgeber die vorgeschriebene Pflicht durch eine einmalige Strafauslegung nicht für erledigt ansieht, noch ansehen konnte,⁴⁾ so erscheint dies aus

1) außer der oben S. 76 flg. erwähnten Klasse von Delicten, die eben ausdrücklich unter fortgesetzten Strafzwang gestellt sind und — sollte dieser zulässig sein, — gestellt werden mußten.

2) Wiefern gerade aus dieser Erwägung von gewisser Seite Schlüsse gegen uns (indef. mit Unrecht) gezogen werden wollen, darauf wird man weiter unten (unter 4) zurückzukommen haben.

3) In einem Punkte dagegen treffen das Strafgesetzbuch und § 14 Impfgesetz allerdings zusammen: nämlich in dem, daß beide reine Strafbestimmungen enthalten, insofern sie nicht etwas Zukünftiges erzwingen, sondern etwas Vergangenes ahnden wollen; denn daß dies auch für unseren § 14 zutrifft, folgt schon aus dem Obigen und wird sich weiter unten (zu vergl. unter b und unter 4, 5) noch weiter ergeben. Soweit daher hier auch das Strafgesetzbuch in Vergleichung gezogen werden kann, führt auch die letztere nur auf unsere Auslegung des Impfgesetzes hinaus. (Siehe oben unter a, S. 82 flg., sowie 2 b, S. 78, Anmerkung.)

4) obgleich — zum mindesten in Hinsicht der Wehrpflicht — auch sie zwar nicht sachlich, doch aber strafrechtlich mit einer Bestrafung erledigt ist; zu vergl. die unten unter 4 b angezogene Reichsgerichts-Entscheidung.

der — diametral verschiedenen — Natur des Gegenstandes seines Gebotes hinlänglich gerechtfertigt; und ebendeshalb lassen sich auch aus der „Analogie“ des Schul- und des Wehrpflicht-Zwanges, insofern es eben keine ist, nicht Schlüsse auf die gesetzgeberische Absicht eines Impfwanges ziehen. Dies endlich abermals um so weniger, als die in jenen Fällen einschlagenden Gesetze ihre Zwangstendenz (im Gegensatz zum Impfgesetze) in der That auch direct genug zum Ausdruck bringen.

Mit all den angezogenen „Analogien“, die in Wahrheit keine sind, kommen wir sonach nicht weiter; vielmehr weisen die einzigen Analogien, die unsere Frage wirklich treffen, nämlich die Fälle der oben Seite 76 flg. besprochenen Gesetzesbestimmungen, insofern diese, im Gegensatz zum Impfgesetze, eine Zwangstendenz aussprechen, auch ihrerseits umgekehrt darauf hin, daß wir dem letzteren eine solche nicht beilegen dürfen. Sonst aber will unsere Frage jedenfalls für sich und aus dem sie betreffenden Gesetze beurtheilt und entschieden sein. Dieser Anforderung glauben nun die Gegner unserer Anschauung zu genügen, indem sie, hiermit endlich

b)

direct und in specie auf die Construirung des „Zweckes“ unseres Gesetzes losgehend, sagen: dieses könne die „Loskaufung“ von der Impfpflicht durch eine Strafzahlung um deswillen nicht haben zulassen wollen, weil aus der Voraussetzung einer überwiegenden Nützlichkeit der Impfung seine Absicht dahin gehe, eine Herbeiführung der Impfung aller Kinder in Scene zu setzen. Zur Begründung bezieht man sich dabei seltsamer Weise wieder auf den „Wortlaut“ und die „Entstehungsgeschichte“ des Gesetzes und damit auf Momente, die in der That beiderseits nur unsere Anschauung zu unterstützen geeignet sind. Dies darf wohl, soviel zunächst

aa) den Wortlaut angeht, bereits als ausreichend nachgewiesen angesehen werden. (Man vergl. oben unter 1 und 2.) Insbesondere zeigt sich die Schwäche des gegnerischen Beweisversuchs hier schon darin, daß man sich — wenigstens überwiegend — auf die Fassung des § 14³, also gerade der hierunter einzig maßgebenden Bestimmung, nicht beruft, noch berufen kann, vielmehr sich genügen läßt, lediglich auf die §§ 1 und 4 — auch auf sie indeß zumeist ohne irgend zureichende nähere Spezialisirung, — mithin auf Verfügungen hinzuweisen, betreffs deren Bedeutungslosigkeit für unsere Frage dem oben Ausgeführten (zu vergl. unter 1, S. 74 flg.) nur noch wenig hinzugefügt zu werden braucht. Diese beziehungsweise Unerheblichkeit beider §§ (1 und 4) wird, namentlich in Hinsicht der geflissentlich, aber mit volstem Unrechte betonten Imperativformen des Ausdrucks, aus dem später unter bb (Entstehungsgeschichte) zu Erörternden noch des Weiteren erhellen; und so bliebe denn hier nur über den Ausdruck in § 1¹⁾: — „jedes Kind u.“ — „jeder Bögling u.“ — noch ein Wort zu sagen. Dem § 1 kam nach seinem Inhalte wie nach seiner Stellung an der Spitze des Gesetzes nur die Bestimmung zu — und konnte eine andere nicht zukommen: — die Grenzen der Impfpflicht

1) Der Inhalt des § 4 hat nach dem Obigen hier als Beweismittel wie als Beweisgrund vollständig auszuscheiden, wird uns indeß weiter unten noch nach einer anderen Richtung hin beschäftigen.

zu ziehen; und von dieser konnte im Principe freilich kein Kind (kein Schulzögling) ausgenommen werden. War also hier, wo es galt, den Grundsatz festzustellen, der Gesetzgeber genöthigt, jene Grenzen objectiv, d. i. rücksichtslos und unbeschränkt (allgemein), zu stecken, so kann das doch unmöglich berechtigen, ihm auch da, wo jene Nothigung nicht für ihn bestand, sondern er die Wahl völlig frei hatte: nämlich in Ansehung von Form und Tragweite der Durchführung des aufgestellten Principes, ohne Weiteres die gleiche Rücksichtslosigkeit — das wäre hier die Absicht einer ebenso allgemeinen zwangsweisen¹⁾ Impfrazzia — zuzuschreiben. Bevor man dergleichen unbegründete Schlußfolgerungen sich gestattet, hat man doch den Gesetzgeber selbst, und an derjenigen Stelle zu hören, wo er sich über diese weitere Frage äußert. Diese Stelle ist aber, und zwar als einzige, für die er sich seine Aeußerung hierüber vorbehalten mußte, eben unser § 14: der indeß eine nur ihm anheimgegeben gebliebene Zwangsvorschrift auch seinerseits nicht enthält, ja umgekehrt zu gegentheiliger Auffassung nöthigt. Wenn nun trotz alledem gerade derjenige Gesetzespassus (§ 14), der allein hier Auskunft geben kann, übergangen, und unter Nichtbeachtung dieses beredtesten Wegweisers die Entscheidung an einer anderen, willkürlich außerhalb des Zusammenhanges betrachteten Stelle, d. i. beim § 1 gesucht wird, der schon nach der logischen Structur des Gesetzes ganz andere Dinge zu behandeln und mit unserer Frage unmöglich etwas zu thun hatte: so beruht dies lediglich auf einer offenkundigen *Petitio principii* und auf nahezu gewaltsamer Auslegung(?).

Es drängt sich aber zur besseren Charakterisirung einer so unmöglichen Beweisethode noch eine weitere Erwägung auf. Buchstäblich nämlich können die Worte: „jedes Kind — jeder Zögling“ schon an sich und auch vom Standpunkte des grundlegenden § 1 (selbst wenn man also dessen durch § 14 gegebene Modification außer Acht lassen wollte,) nicht zu nehmen sein. Dafür sorgt schon der § 1 selber, indem er die Gepockten (überhaupt) — und weiter der § 2, indem er die ganze große Kategorie der Kranken (mindestens zeitweise, eventuell ebenfalls dauernd) auch schon von der Impfpflicht ausnimmt. Der in das Gesetz grundlos und gegen seinen Buchstaben wie Geist hineingetragene „Zweck“, „die Impfung aller Kinder herbeizuführen“, würde sonach schon hiermit hinfällig werden. Aber dies nicht allein. Der Gesetzgeber mußte noch weiter sich sagen, daß er einen solchen Zweck auch durch einen fortgesetzten Strafzwang in gleicher Weise um deswillen nicht würde erreichen können, weil eine fernere umfängliche Klasse der Bevölkerung noch immer in der Lage bleiben würde, ihre Kinder jener Absicht endgültig zu entziehen. Es ist dies die große Zahl der (mehr oder minder) Bemittelten, als welche auch einer wiederholten Bestrafung Stand zu halten vermögen. Nun ist es aber sicherlich unthunlich, dem Gesetzgeber eine Absicht unterzuschreiben, die er bei der getroffenen Wahl des Mittels nach doppelter Richtung als unerfüllbar nicht verkennen konnte, ja von deren Verwirklichung er zum Theil selbst sich ausschloß, indem er (von den Gepockten abgesehen) mit den kranken Kindern einer ungemessenen Anzahl Betheiligter die „Wohlthat“ einer

1) Denn ein indirecter Zwang ist grundsätzlich genau dasselbe, was ein directer sein würde.

aufgenöthigten(?) Impfung direct entzog. Ohnehin war ja die Wohlthat(?) von je überhaupt sehr bestritten und auch dem Gesetzgeber mindestens zweifelhaft. Dies spricht sich deutlich genug in den Motiven zum Gesetze aus, wenn dieselben zu § 14 (der Vorlage, s. oben S. 57) ebenso drastisch den „Impfschutz“ eigens an den Pranger stellen, wie sie zu § 19 (der Vorlage, s. unten) die Gemeingefährlichkeit der Impfung hell illustriren. Bei solcher Lage der Dinge konnte und durfte der Gesetzgeber jener Drako schon gar nicht sein wollen, für den man ihn jetzt von mancher Seite zu nehmen sich berufen hält. Dementsprechend wird sich denn (s. unten) unschwer genug herausstellen, daß der wahre und wirkliche Zweck des Gesetzes nach ganz anderer Richtung geht und ganz anderswo zu suchen ist. Schon daraus, daß der Gesetzgeber ein Mittel gewählt haben würde, das zur Erreichung des ihm beigemessenen Zweckes als so weitaus unzureichend sich giebt, müssen wir nothwendig schließen, daß er auch den Zweck nicht verfolgt hat. Denn auf diesen läßt sich doch wohl nur aus den gebrauchten Mitteln und ihrer Art in dem Sinne schlußfolgern, daß ein ungeeignetes Mittel die Annahme des Zweckes verbietet; woraus dann für unseren Fall noch weiter erhellt, daß auch das Mittel selbst in engerem Sinne und Umfange, als man ihm zuschreibt, verstanden werden will. Und dies alles muß endlich hier um so gewisser gelten, als der Gesetzgeber mit jenem Mittel (falls und soweit man es in der fälschlich ausgedehnten Bedeutung auffaßt) sich überdies einer völlig ungleichen Behandlung der verschiedenen Bevölkerungsschichten schuldig gemacht haben würde. Denn während von der Absicht eines (indirecten) Zwanges durch fortgesetztes Strafen der Mann aus dem Volke durchschnittlich unabweichlich getroffen wäre, würde dagegen für alle besser situirten Stände der Zwingparagraph wegen Untwirksamkeit des gewählten Zwingmittels — auf dem Papiere stehen: sie würden nach wie vor sich „loszukaufen“ in der Lage bleiben; und überdies würden sie einem Revaccinationszwange noch dadurch ein für allemal entgehen können, daß sie ihre Kinder im Hause unterrichten lassen. Einem Gesetzgeber läßt sich aber weder eine solche Unzulänglichkeit seiner Maßnahmen, noch eine so offenbare Ungerechtigkeit, wie sie hier darin liegen würde, in die Schuhe schieben.

Hiernach muß der Versuch, aus dem „Wortlaute“ des Gesetzes den vermeintlichen „Zweck“ desselben zu construiren, als endgültig gescheitert bezeichnet werden. Dasselbe Resultat aber wird sich auch hinsichtlich

bb) des zweiten, aus der

Entstehungsgeschichte

des Gesetzes hergeleiteten Beweismomentes gleich unschwer ergeben, indem auch aus deren Verlaufe von demjenigen, was die Gegner unserer Meinung herauslesen wollen, (in Wahrheit indeß nur mit Unrecht und wiederum gegen Sinn und Bedeutung hineinbringen,) überall stricte nur das Gegentheil gefolgert werden kann.

A) Es leuchtet wohl ohne Weiteres ein, daß das einzige Mittel, welches dem Zwecke einer Herbeiführung der Impfung aller Kinder (etwa mit alleiniger Ausnahme der Kranken) als geeignetes hätte dienen können, der directe, physische Impfzwang war. Und wenn nun die Vorlage zum Impfgesetze in der That diesen Zwang statuirte, so ist freilich kein Zweifel, daß sie auch jenen Zweck im Auge gehabt haben mag: wie sie ja solches

schon durch den gewählten Titel: „Gesetz über den Impfwang“ noch weiterhin bestätigte. Allein jene Zwangsbestimmung des § 15 (der Vorlage, s. oben S. 57), welche für jeden Impfpflichtsfall die „Erzwingung“ der Impfung „mittelsst Zuführung zur Impfstelle“ gestattete, ist nicht Gesetz, sondern vom Reichstage in Wegfall gebracht — und ebenso ist obige Aufschrist in „Impfgesetz“ umgewandelt worden. Die sich hieraus logisch ergebende Consequenz liegt sehr nahe und kann wohl nur dahin gehen, daß mit dem ursprünglichen Mittel auch der ursprüngliche Zweck aufgegeben sein, und die Tendenz des Gesetzes eine gegenüber der Vorlage ganz wesentlich verschobene werden mußte. Daß man nun diese nothwendige Consequenz von der anderen Seite gleichwohl nicht zu ziehen weiß, — darin liegt der Kern- und Springpunkt der in unerwarteter Weise aufgetretenen Meinungsverschiedenheit.

Für eine objectivc Forschung sollte eigentlich schon hiermit die Frage genügend erörtert sein, um lediglich im diesseitigen Sinne entschieden werden zu können. Wenn indeß trotz alledem die Judicatur in ihrer überwiegenden Vertretung constant den entgegengesetzten, d. i. irrigen Standpunkt festhält, so bleibt nichts übrig, als auch hier auf die Spezialien einzugehen. Da ist es denn zunächst von Interesse, einen tieferen Einblick in diejenigen Vorgänge im Reichstage zu gewinnen, aus denen ersichtlich wird, wie und auf welchem Wege, bez. mit welcher Begründung und in welchem Sinne man zu jener Verschiebung der dem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegenen Gesichtspunkte gelangt ist.

Der ursprüngliche Zwingsparagraph (15 der Vorlage) muß um deswillen mit dem ihm vorausgegangenen § 14 zusammen in Betracht gezogen werden, weil (in zweiter Lesung¹⁾) die Discussion über beide §§ einschließlich der gestellten Amendements (darunter des von Lasker) im Reichstage verbunden ward, und es auch zu einer (besonderen) Abstimmung über § 15 insofern nicht kam, als dieser (s. unten) in Folge des Zwischenantrags Lasker fiel.

Zu vergl. Stenogr. Berichte des Reichstags 2. Legisl.-Per. I. Session 1874, Bd. 1, S. 255 bez. S. 264.

Der § 14 (der Vorlage, s. oben S. 56) aber enthielt die Ermächtigung für „die zuständige Behörde“, „bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit“ anzuordnen,

„daß die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.“

Diese Verfügung creirte sonach eine neue (eventuelle) Impfpflicht, von der die gesammte Bevölkerung, d. i. neben den Kindern (§ 1) auch die Erwachsenen getroffen wurden. Und hieran schloß sich nun — alles noch vor der Strafvorschrift des § 16 (im heutigen Gesetze § 14) — die Bestimmung des § 15 (des Entwurfs, s. oben S. 57) an, welche für alle²⁾ „Impfpflichtigen“ — also auch für die nach § 14 (der Vorlage) für Epidemiefälle Pflichtigen — den Effectivzwang zuließ.

1) Die erste Lesung hatte sich üblicherweise nur über die Generaldebatte erstreckt.

2) Ueber die abweichende, aber nicht zu billigende Meinung des D.L.G. Dresden s. unten.

In der Debatte über beide §§ (14 und 15 des Entwurfs) waren es nun keineswegs bloß Reichensperger und Reimers, welche, namentlich Ersterer, den schon in erster Lesung vertretenen, gegen jeden, auch einen indirecten (Straf-)Zwang gerichteten Standpunkt ausdrücklich festhielten, sondern es bezeichnete selbst ein Löwe, Impffreund und „Vater des Gesetzes“, die „Zwangsimpfung“ zwar nicht als ungerecht(?), wohl aber vom Standpunkte der Billigkeit als nicht empfehlenswerth.

Zu vergl. a. a. O. S. 104 u. 256.

Lasker¹⁾ aber, der im Uebrigen ebenfalls für das Gesetz aufgetreten ist und gestimmt hat, hatte

(zu vergl. Drucksachen 1874, Bd. I Nr. 56. I.)

den Antrag eingebracht:

„den § 15 (der Vorlage) als Absatz zu § 14 wie folgt zu fassen: Wer diese (die im ersten Absatz zur Impfung gesetzte) Frist versäumt und eine amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 $\%$ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft —“

und begründete den Antrag u. a. damit, daß er sagte:

(zu vergl. Stenogr. Ber. S. 260)

„— Ich bin nur verantwortlich, soweit ich das von mir vorgeschlagene Zwangsmittel besser finde, als das, welches die freie Commission vorgeschlagen hat, und insofern ich vorziehe, daß eine „Strafe“ angedroht werde, als daß gar nichts geschehe, um die gesetzliche Vorschrift zu sichern —“

sowie weiter S. 261:

„Sachlich wiederhole ich, das niedrigste Maß der Strafe, welche ich vorschlage, ist eine Mark — also keineswegs eine Summe, bei der anzunehmen ist, daß die Strafe von dem Durchschnitt der Arbeiter nicht erlegt werden könnte.“

Und endlich äußerte — um dies aus der späteren Debatte über § 16 (jetzt 14) vorwegzunehmen, — auch ein weiterer Freund und „Vater“ des Gesetzes, Dr. Zinn,

(zu vergl. a. a. O. S. 265)

„Dann mache ich darauf aufmerksam, daß es in unserem Vorschlage heißt: „bis zu 50 Mark“. Ich glaube, wir dürfen doch voraussetzen, daß außergewöhnliche Verhältnisse berücksichtigt werden, und in der Regel das Minimum der Strafe da erkannt wird, wo nicht grobe Nachlässigkeit und böser Wille vermuthet werden kann.“

Abgestimmt wurde sodann zuerst über § 14 (betreffend jene besondere Impfpflicht für Epidemiefälle), und es entschied diese Abstimmung, eine namentliche,

(zu vergl. a. a. O. S. 264)

mit 151 gegen 138 Stimmen für die Vorlage.

Hierauf folgte die Abstimmung über den von Lasker vorgeschlagenen

1) Ein ähnlicher — übrigens doch weiter gehender — Antrag der freien Commission, den nachmals der Antragsteller (Löwe) zu Gunsten des Antrags Lasker zurückzog, kann hier unberührt bleiben.

Zusatz zu § 14 als Abs. 2 desselben; und da auch dieser Zusatz-Antrag Annahme fand, so war — wie der Präsident, ohne noch auf eine diesbezügliche (besondere) Abstimmung zukommen zu können, ausdrücklich constataren mußte, — „dadurch § 15 (mit den dazu gestellten Amendements) beseitigt,“ d. h. es war zunächst der directe Impfzwang, weil von ihm nur der § 15 der Vorlage handelte, (für alle Impfpflichtfälle) gefallen.¹⁾

(Später und in dritter Lesung wurde übrigens, — um dies der Vollständigkeit halber gleich hier festzustellen, — auch dieser aus den ursprünglichen §§ 14 und 15 des Entwurfs zusammengezogene § 14, Abs. 1 und 2, noch verworfen.)

Ebenfalls in dritter Lesung, in welcher mit vorstehender Ausnahme in Hinsicht unseres Gegenstandes nichts Abweichendes mehr beschlossen ward, hob sodann

(zu vergl. a. a. O. S. 338/39)

Dr. Löwe ausdrücklich hervor:

„— Von einem absoluten Zwange der Impfung ist schon gar nicht mehr die Rede, denn der Zwang, wie er nach den Veränderungen der zweiten Lesung erscheint, ist, wenn Sie so wollen, nichts weiter als eine **Steuer**, die auf das Nichtimpfen gelegt ist; es sind bloß Geldstrafen, die von dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden können, u. s. w.“

Und endlich war schon in zweiter Lesung auf Anregung des nämlichen Löwe jene Aenderung des Gesetztitels in „Impfgesetz“ beschlossen worden. Zur Begründung sprach sich dabei der Antragsteller dahin aus:

(zu vergl. a. a. O. S. 268.)

„Ich wollte eine Bemerkung über den Namen des Gesetzes machen. Es ist selbstverständlich nach den Veränderungen, die mit dem Gesetze vorgenommen worden sind, daß die Ueberschrift des Gesetzes, die die Regierungsvorlage trägt, selbst wenn sie ursprünglich ganz den Inhalt des Gesetzes gedeckt hätte, jetzt nicht mehr in voller Uebereinstimmung mit demselben steht. Wir sind aber auch der Meinung gewesen, daß schon die ursprüngliche Vorlage viel weiter ging, als gerade der Titel des Gesetzes als ein solches über „Impfzwang“ es ausdrückte. Der Impfzwang war nur ein Theil desjenigen, was das Gesetz hier regeln wollte. Das Gesetz **ordnet** in der That **das ganze Impfwesen** in der Bevölkerung, und indem es das thut, glaubten wir, der zweckmäßigste und kürzeste Ausdruck würde eben sein: „Impfgesetz“. Wir haben deshalb die Aenderung vorgeschlagen.“

Vom Regierungstische aus aber wurde durch den Mund des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Delbrück, mit den Worten:

(zu vergl. ebenda)

„Ich erkenne meinerseits in diesem Vorschlage eine sehr dankenswerthe Verbesserung“

1) Wiefern aber hiermit zugleich ein etwaiger „indirecter“ Zwang eo ipso abgeworfen war, folgt schon aus dem Obigen unter aa, S. 85 flg., insbesondere S. 87, und wird sich weiter unten noch nachdrücklicher herausstellen.

diesem das Siegel bundesrätlicher Genehmigung aufgedrückt.

Die Abstimmung über den § 16 endlich (im heutigen Gesetze unser § 14), welche in zweiter Lesung unmittelbar auf die Streichung des § 15 (des Entwurfs) gefolgt war, ergab die Annahme der Bestimmung in identischer Fassung und nur mit Einschlebung der in der Vorlage (Abs. 2) fehlenden Worte „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“: welcher vom Abg. Prinz Radziwill beantragte Zusatz ausgesprochen

(zu vergl. a. a. O. S. 264)

dem Zwecke dienen sollte, damit nicht etwa Einzelne in den Fall kommen möchten, „daß sie blos aus Unwissenheit das Gesetz nicht beachten und dann der Strafe verfallen.“ (S. auch Frankfurter Urtheil vom 2. Juli 1890, S. 71) — —

Läßt man nun diese Ergebnisse der Reichstagsverhandlungen ohne Vor- eingenommenheit auf sich wirken, so wird man sich dem Zwange folgender Erwägungen nicht entziehen können.

Was zunächst den Werth der von einzelnen Rednern im Reichstage gethanen Aeußerungen anlangt, so ist zwar entgegen der Anschauung, wie sie z. B. ein Gerland (in seiner oben, S. 60, erwähnten Veröffentlichung) zu vertreten scheint, daran festzuhalten, daß von Abgeordneten geltend gemachte Meinungen, die in den Beschlüssen des Reichstags nicht Billigung, sondern Correctur gefunden haben, folgerichtig auch nicht geeignet sein können, einen positiven Wegweiser für das Verständniß des Gesetzes abzugeben; daß sie dies vielmehr nur negativ thun können, indem die widersprechende Entscheidung des Gesetzgebungsorgans auch die Absicht des (so zur Emanation gekommenen) Gesetzes als nach der entgegengesetzten Richtung gehend herausgestellt hat. Weiter ist zuzugeben, daß das Gewicht solcher Reden Einzelner da zusammenschrumpfen und wenigstens nicht ohne Weiteres ausschlaggebend sein mag, wo gewisse, noch von anderer Seite (z. B. durch die Wortfassung einer im Entwurfe vorliegenden und angenommenen Bestimmung, oder durch ihr beigegebene „Motive“) entgegengebrachte Unterlagen ein abweichendes Verständniß offen lassen. Dagegen liegt die Sache offenbar umgekehrt, wenn nicht nur die betreffenden Reichstagsredner mit ihren Anschauungen, wie es in unserem Falle geschehen, durchdringen, d. h. den letzteren Anerkennung und Geltung zu verschaffen wissen, sondern ihre Auslassungen überdies das einzig vorhandene Material bilden, womit gerechnet werden, und woran man sich halten kann. Diese letztere Sachlage ist nun ganz besonders überall da gegeben, wo der Reichstag entweder die Initiative ergreift, indem er zu einer Vorlage Zusätze (die auch regierungsseitig nicht in abweichendem Sinne besprochen werden,) beschließt, oder — und dies ist wiederum unser Fall — Streichungen vornimmt, die, weil hier die Begründung und Anschauung der Vorlage mit dieser selbst fallen muß, nur von ihm, dem widersprechenden Reichstage, und durch den Mund seiner Sprecher Motivirung und Erläuterung finden können. Hier hat ebendeshalb nur diese Begründung und Auffassung, wie sie von den gegen die Vorlage und für die Streichung der fraglichen Bestimmung auftretenden Rednern (ohne Widerspruch, bez. unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierungsvertreter) entwickelt wird, nothwendig als bindend und durchschlagend zu gelten, insofern andere Ausgangspunkte, denen man bei Annahme des Streichungs-Vorschlags hätte folgen

können, für den Reichstag hier nicht gegeben waren. Handelt es sich doch in solchen Fällen, und somit in dem unserigen, um „authentische“ Auslegungen, die bekanntlich immer, um wieviel mehr also da maßgebend bleiben, wo andere Quellen für das Verständniß fehlen. Denn hier ist mit einer gewissen (sei es positiven, oder negativen) Verfügung auch die ihr gegebene Deutung, da beide in Eins zusammenfallen, angenommen und gebilligt.

Nun wird kaum Jemand die Behauptung vertreten wollen, daß die oben ausgehobenen (und Seiten der Regierung mindestens nicht widersprochenen) Äußerungen der als Sprecher aufgetretenen Reichsboten zu der Annahme führen — müßten, man habe dabei an eine mehrfache Strafe für denselben Nichtimpfungsfall gedacht. Schon dieses negative Beweisergebnis würde aber nach den im Obigen behandelten allgemeinen Interpretationsregeln und weil die Beweislast Denjenigen zufällt, die das weiter gehende Beweis-thema sich gestellt haben, bereits genügen, um vielmehr zu der gegentheiligen Voraussetzung (einer milderen Tendenz des Gesetzes) zu nöthigen. In dessen läßt sich in der That noch weiterhin sogar direct behaupten, daß der im Wesentlichen skizzierte Verlauf der einschlagenden Reichstagsverhandlungen positiv nicht einmal berechtigt, dem Gesetze jene härtere Absicht zuzuschreiben.

Wenn Lasker bei der Empfehlung seines Antrags, durch welchen zunächst der Zwangsparagraph verschlungen ward, der statt dessen¹⁾ vorgeschlagenen Androhung „einer“ Geld- bez. Haftstrafe den Fall, daß „zur Sicherung“ der gesetzlichen Pflicht „gar nichts geschehe,“ gegenüberstellt, so ist schon damit deutlich genug gesagt, daß er zur Förderung der Impfung auch nach dieser Richtung zwar etwas, aber doch nicht wesentlich mehr als „gar nichts“ gethan wissen wollen. Denn hätte er eine sich immer wiederholende Strafe im Sinne gehabt, so würde diese Insinuation zu dem „gar nichts geschehen“ in so schroffem Gegensatz gestanden haben, daß ihr ein solches völlig negatives Verhalten unmöglich als vergleichender Maßstab an die Seite zu stellen war. Vielmehr hätte dann der Redner vernünftigerweise nur sagen können: er wünsche zwar nicht die in der Vorlage gegebene Zwangsform, wohl aber einen nicht eben minder stark wirkenden Druck. Kann man, wo es hinpaßt, gewiß gern sagen: ich will mich lieber mit wenig begnügen, als daß ich gar nichts habe; so würde dagegen die Phrase: besser viel, als gar nichts, offenbar nur als die allerbanalste Platttheit erscheinen können. Endlich aber schließt der Abgeordnete jeden etwa noch möglichen Zweifel an seiner Meinung, wenig mehr denn nichts als Pressionsmittel empfehlen zu wollen, dadurch aus, daß er mit dem Hinweise fortfährt, es könne die von ihm gewollte geringfügige Strafe „auch von dem Durchschnitt der Arbeiter erlegt werden“; denn es leuchtet ein, daß dies geradehin eine bewußte Unwahrheit — oder aber eine Verhöhnung der unteren Schichten genannt werden müßte, wenn Lasker dabei an die begreiflich überaus schwer drückende Schraube einer sich unausgesetzt (ja selbst nur alljährlich) wiederholenden Strafauslegung gedacht hätte.

1) Dieser Lasker'sche Vorschlag bezog sich seinerseits (formell) allerdings nur auf § 14, als dessen „Anhängsel“ (s. unten, Urtheil des D.L.G. Dresden betr.) die Wenderung beantragt war; dagegen stand der (mit Annahme des Antrags Lasker zu § 14 gefallene) § 15 der Vorlage nach seinem Wortlaute (s. unten a. a. D.) zu der gesammten Impfpflicht aus §§ 14 (Vorlage) und 1 in Beziehung.

Und was sagt weiter Löwe, der ausgesprochenste Freund des Gesetzes? Gerade er ist es, der — nachdem seiner Zeit zunächst noch Dr. Zinn (S. 265) der von Lasker (S. 261) befürworteten, auch dem Arbeiter-Durchschnitt gerecht werdenden Milde auch seinerseits das Wort geredet, — wohl mit unwiderstehlichster Deutlichkeit das Facit der in zweiter Lesung erfolgten Annahme des Lasker'schen Antrags zieht, indem er in dritter Lesung (S. 338/39) ausdrücklich hervorhebt, es sei von dem beabsichtigt gewesen „Zwange“, wovon als solchem „schon gar nicht mehr die Rede“ sein könne, nichts weiter, als eine auf das Nichtimpfen gelegte „Steuer“, bestehend in einer den Umständen angepassten Geldstrafe,¹⁾ übrig geblieben. Erwägt man billig, daß hierbei der Natur der Sache nach lediglich an eine indirecte, d. i. für jeden Pflichtfall nur einmal zu zahlende „Steuer“ gedacht sein kann, — und überdies die Steuer als eine auf das „Nichtimpfen“ gelegte bezeichnet, hiermit aber doch nicht ein bloßes Aufschieben der Impfung, sondern ein „bleibendes“ Nichtgeimpftsein getroffen wird; — so spricht sich in dieser Löwe'schen Aeußerung völlig unmißverständlich eine so unverkennbare **Reignation** aus, daß gerade durch sie das thatsächliche Herabsteigen des Reichstags von dem draconischen Standpunkte der Vorlage zu dem entgegengesetzten einer möglichsten Milde auf das Schlagendste und am allertreffendsten gekennzeichnet wird.

Und als weiterer Ausfluß dieser von einem Löwe sich abgerungenen Entscheidung erscheint es, wenn derselbe nun auch eine entsprechende Abänderung des Gesetztitels in Anregung brachte und hiermit, sammt dem darauf beifällig reagirenden Reichstage sowie der Regierung, jenem Umschwunge hinsichtlich der grundlegenden Tendenz des Gesetzes das Siegel offizieller Bestätigung aufdrücken zu lassen sich nicht entbrechen konnte. Die auch dieser Wandlung zu Theil gewordene Begründung spricht in dem Verstande, daß auch sie nur als nothwendige Consequenz sowohl, wie als ausgesprochenste Anerkennung jener grundsätzlichen Sinnesänderung aufgefaßt werden kann, so für sich selbst, daß man hier nicht mehr auf Einzelnes zurückzukommen braucht.

Genug, die angezogenen — und nach dem Obigen (S. 91 flg.) hier ausschlaggebenden — Aeußerungen (bez. Verfügungen) beweisen, daß die Urheber des heutigen Gesetzes auch einen indirecten²⁾ Zwang nicht im Sinne gehabt haben, noch haben konnten: man müßte sonst annehmen, daß die Redner insgesammt nicht gewußt hätten, was sie sprechen. So schlechtin unvereinbar ist das, was und wie sie es sagten, mit einem Festhalten an dem ursprünglichen „Zwecke“ des Gesetzes; und zwar gilt dies bis ins Einzelne und Innerste hinein. Hat doch insbesondere gerade die Zulassung jenes „Loskaufens“ von der Impfpflicht durch die Strafe, woran man Seiten unserer Meinungsgegner Anstoß nehmen will, in der That mit nahezu dürren Worten (zu vergl. Löwe's Auslassung) Ausdruck gefunden. Und so ist denn der unbefangenen Erkenntniß mit allen Mitteln der Verständigung und mit den bündigsten Hinweisen die klarste Directive gegeben, in welcher Richtung man den nunmehrigen Zweck des Gesetzes zu suchen habe. Mag die Tendenz

1) Die von Löwe gebrauchte Pluralform (Geldstrafen) weist hier offenbar nur auf die Mehrtheit der Fälle hin.

2) insoweit übrigens im Einklange mit der Vorlage, s. unten.

der die Zwangsimpfung einführenden Vorlage immerhin mit (s. unten) dahin gegangen sein, (annähernd) alle Impfpflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht bringen zu können, — mit dem Fallen jenes (einzig wirksamen) Mittels (§ 15) hat nothwendig auch die darauf basirende Absicht als aufgegeben zu gelten: und daraus folgt weiter unmittelbar, daß mit dem Fallen dieses Zwanges auch **jeder andere Zwang** hinfällig werden mußte, der **denselben „Zweck“** verfolgen würde; denn **dieser selbst** ist ja aufgegeben. Die Aufrechterhaltung eines Mittels, nachdem es durch Fahrenlassen des Zweckes gegenstandslos geworden, wäre ein Unding. Zweck und Mittel bestimmen sich gegenseitig, sie stehen und fallen mit einander. Seit man aufgehört hat, das Gesetz ein solches „über den Impfwang“ zu nennen, seit man es umgetauft hat, in „Impfgesetz“ — und dies geschah wesentlich und mußte geschehen in nothwendiger Consequenz des veränderten Grundprincipes (s. Löwe's Begründung S. 90) — seitdem und hiermit hat dasselbe auch dasjenige, was es nach der Vorlage war: ein Zwangsgesetz im eigentlichen Sinne,¹⁾ zu sein aufgehört. Die so veränderte Tendenz aber entpuppt sich nun folgerecht lebiglich dahin, daß die dem Gesetze nunmehr gestellte Hauptaufgabe selbst auf eine bloße Förderung der Impfung wenigstens nicht in erster Linie gerichtet ist, — denn in der That war auch ohne Reichsimpfgesetz die Impfung aller Orten gefördert und gepflegt genug, — sondern im Wesentlichen in einer **einheitlichen** Regelung des Impfwesens besteht.²⁾ Und hiermit — aber nur eben hiermit — bringen wir den Gesetzgeber auch insofern mit sich selbst in Einklang, als wir Zweck und Mittel so, wie es ihnen zukommt, einander sich decken lassen. Denn während das mit Unrecht in das Gesetz hineingetragene Mittel (eines indirecten Zwanges durch Strafvielerholung) einerseits hinter dem fälschlich festgehaltenen ursprünglichen Zwecke des Gesetzes weit zurückblieb — und dabei überdies noch die ganze große Klasse der Arbeiter-Bevölkerung in ungerechtester Weise in Nachtheil setzt; — dagegen andererseits, sofern man der veränderten Tendenz des Gesetzes billig folgt, weit über deren humaneres Ziel hinauschießt: stellt sich

1) Es ist eben nunmehr — zwar kein „Strafgesetz“ in der oben unter a aa (S. 82 flg.) besprochenen Bedeutung, wohl aber ist die Einzelbestimmung in § 14² eine Straf-Bestimmung, „wie jede andere solche“, geworden. Und ebendarum kann das Strafgesetzbuch, das ja auch seinerseits keinen Zwang durch sich fortsetzende Strafen kennt, — dafern man denn von dem Gegensatz zwischen Commissiv- und Omissiv-Delicten einmal absehen will, — eine Analogie, wenn überhaupt, nur im Sinne unserer, nicht der widersprechenden Meinung an die Hand geben. Vergl. hierzu oben unter a bb (S. 84, Anmerkung 3).

2) Schon bei der ersten Berathung des Gesetzes übrigens

(Sten. Ber. 1874 Bd. I S. 102/3.)

spricht Aehnliches ein Ministerialrath von Riedel, Bundesr.-Bevollm. für Baiern, unter Hinweis auf den oben in den allgemeinen Motiven (S. 1) erwähnten Reichstags-Beschluß vom 23. April 1873, mit bürren Worten aus; wenn schon damals noch jene Regelung „auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges“ ins Auge gefaßt gewesen. War hiernach sogar von vornherein die „einheitliche Regelung des Impfwesens“ als Hauptzweck des Gesetzes proclamirt, während der Zwingzweck nur nebenher lief (vergl. hierzu Löwe's Begründung der Gesetztitel-Änderung); so bleibt nun doch, nachdem der letztere Zweck ganz gefallen ist, folgerrecht nur jener Hauptzweck als alleiniger übrig.

Man vergl. hierzu endlich noch die unten zu § 18 Abs. 3 unter 2 angezogene und denselben Gedanken bestätigende Aeußerung des Staatsminister Dr. D e l b r ü c k.

dagegen der vorstehend aus dem Gesetze und seiner Entstehungsgeschichte construirte wahre und wirkliche Hauptzweck desselben als ein solcher heraus, der auch ohne jeden Zwang (außer der allein noch beibehaltenen relativ milden Preßsion einer einmaligen Bestrafung) vollinhaltlich erreicht und verwirklicht wird¹⁾; und ebenso findet endlich die nebenhergehende Aufgabe (einer gewissen Förderung der Impfung) insofern Erfüllung, als so Mancher dem Drucke der Impfpflicht gehorchen wird, der es nicht thun würde, wenn — um mit Lascker zu reden, — „gar nichts zur Sicherung der gesetzlichen Vorschrift“ geschehen wäre.

So löst denn Alles — aber auch nur so — in schönste, verständnißvollste, beredeste Harmonie sich auf, was im anderen Falle ein unentwirrbarer Knäuel von ungelösten Widersprüchen und schneidenden Mißklängen bleiben muß, wodurch der Gesetzgeber in offenen Conflict mit sich selbst gesetzt wird. Nur ein ungerechtfertigtes Hineininterpretiren in das Gesetz und seine Unterlagen würde es möglich machen, sich der Erkenntniß zu verschließen, daß der ursprüngliche Gesetzeszweck im Reichstage die betonte grundsätzlich umstürzende Verschiebung erfahren hat. Und sicherlich kann man, soll diesem gesetzgeberischen Willen nicht Gewalt geschehen, nicht sagen — wie z. B. das angezogene Berliner Urtheil zu schließen scheint —: indem der Gesetzgeber den vorgeschlagenen Zwang verwarf, hat er eine andere (im Grunde und Effecte gleich schwere) Form des Zwanges gewollt; sondern man kann umgekehrt nur folgern: weil das Gesetz den gegebenen Zwang verwarf, hat es damit jeden Zwang abgelehnt, außer dem ausdrücklich stehen gelassenen und allein noch befürworteten. Das aber ist eben nur die aus dem jetzigen § 14 sich ergebende Preßsion, bestehend in einer einmaligen „Bestrafung“ für das „Ungeimpftbleiben“. Ist vom Gesetzgeber, wie zur Genüge gezeigt wurde, diese Verfügung „bewußt“ getroffen worden (zu vergl. das Frankfurter Urtheil in Sachen gegen Hoffbauer), so hat er damit ebenso bewußt auch den ursprünglich drakonischen Zweck der Vorlage in den menschlicheren einer milden Handhabung seines Gebotes umgewandelt. Und es geschieht daher nicht minder gegen seinen ausgesprochenen Willen, als im Widerspruche zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn man jenen Zwang und Zwingzweck, nachdem ihn der Reichstag aus dem Gesetze bewußt und mit Worten ausgemerzt gehabt, auf anderem Wege — und sei es auch in veränderter, sachlich und principiell aber gleichbedeutender²⁾ Form — wieder in das Gesetz hineinragen zu dürfen meint. Soweit dies gleichwohl geschieht, erheben sich die Behörden thatsächlich zum Gesetzgeber; und dies ist unzulässig.

Es tritt aber endlich noch eine doppelte Erwägung formeller Natur unterstützend hinzu. Daß der Gesetzgeber zu jener Zeit, als er noch den Zwingzweck verfolgte, an einer Wiederholung der in § 16² (jetzt 14²)

1) nur freilich müßte diese Zweckserreichung nicht durch eine verständnißwidrige Handhabung des Gesetzes geschädigt werden.

2) Daß grundsätzlich directer und indirecter Zwang auf demselben Boden stehen, bedarf keiner Erörterung. Aber es liegt nahe, daß in unserem Falle auch die Beheißung der Betheiligten bei dem Straf wiederholungszwange keine erheblich geringere, denn bei der Zwangsimpfung genannt werden kann. (Man vergl. hierzu unten unter B und unter 5 a.) Unzulässig aber (mit Rücksicht auf den Gegenstand) sind beide Zwangsarten in ganz gleichem Grade — zu vergl. unter 6, sowie das diesem Commentare angehängte Schlusswort.

geordneten Strafe keinerlei „Interesse“ hatte, erhellt, wie wiederum das mehrangezogene Frankfurter Urtheil mit Recht betont, daraus, daß er ja für den Fall der vergeblichen Bestrafung den directen Zwang (des § 15) zur Seite hatte und somit jenen indirecten daneben nicht brauchte.¹⁾ Die Vorlage ihrerseits kann daher, und weil kein Gesetzgeber einer nutz- und zwecklosen Häufung von Zwangsmitteln sich bedienen wird, an eine Straf- wiederholung schon deshalb nicht gedacht haben. Nun ist es aber

erstlich unzulässig, dem § 16²⁾ (14²⁾), obwohl er im Wesentlichen identisch²⁾ angenommen wurde, dennoch eine andere Bedeutung unterzulegen, als er sie in der Vorlage hatte und haben mußte. Vielmehr hat dieser §, da ihm jene abweichende (verändernde) Deutung nicht ausdrücklich gegeben worden ist, in seinem ursprünglichen Sinne als gebilligt zu gelten: und dieser richtete sich nicht auf eine fortgesetzte Strafzulassung, weil er es nach dem Obigen nicht konnte. Zugleich aber ergibt sich — um dies hier betreffs der den §§ 1, (3), 4 gebührenden Auslegung nachzuholen, —

zweitens, daß die vielberufenen Imperativformen jener §§ weiter auch um deswillen jede etwaige Bedeutung für unsere Frage verlieren müssen, weil die Fassung dieser einleitenden Vorschriften vom Reichstage vorher und ehe man wissen konnte, daß der später folgende Zwingparagraph (15 der Vorlage) Verwerfung finden werde, gebilligt waren. Wäre man hiernach (etwa in dritter Lesung) auf jene §§ nochmals eingehend zurückgekommen, — wie es z. B. auch hinsichtlich eines nicht mehr passenden Ausdruckes im § 13 (zu vergl. oben zu diesem unter 1, S. 55) vielleicht geboten gewesen wäre, — so ist wohl möglich, daß man hier eine Ausdrucks-Änderung vorgenommen haben würde, wodurch die §§ 1, 4 in eine noch bessere und ein Mißverständniß schon an sich noch sicherer ausschließende Harmonie mit dem § 14 gebracht worden wären. — Daß dies unterblieben, ist sachlich ohne Einfluß.

1) Anderer Meinung ist hier das D.L.G. Dresden, welches (in einem Urtheile vom 17. Decbr. 1884 — Annalen, Band 6 S. 297 flg., bez. S. 300) — indem es im Uebrigen die Straf- wiederholung wenigstens auf eine jährlich einmalige, und zwar unter Hinweis auf das „an das Kalenderjahr sich anschließende Impfgeschäft“, beschränkt (s. unter: unter 4), — auch der Gesetz-Vorlage von Haus aus nur die Absicht eines indirecten Zwanges beilegt, insofern es davon ausgehen will, daß die (zusammengehörigen) §§ 14 und 15 des Entwurfs nicht in Beziehung zu § 1 des Gesetzes gestanden hätten. Soll indeß hiermit gesagt sein, daß der Zwingparagraph 15 (der Vorlage) nur die Fälle des § 14 (der Vorlage) im Auge gehabt habe, so ist dabei übersehen, daß jener § 15, insofern er ganz allgemein lautete, d. h. keinerlei Beschränkung auf den § 14 ausdrückte, hiernach und mit seinen Worten: „Wenn ein Impfpflichtiger z.“ in der That nothwendig jede durch die vorausgehenden Bestimmungen des Gesetzes creirte Impfpflicht treffen wollte und mußte. Ebendeshalb stand aber der Zwingparagraph 15 als solcher im Gegensatz zu dem nur eine „Strafe“ normirenden § 16 (jetzt 14). Fällt nun hiermit zugleich eines der Hauptargumente, die das erwähnte Urtheil für die Zulassung der (wenigstens alljährlichen) Straf- wiederholung aus der „Entstehungsgeschichte“ des Gesetzes entnehmen zu dürfen glaubt, so kann nach dem Obigen ebensowenig der überdies erfolgte Hinweis auf den „Wortlaut“ als stichhaltiger Beweisgrund anerkannt werden. Auf die sonstige Begründung des erwähnten Urtheils kommt man noch an anderer Stelle zurück. — Ebenso auf eine weitere hierher gehörige Gegenstimme.

2) Die einzige, dem § 14²⁾ (gegenüber dem § 16²⁾) gegebene Einschiebung — s. oben S. 56 — wird nach ihrer, ebenfalls eine weitere Milderung ausdrückenden Bedeutung unten (unter 4b) mit Würdigung finden.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist nach dem allen ebensowenig, ja wenn möglich noch weniger, denn aus dem „Wortlaute“, eine Begründung der gegnerischen Auffassung, — die ja ohnedies ein näheres Eingehen auf die berufene Unterlage zumeist vermischen läßt und sich statt dessen mit der bloßen Aufstellung einer Behauptung begnügt, — herauszulesen; vielmehr vermag auch ein Zurückgreifen auf jene Vorgänge nur die hier vertretene Anschauung, und zwar auf das Allerbündigste und so voll und ganz zu bestätigen, daß jeder letzte Zweifel ausgeschlossen erscheint.

B) Und dennoch macht es sich nöthig, noch auf einen spezialisirten Versuch näher zuzukommen, den in Goldammer's Archiv für Strafrecht (Bd. 38 S. 231 flg.) „der Einsender“ des (mehrangezogenen) Frankfurter Urtheils vom 2. Juli 1890, im Anschluß an die Urtheile der D.L.G.e Stuttgart vom 2. Dezember 1880 und vom 2. April 1884, München vom 12. März 1886 und 17. Februar 1888, Darmstadt vom 3. März 1882 und von 1883 und Cassel vom 18. September 1886, dahin unternimmt: die Begründung jenes Frankfurter Urtheils widerlegen und insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die gegentheilige Anschauung rechtfertigen zu wollen. So gewiß nämlich auch dieser Versuch nicht irgend als glücklich bezeichnet werden kann, so fordert er doch vermöge seines immerhin tieferen Eingehens auf die gegebenen Unterlagen wie auf die einschlagende Doctrin zu einer besonderen Zurückweisung heraus.

Zunächst kann dabei das Zurückgreifen jenes Zweiflers auf die „Motive“ insofern als belanglos übergangen werden, als diese schon durch die abweichenden Äußerungen und bez. Verfügungen des Reichstags insofern jede maßgebende Geltung verlieren mußten. Ebenso bedarf die Unstichhaltigkeit des mit einfließenden Hinweises auf den „Wortlaut“ des Gesetzes (in §§ 1, 2, 4, 14) neben dem hierzu oben Ausgeführten keiner weiteren Erhärtung. Wenn sodann fernerhin auf Begriff und Bedeutung der „fortdauernden“ Delicte eingegangen wird, um hieraus die Absicht des Gesetzes als eine auf die Fortdauer der Rechtspflicht (zur Impfung) gerichtete zu begründen, so wird man auf diesen Punkt weiter unten (unter 4 und bez. 6) einzugehen haben. Dagegen mag die „Bestätigung“, welche für jene Anschauung in der „Entstehungsgeschichte“ des Gesetzes gefunden werden will, hier unter Rückbezug auf das Vorstehende (unter A, S. 87 flg., bez. auch 1. und 2., S. 74 flg.) mit einigen Sätzen als eine nur vermeintliche klargestellt werden.

Vorerst ist es gleichgültig, ob der Fortfall des Zwing-§ 15 (des Entwurfs) den Gegnern, oder den Freunden des Gesetzes zu danken sei. Wenn aber gleichwohl unser „Einsender“ auf diese Frage Gewicht legen zu wollen scheint, indem er mit besonderem Nachdruck nur die noch in dritter Lesung geschehene Streichung des aus §§ 14 und 15 der Vorlage zusammengezogenen § 14 (s. oben S. 90) als „Sieg der Impfgegner“ gelten lassen will, so mag zur Entgegnung daran erinnert werden, wie es gerade als besonders charakteristisch erscheinen muß, daß eigens der Abg. Dr. Löwe, als aus dessen apriorischem Eintreten für das Gesetz ohne Zweifel auch die ursprüngliche Zwangsbestimmung des § 15 wesentlich entsprungen sein dürfte¹⁾, schließlich

1) Der genannte Abg. bestätigt dies S. 256, wo er die insofern schon vor Beginn der Reichstags-Verhandlungen eingetretene Sinnesänderung einleitet, deutlich genug selbst.

und als es zum Treffen kam, doch nicht den Muth fand, jene exorbitante Maßregel zu befürworten. Erwägen wir nämlich, wie nachdrücklich die Herren Aerzte sonst die „Interessen“ ihres Standes zu vertreten lieben, so kommen wir vielleicht der Wahrheit sehr nahe, wenn wir annehmen, daß jenes Zurückweichen des „Vaters des Gesetzes“ von dem anfänglich eingenommenen Standpunkte eines offenbaren Hinausschießens weit über jede Zulässigkeit des Zieles hinweg sich in der That lediglich auf den energischen Widerstand zurückführen möchte, dem der Gesetzentwurf, wie nachmals bei einer impfgegnerrisch gesinnten Minorität im Reichstage bereits zum Beginn der ersten Berathung des Gesetzes, so auch schon lange vorher in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung unerwarteterweise begegnet war. Man hatte Angesichts dessen eben einsehen gelernt, daß man durch ein Festhalten an zu hoch gespannten Zumuthungen leicht das ganze Gesetz gefährden könnte¹⁾. Daher kennzeichnet sich denn das (gewiß nur widerwillige) Umschlagen eines Löwe von der ursprünglichen Heißspornigkeit zu der nahezu entgegengesetzten Schüchternheit des Verlangens lediglich als ein Gebot taktischer Klugheit²⁾, dessen Befolgung in der That gerade einen Löwe bis zu dem Ende der oben betonten weitgehenden Resignation entführen mußte. Und jedenfalls dürften dabei die „Impfgegner“ ganz unmittelbar die treibende Kraft gewesen sein.

Zur Sache selbst nun sind dasjenige, worin unser Widersacher die „Bestätigung“ für seine Anschauung finden will, vornehmlich die Aeußerungen des Bundes-Bevollm. von Nidel (S. 103), des Abg. Löwe (S. 104) und des Abg. Reichensperger (S. 106, 107 der Sten. Ber. Bd. 1. 1874). Alle diese Aeußerungen bringen indeß den hier fraglichen (indirecten) Zwang keineswegs „in unzweideutiger Weise zum Ausdruck“. von Nidel spricht allerdings — insoweit übrigens im Widerspruche zum § (16) 14²⁾, der nur von Strafe handelt, — von „im Gesetzentwurfe vorgesehenen Strafen“, die erforderlich seien, „um den einmal als richtig und nothwendig anerkannten Zwang auch durchzuführen“; und ebenso ist richtig, daß Löwe — zwar nicht wörtlich, wie unser „Einsender“ meint, auf einen „doppelten Impfwang“, wohl aber — auf eine „doppelte Methode“ hinweist, die „in Bezug auf den Impfwang“ im Gesetze sei: einmal solle der Impfpflichtige, wenn er sich weigert, zwangsweise zur Impfung geführt werden; zweitens unterliege er, resp. Eltern, Vormünder u. s. w., „gewissen Strafen, die verhängt werden über die, welche die Impfung versäumen.“ Allein so wenig

α) die gebrauchte Pluralform — Strafen, — im Widerspruche zu der Singularform im Gesetze, auf einunddenselben Fall, anstatt auf die

1) Ist doch in der That das Gesetz auch in seiner milderen heutigen Fassung nachmals nur mit einer sehr geringen Majorität zur Annahme gelangt. Diese zweifelhafte Lage ihrer Sache mußten die Herren „Förderer“ des Gesetzes recht gut im Voraus zu würdigen.

2) Vergleichen Erwägen und gegenseitiges Absprechen und „Arbeiten“ hinter den Coulissen spielt in unserem modernen Parlamentsleben bekanntlich eine große Hauptrolle. Wer jenes (geräuschlose) Wirken außer Betracht läßt, dürfte überall da, wo eine Verschiedenheit der Auffassung für an sich möglich gelten soll, nur schwer auf das richtige Verständniß hinauskommen können. Unter den Vorgängen, die sich zur „Entstehung“ eines „Gesetzes“ verdichten, und behufs Erlangung eines zutreffenden Urtheils ist immer das Allerwichtigste — die „Vorgeschichte“ (die sich freilich nur einem in die Tiefe gehenden Forschen erschließt).

Mehrheit vorkommender verschiedener Fälle, bezogen werden müßte, so wenig braucht das „die Impfung versäumen“ ohne Weiteres und im Widerspruche zu dem ungeimpft „Bleiben“ des Gesetzes im Sinne eines bloßen (der Wiederholung fähigen) Aufschubens der Impfung verstanden zu werden. Weiter ist

β) ebenso der Hinweis auf eine doppelte Art der Zwangseintwirkung auch ohne die gegnerische Auffassung berechtigt, mithin diese durch jenen nicht begründet — wenn man erwägt, daß auch die Pression durch eine nur einmal zulässige Bestrafung mit volstem Rechte ein Zwang, und zwar ein um so einschneidenderer Zwang genannt werden muß, als es schon dabei um Verkümmerung der Freiheit des Leibes, d. i. um ein Stück Leibeigenschaft sich handelt. Besteht doch qualitativ zwischen dem physischen Zwange und der indirecten Nöthigung (sei es durch nur eine, oder durch mehrfache Strafen) in der That gar kein Unterschied; vielmehr ist ein solcher nur quantitativ vorhanden. Dieses Moment findet sich in dem angehängten „Schlußwort“ eingehender besprochen: worauf hier verwiesen werden mag. — Reichensperger übrigens spricht an der angezogenen Stelle (Seite 106/7)¹⁾ seinerseits nicht von einer „doppelten Zwangsart“, sondern schildert nur (S. 106) in sehr treffender Drahtik den Akt des zwangsweisen „Herbeiführens eines Impfpflichtigen“, damit „derselbe unter Assistenz der bewaffneten Macht von einem Chirurgen operirt werden soll“, — und will sich an späterer Stelle (S. 107) lieber Prämien für die Impfung, als irgend eine Strafnöthigung zu selbiger gefallen lassen. — Endlich aber drängt sich hier als ganz besonders durchschlagend

γ) die fernere Erwägung auf, daß alle jene aus der ersten Berathung des Gesetzes (Generaldiscussion) herangezogenen Aussprüche einzelner Redner namentlich aus zwei naheliegenden Gründen jedes entscheidenden Gewichtes unter allen Umständen entbehren müssen. Erstlich nämlich ist wohl kaum zu verkennen, daß man sich in jenem Stadium einer zunächst allgemeinen Aussprache noch keineswegs von allen Seiten endgültig klar darüber gewesen sein kann, wie man die Tendenz des Gesetzes in allen einzelnen Punkten aufzufassen — insbesondere, wie sich die vorgeschlagenen Zwangsmaßnahmen für sich und gegen einander abzugrenzen haben. Ja, es liegt nahe genug, daß bei bezüglichen Aeußerungen namentlich der Freunde des Gesetzes zunächst nur der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein — und jenen Auslassungen mehr das Bedürfniß, vorerst die Stimmung im Reichstage zu sondiren, als die Absicht, gewissen Einzelvorschriften schon bewußt eine bestimmte Intention zuzuschreiben, zu Grunde gelegen haben mag. Und selbst soweit man dasürhalten sollte, in jenen Meinungsäußerungen wirklich schon die bestimmte subjective Voraussetzung eines fortgesetzten Straßzwanges finden zu dürfen, möchten wohl dieselben sich lediglich als ebensoviele Föhler an die Hand geben, mit denen man auskundschaften wollen, wie wohl der Reichstag dergleichen Suppeditirungen aufzunehmen und dazu sich zu stellen Miene machen werde. Und in der That nur hierauf — ich gelange damit auf das zweite Moment — kommt es an. Nicht den (etwaigen) subjectiven Auffassungen, welche in der vorbereitenden Generaldebatte von der einen oder anderen Seite

1) Eine ebenfalls citirte spätere Aeußerung desselben Abg. wird weiter unten noch mit Erwähnung finden.

Ausdruck gefunden haben, kann irgendetwelcher maßgebender Einfluß auf Sinn und Bedeutung, wie sie dem Gesetze unterzulegen, zugestanden werden, sondern einzig dasjenige ist durchschlagend und als Wille des Gesetzgebers anzusehen, was bei der auf die fraglichen Punkte selbst eingehenden Spezialberathung der Reichstag (ohne Widerspruch der Regierung) beschloß, bez. wie er das Beschlossene durch seine diesfallsigen Sprecher begründet und begrenzt hat. (Man vergleiche hierzu das oben unter A, S. 91 flg., Gesagte.) Und hier lassen nun die oben (S. 92 flg.) besprochenen ausschlaggebenden Auslassungen eines Lasfer, als des Urhebers des bezüglichlichen Antrags, eines Zinn und eines Löwe (wie Dieser später, in 3. Lesung, das so bezeichnende Facit zog,) schlechterdings keinen Zweifel aufkommen. Gerade diese maßgebenden Vorgänge aber läßt unser Meinungsgegner völlig unberührt und unbeachtet, indem er mit Unrecht die Entscheidung da suchen will, wo sie schon rein chronologisch nicht zu finden sein kann.

Nun nimmt freilich derselbe nebenher auch seinerseits noch auf einige bei der Spezialberathung (in 2. Lesung) gefallene Aeußerungen Bezug; indeß schon um deswillen nicht eben mit besserem Glück, weil auch diese Reden noch vor der Berathung über die maßgebenden §§ und insbesondere zu § 1 gehalten worden sind. So wird eine Rede des Abg. Reichensperger (S. 234) citirt, worin dieser — übrigens ganz beiläufig — an den von anderer Seite früher (1. Lesung) betont gewesenen „doppelten“ Impfwang zurückerinnert. Dies geschieht aber Seiten dieses Gegners des Gesetzes nicht nur widersprechend, sondern sichtlich wiederum nur in dem oben unter β betonten Sinne. Ferner wird sich berufen auf den Abg. Most (S. 246), welcher durch die Annahme des § 1 des Gesetzes „den Impfwang bereits im Principe entschieden“ findet. Auch diese „Meinung“ ist — gleich der vorerwähnten Reichensperger'schen Auslassung — schon weil auch sie noch weit vor der ausschlaggebenden Beschlußfassung über die maßgebenden §§ laut ward, (s. oben γ) ohne jeden wesentlichen Belang. Ueberdies aber ergiebt sich aus dem oben unter 1. 2. Ausgeführten, wie falsch und unzutreffend obige Anschauung des Abg. Most genannt werden müßte, dafern sie dahin gegangen sein sollte, daß schon mit der Annahme des § 1 ein irgend bestimmt begrenzter Impfwang statuirt worden sei. Jedenfalls ist es schlechthin unerfindlich, wiefern dergleichen ziemlich vage und allgemein gehaltene Redensarten mit dem hier maßgebenden § 14 und mit der Frage, wie dieser zu verstehen sei, irgend das Geringste zu thun haben sollen. Der Begriff des „Zwanges“ ist offenbar ein sehr relativer bez. abstracter und darum ein solcher, dessen concrete Begrenzung nur bei der Debatte über diejenigen §§ geschehen konnte, die der Sache mit dünnen Worten auf den Leib gehen. — In ganz gleicher Weise schließlich ist die Aeußerung des Abg. Elben (S. 231), die ebenfalls herangezogen wird, für unsere Frage völlig nichtsagend, da sie lediglich constatirt, daß — in Württemberg ein indirecter, „in Androhung von Geldstrafen bestehender“ Impfwang (übrigens nicht Revaccinationszwang) bestehe. Auch hierin könnte man höchstens einen jener Fühler erkennen wollen, die herausgesteckt wurden, um auszufinden, ob nicht auch der Deutsche Reichstag für eine ähnliche Einrichtung zu gewinnen sein möge. Nun, die Antwort auf alle diese Sondirungen und laut gewordenen Herzenswünsche ist bei der oben unter A, S. 89 flg., besprochenen Berathung

der einschlägigen §§ 14, 15, 16 (der Vorlage) vom Reichstage deutlich genug gegeben worden. Schon allein das entsetzungsvolle Resümee eines Löwe (in 3. Lesung, s. oben S. 90, 93) spricht mit ehernen Zungen für die alleinige Richtigkeit unserer Auffassung.

Und endlich bleibt diese von einem Löwe ausgehende und darum „authentisch“ zu nennende, überdies mit den nicht minder authentischen Darlegungen des Antragstellers Lasfer übereinstimmende Fixirung auch den noch citirten Stoßseuffzern gegenüber durchschlagend, zu denen sich von ihrem Mißmuthe über das angenommene Gesetz zwei Gegner desselben bei der dritten Berathung, also nach Feststellung der maßgebenden Beschlüsse, fortreißen ließen, indem ein Heine (S. 338 oben) klagt, daß, wie er überzeugt sei, „das Strafgesetz, ein Impfwang, wie er in unserem Gesetze beschlossen, gewiß nicht zum Segen gereiche“; und weiter ein Merkle (S. 337) finden will, „es durchziehe der Zwang dieses Gesetz wie ein rother Faden von Anfang bis zu Ende“. Einmal nämlich würde auch diesen (nachträglich) Aeußerungen, ausgehend von Rednern, die sich an der maßgebenden Berathung selbst kaum theilhaftig hatten, — möchten sie subjectiv verstanden sein, wie sie wollen, — keinerlei alterirende oder sonst wesentliche Bedeutung beizulegen sein. Und sodann ist nicht minder die hier ausgesprochene Meinung, insbesondere im Munde von Impfgegnern, in dem oben S. 99 betonten Sinne, wornach schon der einfache „Strafwang“ als des Zwanges genug — ja viel zu viel — erscheint, (gleichwie in diesem Sinne die obigen Anschauungen der impfgegnerrischen Abg. Reichensperger und Most) in der That nur vollberechtigt; denn auf diesen (beschränkt-indirecten) Zwang, wie er im § 14² unter allen Umständen gegeben bleibt, ist in der That „das ganze Gesetz“ auch in seiner nunmehrigen Fassung allerdings zugeschnitten.

Nach dem allen ist und bleibt es trotz der von unserem Skeptiker gehegten Bedenken vollkommen richtig, daß „das Gesetz den Impfwang bewußterweise¹⁾ beseitigt habe“. Denn es erscheint, wie unter A gezeigt und von unserem Meinungsgegner in keiner Weise widerlegt worden ist, durch das Ablehnen des ursprünglichen § 15 die Grundtendenz des Gesetzes verschoben, indem mit dem Zwingmittel auch der Zwingzweck aufgegeben wurde: als wodurch mit dem directen zugleich der „indirecte“ Zwang (in dem erweiterten Sinne der Zulassung einer Strafwiehrholung) gefallen, und nur der beschränkte indirecte Zwang, der auch in der einmaligen Bestrafung liegt, stehen geblieben ist. Und zwar müßte dies nunmehr selbst dann gelten, wenn man — was nicht der Fall, s. unten — ursprünglich einen weitergehenden Strafwang wirklich im Auge gehabt hätte; denn es würde ja beim Festhalten eines solchen erweiterten „indirecten“ Zwanges der § 15 der Vorlage nur formell aufgehoben, materiell dagegen nach wie vor in Kraft sein, insofern nur die Art des ursprünglichen Zwanges lediglich durch eine andere wesentlich gleichbedeutende (s. oben) ersetzt wäre. Würde doch

1) Wie sollte auch, was der Reichstag ausgesprochen beschlossen hat (beim dieser Beschluß ist hier Thatfache), von ihm gleichwohl nicht „bewußt“ (also wohl unbewußt?) verhängt sein! — Daß sie, was auch immer, mit Bewußtsein gethan habe: das sollte doch wohl das geringste Fähigkeitszeugniß sein müssen, welches wir einer so illustren Versammlung auszustellen verpflichtet sind.

zum wenigsten der minder begüterte Theil der Bevölkerung — d. i. die numerisch ganz ungleich überwiegende Masse — durch die Zulassung einer wiederholten Bestrafung genau ebenso unausweichlich und effectiv, wie bei dem Bestehen einer physischen Nothigung, gezwungen bleiben. Daß aber eine solche nur rein formelle Aenderung nicht im Sinne des Reichstags gelegen haben kann, daß dieser vielmehr sachlich und von Grund aus ändernd eingreifen wollen, das ist nach dem diesseits Ausgeführten völlig evident. Und über das alles hätte ganz besonders Angesichts der Thatsache, daß der vorgeschlagene Zwang des § 15 unstreitig abgelehnt worden, nunmehr auf die Absicht, es solle dieser abgelehnte Zwang in einer anderen Form gleichwohl beibehalten bleiben, nur dann geschlossen werden können, wenn man dem (allein stehen gebliebenen) § 16 (14) eine demgemäß veränderte, d. h. jene Absicht (unzweideutig) zum Ausdruck bringende Fassung gegeben haben würde. Dies hätte wenigstens und gerade nach erfolgter Ablehnung des § 15 ganz unbedingt geschehen müssen, wenn es gestattet sein sollte, im § 16 (14) einen (nahezu) vollen Ersatz für den verworfenen § 15 zu suchen. Gleichwohl ist etwas Aehnliches nicht nur nicht beliebt, sondern es ist bei der Verhandlung über § 16 (14) diese Frage überhaupt nicht mehr berührt worden, indem man hierbei vielmehr nur über das Radziwillsche Einschießel („und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“) noch verhandelt hat.

In letzterer Hinsicht nun kann dem „Einsender“ gern darin Recht gegeben werden, daß das Nebenargument, welches das von ihm angegriffene Urtheil aus jener Einfügung entnimmt, von nur geringerem Belang für unsere Frage ist. Aber ebenjowenig bedarf es dieses Argumentes, und im Uebrigen vergißt der Angreifer, daß die staatsanwaltschaftliche Revision wider das (vom D.R.G. Frankfurt bestätigte) landgerichtliche Vorurtheil sich ihrerseits gerade auf den Radziwillschen Zusatz bezogen, diesen somit im gegentheiligen Sinne verworthen zu sollen geglaubt hatte und hierdurch die Revisionsinstanz allerdings veranlassen mußte, auf die Thatsache corrigirend hinzuweisen, daß auch die Einfügung — soweit überhaupt wesentlich — vielmehr umgekehrt nur in dem nämlichen (mildernden) Sinne sich auffassen lasse, dem die Beseitigung des § 15 entsprungen war. Eine gewisse „Beziehung zu diesem“ ist sonach jenem Einschießel in der That nicht abzuspüren. Einflußlos ist endlich hierbei der (vom Verf. seinerseits in dem Obigen schon zur Genüge ange deutete) Umstand, daß es der Einfügung, die daher von Löwe mit Recht „für selbstverständlich“ erklärt wird, Angesichts der correspondirenden Bestimmung in § 4, wovon jene nur eine wiederholende Bestätigung giebt, kaum noch bedurft hätte.

Wenn schließlich unser Zweifler — im Gegensatz zum Frankfurter Urtheil — davon ausgehen will, daß „die Regierung“ an der Vermeidung des äußersten Zwangsmittels (des § 15) allerdings „ein Interesse“ und darum (weit entfernt, mit letzterem sich gedeckt halten zu können,) vielmehr das Bedürfniß gehabt habe, daneben „in wiederholten Strafen“ noch ein sonstiges „geeignetes und zureichendes Zwangsmittel zur Hand zu haben“; so ist hierbei zunächst übersehen, daß die Vorlage der Regierung, mit der allein wir es hier zu thun haben, von einem solchen Wunsche der Vermeidlichkeit des äußersten Zwangsmittels (wenn auch im Gegensatz zu den nachmals im Reichstage den

Entwurf vertretenden Rednern — s. oben, S. 89) tatsächlich nichts ver-räth. Und sodann werden auch hierzu wieder die schon oben besprochenen Reichstagsreden aus der ersten Lesung des Gesetzes in die schon gerügte unrichtige Beleuchtung gebracht, bez. in gleicher Weise unzutreffend verstanden und verwerthet; oder es finden sich anderweite Aeußerungen, die der Sache ein anderes, ja nahezu das umgekehrte Gesicht geben, übergangen. Wenn so z. B. von Riedel (S. 103a oben) meint: „Zwangsvorschriften“ dürften wohl „in den seltensten Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen“; und weiter der „vielgenannte“ Löwe (S. 104a unten, bez. 105a oben) darauf hinweist, daß „der Widerstand — in Baiern — immer geringer geworden“, daß „von einem eigentlichen Widerstreben keine Rede mehr“, und es „nur vereinzelte Stimmen“ seien, die sich noch gegen die Impfung hören ließen, u. s. w.: so läßt sich aus dergleichen Meinungsäußerungen gewiß nichts weniger als die Anschauung dieser Redner ableiten, es habe die Regierung bei Abfassung des Entwurfs neben dem, die ausgesprochene (ursprüngliche) Grundtendenz bildenden physischen Zwange noch einen fortgesetzten Straßzwang für nöthig gehalten. Nur hierum aber ist es zu thun, wo es gilt, hinter die ursprüngliche Bedeutung und Absicht des § 16² (14²) zu kommen. Gleichwohl indeß mußten ebenso auch jene Redner selbst, und von ihrem veränderten Standpunkte aus, durch den einfachen Straßzwang das Gesetz für genügend „gesichert“ (Lasker) ansehen; denn wo nur „vereinzelte“ Gegenstimmen noch in Frage kommen, braucht es nicht eines Zwangsapparates, der einer physischen Nöthigung so gut wie gleichkommt.¹⁾

Ueber das alles aber ist wiederholt daran zurückzuerinnern, daß nicht hier (in erster Lesung), sondern in der Verathung der einschlägigen Paragraphen selbst die Entscheidung über deren durchschlagende Auffassung lag. Und hier hat unser Skeptiker noch ganz besonderes Unglück, wenn er eine Aeußerung des Abg. Lasker aus 2. Lesung anziehen zu sollen meint; denn Dieser spricht auch dort (S. 256), ganz im Einklange mit seinen und Löwe's sonstigen maßgebenden Auslassungen, nur von „einer“ „Strafe“, die er „statt der Vorführung“ vorgeschlagen haben wolle.²⁾ —

Zuletzt aber mag unter Hinweis auf den bekannten Staatsrechtslehrer Binding noch betont werden, daß Motive wie „Entstehungsgeschichte“ eines Gesetzes alles immer nur mittelbare Quellen für das Verständniß sein können, indem jedem Gesetze, sobald es das Embryonen-Stadium verlassen, d. h. die Emanation beschritten hat, die Selbstständigkeit des Lebens zuge-

1) Das oben S. 98 Gesagte steht hierzu keineswegs etwa im Widerspruche. Denn so gewiß man durch die, schon als das Gesetz in Sicht war, beginnende Antiagitation — die indeß damals noch gewaltig unterschätzt ward, — sich bestimmen ließ und lassen mußte, die Saiten nicht zu hoch zu spannen, so wenig glaubte man damals an einen so weitgreifenden Widerstand gegen das Gesetz, wie er späterhin zur Thatsache geworden ist. Wußte man doch recht gut, daß es eben namentlich die fraglichen schroffen Bestimmungen des Gesetzes waren, was den damals beginnenden Widerstand hervorgerufen hatte. Und ebendeshalb fand man sich dazu gedrängt, „bewußt“ diejenigen gelinderen Saiten aufzuziehen, deren Verleugnung durch die heute herrschende Sachhabung des Gesetzes die Gegenagitation von neuem mehr und mehr entflammen mußte.

2) In Goldammer's Archiv f. Strafr., Band 40 S. 66, kommt man (Landgericht Hamburg, Urtheil aus 1891) neuerdings auf obige Fragen zurück — ohne indeß nach irgend einer Richtung hin etwas Neues beizubringen.

standen werden muß. Daraus ergibt sich, daß auch aus den Vorgängen, die zur Geburt eines Gesetzes geführt haben, sich niemals etwas herauslesen lassen kann, was dem Wortlaute des Gesetzes, anstatt in ihm seine unzweideutige Bestätigung zu finden, zuwiderläuft; daß vielmehr lediglich dasjenige, worin sich beide Factoren mit einander in Einklang bringen lassen, Anspruch darauf hat, als Wille des Gesetzes zu gelten.

Daß aber dieser Einklang hinsichtlich unserer Gesetzesbestimmung nur auf dem Boden der diesseitigen Auffassung des Gesetzes gewonnen zu werden vermag, steht nach dem oben Behandelten außer Zweifel.

4.

(„Ne bis in idem.“)

a) Weiter wird sodann durch die Zulassung einer Strafwiederholung auch ein die gesammte Strafrechtspflege beherrschender und noch nie bestrittener Grundsatz, nämlich der des *Ne bis in idem* verletzt, der vorherrschend strafprozessualer Natur ist. Freilich geschieht es mit Unrecht, wenn dieser Satz — wie z. B. in dem Urtheile des (noch angerufenen) Kammergerichts Berlin zu der oben S. 69 erwähnten Sache gegen Sperling — für lediglich formalen Charakters erklärt, und dadurch seine Verletzung in praxi auf Grund des § 380 Str.-Pr.-O. der Nachprüfung und Correctur durch das Revisionsgericht entzogen wird. Denn die Frage, ob ein (zunächst prozessualer) Verstoß wider die Regel: *ne bis in idem* vorliege, ist immer von Entscheidung der materiellen (oder doch mindestens gemischten)¹⁾ Vorfrage abhängig, ob die einem Angeeschuldigten zur Last gelegte That dieselbe That sei, welche bereits Gegenstand einer früheren Aburtheilung war: hier also von Entscheidung der Frage, ob der beharrliche passive Widerstand eines bereits bestraften Impffrenitenten nur eine Fortsetzung des nämlichen, oder ein neues illegales Verhalten darstelle. Daß nun diese Frage im ersteren Sinne entschieden werden muß, also die Identität der That (Unterlassung) gegeben ist, das hat schon in dem Obigen (zu vergl. insbesondere unter 2. a—c, S. 76 flg., bez. 3. a, b, S. 82 flg.) ausreichende Erörterung und Bestätigung gefunden. Denn es handelt sich darnach um eine nur ihrerseits mit Strafe bedrohte beharrliche Impfverweigerung, d. i. einen (negativen) Dauerzustand, der sich als solcher und schon begrifflich nur als eine, in einzelne Theile nicht zerlegbare Einheit auffassen läßt; und es wird diese untrennbare Einheitlichkeit des lediglich in Frage kommenden impflosen Zustandes sofort klar, wenn man erwägt, daß ein Kind immer nur einmal ungeimpft bleiben kann. Ebendeshalb aber ist schon die Möglichkeit der Annahme einer wiederholten Strafthat, so lange es sich um das nämliche Kind und die nämliche Impfpflicht (sei es aus Ziffer 1 oder 2 des § 1) handelt, bereits dem Begriffe nach ausgeschlossen. Eine „Unterlassung“ kann man (so lange nicht ein neuer Pflichtfall vorliegt) gar nicht „wiederholen“: man kann sie lediglich entweder aufheben, oder — „fortsetzen“.

1) Dies deshalb, weil man, um die Frage der That-Identität beantworten zu können, nothwendig auf die einschlagenden materiell-rechtlichen (hier impfgesetzlichen) Vorschriften zurückgreifen muß, — wie dies ja auch Seiten aller angezogenen Entscheidungen thatsächlich geschieht.

Hier macht sich nun eine abermalige Auseinandersetzung mit dem „Einsender“ des Frankfurter D.L.G.'s-Urtheils (Goldammer's Archiv, Bd. 38 S. 232/33) vorerst nöthig: der auch hier unter Hinweis auf Haefschner, d. Strafr. Bd. 1 S. 699 (Werner, Grundf. § 106, 2; Oshausen, § 67 Anm. 14 a, u. N.), sowie Binding, Handb., Oppenhoff u. s. w., es unternimmt, den entgegengesetzten Standpunkt vertreten zu wollen. Zunächst mit uns davon ausgehend, daß Omissivdelicte — und so auch das hier fragliche — die Bedeutung von Dauer-Delicten haben, findet er weiter deren Natur darin, „daß das rechtliche Interesse, dem durch die gebotene Handlung gedient werden soll, nicht ein nur momentanes, sondern längere Zeit fortdauerndes ist, dem also trotz des strafbaren Unterlassens immer noch, wenn auch verspätet, durch das gebotene Handeln gedient werden könnte“; daß ferner „die Omissivdelicte zwar vollendet sind in dem Augenblicke, in welchem der rechtlich begründeten Pflicht zu handeln nicht entsprochen wurde, oder mit Ablauf der Frist . . . , der strafbare Ungehorsam aber so lange fort dauert, als die gebotene Handlung noch vorgenommen werden kann und pflichtmäßig vorgenommen werden sollte“; daß mithin die fragliche „Pflichterfüllung, wenngleich innerhalb einer Frist geboten, doch nicht auf den begrenzten Zeitraum beschränkt ist.“¹⁾ Wenn nun weiter unser Meinungsgegner dafürhält, es seien diese aufgestellten Kriterien der von den Omissiv- bez. Dauer-Delicten gegebenen Definition (über deren Unzulänglichkeit s. weiter unten) auch für die Impfdelicte zutreffend, so glaubt er diese Anschauung wiederum aus dem § 4 und aus der Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes ableiten zu sollen, weiß aber dafür neben dem oben Besprochenen und bez. Widerlegten sonst nichts anzuziehen. Es erscheint daher jener doppelte Hinweis auch hier als beweisunkräftig. Sind doch insbesondere gerade die Momente, auf die es hier ankommt, nämlich: daß a) der Gesetzgeber an einem Fortbestehen der Impfpflicht ein „Interesse“ habe, daß b) der Ungehorsam gegen das Impfgebot fortgesetzt „strafbar“, und c) die Handlung des Impfens, so lange ihre Vornahme möglich, auch „pflichtmäßig“ vorzunehmen sei, nichts anderes als eigens der Gegenstand unserer Streitfrage; und man bewegt sich sonach, wenn man diese ohne Weiteres als im gegnerischen Sinne entschieden behandelt, d. i. von dem erst zu Beweisenden wie von einem bereits Bewiesenen ausgeht, — im Kreise. Daß zu allen 3 Punkten diese *Petitio principii* (soweit eine Bestrafung schon erfolgt ist) diesseits bereits bündige Widerlegung erfahren hat, kann wohl ohne Wiederholungen für festgestellt gelten; nur zu a) (die angebliche Fortdauer des „Interesse“ betreffend) wird dies später unter 6. noch eine fernere Bestätigung erhalten.

Nun wird denn auch im Weiteren von unserem Widersacher ausdrücklich „die Einheitlichkeit des Dauerverbrechens“, und mit ihr der Satz zwar zugegeben, „daß die sich über den längeren Zeitraum erstreckende, fortdauernde Verwirklichung des Thatbestandes zu einer einheitlichen Strathat sich zusammenschließt“. Um aber diesen Satz mit dem obigen, von der strafrechtlichen Fortdauer der Handelns-Pflicht ausgehenden Probleme, obschon sich beide Sätze einander eigentlich ausschließen (ne bis in idem), dennoch in Einklang

1) Eine Fortdauer der Strafbarkeit nach bereits (einmal) verbüßter Strafe ist übrigens mit dem allen noch nicht (unzweideutig) ausgebrückt — s. unten.

zu bringen, wird sodann ferner gesagt, daß, weil „der aburtheilende Richter die Gesamtheit der That, also alle bis zu dem Zeitpunkte der Aburtheilung verwirklichten Thätigkeitsakte zu berücksichtigen“ habe, demzufolge „bis zu diesem Zeitpunkte das einheitliche Thun in dem Urtheile aufgehe, und (daher nur) in diesem Umfange die Strafflage verbraucht werde“: umgekehrt dagegen „das die Aburtheilung überdauernde strafbare Verhalten von dem Urtheile (wie dem Verbrauche der Strafflage) unberührt bleibe“, indem mit dem Beharren in jenem Verhalten „sich eine neue Reihe von Thätigkeitsakten bez. eine neue fortlaufende Verwirklichung des Verbrechens-Thatbestandes eröffne, die sich wiederum zu einer (besonderen) einheitlichen That zusammenschließe“.

Allein mit allen diesen augenscheinlich etwas gekünstelten Theorien — mag auch hier davon abgesehen werden, dieselben auf ihre Richtigkeit (etwa für gewisse Fälle) zu prüfen; in den angez. Reichsgerichts-Entscheidungen finden sie kaum Unterstützung, s. unten — kommt man der vorliegenden praktischen Frage um keinen Schritt näher, indem es an jedem Nachweise, ja schon an jeder Begründung dafür gebricht, daß unser Fall von jenen Theoremen getroffen werde. Es genügt, hierzu auf die oben durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte hinzuweisen, insofern auch nach ihnen, und hier nimmehr unzweideutig¹⁾, ohne Weiteres von der Annahme einer fortdauernden „Strafbarkeit“ des bereits gebüßten Impfdelictes — worin doch eben unsere streitige Frage zu finden ist, — wiederum als einer bereits feststehenden Voraussetzung ausgegangen wird. Man scheint, indem man sich auch hier wieder des *circulus vitiosus* bedient, dasjenige, was den Gegenstand eines erst zu führenden Nachweises bilden mußte (die These jener angeblich in infinitum fortdauernden „Strafbarkeit“), als bereits gegebenen Ausgangspunkt zu nehmen, — man scheint, meine ich, hierbei dem Irrthume zu verfallen, als liege die angenommene, über den Moment der Bestrafung hinaus sich erstreckende weitere Fortdauer der Strafbarkeit schon im Begriffe der „Dauerdelicte“. Indessen, mit dergleichen allgemeinen Schlagwörtern läßt sich ebensowenig den Geboten wissenschaftlicher Forschung genügen, wie der Urquell concreten gesetzgeberischen Denkens zu Tage fördern. Was hier an's Licht tritt, ist lediglich die schon oben betonte Unzulänglichkeit der von den „Dauerdelicten“ gegebenen Definition. Sofern nämlich in ihr, wie es wenigstens nach den vorstehend behandelten weiteren Auslassungen unseres Gegners scheinen muß, der Gedanke an die Zulässigkeit einer Straf Wiederholung gefunden werden soll, — jene Begriffsbestimmung selbst ließ darüber eigentlich noch im Zweifel, s. oben S. 105, Anm., — insoweit ist sie offenbar zu eng (oder man könnte auch sagen: zu weit) gefaßt. Es kommt hier darauf an, auf welchen der beiden Begriffe, die in die Bezeichnung „Dauerdelicte“ zusammengefaßt werden, bez. in welchem Sinne auf das eine oder andere Moment, der Nachdruck gelegt werden soll. Betont man das „Delict“, und zwar so, daß man dieses in engster Bedeutung, d. h. als bedingungslos verpöntes Verhalten auffaßt, so könnte man allenfalls mit unserem Gegner auf die Meinung hinauskommen, daß unter „Dauerdelict“ nur ein fortgesetzt (wiederholt) strafbares Verhalten zu verstehen sei. Wird dagegen (wie schon um deswillen geboten scheinen möchte, weil hierin der Gegensatz zu den son-

1) s. dagegen oben S. 105, Anm.

stigen Delicten liegt,) auf den Begriff des „Dauernden“ der Hauptton gelegt und dabei das „Delict“ als dasjenige fortgesetzte Verhalten aufgefaßt, welches zwar jenem Begriffe gemäß zunächst als strafbar hingestellt ist, indeß auch als ein fernerhin (nach der einmaligen Sühne) straflos gelassenes doch dasselbe Verhalten bleibt; dann erstreckt sich der Begriff des Dauerdelictes auch auf alle die Fälle, in denen jener zunächst verpönte negative Dauerzustand durch die Strafe als solcher, d. h. dergestalt abgebüßt wird, daß ein weiterer strafrichterlicher Versuch, ihn aufzuheben, ausgeschlossen erscheint. Daß nun in unserem Rechtsleben auch solche Fälle Platz haben, ist wohl kaum zu bestreiten,¹⁾ und ich wüßte keinen Grund, weshalb man nicht auch hier von „Dauerdelict“, im Gegensatz zu solchen Vergehen, denen nicht ein dauerndes (passives) Verhalten, nicht ein Zustand, sondern ein einmaliges (vorübergehendes) positives Handeln zu Grunde liegt, sollte sprechen können: gleichviel, ob dasjenige (bleibende) Verhalten, worin die bestrafte Verfehlung zu erblicken, nach der Aburtheilung als strafloses fortläuft und somit seinen eigentlichen Charakter als „Delict“ nachmals eingebüßt hat. Mit Einem Worte: nicht bloß wenn das „Delict“ als solches, d. i. als ein immer von neuem strafbares, sich fortsetzend gedacht wird, sondern auch wo nur der Zustand, in dessen Nichtbeseitigung das „Delict“ gefunden wurde, — sei es auch als nachmals strafloser — besteht, spricht man mit Recht von dem Vorhandensein (oder, wenn man so will, Vorhandengewesensein) eines „Dauerdelictes“. Ja, ich sollte sogar meinen, daß auf letzteren Fall, in welchem (unter billiger Hauptbetonung der Einheitlichkeit der That) der zunächst verpönte Zustand als Dauerzustand für abgebüßt gilt, der Ausdruck „Dauerdelict“ in erster Linie Anwendung finden müßte; und zwar schon um deswillen, weil eine fortgesetzte (wiederholte) Strafbarkeit solcher Delicte offenbar die Ausnahme von der Regel bildet. Sei dem aber, wie ihm wolle, — zuletzt ist jeder Streit darüber, welche von beiden Begriffsbegrenzungen die richtige sei, ein Streit um Kaisers Bart; denn falls man meinen sollte, daß unser Widersacher mit seiner Definitions-Aufstellung das Richtige getroffen habe, dann und in deren Sinne würde eben das Impfdelict nicht unter die „Dauerdelicte“ zu rechnen sein. Und jedenfalls bleibt die hier zu behandelnde Haupt- und Grundfrage selbst von jener Begriffsbestimmung völlig unberührt. Insbesondere liegt die Entscheidung darüber, ob durch eine wiederholte Verurteilung der Impfverweigerer das „ne bis in idem“ verletzt werde, ganz weitab von dem Boden jener Wortplänkelei.

Und jedenfalls befindet sich unser Skeptiker ganz besonders in einem verhängnißvollen Irrthume, wenn er in einigen von ihm angezogenen Reichsgerichts-Entscheidungen „die Richtigkeit“ seiner Anschauung — bez. sogar „in spezieller Anwendung auf das Impfgesetz“ — „im vollen Umfange anerkannt“ findet. Das hier namentlich citirte Urtheil vom Juni 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 394) besagt:

„— es kann auch behauptet werden, daß die gesetzliche Bestimmung einer Frist für die Vornahme einer Handlung, deren Unterlassung unter Strafe gestellt ist, nicht überall die Pflicht zur Vornahme an diese Frist bindet, und die weitere Unterlassung nach Ablauf der

1) s. darüber weiter unten.

Verjährungszeit seit Ende der Frist der Strafverfolgung da nicht entzogen ist, wo die Frist nur den Beginn der Strafbarkeit bezeichnen soll (Personenstandsgesetz, Impfgesetz, Fremdenpolizei, Wechselstempelsteuer, Vertragstempel). Es mag sogar bei Omissibdelikten das Regelmäßige sein, daß das rechtliche Interesse, welchem die gebotene Handlung dienen soll, nicht ein momentanes, vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes ist¹⁾.

Schon die in dem vorstehend ausgehobenen Urtheilspassus (von mir) gesperrt gedruckten Worte kennzeichnen deutlich, einmal: daß es a) auch Omissib-(Dauer-)Delikte giebt, die mit einer gewissen (gesetzten) Frist „Delict“ — im engeren Sinne — zu sein aufhören (verbis: „nicht überall“¹⁾), bez. solche, bei denen das „rechtliche Interesse u.“ ein nur zeitweiliges ist (verbis: „das Regelmäßige“²⁾); und sodann: daß b) der dem Urtheil unterliegende Fall unsere Frage insofern gar nicht trifft, als es sich dort um etwas völlig Heterogenes, nämlich allein um die Verjährungsfrage handelte. Hat nun Ersteres (ad a) zur Folge, daß die Fortdauer sowohl „der Pflicht“, als „des rechtlichen Interesse an ihrer Erfüllung (über ein gewisses Ziel hinaus)“ für den einzelnen Fall bez. gewisse Kategorien von Fällen (und somit auch für den unseren) besonders nachgewiesen werden muß, ehe sie als vorhanden gelten kann;³⁾ so wird letzterer Umstand (zu b) der ganzen gegnerischen Argumentation nothwendig zu einem Grabe, worin diese ohne Weiteres versinkt. Ist doch von der Frage einer Zulässigkeit der Straf Wiederholung bei Dauerdelikten (also von der ungemessenen Fortdauer einer „Strafbarkeit“ schon bestrafter Delikte — s. hierzu auch ad a) offenkundigermassen weder in dem obigen Urtheilspassus, noch sonst in dem Urtheile auch nur mit einem Worte die Rede, und ebensowenig gab der dort vorliegende Fall die geringste Veranlassung, jene Frage zu berühren. Vielmehr galt es einzig und allein, festzustellen, daß da, wo mit dem Ablauf der, für die Vornahme einer unter Strafandrohung verlangten Handlung gesetzten (äußersten) Frist nicht dieses Verlangen selbst hinfällig wird, auch die Verjährung der Strafverfolgung so lange nicht in Lauf kommen (weniger ablaufen) kann, als die Pflicht (zur Vornahme der Handlung) und somit auch die Strafbarkeit ihrer Nichterfüllung fortbesteht. Daß aber dies auch bei den Impfdelikten zunächst der Fall ist, d. h. daß auch bei ihnen der vergebliche Ablauf der Impffrist nicht das Ende, sondern umgekehrt erst den Beginn einer vorerst fortlaufenden Strafbarkeit bedeutet, das muß freilich unumwunden zugestanden werden und ist überdies, weil ja sonst eine Bestrafung wegen Unterlassung einer binnen Frist verlangten Impfung überhaupt undenkbar wäre, genau ebenso selbstverständlich, wie himmelweit abliegend von der uns beschäftigenden Frage. Ebendarum aber ist es andererseits vollkommen unerfindlich, wie Jemand hieraus die Zulassung einer wiederholten Bestrafung kann folgern wollen; denn bis dahin, wo diese Frage aufgeworfen werden könnte, ist ja der im Urtheile behandelte Fall noch gar nicht gediehen. Stehen wir doch in ihm noch vor der ersten Bestrafung; und nur daß diese nicht um

1) u. 2) Im weiter folgenden Texte des Urtheils wird dies noch positiv bestätigt.

3) Diese Fortdauer dürfte eben nur da angenommen werden können, wo die Gesetzgebung es ausdrücklich (oder doch sonst unzweideutig) festsetzt. S. oben unter 1, 2, S. 74, 76 flg., und weiter unten.

bestwillen verjährt sein kann, weil seit dem Beginn der (im Zweifel doch mindestens bis zur Strafauflegung) fortdauernden Strafbarkeit die Verjährungszeit abgelaufen, — nur das und nichts sonst stellt das Urtheil fest. Eine wiederkehrende Strafbarkeit ist überall nicht in Frage.

Mit diesem Citate ist nach dem allen unser Widerpart am allerunglücklichsten gewesen, und Aehnliches gilt von den weiter allegirten R.-G.-Entsch. Bd. 8 S. 137, 349, Bd. 9 S. 346 flg., die auch ihrerseits unseren Fall selbst indirect nicht treffen und im Uebrigen eher im diesseitigen Sinne verwerthbar sind.¹⁾

Dagegen sind wir in der Lage, auf eine Reihe von Reichsgerichts-Entscheidungen (ja, zum Theil auf die vorangezogenen mit, s. auch unten) zu verweisen, die denn doch wesentlich geeigneter sind, in wenigstens indirecte Beziehung zur gegenwärtigen Frage gebracht zu werden²⁾ und schlagend darzu-
thun, daß jene ebenso willkürliche wie widernatürliche Zerreißung der, einer That (Unterlassung) nach Inhalt, äußerer Erscheinung und Willen zu Grunde liegenden inneren Einheit in eine künstlich construirte Vielheit von Einzelfällen, wie dafür unser „Einsender“ plaidirt, nimmermehr statuiert werden kann. Jene Einheitlichkeit, wie sie auch in unserem Falle unbestreitbar gegeben ist (s. oben S. 104 und unten), will unter allen Umständen respectirt werden. Vermöge ihrer aber ist, — als worin nach der nachstehend angezogenen Juristicatur des Reichsgerichts das entscheidende Merkmal zu erblicken, — (in Fällen, wie der unserige einer ist,) nicht ein „delictum reiteratum“, sondern ein „delictum continuatum“,

(zu vergl. Reichsger.-Entsch. in Straff., Bd. 3, S. 439)³⁾

d. i. ein zwar „fortgesetztes“, aber „als das nämliche Delict“ sich fortsetzendes Vergehen, nicht „eine Wiederholung der That (Unterlassung)“

(zu vergl. a. a. O. Bd. 8, S. 394 oben)

in Frage; wobei noch weiter durch die „Einheitlichkeit des Willens (und der äußeren Erscheinung)“ die Annahme einer Mehrheit von „selbstständigen“ Delicten ausgeschlossen erscheint;

zu vergl. a. a. O. Bd. 1, S. 451

1) Ersteres Urtheil behandelt den Fall, daß dieselben Angeklagten, die wegen Hehlerei freigesprochen waren, später wegen Diebstahls in Betreff der nämlichen Gegenstände verurtheilt wurden, und betont mit Recht, daß „Diebstahl und Hehlerei nie eine und dieselbe That darstellen können“. Der Satz „ne bis in idem“ ist hiermit offenbar nur in unserem Sinne gewürdigt und wird dies im Weiteren noch ganz ausdrücklich. — Im Falle des zweiten obiger Urtheile wurde, nach geschehener Verurtheilung wegen Tragens eines Revolvers, das spätere Zurückkommen auf ein Verfahren behufs Einziehung jenes corpus delicti als unzulässig abgelehnt: Sicherlich ebenfalls nicht eine Einschränkung der Rechtsregel: ne bis in idem! — Im dritten Falle wird ausdrücklich constatirt, daß sogar eine Mehrheit von Thätigkeitsakten gleichwohl als eine Handlung zusammengefaßt werden können: und zwar aus der Einheitlichkeit des Vorfahes. Wie will man nun hieraus ableiten, daß das uns vorliegende, nach That und Willen von Haus aus einheitliche Verhalten gleichwohl zerreißbar sein sollte!

2) Direct über diese zu entscheiden kann das Reichsgericht kaum in den Fall kommen, weil die Impfdelicta als „Uebertretungen“ vor die Schöffengerichte und somit in der Revisionsinstanz vor die Oberlandesgerichte gehören.

3) Auf den, dem uns vorliegenden völlig analogen Gegenstand dieses Urtheils wird man unten eingehend zurückkommen.

denn auch bei unserem Delicte ist der Wille des „beharrlich“ Renitenten, wie schon der Ausdruck lehrt und voraussetzen zwingt, eben auf beharrliche, d. i. dauernde Weigerung der Impfung gerichtet. Es handelt sich — mit Einem Worte — um ein, darum einheitliches, Dauerdelict (im diesseitigem Sinne, s. oben).

Noch weiterhin übereinstimmend darin, daß für unsere Frage nur die — in concreto festgestellte — „Identität der That“¹⁾ maßgebend ist, sprechen die a. a. O. Bd. 2 S. 349, Bd. 4 S. 189 und Bd. 9 S. 345²⁾ abgedruckten Entscheidungen sich aus.

Haben wir es sonach nicht mit einer „wiederholten“ Verfehlung wider die Strafvorschrift zu thun, so ist folgerichtig auch eine wiederholte Bestrafung nicht ohne Verletzung des ne bis in idem möglich; denn es wird im letzteren Falle einundderselbe, untrennbar einheitliche (ursprünglich „illegale“) Zustand, — **idem** — der betreffs des nämlichen Kindes und gegenüber der nämlichen Impfpflicht nur einmal vorhanden sein kann, (das Ungeimpftbleiben) gleichwohl mehrmals — **bis** — bestraft.

b) Nun suchen sich unsere Meinungsgegner — abgesehen von der oben zurückgewiesenen Argumentation — über diesen Widerspruch dadurch hinwegzuhelfen, daß sie den Umweg über die „polizeiliche Aufforderung“ nehmen und an Stelle des „idem“ eigenmächtig ein alterum setzen, indem sie sagen: nicht die Nichtimpfung werde in „Wiederholungsfällen“ mehr bestraft, sondern die Strafe treffe nunmehr den Ungehorsam gegen die Aufforderung der Behörde. Andere wieder — so z. B. das oben (S. 69) angezogene Breslauer Landgerichts-Urtheil gegen Goldt — verwahren sich zwar wider eine solche sich selbst richtende Verschiebung, fallen aber, indem — ein offensichtliches Spiel mit Worten! — ausdrücklich gesagt wird: nicht in der Nichtbefolgung der polizeilichen Aufforderung, sondern in der „Impfentziehung trotz jener“ werde die strafbare Handlung gefunden, unausweichlich doch wieder dem nämlichen Fehler anheim. Denn wenn dann weiter „die erneute (sic!) Unterlassung der durch Strafandrohung geschaffenen fortbestehenden Rechtspflicht als erneute (sic!) Verfehlung gegen die Rechtsnorm“ hingestellt wird, so ist auch damit immer wieder nur die polizeiliche Aufforderung, insofern man diese eine neues Delict „schaffen“ läßt, dergestalt in den Vordergrund geschoben, daß schließlich doch nicht die (schon vor der erneuten Aufforderung bestandene) Impfentziehung, sondern die Nichtbefolgung jener Aufforderung zum selbstständigen Objecte und Grunde der Bestrafung gemacht erscheint.

Die eine Begründung ist somit genau so unhaltbar, wie die andere: sie entwachsen beide demselben Boden, decken einander und beruhen mit einander auf einem unerkennbar falschen Zirkel. Wohl nämlich ist die „amtliche Aufforderung“ die Voraussetzung einer Bestrafung aus § 14²⁾; aber die Aufforderung ist selbst gesetzwidrig und darum rechtsunwirksam und nichtig, wenn derselben ihre „Voraussetzung“, d. i. die Begründung aus dem Impfgesetze fehlt. Sofern dieses die wiederholte Bestrafung nicht will, noch die „Rechts-

1) so, wie sie wirklich vorliegt — und ohne durch ein geschaubtes Theorem künstlich megconstruirt werden zu können oder zu dürfen —

2) s. oben S. 109 bei Anm. 1.

pflicht fortbestehen“ läßt, vermag Beides auch auf dem Umwege über die polizeiliche Aufforderung nicht rechtlich construirt zu werden; denn diese stellt dann selbst ein ungegesetzliches Mittel zu jenem Zwecke dar. Unter allen Umständen bleiben wir daher noch wie vor an der Frage als einer präjudiziellen hängen, ob denn das Impfgesetz eine solche polizeiliche „Schaffung“ immer neuer Delicte zulasse, indem es, eine Fortdauer der Impfpflicht creirend, eine erneute Bestrafung ihrer Verletzung wolle.

Daß dies aber nicht der Fall ist, daß vielmehr diese Behauptung auf einer hinlänglich widerlegten *Petitio principii* beruht, das ist nun wohl zur Genüge klargestellt. Und wenn gleichwohl versucht wird, diese unleugbare Thatsache dadurch rückwärts doch wieder aus der Welt zu schaffen, daß man, was der § 14² ver sagt, im § 4 finden will, indem die dort vorgeschriebene Aufforderung (mit Fristsetzung), wovon der § 14 die Strafe noch ausdrücklich abhängig macht, helfen soll; so bewegt man sich auch hiermit wiederum in dem schon oft gerügten Zirkelschlusse. Denn der § 4, auf den hierbei (stillschweigend) zurückgegriffen wird, bestimmt sich durch § 14, nicht umgekehrt. Und so wenig die Schaffung einer neuen Voraussetzung (Aufforderung) zulässig und wirksam sein kann, wo ein Neueintritt der Folge (Strafe) ausgeschlossen ist, — zu vergl. oben unter 1, S. 75 — so wenig kann der Polizei zustehen, durch selbstständiges Vorgehen das Gesetz zu kreuzen, indem sie die von diesem angenommene und durch die Natur der Sache anzunehmen gebotene Einheitlichkeit von That und Willen aufheben und so eine schon begrifflich unzerreißbare Einheit des Vergehens nach Willkür und Belieben in so viele besondere Theile und Einzeldelicte auseinanderlegen dürfte, als ihr gerade in den Sinn kommen will: alles zu dem nicht minder eigenmächtigen und darum unerlaubten Zwecke, um einen Zwang, den der Gesetzgeber verworfen hat, hinten herum wieder in das Gesetz hineinzubringen. Hiermit würden nicht weniger, denn mit den oben widerlegten sonstigen Argumenten, die unerschütterlichsten Rechtsgrundsätze auf den Kopf gestellt, und neben dem Impfgesetz auch die Reichsverfassung, Art. 2, verletzt, ja die Polizei im Principe genau so, wie oben zur Frage I (zu vergl. insbesondere S. 63), zur Alleinherrscherin erhoben sein.¹⁾

1) Einen theilweise anderen Weg zur Begründung seiner Anschauung, daß der Gesetzgeber eine alljährlich (nicht öfter) wiederkehrende Straf wiederholung im Sinne habe, nimmt das O.L.G. Dresden (in seinem schon oben, S. 96 Anmerkung 1, betreffs eines anderen Punktes angezogenen Urtheil aus 1884 — bestätigt übrigens durch zwei weitere Urtheile aus 1891 und 1893 —); indem es weiterhin an die Thatsache erinnert, daß vom Gesetze das Impfgeschäft mit dem Kalenderjahre in enge Beziehung gebracht ist. Unzweifelhaft hebt sich nun zwar diese Argumentirung von der mitbesprochenen sonstigen insofern vorthellhaft ab, als damit die „Schaffung“ immer neuer Delicte nicht dem Belieben der Polizei anheimgelassen, sondern der Boden dafür im Gesetze selbst gesucht wird. Andererseits aber dürfte auch der betonte Umstand sich innerhalb unserer Streitfrage nach keiner Richtung hin als Beweisgrund verwerten lassen, und ebenso die auf diesem Wege versuchte Rettung des Satzes von bis in idem sich unschwer als eine nur scheinbare herausstellen. Aus dem Gesichtspunkte der Strafe ist mit der wiederholten Anwendung des § 14² jener Rechtsatz unbedingt verletzt, weil die Einheitlichkeit von That und Willen nicht megzubringen ist. Daß dagegen der Gesetzgeber die „Strafe“ zum Zwangmittel habe erweitert wissen wollen, — diese allein den Kernpunkt der Streitfrage treffende Behauptung steht mit der Zuschneidung des Impfgeschäftes auf das Kalenderjahr in gar keinem Zusammen-

Endlich sind aber unsere Meinungsgegner insofern noch mit eigenen Waffen geschlagen, als schon die offizielle Begründung, welche jenem vom Reichstage beschlossenen, die polizeiliche Aufforderung betreffenden Einschießel in § 14² gegeben wurde (s. oben unter 3 b bb, S. 91), diesem ausdrücklich die gegentheilige Bedeutung verleiht, als die Vertreter der Gegenansicht wollen. Mit vollstem Rechte betont auch in dieser Hinsicht wieder das oft angezogene Frankfurter Urtheil, daß und wiefern jener — übrigens schon aus dem § 4 sich begründende — Zusatz, weit entfernt, der Polizeiwilfür im Widerspruche zum Gesetze ein selbstständiges Zwangsrecht einräumen zu wollen, vielmehr nur im Sinne einer weiteren Milderung der Regierungsvorlage beschlossen worden sei. Es hat überhaupt die „Aufforderung“ (Mahnung) lediglich die Bestimmung, die Impfschuld fällig zu machen und für das sich anschließende Strafverfahren einen festen, auch dem Pflichtigen erkennbaren Ausgangspunkt zu gewinnen; nicht dagegen: einer Verwandlung des Strafverfahrens in ein (eigentliches) Zwangsverfahren als Unterlage zu dienen. Die Strafe ist eben nur als Strafe, nicht als Zwangsmittel gedacht: als wozu sie doch im Falle der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit einer wiederholten Aufforderung behufs ihrer (der Strafe) Wiederholung alsbald werden müßte.

So ist denn vom Gesetzgeber überall der allgemeingültige Grundsatz gewürdigt, wonach die Einheit der That und des (widerrechtlichen) Willens eine Mehrheit von Vergehen ausschließt, während von den Vertretern der Gegenmeinung auch dieser Rechtsatz übersprungen wird. Zwar will, diesem Vorwurfe zu entgehen, schließlich noch der Hinweis versucht werden — so z. B.

hange. Müßte diese mit Rücksicht auf die Ermöglichung der erforderlichen Controle und in Beachtung des Umstandes, daß jedes Jahr neue Impfpflichtige bringt, sich als ein freilich sehr naheliegendes Gebot von selbst an die Hand geben (s. Mot. zu § 1, oben S. 8), so steht dagegen die Frage, wie weit sich die Obliegenheit des einzelnen Impfpflichtigen erstreckt, auf einem ganz anderen Blatte. Für die Annahme, daß die im Allgemeinen nach dem Kalenderjahre sich regelnde Einordnung werdender Impfpflichtiger, bez. die in den „öffentlichen Impfungen“ des § 6 alljährlich wiederkehrende Gelegenheit zur Erfüllung der Impfpflicht, auch für jeden impfpflichtig Gewordenen auf eine fortbauernbe und alljährliche Erneuerung dieser Pflicht hinweisen solle, giebt das Gesetz mit jener seiner, lediglich einem praktischen Bedürfnisse entsprungenen Einrichtung nicht den mindesten Anhalt. Man braucht daher noch nicht einmal daran zu erinnern, daß die letztere ja überhaupt nicht stricte durchgeführt ist, indem schon die Fristen des § 2 eine beliebige Verschiebung der Regelung nach Maßgabe des Kalenderjahres involviren, und von der öffentlichen Impf-Gelegenheit Niemand Gebrauch zu machen nöthig hat, — man braucht, sage ich, hierauf kaum erst zurückzukommen, um ohne Weiteres über Folgendes schlüssig zu sein: Wäre eine Straf Wiederholung überhaupt begründet, so würde ihre Beschränkung auf eine jährlich einmalige Wiederkehr aus dem betonten Gesichtspunkte gewiß gerechtfertigt sein. Nicht dagegen lassen sich aus der das Kalenderjahr berücksichtigenden Regelung des Impfgeschäftes irgend welche Schlüsse auf die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich jener präjudiziellen Cardinalfrage selbst ziehen. Vielmehr sind hier ganz andere Momente, nämlich — im Verein mit den weiterhin folgenden — die oben besprochenen entscheidend. — Uebrigens weist der Gerichtshof zur weiteren Begründung der beliebten Beschränkung einer Straf Wiederholung selbst auf den Grundsatz hin, daß Strafbestimmungen eng auszulegen seien. Nun ist aber nicht abzusehen, wiefern dieser Grundsatz nicht auch schon für Beantwortung der Straf Wiederholungsfrage überhaupt und a priori maßgebend sein sollte. Auch eine alljährliche „Erneuerung“ der Impfpflicht müßte vom Gesetze stricte statuiert sein (siehe oben). — Sine lege nulla poena!

in dem obenangezogenen Erfurter Landgerichts-Urtheile: — daß man einem Impfsrenitenten, gegenüber der neuen „Aufforderung“, einen neuen Entschluß, sie zu verlegen, zuschreiben müsse. Allein es ist auch hiermit wieder ein ungerechtfertigtes *Qui pro quo* gegeben. Als ob eine überhaupt unwirksame, ja nichtige Polizeiverfügung dennoch irgendwelche Bedeutung — hier die der Construction eines neuen strafbaren Thatbestandes — haben könnte! Eine solche Verfügung ist und bleibt eben — einflußlos und kann am allerwenigsten den inneren Gesinnungszustand des Subjectes, der nur durch sich selbst bestimmbar ist, alteriren, indem sie die Einheitlichkeit des Willens, eine Impfung dauernd zu unterlassen, als solche aufhobe. Und sodann: was wichtig ist, existirt überhaupt nicht und kann demnach auch keinerlei Wirkung haben, erst recht nicht aber die Wirkung, innerlich Zusammengehöriges auseinanderzureißen. Mit all diesen unmöglichen Unterstellungen bewegt man sich immer und immer wieder im Kreise. In Wahrheit ist auch hier wieder nur umgekehrt, als in obigem Urtheile geschehen, zu schließen, und zwar: nicht das Verbleiben bei dem Willen der Impfsverweigerung trotz des willkürlichen Versuches, ihn zu kreuzen, enthält einen neuen Entschluß, — den es vielmehr ausschließen mußte, — sondern von einem neuen Entschlusse würde nur dann gesprochen werden können, wenn sich der Betheiligte durch die (unberechtigten) „Aufforderung“ zu einer Aenderung seines Willens bestimmen ließe. Mit gutem Grunde hebt schon das ältere (richtig urtheilende) Erkenntniß des O.L.G.'s Breslau (oben S. 70) hervor: „Dieser Zustand (des dauernden Nichtgeimpftseins) bleibt nach wie vor jeder weiteren polizeilichen Aufforderung unverändert derselbe zc.“ Gewiß! denn, wie nicht zu bestreiten, ist auch nach eingetretener Rechtskraft des (ersten) Strafurtheils (oder Strafverfügung) der Bestrafte nach wie vor unter dem einen Thatbestande des § 14² nämlich: nichts sonst als

„ein (derselbe) Vater, dessen am geborener (bestimmter) Sohn (Tochter) (Namens) ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben ist.“

Es bleibt eben immer nur einundderselbe — die nämliche (einheitliche) Pflicht betreffende — Impfsverweigerungs-Fall in Frage — Identität der That.

Sonach dürften alle jene geschraubten Versuche, die gerügte Verletzung des No bis in idem wegzubringen, sich nolens volens als vergebliche erkennen müssen. Und zur Befiegelung dieses Ergebnisses sei zuletzt noch auf den bezüglichen näheren Inhalt einer schon oben allegirten Entscheidung des Reichsgerichts,

a. a. O. Bd. 3, S. 439,

verwiesen, welche, den Fall von § 140 Str.G.B.'s (Verletzung der Wehrpflicht) behandelnd, ein unsere Frage direct genug treffendes Analogon giebt. Es heißt dort:

„— Durch Verlassen des Reichsgebietes und das fortdauernde Verweilen im Auslande wird die That aus § 140 Str.G.B.'s nur einmal begangen und kann deshalb auch nur einmal bestraft werden; es liegt ein sogenanntes *delictum continuatum*, nicht *reiteratum* vor. Die Annahme, daß durch diesen illegalen Dauer-

zustand zwei und mehrere nach gewissen Zeitabschnitten bemessene Delicte, etwa so viele, als zum Gegenstande der Anklage gemacht werden möchten, verübt werden, von welchen die Aburtheilung des einen diejenige des anderen nicht berühre, müßte zu der Consequenz führen, daß nicht bloß bei Freisprechungen, sondern auch bei Verurtheilungen der Satz *ne bis in idem* unanwendbar wäre, und bei beharrlicher Abwesenheit daher nochmalige und wiederholte Bestrafung eintreten könnte: eine Ansicht, welche bisher weder in der *Doctrin*, noch in der *Praxis* Anerkennung gefunden hat.“

Das sollte doch wohl genügen,¹⁾ um auch für unseren Fall den Satz *ne bis in idem* festhalten zu müssen. Es würde nach alledem dem Gesetzgeber, hätte er die Anwendbarkeit dieser Rechtsregel hier ausschließen wollen, nichts übrig geblieben sein, als eine ähnliche Bestimmung, wie die oben unter 2 b besprochenen des Handelsgesetzbuchs, der Civil- und Straf-Pr.-O. u. a., zu treffen: wodurch die Strafe in ein Zwangsmittel, und zwar unzweideutig, umgeändert worden wäre. Da dies nicht geschehen und auch nicht in der Absicht lag (s. oben), so bleibt es schon hiermit auch für unseren Fall bei einer durchschlagenden Geltung des *Ne bis in idem*; und die Polizeiwilfkür ist das Letzte, wodurch hieran etwas geändert werden könnte.

5.

Endlich ist es die Absurdität der — gleichwohl nicht auszuschließenden — Consequenzen, was die gerügte Gesetzesauslegung richten muß.

a) Zwar pflegt hier eingehalten zu werden, man habe es nicht mit den Folgen des Gesetzes, sondern nur mit diesem selbst zu thun; jene seien völlig gleichgültig und müßten bedingungslos mit in den Kauf genommen werden. — Schön, einverstanden! Aber gerade hiermit giebt man bündig zu, daß der Gesetzgeber auch für die Consequenzen seiner Bestimmungen verantwortlich ist; und weiter stellt sich ja eben dahin: was denn das Gesetz selbst, „mit dem wir es zu thun haben“, eigentlich wolle? — die erst zu entscheidende Frage. Wo diese Frage, wie es hier der Fall, streitig gemacht ist, da bildet selbstredend auch die Blosslegung der Consequenzen einer gewissen Gesetzesauslegung ein sehr zweckdienliches Mittel, um hinter die wahre Absicht des Gesetzes zu kommen. Denn sobald wir finden, daß jene Deutung zu Folgen hinausführt, die wir der Verantwortlichkeit des Gesetzgebers vernünftigerweise nicht unterstellen dürfen, weil wir ihn mit sich selbst in Conflict bringen würden: dann haben wir auch damit einen sehr bündigen Beweis gewonnen, daß die Prämisse, von der wir ausgingen, d. i. die beliebte Auslegung selbst, eine falsche war und auf einer bloßen *Petitio principii* beruhte. — Nun wird sich zeigen, daß diese Anmerkung unseren Fall in der That trifft. Denn bei der gerügten Gesetzesauslegung kann (beispielsweise)

1) und es muß um so mehr genügen, als das Interesse, welches der Staat an einer ausnahmslosen Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht hat, augenscheinlich nicht in ähnlicher Weise, wie das „Interesse“ an einer Erstreckung der Impfung auf alle Staatsbürger, angezweifelt werden mag. (Vergl. unten unter 6.)

aa) ein mit Kindern reich gesegneter Vater — ja, er muß es, dafern die Behörde wacker „strafwiederholt“, — in den Fall kommen, durch eine immer fortgesetzte Häufung von Geldstrafen bis zu jährlich Tausenden von Mark in seiner bürgerlichen Existenz ruinirt zu werden, oder — bei Wahl der Haftstrafe — nahezu nicht mehr aus dem Gefängnisse herauszukommen. Man sage nicht, daß dergleichen nicht vorkommen werde; denn wo wir es mit dem Principe und der Prüfung desselben auf seine Zulässigkeit zu thun haben, genügt es, daß dergleichen Dinge möglich sind. Ueberdies würde ja auch, wäre der Grundsatz richtig, die Behörden zuletzt nicht einmal ein Vorwurf directer Unrechtsübung treffen können, wenn sie jene Möglichkeit öfter zur Wirklichkeit erheben wollten. Und in einem Falle ist dies in der That in unbarmherzigster Weise geschehen. Es ist dies der bekannte Fall Kayser¹⁾ in Darmstadt. Dieser Mann, Vater von acht (oder noch mehr) impfpflichtigen Kindern, wurde seiner Zeit durch immerfort und mit den kürzesten Zwischenräumen sich häufende Strafmandate dermaßen gedrängt, daß ihm zuletzt nichts übrig blieb, als unter Aufgebung seiner Existenz seinem barbarischen Vaterlande den Rücken zu kehren. Schon vor Jahren sah sich der Bedauernswerthe sammt seiner Familie zur Auswanderung aus den deutschen Gauen gebrängt.

bb) Ebenso kann ein Vater, wo es sich um ein erwachsenes, ja mündiges, Familienglied (Zögling einer höheren Lehranstalt oder Hochschule) handelt, bei dem die (Wieder-)Impfung aus § 2 längere Jahre hindurch aussetzen gewesen, und das es nun weigert, sich der Impfvergiftung zu unterziehen, vor die Alternative gerathen, sich einer Abstrafung wegen Nöthigung an seiner eigenen Nachkommenschaft auszusetzen, wenn er nicht fort und fort als Impfkörper büßen will.

Diese beiden Beispiele mögen genügen, um auch aus diesem Gesichtspunkte ad oculos zu demonstrieren, daß der leitende Grundsatz, dem unsere Judicatur hier folgt, falsch ist — falsch sein muß, weil er seine Spitze nicht verträgt, weil die Probe auf das Exempel nicht stimmt. Denn die Unterstellung, solche Consequenzen gewollt zu haben, wird man doch einem Gesetzgeber gegenüber sich nicht gestatten dürfen. Dies um so weniger, als ihm,

b) hätte er eine mehrmalige Strafe im Auge gehabt, ein sehr nahe liegender Weg vorgezeichnet war, dabei jene undefinirbaren Unzuträglichkeiten noch immer mit souveräner Sicherheit zu vermeiden. Nur eine winzige Kleinigkeit ist es, die er zu solchem Zwecke nicht verabsäumen durfte, und mit welcher er sich bei ähnlicher Lage der Dinge in der That vertraut genug zu zeigen pflegt. Nämlich er hätte allermindestens bestimmte Grenzen ziehen müssen, mit denen eine (wirklich beabsichtigte) Straf Wiederholung endlich aufhören solle. Wir brauchen uns blos anderer, analog gestalteter Fälle, in denen der Gesetzgeber eine angebrohte Strafe zum Zwangsmittel erweitern wollte und daher mit Worten erweiterte, zu erinnern, — z. B. der oben, S. 77, aus der Straf- und aus der Civil-Pr.D. 2c. angezogenen Bestimmungen, — um so fort gewiß zu sein, daß er auch in unserem Falle dieselbe Beschränkung (des Zwanges) auf ein bestimmtes zeitliches oder sonstiges Maß verfügt haben würde,

1) nicht zu verwechseln mit dem oftgenannten Socialdemokraten Kayser.

falls er, wie dort, die Sache (den Zwang) beabsichtigt hätte. Indem daher, im Gegensatz zu jenen sonst gleichgearteten Fällen, der Gesetzgeber in dem unserigen nichts dem Aehnliches behufs einer solchen unbedingt gebotenen Beschränkung that oder verfügte, muß auch daraus geschlossen werden, daß er hier jene Erweiterung der Strafe zum Executionsmittel überhaupt nicht im Sinne hatte, noch gehabt haben kann.

6.

Wenn zuletzt von mancher Seite, und vermeintlich als abschlußgebend, noch besonders auf das „Interesse“ hingewiesen werden will, das der Gesetzgeber an der Fortdauer der creirten Rechtspflicht zur Impfung habe,¹⁾ so beruht auch dieser Gemeinplatz lediglich auf jener Voreingenommenheit, welche unsere Meinungsgegner den wahren und wirklichen Zweck des Gesetzes in der geschilderten Weise von Grund aus verkennen und namentlich die grundsätzliche Verschiebung dieses Zweckes gegenüber der Gesetzbvorlage übersehen läßt. Diesen vorgefaßten Standpunkt richtig gestellt, wird sofort klar, daß das Interesse der Gesetzgebung an der Impfpflicht und ihrem Gegenstande eben nicht bis zu einer erzwingbaren Aufhebung des impflosen Zustandes für jeden Einzelnen ging und geht, daß sich vielmehr dieses Interesse (neben der Hauptaufgabe einer einheitlichen Regelung des Impfwesens) in dem Zwecke derjenigen Förderung des Gegenstandes, wie sie schon durch den milden — in den meisten Fällen thatsächlich zum Ziele der Impfung führenden — Zwang der zugelassenen Androhung (bez. Auflegung) einer einmaligen Strafe erzielt wird, bereits erschöpft. Der Gesetzgeber war und ist in dem Glauben an den Impffegen (dessen Bedenklichkeit er ja schon in den Motiven zu §§ 14 und 19 des Entwurfs selbst recht grell beleuchtete, zu vergl. oben unter 3 b aa, S. 87) thatsächlich nicht so tief verstrickt, daß ihn eine verschwindende Anzahl „Ungeimpfter“ wegen der unverhältnißmäßig überwiegenden Mehrzahl „Geschützter“ in Beunruhigung versetzen konnte,²⁾ und er zu der Barbarei hätte verschreiten wollen, Impfszweifler — deren Standpunkt er doch selbst nicht ungewürdigt ließ, noch lassen konnte, — zu einem subjectiven Morde ihres eigenen Fleisches und Blutes zu nöthigen. Hat aber hiernach schon der Gesetzgeber sich in der That auf den entgegengesetzten Standpunkt einer wenigstens relativen Menschlichkeit gestellt, so dürfen dem entsprechend auch die Hüter des Gesetzes sich nicht als berufen ansehen, das Gesetz im Sinne einer **Buchtruthe** für gewissenhafte, pflichttreue Familienväter zu handhaben, die nur in Beobachtung eines höheren, ungeschriebenen Gebotes wider das der fehlbaren irdischen Gesetzgebung verstoßen und so auch mit der von letzterer verfügten (einmaligen) Strafe ein Martyrium auf sich zu nehmen leider gezwungen bleiben. Ein weiser und humaner Richter wird unter solchen Umständen jener relativen Milde des auch so noch drakonischen Gesetzgebers nicht und um so weniger widerstreben wollen, als er sich der Erkenntniß nicht zu verschließen vermag, daß — wie notorisch — die Grundlagen und Vor-

1) Im Allgemeinen war hiervon schon oben (unter 3 A, S. 96, und 4 a, S. 105 flg.) eingehend die Rede.

2) Es würde ohnehin unzulässig sein, den Gesetzgeber einer solchen Unlogik fähig zu halten.

aussetzungen des Impfgesetzes in wissenschaftlicher, insbesondere juristischer, wie moralischer Hinsicht im Laufe der Zeit mehr und mehr hinfällig geworden sind, und heute das Gesetz sicherlich nicht gegeben werden würde. — — —

Mag daher in der Praxis die hierunter widersprechend geltend gemachte Anschauung und Gesetzeshandhabung zur Zeit noch so überwiegend Vertretung finden, wissenschaftlich — ist sie unhaltbar.¹⁾

Neben diesen Hauptfragen (I und II) kommen noch folgende weitere Punkte in Betracht.

III.

1. Schon oben zu § 3 Abs. 2 unter 2 (S. 39) wurde gezeigt, daß ein Straffall nicht bloß bei Versäumung der schuldigen Impfung überhaupt, sondern ebenso dann vorliegt, wenn die nach § 3 geschuldete Wiederholung einer erfolglos gewesenen Impfung unterbleibt: indem erst nach Herbeiführung des beabsichtigten Erfolgs (innerhalb der in § 3 gezogenen Schranken) die Impfung als vollzogen, die Impfpflicht als erfüllt gilt. Denn die Grenzen der letzteren bestimmen sich zwar zunächst nach § 1, für den Eventualfall des § 3 indes nicht minder mit nach diesem; beide Paragraphen umschreiben gemeinsam die Impfpflicht dergestalt, daß ihr auch der Eventualfall des § 3 mit unterfällt. Deshalb hatte es denn die Strafbestimmung des § 14² nicht erst nöthig, neben der Impfung (der ein Kind trotz erfolgter amtlicher Aufforderung entzogen geblieben,) auch deren — eventuell erforderlicher — Wiederholung noch besonders zu gedenken; denn unter „Impfung“ ist hier jede nach dem Gesetze (§§ 1 bez. 3) verschuldete, mithin auch eine eintretenden Falles zu wiederholende Impfung begriffen, weil sämtliche aus einem Pflichtfalle entspringenden Impfungsakte als einheitlicher Gegenstand der Impfpflicht zu gelten haben. — Eine weitere Folge hiervon ist die, daß auch in Hinsicht einer (aus § 3) zu wiederholenden Impfung die vorgängige „amtliche Aufforderung“ in gleicher Weise Voraussetzung für die Strafauflegung im Säumnissfalle ist, wie bei der je erstmaligen Impfung.

2. Ebenso bildet die Unterlassung der in § 5 behufs Erfolgsfeststellung erforderlichen „Gestellung“ einen Straffall. Hier ist dies im Gesetze noch ausdrücklich ausgesprochen, obschon strenggenommen zur vollen Erfüllung der Impfpflicht eo ipso auch die Gestellung gehört, und insofern — neben den §§ 1 und 3 — erst durch den § 5 die Umgrenzung der Impfpflicht vollendet wird. Daß gleichwohl im § 14² der Gestellung noch besonders Erwähnung geschah, dürfte lediglich in dem Wunsche, etwaige mißverständliche Auffassungen auszuschließen, seinen Grund haben. Immerhin konnten solche hier eher möglich scheinen, als in Ansehung der eventuellen Pflicht zur Impf-Wiederholung. — Auch betreffs der Gestellung tritt endlich die Strafbarkeit erst ein, nachdem die amtliche Aufforderung erlassen, und die die darin gesetzte Frist vergeblich verstrichen ist. Darüber kann die Fassung — „trotz zc. der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen zc.“ — nicht im Zweifel lassen:

1) Sofern daher landesgesetzliche Ausführungs-Vorschriften eine Straf Wiederholung (mehr oder minder) ausdrücklich statuiren, stehen sie damit außerhalb des reichsgesetzlichen Bodens und befinden sich folgerichtig auch mit der Reichs-Verfassung nicht im Einflange.

insofern namentlich durch das „oder“ der Akt der „Impfung (einschl. ihrer etwa nöthigen Wiederholung)“ dem Akte der „Gestellung“ in Hinsicht der auf beide Akte bezüglichen „Aufforderung“ vollkommen gleichgestellt ist.

IV.

Es bleibt noch übrig, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Straf-
abmessung innerhalb der vom Gesetze gegebenen Scalen (1—20 *M* zu Abs. 1
und 1—50 *M* [event. Haft bis zu 3 Tagen] zu Abs. 2) im einzelnen Falle
zu geschehen habe. Ueberall, wo darüber das Gesetz, wie auch hier, im Spe-
ziellen keinerlei Directive giebt, sondern dem Richter innerhalb der gezogenen
Grenzen völlig freie Hand läßt, wird Dieser sich den einzelnen Fall genau an-
sehen müssen, um in dessen objectiver und subjectiver Lage den richtigen Grad-
messer für eine gerechte Abwägung des Strafmaßes zu finden. Bei Delicten
aus dem Impfgesetze dürfte sich indeß diese behördliche Thätigkeit in demselben
Maße vereinfachen, in welchem der Richter die nöthige Objectivität sich abge-
winnt, um die gerade unserem Gesetze zukommende Ausnahmestellung er-
kennen und würdigen zu können. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die
gerechten Bedenken einzugehen, durch die eine mindestens sehr starke Minorität
der Bevölkerung, darunter auch zahlreiche und tüchtige Aerzte, bestimmt wird,
das Gesetz a priori als ein wissenschaftlich wie sittlich verwerfliches und ge-
richtetes anzusehen.¹⁾ Dagegen ist der kurze Hinweis ebenso am Platze wie
genügend, daß wir es jedenfalls mit einem gesetzgeberischen Akte zu thun haben,
dessen Grundlagen mehr und mehr und so weit an Boden verlieren mußten,
daß eine große Menge Menschen zu der wohlbegründeten und auch officiös
kaum mehr widersprochenen Ueberzeugung gedrängt wurden: man sei — wäh-
rend die Schutzfrage mindestens eine offene — in keinem Falle der Impfung
davor sicher, den Impfling an Gesundheit, ja an Leib und Leben zu schädigen.
Hiermit aber ist jene ganz besondere, im sonstigen Rechtsleben heute kaum je
wiederkehrende Lage gegeben, die einem objectiv denkenden und menschlichem
Empfinden weise nachgebenden Richter, soweit er strafend aufzutreten hat, auch
eine entsprechend besonders geartete Stellungnahme zur Sache aufnöthigen muß.
Denn da er hiermit weiß, daß er es im Durchschnitt der Fälle (und princi-
piellen Impfgegnern gegenüber) nicht mit einem Mangel an Achtung vor dem
Gesetze als solchem, sondern mit einer (begründeten) Anschauung zu thun hat,
die es dem gewissenhaften Vater oder Erzieher unmöglich macht, der ge-
gebenen Vorschrift zu gehorchen, weil er damit seinem Gewissen die (eventuelle)
Last eines subjectiven Mordes, jedenfalls aber einer Gesundheitsbedrohung am
eigenen Fleisch und Blute aufbürden würde; so wird auch ein im obigen Sinne
gerechter Richter nicht in Zweifel sein können, daß er zu Ehren einer von dem
Gesetzgeber geschaffenen so drückenden Pflichtencollision, wobei der Bethei-
ligte moralisch nur im Rechte war, wenn er um des ewigen Gebotes willen
wider das geschriebene verstieß, sich der alleräußersten Milde zu be-
dienen habe. Diese aber wird sich darin äußern, daß der Richter dem für
ihn unausweichlichen Zwange des Gesetzes nicht weiter, als er muß, nach-
geben, d. h. in den meisten Fällen und der Regel nach mit dem Straf-

1) Im Schlußwort wird auch darüber noch Einiges zu sagen sein.

minimum dem Gesetze genuggethan zu haben wissen wird. — Es werde vergl. hierzu das oben unter II 6 (S. 116) Bemerkte.

Man halte nicht ein, daß dann die zu höheren Strafen aufsteigende Scala des Gesetzes lediglich auf dem Papiere stünde; denn auch ihr kann und soll ihr Recht geschehen. Zunächst mag es gern als Gebot einer thunlichst ausgleichenden Gerechtigkeit angesehen werden, daß man bei besonders bemittelten Impfgegnern, damit sie vor dem ärmeren Publikum nicht allzusehr bevorzugt erscheinen, schon regelmäßig über das Strafminimum hinausgehen möge.¹⁾ Und sodann bleiben für die Anwendung eines höheren Strafmaßes — ja, bis zum Maximum — selbstredend immer diejenigen Fälle offen, in denen es sich ausnahmsweise nicht um sittliche Bedenken des Contravenirenden, sondern in der That um bösen Willen, um grundsätzliche Widerstandsleistung, bez. (namentlich zu Abs. 1) um übergroße Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit handelt. Für derartige — wenn auch vereinzelte — Fälle bleibt die Strafskala des Gesetzes noch immer genugsam von Bedeutung und in praktischer Wirksamkeit. Daß es dagegen für die große Uebersahl aller anderen Fälle durchaus auch im Sinne des Gesetzgebers liegt, die betonte äußerste Milde walten zu lassen: das ergibt sich ganz unmittelbar schon aus den oben unter II 3 b bb (S. 89/92 flg.) angezogenen und besprochenen hier maßgebenden — Äußerungen eines Lasker, eines Zinn und eines Löwe u. A., womit ganz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß nur „etwas zur Sicherung des Gesetzes geschehen“, und der Richter einzig in besonders gestalteten Ausnahmefällen über das „Minimum der Strafe“ („eine Mark“) hinausgehen möge. — Daß zu einer Haftstrafe (in erster Linie) kaum jemals gegriffen werden möchte, ergibt sich nach dem Gesagten von selbst.

Ebenso ist endlich klar, daß der strafrechtliche Grundsatz, wonach im Rückfalle²⁾ ein Erschwerungsgrund zu erblicken ist, bei Impfdelicten nicht in Geltung treten kann; und zwar deshalb nicht, weil die ratio legis hier cessirt. Diese gründet bekanntlich sich darauf, daß ein wiederholtes Fehlen einen immer vermehrten, immer entschiedeneren „bösen Willen“ voraussetzt, der denn als solcher auch zu erhöhter Bestrafung herausfordert. Nun kommt aber bei Impfdelicten, wie sich zeigte, im Durchschnitt der Fälle ein solcher böser Wille überhaupt nicht in Frage, indem der grundsätzliche Impfgegner beim besten Willen nicht anders kann, als gegen das Gesetz (aus höheren Rücksichten und Pflichten) verstoßen. Es kann daher folgerecht auch von einem vermehrten bösen Willen, der zu verschärfter Ahndung provocirte, nicht die Rede sein. Wer von der sittlichen Ueberzeugung, sich an den seiner Pflege anvertrauten Liebespfändern nicht durch Impfsvergiftung versündigen zu dürfen, einmal durchdrungen ist, der kann und darf auch wenn er wiederholt vor den Fall einer für ihn unvermeidlichen Verletzung des geschriebenen Gebotes gestellt ist, diese seine Ueberzeugung nicht fahren lassen oder unmännlich

1) Gerade diese Fälle werden ohnehin selten genug vorkommen; denn ein selbstständiges, von der ärztlichen Schablone sich emancipirendes Denken in hygieinischen Dingen pflegt, je höher hinauf, um so vereinzelter sich zu finden, und ebenso ist es — nicht Jedermanns Sache, seiner sittlichen Ueberzeugung Geldopfer zu bringen.

2) Nach dem oben unter II Ausgeführten könnte auch formell von einem „Rückfalle“ höchstens und überhaupt nur dann gesprochen werden, wenn und so oft ein neuer Pflichtfall in Frage ist.

verleugnen. Für ihn — also subjectiv genommen — liegt in der That auch bei der Erstreckung über eine Mehrheit von Straffällen immer nur Einheitlichkeit des Willens vor: und zwar eines Willens, der nicht sowohl auf die Verletzung des Gesetzes, als vielmehr auf Erfüllung einer sittlichen Pflicht, die Einer allen seinen Kindern gleichmäßig schuldet, und mit welcher sich der Gesetzgeber leider nicht in Einklang zu bringen wußte, gerichtet ist. Das Recht des Mannes aber, nach seiner (sittlichen) Ueberzeugung auch zu handeln, muß an sich als ein unbedingtes anerkannt werden. Wo daher der Gesetzgeber dieses Recht in Folge eines beklagenswerthen Mißverständnisses gleichwohl nicht gelten läßt, da muß ihm hierin freilich auch der Hüter des Gesetzes wohl im Grundsatz folgen; allein der Richter wie er sein soll wird dies in solchem Falle einer schwer bedrückenden Pflichtencollision immer nur mit schwerem Herzen und ebendeshalb nicht weiter thun, als er gezwungen ist. Steht er nun in Ansehung der zu wählenden Strafausmessung in der That außerhalb jedes Zwanges, so wird er auch nicht schwanken können, daß er da, wo die Mission, das pflichttreue Festhalten an einer sittlichen Ueberzeugung überhaupt bestrafen zu sollen, ihm so zu sagen wider die Hand gehen muß, regelmäßig und ohne Rücksicht auf Wiederholungsfälle wenigstens nur zu minimalster Abmildung zu greifen berufen sei. Denn gerade je öfter er in den Fall gesetzt wird, als Wahrer eines Gesetzes, welches das Recht und die Pflicht jener sittlichen Ueberzeugungstreue nicht achtet, strafend einschreiten zu müssen, um so unliebsamer muß ihm diese formelle Pflichterfüllung sein: um so weniger kann er folglich sich gedrängt finden, den nothgedrungen „schuldig“ werdenden ein Martyrium über den Zwang seiner richterlichen Pflichtübung hinaus aufzuerlegen.¹⁾

Man vergl. auch hierzu das oben unter II 6 (S. 116) Gesagte, sowie das unten angehängte Schlußwort.

§ 15.

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Dieser Paragraph ist (im Wesentlichen) unverändert aus der Regierungsvorlage (in der er die Nummer 17 trug) herübergenommen worden. Motive waren ihm nicht beigegeben.

1) In der That giebt es ja auch heute Behörden, welche in ihrer Rechtsprechung die Richtigkeit obiger Erwägungen thatsächlich anerkennen. So hat neuerdings das Schöffengericht zu Apolda eine ganze Reihe (etwa 150) grundsätzlicher Impfrententen, die wegen ihrer Bestrafung mit dem auch schon niedrigen Satz von einigen Mark auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatten, unter ganz ebenmäßiger Begründung durch die Bank mit nur einer (oder zwei) Mark Geldstrafe belegt. — Nur wäre aufrichtig zu wünschen, daß diese — hier gebotene — ächt humane Auffassung des strafrichterlichen Berufes sich bald ganz allgemeine Geltung verschaffen möchte.

Das Impfgesetz, welches lediglich aus sich selbst heraus (und nicht etwa wie ein Anhängsel zum Strafgesetzbuche) auszulegen und zu handhaben ist, kennt keinen „Rückfall“, giebt vielmehr seine Straffcala ganz allgemein und läßt daher innerhalb derselben dem Richter volle Freiheit für jeden Fall.

§ 15.

Wie sich die „Verpflichtungen“ der Schulvorsteher, insbesondere zu § 13, begrenzen, darüber ist dort unter 3 (S. 55) das Nöthige gesagt worden.

Daß die angebrohte Strafe auch hier — wie übrigens ebenso zu § 14 Abs. 1 — eine nur einmalige für jeden Pflichtfall sein kann, ist meines Wissens nie angezweifelt worden und ergibt sich aus denselben, oder doch sehr verwandten, Gründen, wie sie bezüglich des § 14² (zu vergleichen dort unter II.) klargestellt worden sind. Es kommt indeß zu § 15 — und ebenso zu § 14¹ — noch als besondere Erwägung hinzu, daß in beiden Fällen ein wiederholtes Strafverfahren insofern zweck- und gegenstandslos sein würde, als die Absicht derjenigen Feststellungen, die den Gegenstand der bezüglichen Obliegenheiten bilden, mit der Aufdeckung einer Versäumniß schon erfüllt ist.

§ 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Auch dieser Paragraph ist gleichlautend mit dem Entwurfe (§ 18). Motive fehlen auch hier.

Einer Erläuterung bedarf die Bestimmung nicht.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine höhere Strafe eintritt.

In der Vorlage hatte der § (19) folgenden Wortlaut:

§ 19. „Ärzte, welche bei Ausführung einer Impfung gegen die Regeln ihrer Kunst handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft.“

Und es sagten dazu die

Motive: Vermöge der Leichtigkeit, mit welcher Krankheitsstoffe, wie namentlich das venerische Gift, in der Symphe auf die Geimpften übertragen werden und von hieraus zu weiteren Infectionen führen können,¹⁾ knüpften sich an eine unachtfame Voll-

1) Es hätte dieses schwerwiegenden Zugeständnisses nicht bedurft, um den Gesetzgeber, indem er die Nation zu einer männlichen Krankmachung — denn das ist die Impfung — verpflichtet, zur thunlichsten Gewährleistung gegen dauernde Schädigung verbunden erscheinen zu lassen. Die Annahme freilich, daß durch die Bestimmung dem Zwecke einer solchen Gewährleistung Genüge geschehen, müßte mehr als optimistisch genannt werden — s. unten. Im Uebrigen zeigt auch obiges Zugeständniß, bez. das trotz dem festgehaltene Gesetz, nur abermals aufs Deutlichste, wie unbedingte Heeresfolge der Gesetzgeber dem omnipotenten Medicinismus leisten zu sollen gemeint hat. (Ann des Verf.)

ziehung der Impfung besondere Gefahren. Das allgemeine Straf-Gesetz bietet hiergegen keinen hinreichenden Schutz. Es würde eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes erst dann begründen, wenn durch Fahrlässigkeit bei der Impfung nachweisbar eine Körperverletzung verursacht ist. Dieser Nachweis würde selbst dort, wo eine fahrlässige Vollziehung des Impfstoffes, z. B. durch Abnahme der Lymphe von venerisch inficirten Menschen, thatsächlich feststeht, nur selten zu erbringen sein. Die Gesetzgebung hat, indem sie die Impfungen ausschließlich an bestimmte Sachverständige verweist, Anlaß, den Impfpflichtigen jede Gewähr für eine gewissenhafte Vollziehung der Impfung zu geben. Andererseits werden die Aerzte, wenn das Gesetz ihnen das Vorrecht giebt, diesen Akt der Heilkunde ausschließlich zu vollziehen, auch eine besondere Verantwortlichkeit für die gewissenhafte Vollziehung nicht ablehnen können. Solche Erwägungen rechtfertigen die getroffene Strafbestimmung.

Die sich ergebende Abänderung des Entwurfs, welche auf Antrag der Abgg. von Winter und bez. Dr. Bähr noch in 3. Lesung beschlossen wurde, hat den Vorzug, den Gedanken des Gesetzgebers präziser und in einer mit der Sprache des Strafgesetzbuchs mehr übereinstimmenden Form zum Ausdruck zu bringen. Ueberdies aber ist durch die gewählten Eingangsworte der wesentlichere Zweck erreicht, daß von der Bestimmung auch diejenigen, welche unfugter Weise eine Impfung vornehmen (§ 16), mit getroffen werden.

§ 17.

Die Vorschrift ist gewiß gut gemeint, aber — sie steht wirklich so gut wie lediglich auf dem Papiere. Mit Recht muß man fragen: wie soll — regelmäßig — eine Fahrlässigkeit bei der Impfung anders begründet und bewiesen werden, als aus ihren Folgen? und worin wieder sollen diese bestehen und sich zeigen, als eben in einer Schädigung des Impflings, d. i. in einer Körperverletzung? In der Annahme, daß Fälle vorkommen werden, die eine Fahrlässigkeit ohne nachweisbare¹⁾ Schädigung begründen, haben die Motive sicherlich recht. Dagegen wird da, wo die Schädigung nicht nachweisbar ist, in der Regel auch die Fahrlässigkeit sich ebensowenig feststellen lassen. Es kommt hinzu, daß in den vereinzelt Fällen, die doch etwa vor den Straf-richter gelangen sollten, dieser (gemäß der heutzutage auch in der Rechtsprechung herrschenden Gepflogenheit) sich so völlig abhängig von dem geheiligten Aussprüche des medizinischen Sachverständigen zu machen Gefahr läuft, daß leicht nicht sowohl der Richter über den Arzt, als vielmehr der ärztliche Colleague über den Kollegen zu Gericht sitzen würde. Alles in allem ist kaum zu zweifeln, daß unter hundert Fällen einer an sich vermeidlichen Impfschädigung — man vergegenwärtige sich nur, wie es bei den beliebten Massenimpfungen nothwendig zugehen muß, — noch lange nicht einer sein wird, der sich wirksam zur Strafverfolgung, sei es aus dem Strafgesetzbuche, sei es aus unserem § 17, bringen ließe. Und dennoch dürften freilich noch weit mehr an Zahl überwiegen diejenigen Impfschäden und Gefahren, bei denen Niemanden eine besondere Schuld trifft, die vielmehr auf das Conto der Institution selbst geschrieben werden müssen. Kurz — wenn der Gesetzgeber seinen Willen, gegen Gefahr an Leib und Leben Garantie zu geben, erfolgreich bestätigen will, dann

1) namentlich an einer Feststellung des Causal-Zusammenhanges wird der Beweis meist scheitern.

bliebe ihm nur die Abschaffung eines „Schutzmittels“ übrig, dessen Nutzlosigkeit und Schädlichkeit er ja selbst (Motive zu § 14 und 19 der Vorlage, s. oben) drastisch genug offenbarte. Mit dem Versuche, der Pflicht jener Gewährleistung in Gestalt der Vorschrift des § 17 genugsuthun, ist der Gesetzgeber vollständig gescheitert.

Die einschlagenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs lauten:

„§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.“

„§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.“

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Im Entwurfe, worin der Paragraph (dort 20) nur die beiden ersten Absätze hatte, war im ersten der 1. Juli, statt des 1. April, als der Tag bestimmt, mit dem das Gesetz in Kraft treten sollen. Die Aenderung geschah noch in 3. Lesung auf Antrag des Dr. Löwe.

Der dritte Absatz des jetzigen § 18 ist ebenfalls erst in 3. Lesung und auf Antrag des Abg. Dr. Löwe als Ersatz für den abgelehnten § 14 der Vorlage (s. oben bei § 14, S. 56/57) aufgenommen worden. Die herrschende Furcht vor dem „Pocken-Genius“¹⁾ ließ es sich nicht nehmen, nachdem der

1) Heute würde man sagen: Pocken-Bazillus.

Versuch, für Epidemiefälle noch eine besondere und den Zwang zulassende Impfpflicht (auch für Erwachsene) reichsrechtlich zu schaffen, gescheitert war: wenigstens den Einzelstaaten, insoweit dort bezügliche Bestimmungen bereits existirten, freie Hand wegen deren Beibehaltung zu lassen.

Zum § 20 der Vorlage lauteten die

Motive: Die Durchführung des Impfwanges in dem vom Entwurf bezeichneten Umfange macht in Ansehung einer größeren Zahl von Verhältnissen noch Detailsbestimmungen nothwendig. Zu diesen Verhältnissen gehören unter anderen die Zuständigkeit der mit der Ueberwachung des Impfwesens betrauten Behörden, die Art dieser Ueberwachung, die Führung der Controle der Impflisten, die Einrichtung und Verwaltung der Impfstellen, die Aufbringung der damit verbundenen Kosten.

Es ist weder möglich, noch nothwendig, in diesen Beziehungen gleichmäßige Anordnungen zu treffen. Ihre Regelung wird daher durch den Entwurf den einzelnen Bundesstaaten überlassen.

§ 18.

Abj. 1.

Hier ist nur wiederholt daran zu erinnern, daß es, nachdem das Gesetz volle 19 Jahre in Uebung ist, hohe Zeit werden dürfte, seiner Handhabung gerade in den wichtigsten und einschneidendsten Punkten die ihr hier noch gänzlich fehlende Einheitlichkeit doch in etwas zu verschaffen. Dies aber dürfte nur auf dem Boden möglich sein, den wir im Vorstehenden zu ebnen versuchten; und jedenfalls muß der gegenwärtige Zustand, vermöge dessen die Behörden sich einander ad absurdum führen, und praktisch beinahe jede Gemeinde ihr eigenes „Reichsimpfgesetz“ hat oder doch haben kann, als nicht länger haltbar bezeichnet werden.

Abj. 2.

Welche Gegenstände hiermit der landesgesetzlichen Regelung unterstellt sind, darauf ist schon zu den einzelnen Paragraphen andeutend hingewiesen worden. Die Motive zum § (20) 18 konnten und wollten natürlich nur Beispiele von den hierher gehörigen „Verhältnissen“ geben. Im Wesentlichen kommen hier namentlich solche Bestimmungen in Betracht, welche organisatorische, durch die einzelnen Landes- und insbesondere Gemeinde- resp. Schul-Versassungen sich bestimmende bez. davon abhängige Details betreffen. — Auf die Beschränkung, welche die landesgesetzliche Zuständigkeit durch neuerliche Bundesraths-Beschlüsse erfahren hat, ist schon wiederholt hingewiesen worden.

Selbstverständlich ist, daß die landesgesetzlichen Ausführungs-Bestimmungen (mögen sie nun „Impf-Regulative“, „Impf-Reglements“, „Ausführungs-Gesetze“ oder „Verordnungen“, oder wie sonst, sich nennen,) dem Reichsgesetze zu entsprechen, d. h. mit ihm nicht in Conflict zu treten, sondern in Uebereinstimmung zu stehen hatten und haben. Inwieweit dies in einzelnen Fällen und Punkten thatsächlich nicht der Fall, ist im Obigen herausgehoben worden.

Abj. 3.

1. Diese Vorschrift läßt leider sogar noch eine gewisse — glücklicherweise indeß nur eine sehr vereinzelte, Fügigkeit der Zwangsimpfung fortbestehen: aber auch sie nur mit einer mehrfachen Beschränkung. Wo nämlich, zur Zeit

der Emanation des Reichsgesetzes, für Epidemiefälle Zwangsimpfungen landesgesetzlich zugelassen waren, werden diese Vorschriften durch das Impfgesetz „nicht berührt“. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Das Reichsgesetz als solches kennt keine Zwangsimpfung, sondern schließt sie für alle Fälle aus. Dagegen sind nach ihm (§ 18³)

b) landesgesetzliche Zwangsbestimmungen, soweit sie für Epidemiefälle gegeben und bei Eintritt des Reichsgesetzes noch in Geltung waren, nicht aufgehoben, sondern in Kraft geblieben, können indeß

c) auch landesgesetzlich wiederum beseitigt werden.

d) Sofern weiter landesgesetzliche Zwangsvorschriften auch für außerhalb von Epidemiezeiten existirt haben, sind diese¹⁾ mit Einführung des Reichsgesetzes gefallen. Und endlich war und ist

e) die Gesetzgebung der Bundesstaaten nicht befugt, neue, d. h. nicht schon zur Zeit des Eintritts des Reichsgesetzes (für Epidemiefälle) bestandene Zwangsbestimmungen zu erlassen.

2. Zuletzt noch ein Wort über die üblichen Militär=Impfungen.

Bei der Debatte über den § 18³ hatte der Abg. (von Mallindrodt für) Windthorst=Meppen „im Gegensatz zu dieser — einer von Löwe vorgeschlagenen — Schlußbestimmung“ beantragt, dieselbe so zu fassen:

„Die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.“

Darauf gab der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Dr. Delbrück, folgende Erklärung ab:

(Stenogr. Ber. 1874 Bd. 1 S. 352)

„Ich glaube ganz bestimmt mich gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten für Meppen aussprechen zu müssen; nicht weil ich den darin ausgedrückten Gedanken für unrichtig hielte — der Gedanke ist vollständig richtig, — aber weil ich es für unrichtig halte, einen sich von selbst verstehenden Gedanken auszusprechen. Ich habe darüber meinerseits gar keinen Zweifel, daß, wenn das Gesetz, wie es aus der heutigen Berathung hervorgegangen ist, demnächst emanirt wird, die gesammte auf das Pocken=Impfwesen sich beziehende Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ipso jure beseitigt ist.“

„Ein Gesetz, welches die Ueberschrift hat „Impfgesetz“, welches seinem ganzen Inhalte nach die bestimmte Aufgabe hat, die ganze Materie, um die es sich handelt, zu regeln, ein solches Gesetz hebt nach Maßgabe der Reichs=Verfassung alle, dieselbe Materie regelnden Landesgesetze von selbst auf. Ich würde es für durchaus unrichtig halten, diesem Gesetze einen solchen Zusatz anzuhängen, den wir bei einer großen Reihe anderer, ganz analoger Gesetze nicht für nöthig gehalten haben.“

Hiermit ist auch die beim Eintritt ins Heer gebräuchliche Impfung der Mannschaften jeder Anwendung eines Zwanges (in irgendwelcher Form)

1) gleich allen sonstigen das Impfwesen regelnden Bestimmungen der Landesgesetze — s. unten unter 2, sowie oben zu § 13 unter 4, S. 55/56.

durch das Reichsimpfgesetz entzogen, da dieses eine Revaccination des Militärs nicht kennt.

Man vergl. hierzu oben zu § 13 unter 4, S. 55/56.

Auch schon die Thatsache übrigens, daß dem § 18 obiger Abs. 3 hinzugefügt — also eine Ausdrücklichkeit dieses Zusatzes für nothwendig erachtet wurde, enthält concludent die Bestätigung, daß impfgesetzliche Bestimmungen der Bundesstaaten nur noch Geltung haben können, sofern das Reichsimpfgesetz sie ihnen ausdrücklich zuschreibt; denn sonst hätte es jenes Zusatzes zu § 18 nicht bedurft.

Anhang.

Formulare

nach den Beschlüssen des Bundesraths in den Sitzungen vom 16. October 1874 und 5. September 1878 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung in Preußen 1874 S. 255 flg. — auch Gesetz- u. Verordnungs-Bl. für das Königreich Sachsen 1875 S. 178 flg. —, 1878 S. 242 flg.).

Formular I.

(Rothes Papier.)

Impfschein.

(Vorderseite.)

Impfbezirk Impfliste Nr.
 geboren den 18.....,
 wurde am 18..... zum Male Erfolg
 geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht zur ersten Impfung genügt.

....., den 18.....

Bemerkung: Das gegenwärtige (rothe) Formular I kommt bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) War die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum ... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male ... Erfolg“, das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) Ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum ... Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male ... Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft vermerkt.

Formular I.

(Grünes Papier.)

Impfschein (Wiederimpfung). (Vorderseite.)

Impfbezirk Impfliste Nr.
 geboren den 18.....,
 wurde am 18 zum Male Erfolg
 wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

....., den 18.....

Bemerkung: Das gegenwärtige (grüne) Formular I kommt bei der spätern Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) War die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) Ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Büglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfpling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegetern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft vermerkt.

Formular II.

(Roths Papier.)

Impfschein.

(Vorderseite.)

Impfbezirk Impfliste Nr.

..... geboren den 18.....,

wurde am 18..... zum Male ohne Erfolg
geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

....., den 18.....

Bemerkung: Das gegenwärtige (rothe) Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Töglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Formular II.

(Grünes Papier.)

Impfschein (Wiederimpfung).

(Vorderseite.)

Impfbezirk Impfliste Nr.

..... geboren den 18

wurde am 18 zum Male ohne Erfolg
wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

..... , am 18

Bemerkung: Das gegenwärtige (grüne) Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in welchen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der spätern Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Formular III.

(Weißes Papier.)

Zeugniß.

(Vorderseite.)

Impfbezirk Impfliste Nr.

..... geboren den 18

kann wegen

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis

..... unterbleiben.

....., den 18

Bemerkung: Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfungen) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit zc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . ohne zc.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . unterbleiben“ anzugeben.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Höglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Ausstellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Formular IV.

(Weißes Papier.)

Zeugniß. (Vorderseite.)

Impfbezirk Impfliste Nr.

..... geboren den 18 ..,

hat im Jahre die natürlichen Blattern überstanden, ist im
 Jahre mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung
 befreit.

..... den 18

Bemerkung: Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre 2c.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre 2c.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Vorstellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Impfliste

für

18

Impfbezirk:

Impfport:

Bemerkungen:

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympho bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympho von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hat er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympho bezogen wurde.

III. In Spalte 26 sind zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ bezeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blättern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blätter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen, beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Impfliste

für

18

Impfbezirke:

Impfport:

Bemerkungen:

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
 1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
 2. sämtliche Böglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntniznahme der bezüglichlichen ärztlichen Zeugnisse, beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfall in den bezüglichlichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
 1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfartzes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hat er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfartzes selbst in diese Spalte einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.
- III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
 1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
 3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 26) Kinder.
- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen, beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

*) Anm. des Verf. Die noch weiter gegebenen Formulare sind für unsere Zwecke ohne actuellen Belang.

.....
 Güte der zur Wiederimpfung vorzuziehenden Sinder für 18

[illegible]

Alphabetisches Register.

~~~~~

(Die Zahlen weisen auf die Seiten, die römischen auf die des Vorwortes, bez. der „Zusätze während des Druckes“.)

### A.

**Abendschulen**, ihre Besucher unterliegen als solche nicht der Revaccinationspflicht 7. 12.

**Abimpfung** ist nicht verboten, indeß auch nicht im Sinne des Gesetzes 50.

— zu ihrer Gestattung ist Niemand zu nöthigen 50.

— Verstöße einiger Ausführungs-Bestimmungen 50 flg.

**Ärzte** sind ausschließlich befugt, Impfungen vorzunehmen 47.

— haben über von ihnen vorgenommene Impfungen Listen zu führen 47. 48.

— haben diese Listen vor Jahreschluß an die Behörde einzureichen 47. 48.

— verfallen bei unterlassener Einreichung ihrer Listen in Strafe 120.

— haben den Erfolg ihrer Impfungen zu prüfen und nach vorgeschriebenem Formular Impfscheine auszustellen 42. 52. 53.

— haben Impfbefreiungsscheine auszustellen 12 flg.

— ihnen steht die Entscheidung über impfbefreiende Zustände selbstständig und mit Ausschluß der Behörde zu 16. 17. 19. 23. 24. 25. 28. 34. IX. XI.

— ihre schriftlichen Zeugnisse (Impfbefreiungsscheine) haben volle Beweiskraft, eine Beeidigung derselben ist ihnen auch vom Prozeßrichter nicht anzufinnen 16. IX. XI.

— haben über „Zustände“ aus der Vergangenheit ex post niemals sich auszusprechen 30. X. XI.

**Ämtliche Aufforderung** s. **Aufforderung**. **Analogien** zur Strafbestimmung des § 14<sup>2</sup>, 77. 82 flg.

— keine sind der Wehr- und der Schutzzwang 84. 85.

**Animale Symphe**, ihre Gewinnung 49.

— ihre Anwendung ist nach Bundesraths-Beschluß thunlichst zu verallgemeinern 37.

**Approbation** genügt zum „Arzt“ im Sinne des Gesetzes; einer Promotion (s. diese) bedarf es nicht 12. 14. 48.

**Arm**, Impfung von — zu —, s. **Abimpfung**.

**Aufforderung**, ämtliche, polizeiliche, ist für die Strafen aus § 14 Voraussetzung 41. 54. 59. 75. 111.

— zum Nachweise der Impfung, ist als ausschließliche nur zulässig, nachdem diese geschehen 54. 57.

— zur Impfung aus § 4, kann nicht durch eine Aufforderung zum Nachweise der Impfung ersetzt werden 58.

— bis zu ihrem Ergehen ist die Verschämmung an Impfung oder deren Nachweise noch straflos 40.

— noch nach ihrem Ergehen und bis zum Ablaufe der darin gesetzten Frist kann die Impfbefreiung wirksam geltend gemacht werden 40.

— ist nichtig, wenn sie vor Ablauf der Impfungsfrist — s. diese — erfolgt, 11. 26. XII.

— ist nach Beseitigung von Impfhindernissen zu wiederholen 40.

**Aufwand**, für die öffentlichen, „unentgeltlichen“ Impfungen, ist nach landesgesetzlicher Bestimmung zu beschaffen 44.

**Ausführung** des Gesetzes ist, soweit nicht bundesrätzlich bestimmt, landesgesetzlicher Regelung überwiesen 37. 123/4.

**Auslegung** des Gesetzes hat, soweit dies rechtsbeschränkend, streng, eng zu geschehen VI. 78. 79. 81. 82. 112.

**Ausschließliche Competenz** der Impfähzte hat nur in den vom Gesetze bestimmten Spezialfällen einzutreten 16. 32. 39.

„**Auswärtiger**“ Arzt hat als „Arzt“ im Sinne des Gesetzes zu gelten 14. (Ann. 3.)

**B.**

**Beaugenscheinigung**, eines Impfings, f. Zeugnisse.

**Beerdigung**, ihrer Zeugnisse über den „Zustand“, ist den Ärzten niemals anzufinnen IX. XI.

**Befreiung von der Impfung und Wiederimpfung**, und zwar

- dauernde 7. 11.
- einstweilige 7. 12. 13 flg.
- einstweilige, währt bis nach Aufhören des Krankheitszustandes und noch ein Jahr lang von diesem ab 12. 17. 18. 19. 26.
- ist unter Bescheinigung des Grundes vom Pflchtigen geltend zu machen 19. 20. 24. 25. (Anm.)

— kann noch nach Empfang der amtlichen Aufforderung — f. diese — geltend gemacht werden 40.

**Befreiungsnachweise**, ihre Beibringung ist Sache des Pflchtigen 19. 20. 24. 25, f. auch Beweispflicht.

**Begründung**, wiesen ein „zweifelhafter Fall“ vorliege, ist erforderlich, um den Abs. 2 des § 2 anwendbar zu machen 32. 33. 34.

**Behörde**, Verwaltungsbehörde, hat die Impflisten über die erstmalig Impfpflchtigen auszustellen 45.

- hat über impfbefreiende „Zustände“ niemals zu urtheilen 16. 18. 19 flg. 28. 34. IX. XI, ist vielmehr an die ärztliche Feststellung gebunden 16. 18. 19 flg. 28. 34. IX. XI, und kann daher den ärztlich bescheinigten Impfausstand nicht verweigern 24. 25, ihn aber in (begründeten — f. Begründung) Zweifelsfällen von impfärztlicher Entscheidung abhängig machen 12. 25. 30 flg. 34, hat indeß sonst keine Initiative zur Feststellung des Gesundheitszustandes eines Impfpflchtigen 23. 24. (Anm.) 25.

— hat die Heranziehung des Impfarztes nicht unmittelbar zu erzwingen 34. 35, am wenigsten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen 34. 35.

— kann anordnen, daß die zweite Wiederholung einer erfolglos gebliebenen Impfung durch den Impfarzt geschehe, 12. 39, was die Folge, wenn dem nicht nachgegangen wird, 39.

— hat die Frist zur Nachholung ohne gesetzlichen Grund unterbliebener Impfungen (oder Impfwiederholungen) zu bestimmen 40. 41.

— hat zur Beibringung des Nachweises geschehener, aber unbescheinigt gebliebener Impfungen (oder Impfwiederholungen) Frist zu setzen 40. 53. 54. 57. 58. 59.

**Behörde** hat die Fristen der §§ 1 und 2 bedingungslos und unverkürzt zu respec-  
tiren 10 flg. 22. 24. 25. 26. 27. 29. 31.

— f. auch Gerichtsbehörde.

**Bekanntmachung** der Impforte und Impf-  
ärzte, der Impflocale, Impf- und Revi-  
sionsstermine, beruht auf landesgesetzlicher  
Regelung 42. 44.

**Bestrafung**, wegen Nichtimpfung, ist für  
jeden Pflchtigen nur einmal zulässig 74 flg.  
104 flg. 121.

**Beweisaufnahme** über den Gesundheitszu-  
stand eines Impfpflchtigen, ist einzufür-  
 allemal in das Vorverfahren (durch ärzt-  
liche, ev. impfärztliche Feststellung) ver-  
wiesen und kann daher niemals Sache  
des Strafprozeßrichters sein 25. 28. XI.

**Beweislast** f. Beweispflicht.

**Beweispflicht** hinsichtlich geltend gemachter  
Impfbefreiungsgründe, ist lediglich auf  
Seiten des für Erfüllung der Impfpflicht  
Haftenden 19. 20. 24. 25.

**Bezug** der Formulare, f. Formulare.

**Blattern**, natürliche, ihr Ueberstehen be-  
freit von der ersten Impfung 7.

— natürliche, ihr Ueberstehen in den letzten  
5 Jahren befreit von der Wiederimpf-  
ung 7.

— bei ihrem epidemischen Auftreten ist ein  
Impfzwang insoweit zugelassen, als er  
bei Emanation des Reichsgesetzes landes-  
gesetzlich statuiert war und noch ist, 123.  
125.

**C.**

**Competenz** f. Zuständigkeit.

**D.**

**Dauer** des Zustandes der Impfungsfähigkeit,  
hängt ausschließlich von ärztlicher (ev.  
impfärztlicher) Feststellung ab 16. 18.  
23. 24. 25. 30. 31. 52. 53.

**Dauerdelikte**, ihre Definition, 105. 106.  
107. 109. 110.

„Dies pro debitore est“ 11. XII. C. auch  
Impfungsfrist.

**E.**

**Einheitliche** Regelung des Impfwesens, f.  
Zweck.

**Einheitlichkeit** der Handlung, bei beharr-  
licher Impfverweigerung, 76. 83. 84. 104.  
105. 109. 110. 111. 113. 114.

**Eltern** haben auf amtliches Erfordern über  
geschehene Impfung (oder einen gesetz-  
lichen Befreiungsgrund) in vorgeschrie-  
bener Form Nachweis zu führen 53. 54.  
55.

**Eltern** fallen in Strafe, wenn sie den erforderlichen Nachweis über Impfung (oder Befreiungsgrund) nicht beibringen, 56. 57, diese ihnen drohende Strafe (aus §§ 12, 14') trifft indeß nur die Versäumniß am Nachweise einer geschehenen Impfung 54. 55. 57. 58.

— fallen in Strafe, wenn sie trotz erfolgter amtlicher Aufforderung die schuldige Impfung unterlassen, 56. 74 flg. 116. 117. 118 flg.

— fallen in Strafe beim Unterlassen der amtlich erforderlichen Stellung zur Revision 56. 117.

— fallen in Strafe beim Unterbleiben der amtlich erforderlichen Wiederholung einer erfolglos gewesenenen Impfung 56. 117.

— sind nach einmaliger Bestrafung mit weiterer Strafe (und ihren Voraussetzungen) für den nämlichen Pflichtfall zu verschonen 74 flg. 104 flg. 121.

**Endgültig** ist die Entscheidung des Impf- arztes über den körperlichen Zustand eines Impfpflichtigen 12. 28. X. XI. S. auch Beweisaufnahme.

**Entscheidung**, über körperliche Impfhinder- nisse, steht nur dem Arzte, ev. Impf- arzte, niemals den Behörden zu. S. Behörde.

**Entsprechend** dem Reichsgesetze müssen die landesgesetzlichen Ausführungs-Bestim- mungen sein 124.

**Entstehungsgeschichte** des Gesetzes 87 flg. S. im Uebrigen bei den einzelnen Para- graphen.

**Epidemisches** Auftreten der Blattern, s. Blattern.

**Erfolg** der Impfung, muß nachweislich vorliegen, wenn die Impfpflicht als er- ledigt gelten soll, 12. 38. 117.

— bei seinem Mangel ist die Impfung noch- mals und eventuell ein zweites Mal zu wiederholen 12. 38. 117.

— dafern er bei der zweimaligen Impf- ung noch fehlt, kann angeordnet werden, daß die letzte Wiederholung durch den Impf- arzt geschehe, 12. 39; was die Folge einer Umgehung dieser Anordnung 39.

— falls er auch nach der zweiten Impf- wiederholung ausbleibt, ist die jeweilige Impfpflicht erledigt 12. 38. 39.

**Erledigt** ist jede Impfpflicht nach einmaliger Bestrafung ihrer Nichterfüllung 74 flg. 104 flg. 121.

**Erneuerung** der Impfpflicht, alljährliche, ihre Annahme findet im Gesetze keine Unterstützung 16. 111. (Anm.) 112.

**Exploration**, Untersuchung, eines Impf- lings, s. Zeugnisse.

## F.

**Fahrlässigkeit**, bei Ausübung der Impfung, Strafbestimmungen 121—123.

**Fälligkeit**, der Impfschuld, s. Impfungss- frist.

**Förderung**, der Impfung, s. Zweck.

**Formulare** 127—137, F. sind nach landes- gesetzlicher, bez. bundesrätthlicher Bestim- mung zu beziehen 46.

**Fortbestehen**, des „Zustandes“, darüber entscheidet in Zweifelsfällen endgültig der Impf- arzt 12. 28. IX. XI, nicht also über das Bestehen, oder Bestanden- haben 29. 30. XI.

## G.

**Garantieschein**, daß die Impfung gefahrlos geschehen könne, seine Verweigerung ärzt- licherseits ersetzt nicht das Krankheits- attest als Befreiungsgrund 36.

**Gegenwart**, nur auf sie (bez. die nächste Zukunft) haben sich die ärztlichen Zeug- nisse über den „Zustand“ zu erstrecken 29. 30. X. XI.

**Gerichtsbehörde** (Strafbehörde) ist nicht berufen, über Gesundheitszustände zu ur- theilen oder Beweis zu erheben, da diese — nur ärztliche — Prüfung und Ent- scheidung endgültig im Vorverfahren er- ledigt ist, 16. 18. 19 flg. 28. 34. IX. XI.

— ihr steht in Hinsicht der in Frage kom- menden körperlichen Zustände Prüfung und Urtheil nur darüber zu, ob die hierüber an sie gelangenden ärztlichen Zeugnisse nach Form und Inhalt dem- jenigen, was das Gesetz verlangt, ent- sprechen, 16.

— hat mit der Beurtheilung des Zeugniß- inhaltes in wissenschaftlicher (technischer) Hinsicht nichts zu schaffen, 16.

— ist vielmehr, von Prüfung der Form- frage abgesehen, an den Inhalt ärztlicher Zeugnisse gleich der Verwaltungsbehörde gebunden 16.

**Geschichte**, des Gesetzes, s. Entstehungs- geschichte.

**Gestellung**, zur Revision, ist Theil der Impfpflicht 41. 42. 117.

— Strafbestimmungen wegen ihrer gesetz- widrigen Unterlassung 56. 117. 121.

— vor dem Impf- arzt, kann weder durch Vorführung, noch durch sonstige landes- polizeigefällige Exekutionsmittel unmit- telbar erzwungen werden 15. (Anm.) 30. 34. 35.

**Gestellungspflicht** 41. 42. 117.

**Gesundheitsattest**, ärztliche Verweigerung der Ausstellung eines solchen ersetzt nicht

das Krankheitszeugniß als Impfbefreiungsgrund 86. S. auch Garantie-schein.  
Grund, gesetzlicher, zur Impfbefreiung, s. Befreiung.

### S.

Handhabung, des Gesetzes, sie hat, unter enger Auslegung rechtsbeschränkender Bestimmungen, mit Humanität und Milde zu geschehen. S. Auslegung.

Hausunterricht, wer nur auf ihn beschränkt ist, unterliegt nicht der Revaccinationspflicht 7. 11.

Humanität s. Handhabung.

### I.

Identität der That (Unterlassung der Impfung) ist gegeben, so lange kein neuer Pflichtfall vorliegt. S. Einheitlichkeit.

Imperativformen, der §§ 1, 2, 3, 4, ihre Bedeutungslosigkeit 74. 96.

Impfärzte 42.

— haben in die Impflisten den Vermerk über Erfolg oder Nichterfolg der Impfungen einzutragen 45.

— haben unentgeltlich Lymphe abzugeben 49.

— haben in Zweifelsfällen den Zustand eines Impfplings endgültig festzustellen 12. Wann sie hierzu heranzuziehen sind 32. 33.

— haben auf Bestimmung der Behörde die letzte (zweite) Wiederholung der Impfung vorzunehmen 12. 39.

— haben die öffentlichen Impfungen (§ 6) vorzunehmen 42.

— ihr Zeugniß aus § 2<sup>a</sup> hebt das widersprechende Vorzeugniß nur von dem Momente der impfärztlichen Untersuchung ab auf 29. 30. X. S. auch Rückwirkende.

— ihre sonstigen Kompetenzen sind, soweit nicht der Bundesrath Vorschriften darüber gegeben hat, landesgesetzlich geregelt 37. 43. 44. 46. 124.

Impfbezirke 42. 43. 45.

— ihre Größe 42.

— ihre sonstige Eintheilung 2c. ist landesgesetzlich geregelt 44.

Impffeind, oder Impffreund, das Gesetz macht zwischen beiden keinen Unterschied 14. 34. (Anm. 2)

Impfformulare s. Formulare.

Impffreund s. Impffeind.

Impffrist s. Impfungsfrist.

Impfgesetz s. Zweck.

Impfinstitute 49.

Impfinstitute haben Lymphe an die Impfärzte unentgeltlich abzugeben 49.

— haben über Herkunft und Abgabe von Lymphe Listen zu führen 49.

— das Weitere betreffs ihrer ist landesgesetzlich geregelt. S. Ausführung.

Impfling ist dem impfenden Arzte wieder vorzustellen 41. 42. 117. S. auch Revision.

Impflisten sind nach den vom Bundesrath vorgeschriebenen Formularen (Vflg.) auszufüllen 45.

— sind zur ersten Impfung durch die Behörde aufzustellen 45. 46.

— sind zur Wiederimpfung durch die Schulvorsteher aufzustellen 45. 46.

— sind nach Jahreschluß an die Behörde einzureichen 26. 45. 48.

Impflocal ist nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmung zu beschaffen und bekannt zu machen 44.

Impfport darf von keinem Orte des Impfbezirkes mehr als 5 Kilometer entfernt sein 42. 43.

— ist bekannt zu geben 44.

— Sonstiges regeln die Landesgesetze 44.

Impfpflicht ist durch § 1 geregelt 7.

— fällt fort zu Ziffer 1 für die natürlich Gebalterten 7.

— fällt fort zu Ziffer 2 für die vor nicht länger als 5 Jahren Gebalterten 7. 10.

— schiebt sich auf für Kranke (§ 2) um ein Jahr länger, als dieser Zustand währt, 12. 16. 19.

— zu ihrer Erfüllung gehört für den Fall (fortgesetzter) Erfolgslosigkeit der Impfung deren zweimalige Wiederholung 12. 38. 117.

— die zweite Wiederholung einer erfolglosen Impfung hat auf Anordnung der Behörde durch den Impfarzt zu geschehen 12. 39.

— Folgen eines Verstoßes gegen die vorerwähnte Anordnung 39.

— erfüllt sich weiter erst durch die Bestellung (§ 5) vor dem impfenden Arzt 41. 42. 117.

— wer an dessen Stelle tritt, falls er nicht mehr zu erlangen, 42. 53.

— ist nach einmaliger Bestrafung ihrer Nichterfüllung für den gegebenen Pflichtfall erlobigt 74 flg. 104 flg. 121.

Impfpflichtige 7.

— für die erste Impfung 7.

— für die Wiederimpfung 7.

— s. auch Impfpflicht.

Impfschein ist auf dem vorgeschriebenen Formulare auszustellen 52. 53.

— die erste Ausstellung ist stempel- und gebührenfrei 53.

**Impfschutz**, sein Bestreiten entbindet nicht von der Impfpflicht 9. 13.

**Impftage**, öffentliche, sind bekannt zu geben 42. 44.

**Impftermin** s. Impftage.

**Impfung**, über ihren Erfolg ist Impfschein auszustellen 52.

— erfolglose, ist zu wiederholen 12. 38. 117.

— nach ihrem dreimaligen Nichterfolg ist die jeweilige Impfpflicht erledigt 38.

**Impfungsfrist**, des § 1 Ziff. 1 u. 2, erdigt mit dem Kalenderjahre 7. 25. 26. XII.

— ist unabhängig von der Periode der öffentlichen Impfungen des § 6, 25. 26.

— läuft zu Gunsten des Pflichtigen 10. 11.

— für die Wiederholung (§ 3), auch hier gilt in beider Hinsicht das Vorstehende 12. 38.

— des § 4 (zur Nachholung der Impfung), wird von der Behörde nach Ermessen bestimmt 40. 41, doch billigermaßen nicht zu kurz 41.

**Impfzeugniß** s. Impfschein.

**Impfzwang**, directer, ist (abgesehen von § 18<sup>a</sup>) ausgeschlossen 59.

— indirecter, durch wiederholtes Strafen für denselben Pflichtfall, ist ausgeschlossen 74 flg. 104 flg. 121.

**„In dubio pro reo, pro mitiori“** 11. 79.

**Inspirirt**, medizinisch, sind die Motive zum Gesetze VI. 57. (Anm.) 121. (Anm.).

### S.

**Sahresfrist** des § 2, 12.

— setzt mit dem Aufhören des die Impfung hindernden Zustandes ein 12. 19. 22.

— ist von der „Zustandsfrist“ streng getrennt zu halten 20. 21. 22/3.

— läuft von Moment zu Moment 12. 19. 20. 21. 26.

— läuft zu Gunsten des Pflichtigen 19. 22. 26. 48. (Anm.) XII.

— ist unverfüzbar und unabhängig von der Zeit der öffentlichen Impfungen 22. 24. 25. 26. 48. (Anm.)

### St.

**Kalenderjahr**, ist maßgebend für die Fristen aus §§ 1 u. 3, 7. 12. 26. 38. XII.

**Krankheitszeugniß**, behufs Impfbefreiung, muß auf dem vorgeschriebenen Formulare ausgestellt sein 12. 52. 53.

### L.

**Landesgesetzgebung**, ihr unterliegen die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes

37. 123. 124, soweit nicht durch Bundesraths-Beschlüsse diese Zuständigkeit beschränkt ist, 37.

**Lehranstalten**, öffentliche und private, ihre Zöglinge unterliegen der Revaccinationspflicht 7. 10.

**„Loskaufen“**, von der Impfpflicht, 68. 69. 80. 87. 93.

**Lympe**, für ihre, sonst landesgesetzlich geregelte, Gewinnung sind vom Bundesrath gewisse Normen festgesetzt 37.

### M.

**Mangel** eines Gesundheitsattestes ersetzt nicht das Krankheitszeugniß 36. S. auch Garantiechein.

**Materie**, des Gesetzes, ist durch das Reichsgesetz erschöpft 56. 125. S. auch Schule, Nachtheile.

**Militär-Impfungen** 125/6.

**Minimalfrist** zur Impfung in Fällen des § 2, 19.

**Motive** des Gesetzes, sind zu den einzelnen Paragraphen abgedruckt 1. 8. 12. 40. 41.

42. 43. 45. 48. 52. 54. 57. 121. 124.

— ihre medizinische Inspirirtheit VI. 57. (Anm.) 121. (Anm.)

— ihre Minderwerthigkeit VI. 3. 4. 5. 6. 57. 121.

— inwiefern sie unbedingte Geltung haben 11. (Anm. 1.)

### N.

**Nachprüfung**, wissenschaftliche, ärztlicher Zeugnisse ist im Allgemeinen ausgeschlossen, 16. 18. 19 flg. 28. X.

— ist indeß ausnahmsweise, aber nur durch den Impfarzt, zugelassen 12. 16. 25. X.

— steht den Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden niemals zu 16. 18. 19 flg. 28. 34. X. XI.

**Nachtheile**, außer den impfgesetzlich zugelassenen, dürfen wegen Nichterfüllung irgend einer impfgesetzlichen Pflicht Niemanden treffen 56. 125.

**„Ne bis in idem“** 59. 67. 69. 104 flg. Reichsgerichts-Entscheidungen 107. 109. 110. 113.

— dieser Rechtsatz ist nicht rein prozessualischer, sondern gemischter Natur, daher seine Verletzung revisibel 104.

— der Satz ist verletzt, wenn bei nicht geschעהner Impfung wegen Nichtnachweises vorgegangen und gestraft wird, 57. 58.

— er ist verletzt, wenn aus demselben Pflichtfalle wiederholt gestraft wird, 104 flg. 110. 113. 114.

**Nichtigkeit**, des Verfahrens, liegt vor, sofern dieses gegen das Impfgesetz verstößt, 11. 58. (Anm. 1.)

— der landesgesetzlichen Ausführungs-Bestimmungen, liegt vor, wenn und soweit diese dem Impfgesetz nicht entsprechen, 46. 47. 50. 51. 124.

„**Nulla poena sine lege**“ (60.) 78. 112. f. auch Rechtsbeschränkende.

### O.

**Omissiondelicte** f. Unterlassungsdelicte.

### P.

**Pflegeeltern** f. Eltern.

**Polizeibehörden**, oder die sonstigen Verwaltungsbehörden unterer Instanz, sind je nach landesgesetzlicher Bestimmung mit der Regelung des Impfwesens betraut 12. 39/40.

**Polizeiliche Aufforderung** f. Aufforderung.

**Präjudize**, behördliche, können nur aus dem Boden des Impfgesetzes, nicht der Landesgesetze, entlehnt und begründet werden 34. 35. 56. 125.

**Privatimpfungen** (Listenföhrung), 26. 47. 48.

**Privatschulen**, ihre Zöglinge unterliegen der Pflicht zur Wiederimpfung 7. 10.

**Promotion** f. Aerzte.

**Prozeßbehörde** (Strafbehörde) f. Gerichtsbehörde.

**Prüfung**, des Zustandes eines Impfpflichtigen, ist nur Sache der Aerzte, niemals der Behörden. S. Behörde.

### Q.

**Rechtsbeschränkende** (Zwangs-, Straf-) Bestimmungen, darum auch die des Impfgesetzes, sind streng auszulegen VI. 78. 79. 81. 82. 112.

**Rechtsfälle** zum Impfgesetz 11. 15. 22. 25.

27. 28. 35. 60. 63. 69. 70. 73. VIII. XII.

**Rechtsvermuthung**, einfache — violenta, 19. **Regelung**, des Impfwesens, ist durch das Gesetz, soweit es nicht auf die Landesgesetzgebung verweist, erschöpft 56. 125.

**Rechtsgerichtliche Entscheidungen** f. „Ne bis in idem“.

**Revissibel** ist die Verletzung des zunächst prozeßualistischen Satzes ne bis in idem, weil derselbe zugleich materiell-rechtlichen Gehaltes ist, 104.

**Revision** f. Gesteilung.

„**Neufall**“, formeller, liegt nur vor, wo ein neuer Pflichtfall gegeben ist, 119. Anm. 2.

— ist kein Straferschwerungsgrund 119. 120.

**Nachwirkende Kraft** kommt nicht zu der Entscheidung des Impfarztes aus § 2 Abs. 2, 29. 30. XI. S. auch Impfärzte.

### S.

**Schule**, Volksschule, der Eintritt in sie kann wegen mangelnden Impfscheins nicht verweigert werden 56, f. auch Nachtheile. — **Ausschluß** aus ihr kann wegen unterbliebener (Wieder-)Impfung nicht erfolgen 56. (125.), f. auch Nachtheile.

**Schulen** f. Lehranstalten.

**Schulimpfungen** 54. 55.

— auch durch sie werden die Fristläufe aus §§ 1 u. 2 nicht berührt 26/7.

— setzen die Einwilligung des Betreffenden bez. seines Erziehers voraus 55.

**Schulvorsteher** haben von aufzunehmenden Zöglingen den Impfschein einzufordern 54. 55.

— haben dafür zu sorgen, daß revaccinationspflichtige Zöglinge dieser Verpflichtung genügen, 54. 55, indeß ohne jede Zwangsanwendung 55.

— haben auf Nachholung versäumter Impfung zu bringen 54. 55, indeß ohne jede Zwangseinwirkung 55.

— haben Listen der zur Revaccination pflichtigen Zöglinge einzureichen 45. 46.

— haben ein Verzeichniß der ungeimpft gebliebenen Schüler einzureichen 54.

— haben die Impflisten fristgemäß einzureichen 45. 46.

— sie betreffende Strafbestimmungen 120. 121.

**Schulboden**, ihre Begriffsbestimmung bez. Gewinnung 9. 49.

— die Anschauung, daß es Sch. nicht giebt, kann von der gesetzlichen Impfpflicht nicht befreien 9. 13.

**Selbstunterricht**, der Kinder, befreit diese von der Revaccinationspflicht 7. 11.

**Sonntagschulen**, deren ausschließlicher Besuch befreit von der Wiederimpfpflicht 7. 12.

**Spezialfälle**, impfärztlicher Competenz, 16. 32. 39.

„**Stener**“ 90. 93.

**Strafabmessung** 118 flg.

**Strafbehörden** f. Gerichtsbehörden.

**Strafbestimmungen** f. Strafen.

**Strafe**, wegen Nichtimpfung, ist nicht Zwangsmittel 76. 78. 112. 114.

**Strafen** 56. 120. 121.

**Strafprozeßordnung** f. Beweisaufnahme.

**Strafverfolgung** f. Bestrafung.

**Strafverfügung**, wenn sie zu ergehen hat, 40. 41.

**E.**

**Tendenz** f. Zweck.

**Titel**, des Gesetzes, ist aus „Gesetz über den Impfwang“ umgewandelt worden in „Impfgesetz“ 7. 88. 90.

— Grund und Bedeutung dieser Umwandlung 90. 93. 94.

**A.**

**Unterlassungsdelikte**, ihre Definition, 76.

**Untersuchung**, körperliche, eines Impflings, f. Zeugnisse.

**Unzulässig** ist die wiederholte Strafverfolgung aus demselben Impfpflichtfalle 74 flg. 104 flg. 114 flg. 116.

— ist die Aufforderung aus § 12 und Bestrafung aus § 14<sup>1</sup>, wo der Fall der §§ 4, 14<sup>2</sup> vorliegt, 54. 55. 57. 58.

**Unzulässigkeit**, des Verfahrens, hat dessen Nichtigkeit zur Folge 11. 58.

**B.**

**Bereidung** f. Beerdigung.

**Vergangenheit**, über ihr angehörige „Zustände“ haben die Ärzte ex post nichts zu entscheiden 29. 80. X. XI.

**Verkürzung** der vom Gesetze statuirten Impfungsfristen ist unzulässig 10. 11. 24. 25. 26. XII.

**Verlängerung** der ersten Impfaufschubs- (Zustands-) Frist 18. 19. 20.

**Versäumnis**, am Nachweise der Impfung, kann nur vorliegen, nachdem die Impfung geschehen ist, 54. 55. 57. 58.

— am Nachweise der Impfung, bildet ein besonderes — leichteres — Delict (§§ 12, 14<sup>1</sup>) 57.

— an der Impfung, ist das schwerere Delict (§§ 4, 14<sup>2</sup>) 57.

**Verstöße** landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen 46. 47. 50. 51. 52.

**Verwaltungsbehörde** f. Behörde.

**Vollgültigkeit** der „ärztlichen“ bez. impfärztlichen Entscheidung über den „Zustand“ 16. 18. 19. 28. 34. IX. X.

**Voraussetzung** der Heranziehung des Impf- arzt's behufs Entscheidung über den „Zustand“ 32. 33.

**Vormünder** f. Eltern.

**Vorstellung** f. Bestellung.

**Vorverfahren** f. Gerichtsbehörde.

**B.**

**Wahl**, des „Arzt's“, behufs Krankheitsbescheinigung ist, so lange nicht der Impf-

arzt maßgebend, lediglich Sache des Pflichtigen 14. IX. Num. 1.

**Werth**, der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, VI. 80. 91. 92.

— der Motive zum Gesetze VI. 3. 4. 5. 6. 11. 57. 121.

**Wiederholung**, der Impfung, f. Erfolg. **Wundärzte** sind „Ärzte“ im Sinne des Gesetzes 48.

**3.**

**Zeugnisse**, ärztliche, 7. 12. 52. 53.

— ärztliche, zur vorläufigen oder gänzlichen Impfbefreiung, sind nach den vorgeschriebenen Formularen auszustellen 12. 52. 53.

— müssen den vom Gesetze verlangten Inhalt haben 12. 52. 53.

— sind nur nach ihrer Form und auf die Frage zu prüfen, ob sie den vom Gesetze verlangten Inhalt haben, 16. XI.

— ihre Beerdigung ist in keinem Falle und von keiner Behörde zu verlangen IX. XI.

— ihre Ausstellung ohne vorgängige körperliche Untersuchung des Impflings ist rechtsunwirksam und eventuell strafrechtlich unzulässig 13. 14.

**Zustand**, eines Impfpflichtigen, ist niemals von Amtswegen, sondern nur auf Veranlassung des Erziehers etc. festzustellen 19. 20. 24. 25.

— seine Feststellung beruht lediglich auf ärztlicher (event. impfärztlicher) Entscheidung und bindet die Verwaltungs- wie Gerichtsbehörde. S. Behörde.

**Zuständigkeit**, zur Regelung des Impfwesens, ist landesgesetzlich geordnet 37. 39. 123/4.

**Zustandsfrist** ist getrennt von der „Jahresfrist“ zu halten 21. 22. 23. 24.

**Zwang**, unmittelbarer, zu Exploration durch den Impfarzt, ist ausgeschlossen 34. 35.

— unmittelbarer, zur Bestellung, ist ausgeschlossen 35.

— f. auch Impfwang.

**Zwangsbestimmungen** f. Rechtsbeschränkungen.

**Zweck**, des Gesetzes, ist die einheitliche Regelung des Impfwesens, sowie die Förderung der Impfung ohne eine weitere Nöthigung, außer der einmaligen Strafverfolgung des Impfweigerers 94. 95.

**Zweifelhaftigkeit**, des Falles (hinsichtlich des „Zustandes“), ist die Voraussetzung für die Berechtigung der Behörde, den Impfarzt aus § 2<sup>2</sup> heranzuziehen 32. 33.

**Zwangsmittel** f. Strafe.

## Schlusswort.

### „Videant consules!“

Wenn ich im vorstehenden Commentar den Gesetzgeber mit handgreiflicher Begründung von dem Verdachte reinigen mußte, als wäre er Barbar genug gewesen, die Nation irgendwie executivisch zur Selbstverseuchung anhalten zu wollen, so muß ich mich doch gleichzeitig gegen die Annahme verwahren, als solle das Gesetz mit jener ihm so geretteten milderen Grundtendenz nun für ein wissenschaftlich und moralisch gerecht gewordenes, bez. dem Charakter eines Zwangsgesetzes in jedem Sinne enthobenes erklärt sein. Vergleichen würde sich leider in keinem Betrachte verantworten lassen. Bleibt doch das Eine unleugbar bestehen: daß die Verunreinigung durch die Pockenimpfung der deutschen Jugend bez. ihren Erziehern zur Pflicht gemacht, und die Nichterfüllung dieser „Pflicht“ unter Strafe — der Einzelne mithin zwischen zwei Uebeln gestellt ist, deren einem er verfallen muß. In eine Zwangslage ist und bleibt daher auch so noch mindestens Der gebracht, dessen Einsicht ihn nicht blos in der angebotenen Strafe, sondern ebenso, und erst recht, in der zu deren Vermeidung vorgeschriebenen Impfvorgiftung ein Uebel, ja eine Verletzung der heiligsten Eltern- und Erzieher-Pflichten, erkennen lehrt. Für ihn bedeutet auch der Druck einer in jedem Falle nur einmaligen Straferduldung, moralisch genommen und qualitativ, genau denselben Zwang, wie wenn er physisch oder durch fortgesetzte indirecte Nöthigung gebrangt werden sollte; denn die Freiheit der Selbstbestimmung ist auch in jenem Falle ebenfogut, wie in den beiden letzteren aufgehoben. Im Grunde und Principe erscheint es gleichbedeutend, ob Einer die Freiheit des Leibes schlechtthin opfern, oder sie erst durch Geld oder Haft sich zurückkaufen muß; nur quantitativ besteht zwischen beiden Fällen und zu Gunsten des letzteren ein Unterschied. — In solchem — wenn auch beschränkten — Sinne bleibt es daher nach wie vor dabei, daß wir es mit einem Zwangsgesetze zu thun haben.

Nun wird man freilich einhalten, daß dieser Zwang auch jeder anderen Strafbestimmung anhaftet, sowie daß selbst gewisse förmliche und eigentliche Zwangsvorschriften im heutigen Rechtsleben nicht entbehrt werden können. Beides wird indeß von Niemand bestritten; nur müssen ad hoc die Voraussetzungen gegeben sein, welche Strafe oder Zwang als rechtlich und sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen aber bestehen darin, daß Dasjenige, was (sei es positiver oder negativer Art) unter Strafandrohung oder sonstigem Zwange verlangt wird, mit den Geboten der Vernunft übereinstimmt: mithin derart ist, daß jeder Vernünftige es auch ohne den Zwang des Gesetzes wählen würde. Ist der Gesetzgeber weise genug, nur Dinge zu verlangen, die jeder vernünftig Denkende als förderlich für die Allgemeinheit wie für die Einzelnen und auch für sie mit erheblicher (unvergütbarer) Schädigung nicht verbunden, demnach aber als nothwendig oder doch

zweckmäßig und jedenfalls als sittlich berechtigt oder geboten anerkennen muß, so verliert auch der Zwang, dessen sich das Gesetz zur Sicherung seiner Verfügung bedient, jeden Schein einer verletzenden Gehässigkeit, indem nur gefordert wird, was, weil es der Volksseele entspricht, jeder Vernünftige aus eigener Wahl, mithin innerhalb des Zwanges frei, zu gewähren beflissen sein wird. Fehlen dagegen einem Gebote jene Voraussetzungen, oder stehen sie auch nur unter Zweifel, dann verkennt der Gesetzgeber seine Stellung und läßt sich von derselben zu einer unwürdigen Bevormundung<sup>1)</sup> der Bevölkerung bestimmen, wenn er an solcher Vorschrift festhält, oder sie gar durch Zwangs-(Straf-)Bestimmungen verschärft.

Daß aber das Impfgebot außerhalb des Bodens jener Voraussetzungen steht, das läßt sich, wenn man nicht logisches und juristisches Denken verleugnen will, nicht mehr bestreiten. Denn da es, wie wir gesehen haben, notorisch ist, daß die von der „Wissenschaft“ als Basis unseres Gesetzes aufgestellten Thesen (s. oben, Einleitung, S. 2), falsch und als (zumeist) irrig eingeräumt sind, ja, da sogar schon die eigenen Motive zum Gesetze (§§ 14 und 19 der Vorlage) zu Zugeständnissen sich gebrängt sahen, neben denen eine Gemeinförderlichkeit der Impfung so wenig wie ihre Unschädlichkeit für die Einzelnen bestehen kann; da demzufolge auch die Männer der „Wissenschaft“ seit jeher über den Werth unseres Gegenstandes mit einander im Streite waren, ja auch unter ihnen die Zahl der Gegner beständig wächst; sonach aber der wissenschaftliche wie sittliche Boden dem Gesetze unter den Füßen bedenklich schwankt, und folgerecht die „Wohltat“ der Institution einer großen Menge von Staatsbürgern als nationales Unglück erscheinen, der „Segen“ sich in Fluch verkehren mußte: so läßt sich unmöglich die Anschauung vertreten, daß die Durchseuchung der Nation und ihre thunlichst allgemeine Durchführung auf einem (ausgemachten) Vernunftgebote beruhe. Und noch weniger ließe sich behaupten, daß Diejenigen, welche die nach dem allen weder juristisch, noch moralisch gerechtfertigte Zumuthung, die ihrer verantwortlichen Führung anvertrauten Unmündigen (zu Gunsten einer nur eingebilbeten Förderung des Gemeinwohls) so unverkennbaren Gefahren für Leib und Seele zu überliefern, mit sittlicher Entrüstung von sich weisen, — daß, sage ich, Diese hiermit den Vorwurf unvernünftigen Handelns auf sich laden könnten. Bei solcher Lage der Dinge ist aber unser Gegenstand demjenigen Boden unweigerlich entzückt, von dem aus es der Staatsgewalt gestattet sein kann, das freie Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger aufzuheben. Man mag über den „Segen“ der Pockenimpfung denken, wie man will, — daß die Frage nach beiden Richtungen hin (Impfschutz wie Impfgefahr betreffend) allermindestens eine offene Frage ist, das kann heutzutage Niemand mehr in Zweifel ziehen. Und schon wenn sie nur das ist, — dem zur Sache Unterrichteten ist sie ja längst weit mehr — schon dann hat auch der Zweifler, wissenschaftlich und rechtlich wie sittlich, ein unbedingtes Recht auf Beachtung seiner besseren Ueberzeugung. Denn selbst wo über einen Gegenstand die Waage der Entscheidung auch nur schwankt, wo also jener zu einer Sache des subjectiven Glaubens gemacht erscheint, steht es dem modernen christlichen Staate nicht zu, einseitig ein „Dogma“ zu canonisiren und so dessen Gegner einem

1) Selbstverständlich ganz objectiv gesprochen; denn es mag gern als präsumtiv gelten, daß ein solcher abusos heutzutage immer nur optima fide vorkommen wird.

Glaubenszwange zu unterwerfen, wie er insbesondere dem protestantischen Geiste direct zuwiderläuft. Nicht minder aber widerstrebt eine solche Gewissenshyrannie dem Charakter eines Culturstaates, als durch dessen Verfassung in hygieinischen Dingen so gut wie in Ansehung der Religion die Freiheit des Gewissens gewährleistet ist, und ebenso die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung nothwendig verbürgt sein muß. So sind wir denn mit dem leidigen „Impfzwange“ — auch in seiner im Obigen versuchten mildesten Form — in der That dem unfreien, knechtischen Geiste mittelalterlicher Verfinsterung zur Beute geworden, wie er (mit seinen auch sonstigen Merkmalen auf anderen Gebieten) für Sehende nur den hereinbrechenden **Verfall** bedeuten kann, dafern nicht die Nation bald die Kraft zu einem energischen Aufrassen noch in letzter Stunde gewinnen sollte. Und einen Cherub sehe ich, der noch ein weiteres hierher gehöriges Zeichen dieses beginnenden Niederganges sieht: Nur im Banne des Glaubens an die medizinische „Infallibilität“ konnte die Gesetzgebung sich bis zur Heiligsprechung des „Säuglingsverfolgungswahnes“ vergreifen, den man schon als einen „Schandfleck des neunzehnten Jahrhunderts“ hat bezeichnen hören, und welchen der künftige Schreiber der Culturgeschichte unseres Zeitalters mit Recht den Hexenverfolgungen vergangener, aber von der hochmüthigen Gegenwart noch lange nicht überwundener Jahrhunderte an die Seite stellen wird. Mit Eins: nur die Herren Aerzte (bez. deren autoritative Führung) lassen sich als die intellectuellen Urheber unseres Gesetzes ansehen, für welches das große Publikum lediglich die Fische zu zahlen hat, — und zwar nicht blos mit Geld und Gut — das ist noch nicht das Schlimmste, — sondern mit Gesundheit und Leben recht vieler Einzelner, ja mit der Degeneration des ganzen Geschlechtes bezahlt. Auch dergleichen Akte einer einseitigen Interessen-Gesetzgebung<sup>1)</sup> aber haben noch nie ein Volk groß gemacht, noch auf der Höhe erhalten. — Caveant consules!

Warum ich das alles sage? das gehört doch — so höre ich eintönen — nicht in einen Commentar! — Nun, wie man es nimmt; der Bezug zu diesem dürfte sich leicht genug herausfinden lassen. Schwerlich wird mir, so meine ich unmaßgeblich, eine gerechte Kritik die Genugthuung des Zugeständnisses versagen können, daß ich in obigen, dem Commentare selbst gewidmeten Blättern objectiv genug war, um meine Auslegung des Gesetzes, unabhängig von der Stellung zu dessen Grundgedanken, überall einzig aus jenem selbst und seinen Unterlagen zu entwickeln und demgemäß auch allenthalben zu begründen. Man widerlege nur meine Gründe. Wenn ich dagegen den Gegenstand nicht verlassen konnte, ohne in einem „Schlußworte“, das ja als solches nicht ohne Weiteres als integrierender Theil des „Commentars“ genommen sein will, auch der Summe jener Stimmen, welche — zahlreich und gewichtig genug — an dem Gesetze selbst gerechtesten Anstoß nehmen, einen kurz gefaßten Ausdruck zu geben; so unterzog ich mich damit nur einem schon aus der Sonderstellung des Gesetzes entspringenden Gebote ethischer Pflichterfüllung. Glücklicherweise haben wir neben diesem Gesetze zur Zeit kein zweites, mit dem sich die Gesetzgebung in solchem Umfange schon grund-

1) natürlich rein thatsächlich verstanden; denn ich will auch hier ganz objectiv gesprochen und insbesondere die bona fides bethelligter Competenzen nicht bezweifelt haben. —

sätzlich vergriffen hätte;<sup>1)</sup> und ebendeshalb dürfte auch ein Commentator des Impfgesetzes eine Obliegenheit kaum von sich weisen können, die sonst für einen Gesetz-Erläuterer schon gar nicht zu entstehen pflegt, nämlich die: auch das Gesetz selbst nach der Frage seiner Uebereinstimmung mit dem Rechte- und Pflichten-Kreise des Gesetzgebers wenigstens beiläufig zu kritisiren. Würde er doch durch völliges Stillschweigen hierüber der Ungunst des Urtheils sich aussetzen, als sei er nicht unterrichtet genug, um die culturelle Seite der Impfgesetzgebung und ihrer Geschichte zu überschauen.

Für mich aber kam noch eine fernere Erwägung doppelter Art hinzu. Vorerst nämlich hatte ich, wie im Eingange dieses „Schlußwortes“ geschehen, dem Mißverständnisse zu begegnen, als seien wir mit einem „Impfzwange“ überhaupt und in jeglichem Sinne verschont. Und sodann mußte es mir darum zu thun sein, diejenige Stellungnahme zum Gesetze, welche ich dem Richter unter den Fuß geben zu sollen glaubte, noch weiter zu präzisiren wie zu rechtfertigen. Beides aber konnte nur durch einen energischen Hinweis auf die, aus den Grundsätzen über die Grenzen staatsrechtlicher Zwangsbefugniß sich ergebende Unhaltbarkeit unseres Gesetzes abschließend und endgültig geschehen. Denn je klarer und rückhaltloser ins Licht gestellt ward, wie tiefgehend der Gesetzgeber mit Einführung gerade einer Art modernen Impfbannes fehlgriff, um so entschiedener war und ist die im Obigen gestellte Forderung an die Hüter des Gesetzes begründet: diejenige Milde und Strictheit bei Auslegung und Handhabung von Gesetzen, welche deren Natur als Ausnahme- und Zwangs-Vorschriften schon an sich verlangt, in Anwendung des Impfgesetzes ganz vorzugsweise walten zu lassen. (Zu vergl. Vorwort, Sätze 1—4.) Je ungerechter und inhumaner ein Gesetz, desto humaner, und den Tyrannen nicht übertyrannd, will es gehandhabt sein.

Daß der Sturz des deutschen Impfgesetzes, welches schon so manche gebrochene Gesundheit, so manches vernichtete Leben verschuldet und ebensoviele Märtyrer ihrer gerechten Ueberzeugung geschaffen hat, nur eine Frage der Zeit ist, möchte kaum noch von Jemand mit Fug in Zweifel gezogen, oder gar beklagt werden. Inzwischen aber und so lange das Gesetz besteht und darum gehandhabt werden will, möge diese Handhabung nie und nirgends den unliebsamen Schein erwecken, als mache man mit Behagen von der Erlaubniß Gebrauch, bürgerlicher Gesinnungstüchtigkeit und Ueberzeugungstreue die Schraube strafrichterlicher Machtvollkommenheit ansetzen zu dürfen. Die Impfdelinquenten sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl gewiß die Allerletzten, deren Verhalten zu einer solchen Kraftprobe herausfordern sollte.

Nicht bloß über die deutsche „Impfkeizerverfolgung“ des neunzehnten Säculums als solche, sondern ebenso über den Antheil, den an dieser Schuld neben der Gesetzgebung auch die Behörden dadurch auf sich geladen haben würden, daß sie dem Zwange des Gesetzes über das Ziel hinaus nachgegeben, — werden kommende Geschlechter zu Gericht sitzen.

*Animam salvavi!*

1) Allerdings droht Aehnliches in dem Seuchengesetze, mit welchem man ebenfalls aus dem schwankenden Boden wissenschaftlich völlig unfertiger Theorien heraus von der, Seiten der Herren Aerzte genährten Bazillenfurcht sich zu kaum minder unerträglichen Eingriffen in Haus- und Familienrechte fortreißen zu lassen im Begriffe steht.